

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Aktueller Bericht des Bundes an die 77. Umweltministerkonferenz

4. November 2011 in Dessau-Roßlau

Impressum:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Referat ZG II 3 (UMK)

Stresemannstraße 128-130

10117 Berlin

Tel. 030 / 18 305-2211, 2215, 2218

Mail: umk@bmu.bund.de

Berlin, 28.10.2011

Vorbemerkung

Die Umweltministerkonferenz (UMK) wurde 1972 als Fachministerkonferenz für Fragen der Umweltpolitik eingerichtet. Mitglieder der UMK sind die Umweltressorts des Bundes und der Länder, die jeweils mit Stimmrecht vertreten sind.

Den Vorsitz der Umweltministerkonferenz hat im Jahr 2011 das Land Sachsen-Anhalt inne. Mit dem Beginn eines neuen Kalenderjahres geht der UMK-Vorsitz in alphabetischer Reihenfolge auf das folgende Land über.

Die Umweltministerkonferenz dient der umweltpolitischen Koordinierung der Bundesländer im Zusammenwirken bzw. gegenüber dem Bund sowie der Unterstützung eines einheitlichen Vollzuges von Bundesrecht durch die Länder. Die Beschlüsse der Umweltministerkonferenz entfalten keine Rechtswirkung nach außen. Die förmliche Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes erfolgt über den Bundesrat.

Die Sitzungen der UMK finden grundsätzlich zweimal im Jahr statt. Sie werden jeweils durch eine Amtschefkonferenz (ACK) vorbereitet.

Berichte des Bundes zu europa- und bundespolitischen Themen sind fester Bestandteil der Tagesordnungen von ACK und UMK (vgl. Ziff. 4.4. der Geschäftsordnung der UMK). Darüber hinaus erstellt der Bund mit dem Aktuellen Bericht jährlich eine zusammenfassende Darstellung der laufenden europa- und bundespolitischen Vorhaben im Umweltbereich.

Der vorliegende Aktuelle Bericht des Bundes an die 77. UMK am 4. November 2011 in Dessau-Roßlau schließt an den Bericht des Bundes zur 75. UMK im Herbst 2010 an und erfasst den Berichtszeitraum bis einschließlich September 2011.

Inhaltsverzeichnis

Umweltpolitische Entwicklungen im Berichtszeitraum im Überblick

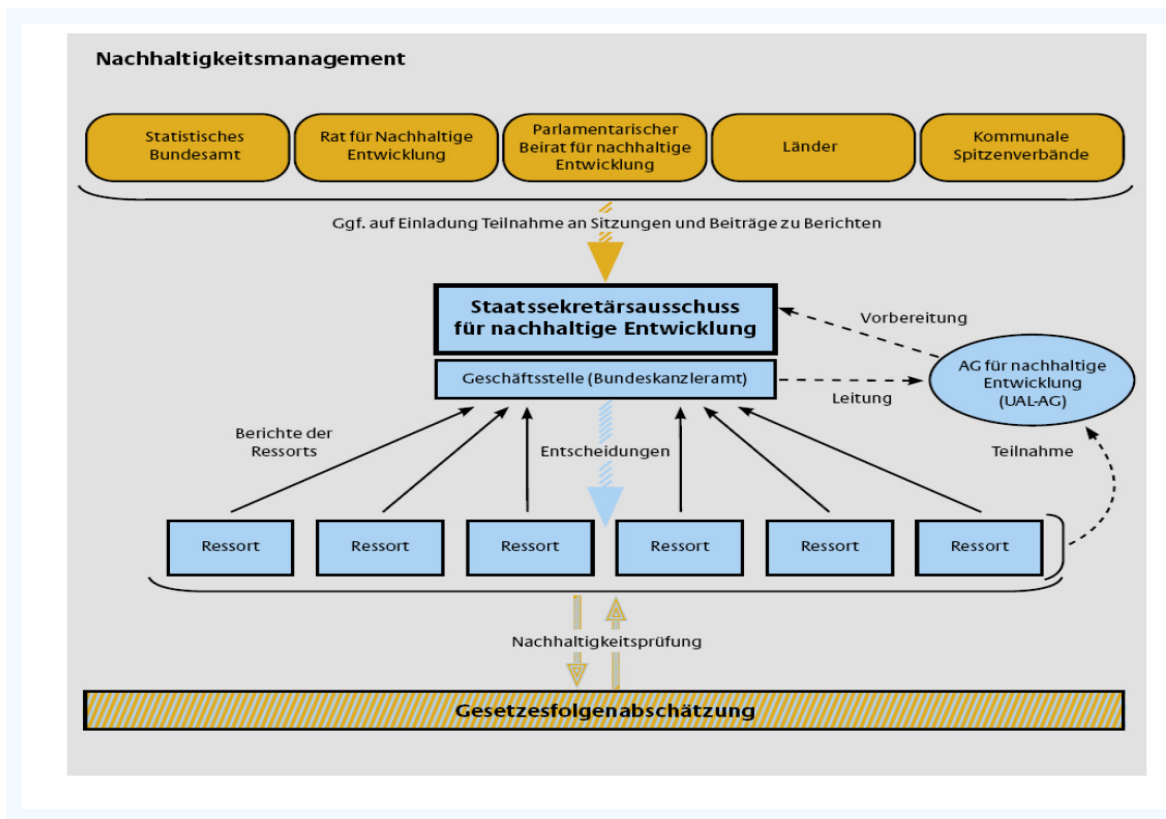
AKTUELLER BERICHT DES BUNDES	1
1 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	6
1.1 NATIONALE NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE	6
1.2 EU-NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE / EU-STRATEGIE EUROPA 2020	8
1.3 NACHHALTIGKEIT IM RAHMEN DER VEREINTEN NATIONEN	9
2 KLIMA UND ENERGIE	11
2.1 MAßNAHMENPAKET DES BUNDES ZUR BESCHLEUNIGUNG DER ENERGIEWENDE	11
2.2 ERNEUERBARE ENERGIEN	14
2.3 WEITERE ELEMENTE DER INTEGRIERTEN ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK DES BUNDES	16
2.4 EMISSIONSHANDEL	19
2.5 EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE KLIMA- UND ENERGIEPOLITIK	20
2.6 DEUTSCHE ANPASSUNGSSTRATEGIE AN DEN KLIMAWANDEL	31
3 NACHHALTIGE MOBILITÄT	34
3.1 ZIELE UND MAßNAHMEN EINER NACHHALTIGEN MOBILITÄT	34
3.2 NOX-MINDERUNGSSTRATEGIEN	37
3.3 EMISSIONSMINDERNDE ANFORDERUNGEN IM VERKEHR / KRAFTSTOFFE	38
3.4 ELEKTROMOBILITÄT	42
4. SCHUTZ UND NACHHALTIGE NUTZUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	44
4.1 NATIONALER NATURSCHUTZ	44
4.2 EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER NATURSCHUTZ	49
4.3 NACHHALTIGE NATURNUTZUNG	53
5 UMWELT UND ÖKONOMIE, RESSOURCENEFFIZIENZ	64
5.1 FÖRDERUNG VON UMWELTINNOVATIONEN, FÖRDERPROGRAMME	64
5.2 UMWELTECHNOLOGIE	70
5.3 BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ UND UMWELT-AUDIT	72
5.4 PRODUKTE UND UMWELT	74
5.5 DEUTSCHES RESSOURCENEFFIZIENZPROGRAMM (PROGRESS)	78
6 ANLAGENSICHERHEIT, LUFTREINHALTUNG, LÄRM	80
6.1 ANLAGENSICHERHEIT	80
6.2 ANLAGENBEZOGENE LUFTREINHALTUNG	84
6.3 GEBIETSBEZOGENE LUFTREINHALTUNG	85
6.4 LÄRMBEKÄMPFUNG	90
7 CHEMIKALIENSICHERHEIT, UMWELT UND GESUNDHEIT	95
7.1 CHEMIKALIENSICHERHEIT	95
7.2 UMWELTBEZOGENE LEBENSMITTELSICHERHEIT	109
7.3 ANPASSUNG AN DIE FOLGEN DES KLIMAWANDELS, GESUNDHEITSRELEVANZ	111
7.4 RECHTLICHE REGELUNGEN ZUM SCHUTZ VOR NICHTIONISIERENDER STRAHLUNG	113
8 WASSERWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ	115
8.1 GEWÄSSERSCHUTZ	115
8.2 EUROPÄISCHE MEERESSTRATEGIE-RAHMENRICHTLINIE (MSRL)	123
8.3 INTEGRIERTES KÜSTENZONENMANAGEMENT	127
8.4 FOLGEN VON SCHADSTOFFUNFÄLLEN	127
8.5 ENTWURF EINER MANTELVERORDNUNG	128

8.6	BRAUNKOHLESANIERUNG.....	129
8.7	UNKONVENTIONELLE ERDGASVORKOMMEN UND FRACKING	129
9	ABFALLWIRTSCHAFT	131
9.1	KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ	131
9.2	EINFÜHRUNG DER WERTSTOFFTonne	132
9.3	ABFALLVERMEIDUNGSPROGRAMM	133
9.4	WEITERE REGELUNGEN UND INITIATIVEN DER KREISLAUFWIRTSCHAFT	134
10	FACHÜBERGREIFENDE FRAGEN DER UMWELTPOLITIK.....	138
10.1	FACHÜBERGREIFENDES UMWELTRECHT	138
10.2	UMWELTBERICHTERSTATTUNG, UMWELTINFORMATION	140
10.3	OECD-UMWELTPRÜFBERICHT DEUTSCHLAND	142
10.4	UMWELTFORSCHUNG UND –BILDUNG.....	143
11	EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE POLITIK.....	146
11.1	ENTWICKLUNG DER EU-UMWELTPOLITIK	146
11.2	INTERNATIONALE UMWELTPOLITIK	149
11.3	ENTWICKLUNG DER BILATERALEN ZUSAMMENARBEIT	151
11.4	ALPENKONVENTION	157
12	WISSENSCHAFTLICHE BERATUNGSGREMIEN, VERBÄNDE, STIFTUNGEN	159
12.1	RAT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG.....	159
12.2	RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN	159
12.3	WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT DER BUNDESREGIERUNG GLOBALE UMWELTVERÄNDERUNGEN	160
12.4	DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT	160

1 Nachhaltige Entwicklung

1.1 Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

Die Arbeiten an der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden im Berichtszeitraum im bestehenden institutionellen Rahmen fortgeführt. Umsetzungskontrolle und inhaltliche Weiterentwicklung erfolgen durch den Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung unter Leitung des Chefs des Bundeskanzleramts. Mitglieder des Ausschusses sind alle Ressorts auf der Ebene der beamteten Staatssekretäre. Vorbereitet werden die Sitzungen des Ausschusses von einer ständigen Arbeitsgruppe auf der Ebene der für nachhaltige Entwicklung zuständigen Unterabteilungsleitungen.



> Fortschrittsbericht 2012

Am 20. September 2010 hat der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung das Konzept für den Fortschrittsbericht 2012 beschlossen. Vom 27.09.2010 bis zum 16.11.2010 fand die erste Konsultationsphase bezogen auf die Schwerpunktthemen „Nachhaltiges Wirtschaften“ und „Nachhaltige Wasserpolitik“ statt.

Am 14. Juni 2011 hat der Staatssekretärsausschuss den Entwurf des Fortschrittsberichts als Grundlage für die zweite Dialogphase gebilligt. Gelegenheit zur Stellungnahme bietet der „Bürgerdialog Nachhaltigkeit“¹ vom 20. Juni bis zum 30. September 2011.

Die Beschlussfassung über den Fortschrittsbericht durch das Bundeskabinett ist für Anfang 2012 vorgesehen. Der Fortschrittsbericht 2012 soll rechtzeitig zur Weltkonferenz der Vereinten Nationen Rio 2012 im Juni 2012 erscheinen.

> *Initiativen und Projekte*

In der Geschäftsordnung der Bundesregierung wurde eine Nachhaltigkeitsprüfung der Gesetzesvorlagen verankert. Der Parlamentarische Beirat für Nachhaltige Entwicklung² (PBNE) im Bundestag kontrolliert die Umsetzung.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Staatssekretärsausschusses informiert das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung³.

Im Berichtszeitraum 2010 und 2011 wurden folgende Themen behandelt:

- 2010 Landnutzung und Klimawandel, Ergebnisse des Peer Review⁴ zur Nachhaltigkeit, Wachstumspotential Umwelttechnologien, Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung.
- 2011 Nachhaltigkeit: Schlüssel für Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität - Beyond GDP (Gross Domestic Product – Bruttoinlandsprodukt), geplant: Perspektiven für eine nachhaltige Mobilität.

Hervorzuheben ist das Nachhaltigkeitsprogramm für die Bundesverwaltung⁵, mit dem sich die Bundesregierung zu mehr Nachhaltigkeit im eigenen Handeln verpflichtet, zum Beispiel mit einem Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen⁶.

➤ *Abstimmung von Bund und Ländern*

Bund und Länder hatten sich im Mai 2009 auf eine Kooperation in Fragen der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung („Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“), der Reduzierung des Flächenverbrauchs (Dialog mit kommunalen Spitzenverbänden, LABO-Bericht) und der Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsindikatoren verständigt.

Am 18. November 2010 haben die Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder (CdS) mit dem Chef des Bundeskanzleramtes (BK) über das weitere Vorgehen beraten, die Ministerkonferenz für Raumordnung gebeten, bis zur Sitzung des Chef BK mit den CdS am 17. November 2011 ein Positionspapier mit konkreten Handlungsvorschlägen sowie eine Berichterstattung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme vorzulegen.

Alle thematisch betroffenen Fachministerkonferenzen wurden gebeten, die Arbeiten an der Vereinbarung gemeinsamer Länder-Nachhaltigkeitsindikatoren fortzusetzen, um die Indikatoren der nationalen Nach-

¹ <http://www.dialog-nachhaltigkeit.de/>

² <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/gremien/nachhaltigkeit/index.jsp>.

³ <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/nachhaltigkeit/DE/Staatssekretaersausschuss/staatssekretaersausschuss.html>.

⁴ Der Bericht ist abrufbar unter <http://www.nachhaltigkeitsrat.de/de/projekte/eigene-projekte/peer-review-2009>.

⁵ Dieses ist abrufbar unter <http://www.bundesregierung.de/>.

⁶ Der Bericht ist abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/nsc_true/Webs/Breg/nachhaltigkeit/Content/Anlagen/2010-03-28-indikatoren-zu-umwelt-2010,property=publicationFile.pdf/2010-03-28-indikatoren-zu-umwelt-2010 .

haltigkeitsstrategie soweit wie möglich auf die Ebene der Länder zu übersetzen. Der Bund wird auf der Sitzung am 17. November 2011 zum Bereich nachhaltige Beschaffung berichten.

1.2 EU-Nachhaltigkeitsstrategie / EU-Strategie Europa 2020

Die europäische Nachhaltigkeitsstrategie bietet eine langfristige Vision bis 2050 und stellt den übergreifenden politischen Rahmen für alle EU-Politiken und –strategien dar. Wichtiges Instrument zur Umsetzung der EU-Strategie sind die regelmäßig durchzuführenden Folgenabschätzungen („Impact Assessments“) von neuen Vorhaben. Nach diesem Vorbild wurde die Gesetzesfolgenabschätzung in Deutschland auf Bundesebene eingeführt.

Die EU-Nachhaltigkeitsstrategie wird alle zwei Jahre – zuletzt im Jahr 2009 – überprüft. Es ist vorgesehen, dass der Europäische Rat 2011 über eine umfassende Überprüfung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie entscheidet.

In ihrer Mitteilung vom 20. Juni 2011 zur VN-Konferenz Rio 2012 unterstreicht die Kommission die Herausforderung, das Wachstum nachhaltig zu gestalten. Eine Schlüsselrolle mißt die Kommission dabei der Europa 2020-Strategie zu.

➤ *Strategie Europa 2020*

Die EU-Strategie „Europa 2020 – Strategie für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum - KOM 2010 (2020)“ ist eine wirtschafts- und beschäftigungspolitische Strategie, die auch auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist⁷. Sie wurde am 17. Juni 2010 vom Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs gebilligt. Sie benennt fünf EU-weite, quantifizierte Kernziele bezogen auf Beschäftigungsquote, Anteil von FuE am Bruttoinlandsprodukt, Treibhausgasemissionen, Anteil von Schulabbrechern und Armutsbekämpfung). Die Erreichung der Kernziele soll durch sieben Leitinitiativen (Flagship initiatives) unterstützt werden.

Die Mitgliedstaaten der EU übersetzen die EU-weiten Kernziele durch nationale Ziele, wobei sie ihrer jeweiligen Ausgangslage und ihren nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen und stellen die von ihnen geplanten Maßnahmen in nationalen Reformprogrammen dar.

Im Januar 2011 legte die Kommission die Überblicksmittteilung zur Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ vor. Darin kündigte sie zahlreiche Umsetzungsinitiativen an, von denen unter anderem die folgenden bereits veröffentlicht wurden: der Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050, der Energieeffizienzplan 2011, das Weißbuch zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem sowie die Biodiversitätsstrategie für 2020.

⁷ Nähere Informationen hierzu unter Kapitel 1.1

1.3 Nachhaltigkeit im Rahmen der Vereinten Nationen

➤ *Vorbereitung der VN-Konferenz für nachhaltige Entwicklung Rio 2012*

Vom 4.-6. Juni 2012 findet in Rio de Janeiro die Konferenz der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (United Nations Conference on Sustainable Development, UNCSD), kurz Rio 2012, statt. Im Dezember 2009 hat die Generalversammlung der VN entschieden, zwanzig Jahre nach dem Weltgipfel von Rio und zehn Jahre nach dem Weltgipfel von Johannesburg – wiederum in Rio de Janeiro eine VN-Konferenz zu nachhaltiger Entwicklung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs abzuhalten⁸.

Hauptziel der Konferenz Rio 2012 ist die Erneuerung der politischen Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung. Die Schwerpunktthemen der Konferenz werden sein:

- „Green Economy“ im Kontext nachhaltiger Entwicklung und Armutsreduzierung
- der institutionelle Rahmen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.

Die Bundesregierung entwickelt gemeinsam mit den Partnern in der EU zu beiden Schwerpunktthemen anspruchsvolle Vorschläge zur Vorlage für eine Beschlussfassung durch Rio 2012.

Im März 2011 fand die zweite Vorbereitungskonferenz (PrepCom 2) für die VN-Konferenz für nachhaltige Entwicklung Rio 2012 in New York statt. Ziel war die weitere Abstimmung zu den beiden Hauptthemen der Konferenz. Darüber hinaus wurden prozedurale Entscheidungen über den weiteren Vorbereitungsprozess getroffen. Brasilien teilte den Konferenztermin 04. bis 06. Juni 2012 mit.

Zur nationalen Vorbereitung von Rio 2012 haben BMU und BMZ das „Dialogforum Rio 2012“ gegründet. Eingeladen wird jeweils eine große Gruppe von Wirtschafts-, Umwelt- und Entwicklungsverbänden, Gewerkschaften, Think tanks sowie Vertreter von Landesregierungen, Mitarbeiter des Parlamentarischen Beirats für Nachhaltige Entwicklung (BT) und der Geschäftsstellen des RNE und des WBGU sowie der kommunalen Spitzenverbände. Zwei Sitzungen haben in Berlin stattgefunden, eine im September 2010 zu Green Economy und eine im Februar 2011 zur VN-Reform, eine weitere Sitzung fand im September 2011 in Bonn statt.

Weitere nationale Veranstaltungen sind ein Unternehmerroundtable zu Green Economy und ein vorbereitendes Treffen der Spitzenvertreter deutscher Umweltverbände.

➤ *Reform des Umweltbereichs der Vereinten Nationen*

Sowohl die Organisationsstrukturen im Umweltbereich, als auch im Bereich Nachhaltigkeit werden auf der Konferenz Rio 2012 besprochen werden. In beiden Bereichen sind entscheidende Weichenstellungen erforderlich, um global zu einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung der Volkswirtschaften beizutragen.

Das Leitbild einer globalen nachhaltigen Entwicklung wurde 1992 in der Agenda 21 der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro konkretisiert. Die im Jahr 1992 eingesetzte VN-Kommission

⁸ Nähere Informationen sind abrufbar unter www.uncsd2012.org/rio20.

für nachhaltige Entwicklung (CSD) wurde als übergreifendes Forum für Fragen nachhaltiger Entwicklung innerhalb der VN geschaffen. Sie tagt einmal jährlich im VN-Hauptquartier in New York. In einem Zweijahreszyklus werden alle relevanten Themen der Nachhaltigkeit nacheinander mit Blick auf die Fortschritte und den weiteren Handlungsbedarf behandelt. In den letzten Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass das derzeitige VN-System nur bedingt geeignet ist, die Umsetzung des Leitbilds nachhaltiger Entwicklung und der hierfür international einvernehmlich beschlossenen Festlegungen wirksam voranzutreiben.

Erklärtes Ziel für Rio 2012 ist, dass Umweltpolitik in den UN derselbe Stellenwert zukommen sollte wie z.B. der Entwicklungs-, Wirtschafts-, Sozial- und der Gesundheitspolitik. Daher verfolgt die EU die Aufwertung des UN-Umweltprogramms (UNEP) zu einer UN-Sonderorganisation (UN Environment Organization - UNEO), ähnlich WHO und ILO. UNEP sollte entsprechend aufgewertet, der Standort Nairobi aber beibehalten werden. Daneben muss auch die UN-Nachhaltigkeitsarchitektur deutlich verbessert werden.

➤ *Green Economy*

Die EU hat vorgeschlagen, dass Rio 2012 neben der Aufwertung von UNEP auch eine „UN Green Economy Roadmap“ beschließen möge. Nach Vorstellung der Bundesregierung sollte die Roadmap feste Zeitziele und eine klare Aufgabenstellung für das UN-System enthalten.

Das Konzept einer Green Economy stellt keinen Ersatz für nachhaltige Entwicklung dar, sondern muss in seinen Kontext gesetzt werden. Zudem müssen die Besonderheiten jedes einzelnen Landes beim Übergang zu einer „Green Economy“ berücksichtigt werden. Daher gilt es, die Chancen für die Entwicklungs- und Schwellenländer herauszuarbeiten, die in einer ressourcen- und emissionsparenden Entwicklung liegen, und die Entwicklung entsprechender landesspezifischer Maßnahmen zu unterstützen.

2 Klima und Energie

2.1 Maßnahmenpaket des Bundes zur Beschleunigung der Energiewende

Basis der deutschen Klima- und Energiepolitik ist das Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010. Mit sehr ambitionierten Zielen zur Treibhausgasminde rung, zum Ausbau der Erneuerbaren Energi en und zur Verbesserung der Energieeffizienz, einem umfangreichen Maßnahmenprogramm sowie einem soliden Finanzierungsplan stellt es die Weichen für den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien. Die nuklearen Folgen der Erdbebenkatastrophe in Japan im März 2011 waren für die Bundesregierung Anlass, den im Energiekonzept vorgezeichneten Umbau der Energieversorgungssysteme nochmals deutlich zu beschleunigen.

Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund der Ereignisse in Fukushima die Risiken der Kernenergie – auch jenseits der bisher berücksichtigten Szenarien – analysiert. Sie hat gemeinsam mit den Ministerpräsidenten der Länder mit Kernkraftwerks-Standorten im März 2011 beschlossen, alle Kernkraftwerke einer Sicherheitsüberprüfung durch die Reaktor-Sicherheitskommission in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Länder zu unterziehen und die Kernkraftwerke, die 1980 oder früher in Betrieb gegangen sind, im Rahmen einer einstweiligen Betriebseinstellung für drei Monate auf der Grundlage des Atomgesetzes vom Netz zu nehmen.

Darüber hinaus hatte die Bundesregierung eine Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ eingesetzt mit dem Auftrag, eine Bewertung vorzunehmen, wie die Risiken der Kernenergie unter Berücksichtigung der Ereignisse in Fukushima einzuschätzen sind und wie eine sichere, preiswürdige und umweltverträgliche Energieversorgung in Deutschland gewährleistet werden kann. Die Kommission hat ihre Schlussfolgerungen am 30. Mai 2011 vorgelegt⁹.

Auf dieser Basis hat die Bundesregierung am 6. Juni 2011 folgendes umfangreiches Legislativpaket beschlossen:

- Entwurf eines 13. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (AtG)
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EEG)
- Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (NABEG)
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (EnWGÄndG)
- Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds"
- Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Darüber hinaus hat die Bundesregierung ein Strategiepapier zur Verbesserung der Energieeffizienz verabschiedet.

⁹ Vgl. hierzu www.bundesregierung.de/nn_1272/Content/DE/Artikel/2011/05/2011-05-30-bericht-ethikkommission.html

Bundestag und Bundesrat haben die Entwürfe der Bundesregierung am 30. Juni bzw. 8. Juli 2011 beschlossen; lediglich dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden hat der Bundesrat nicht zugestimmt¹⁰. Die Gesetze zur Energiewende sind mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft¹¹ getreten.

➤ *Kraftwerkspark*

Deutschland wird schrittweise, jedoch spätestens bis Ende 2022, vollständig auf die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität verzichten. Die während der einstweiligen dreimonatigen Betriebseinstellung bereits abgeschalteten sieben ältesten Kernkraftwerke sowie das KKW Krümmel bleiben dauerhaft vom Netz.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit den getroffenen Regelungen die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Die Bundesnetzagentur verfügt entsprechend den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes über die dafür notwendigen Instrumente. Die verbleibenden neun KKW können in den nächsten Jahren nach und nach durch die im Bau befindlichen 18 fossilen Kraftwerke, die Reduzierung des Stromverbrauchs um 10 % bis 2020, die optimierte Steuerung von Elektrizitätsnachfrage und –angebot je nach Bedarf (Smart Meter) sowie den Zuwachs erneuerbarer Energien ersetzt werden. Sofern die Maßnahmen zur Senkung des Elektrizitätsbedarfs und Lastverschiebung durch „Smart Grids“ nicht hinreichend umgesetzt werden, könnte ab 2020 ein Zubaubedarf von bis zu 10 neuen hoch effizienten und flexiblen Gaskraftwerken (etwa 8 Gigawatt) bestehen.

Ferner hat die Bundesregierung ein neues Kraftwerksförderprogramm mit Blick auf den erforderlichen Neubau hocheffizienter und flexibler Kraftwerke angekündigt. Auch dies trägt zu mehr Versorgungssicherheit und zur Einhaltung der Klimaschutzziele bei. Um die Wettbewerbssituation kleinerer Anbieter (zum Beispiel von Stadtwerken) zu verbessern, wird dies auf Kraftwerksbetreiber mit einem Anteil von weniger als 5 % an den deutschen Erzeugungskapazitäten beschränkt.

➤ *Erneuerbare Energien*

(s. Kap. 2.2)

¹⁰ Das Gesetz zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung scheiterte an der Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesregierung hat hierzu am 26.10.2011 beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

¹¹ - Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (AtG), Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 43 vom 05.08.2011, Seite 1704 - in Kraft am: 06.08.2011

- [Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EEG), Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 42 vom 04.08.2011, Seite 1634. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01.01.2012 in Kraft. Artikel 1 Nummer 33 tritt am 01.09.2011 in Kraft.
- Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (EnWGÄndG), Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 41 vom 03.08.2011, Seite 1554. in Kraft am: 04.08.2011
- Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (NABEG) vom 28.07.2011 (Bundesgesetzblatt Nr. 43 vom 05.08.2011, Seite 1690. in Kraft am: 05.08.2011. Artikel 3 tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds", Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 43 vom 05.08.2011, Seite 1702. in Kraft am: 06.08.2011
- Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden, Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 39 vom 29.07.2011, Seite 1509. in Kraft am: 30.07.2011

➤ *Netzausbau*

Durch einen beschleunigten Netzausbau, die Verbesserung der Markt- und Systemintegration und die verstärkte Nutzung von Speichern werden die erneuerbare Energien einen wachsenden Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und der EnWG-Novelle werden die Voraussetzungen für einen schnelleren Ausbau der Stromübertragungsnetze geschaffen. Erstmals wird eine Bundesfachplanung eingeführt, durch die Trassenkorridore verbindlich für Netzbetreiber und Planfeststellungsbehörden festgelegt werden. Der Bund führt für besonders bedeutsame Leitungsvorhaben die Planfeststellung durch. Die Länder und die Öffentlichkeit werden im gesamten Planungs- und Genehmigungsprozess frühzeitig und „auf Augenhöhe“ beteiligt. Die Transparenz des Verfahrens und die Intensität der Öffentlichkeitsbeteiligung sind dabei vorbildlich und in dieser Form bisher einzigartig. Die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Erdkabeln auf der 110 kV-Ebene werden optimiert und die Netzanbindung von Offshore-Parks durch Sammelanbindung erleichtert.

➤ *Novellierung des Energiewirtschaftsrechts*

Mit der EnWG-Novelle werden die entscheidenden Voraussetzungen zur Einführung von Smart Metern und damit zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Verteilnetzen geschaffen.

Weiterhin verbessert die Novellierung der energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften die Bedingungen für die besonders effiziente Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung. Mit der Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme neuer Anlagen bis Ende 2020 wird eine Periode erreicht, mit dem Einstellen des Leistungsbetriebs deutscher Kernkraftwerke zusätzliche gesicherte Leistung notwendig ist. Zugleich erhöht dies die Investitionssicherheit. Die Aufhebung der Jahresbegrenzung für die Förderung der KWK-Anlagen trägt einer flexibleren, mehr stromorientierten Fahrweise – z.B. durch den Einsatz von Wärmespeichern - mit Blick auf die Systemintegration erneuerbarer Energien Rechnung.

➤ *Energieeffizienz*

Die massive Steigerung der Energieeffizienz ist Voraussetzung dafür, dass Deutschland seine anspruchsvollen Klimaschutzziele und seine Ausbauziele für erneuerbare Energien erreicht. Ein Schwerpunkt liegt dabei im Gebäudebereich. Hier ist eine Verdoppelung der Sanierungsrate bei gleichzeitiger Dämmung auf ein bestmögliches Niveau notwendig. Zudem sollen schrittweise die Mindesteffizienzstandards angehoben und ein langfristiger Sanierungsfahrplan für den Gebäudebestand eingeführt werden.

Für die Zielerreichung setzt die Bundesregierung auf den Dreiklang aus Fordern – Fördern – Informieren. Daher soll nicht nur das Ordnungsrecht verschärft, sondern auch die wirtschaftlichen Anreize für die energetische Gebäudemodernisierung deutlich verbessert werden. Die Mittel des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms werden auf jährlich 1,5 Mrd. Euro für den Zeitraum 2012 bis 2014 erhöht. Zusätzlich sollen ergänzende Instrumente die Hauseigentümer bei der Realisierung der Einsparpotenziale im Gebäudebereich unterstützen. Die dritte Säule, das Informieren, wird im Zuge der Weiterentwicklung des Ordnungsrechts und der Förderprogramme ebenfalls gestärkt werden.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird Energieeffizienz ein zentrales Vergabekriterium. Damit stärkt die Bundesregierung die Nachfrage nach energiesparenden Produkten und sendet wichtige Signale an die Wirtschaft. Eine transparentere Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Produkten und Gebäuden soll den Verbrauchern helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Darüber hinaus sollen Unternehmen zur Einführung von Energiemanagementsystemen angeregt werden. Ab 2013 wird die Bundesregierung die Steuervergünstigungen der Industrie bei Energie- und Stromsteuer nur noch gewähren, wenn die Betriebe einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Der Nachweis der Einsparung kann etwa durch die zertifizierte Protokollierung in Energiemanagementsystemen erfolgen.

➤ *Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“*

Das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ wird aus Versteigerungserlösen der Emissionszertifikate gespeist. Mit dem geänderten Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ sichert die Bundesregierung die Finanzierung zentraler Maßnahmen der Energiewende, nationale Klimaschutzaktivitäten sowie der Erfüllung unserer internationalen Verpflichtungen für Klimaschutz und Biodiversität. Schon ab 2012 sollen die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionshandelszertifikaten vollständig in den Fonds fließen und für zusätzliche Maßnahmen für die Energiewende und den nationalen und internationalen Klimaschutz zur Verfügung stehen.

2.2 Erneuerbare Energien

Zentraler Baustein für die Energieversorgung der Zukunft ist der weitere zügige Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel ist, den Anteil an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von heute 17 % auf mindestens 35 % bis spätestens 2020 zu steigern. Im ersten Halbjahr 2011 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland an der Stromversorgung bereits über 20 %. Mit dem KfW-Förderprogramm „Offshore-Windenergie“ werden 5 Mrd. € für die Realisierung der ersten 10 Offshore-Windparks bereit gestellt. Die Novellierung des Bauplanungsrechts verbessert die Rahmenbedingungen, alte Windkraftanlagen durch neue, leistungsfähige Anlagen zu ersetzen.

➤ *EEG-Novelle*

Zentrales Instrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist die EEG-Novelle. Eine Novellierung erfolgt im Berichtszeitraum durch das „Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien“ (EAG EE), mit dem im Frühjahr 2011 die europäische Richtlinie 2009/28/EG (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt wurde. Das Gesetz enthält u. a. Änderungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), durch die eine Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude für die Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien eingeführt wird. Eine grundlegende Novellierung des EEG auf der Grundlage des EEG-Erfahrungsberichts erfolgte im Zuge des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Beschleunigung der Energiewende vom 6. Juni 2011. Der Deutsche Bundestag hat die EEG-Novelle am 30. Juni 2011 beschlossen. Der Bundesrat hat am 8. Juli 2011 zugestimmt. Die Novelle tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Die EEG-Novelle ist durch folgende Elemente gekennzeichnet:

1. An der bewährten Grundphilosophie mit Einspeisevorrang, Netzanschlussverpflichtung und fester Einspeisevergütung für Erneuerbare wird festgehalten.
2. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird dynamisch fortgesetzt.

3. Die Kosteneffizienz der EEG-Förderung wird gesteigert, um bezahlbare Strompreise zu gewährleisten.
4. Die Markt-, Netz- und Systemintegration wird vorangetrieben. So werden mit der Einführung der Marktprämie die Erneuerbaren an den Strommarkt herangeführt. Die Marktakteure erhalten erstmalig einen Anreiz, durch intelligente Verknüpfung von EEG-Anlagen mit Gaskraftwerken, Speichern oder auch großen Verbrauchern Angebot und Nachfrage besser aufeinander abzustimmen.

Insgesamt ist es mit der EEG-Novelle gelungen, die Weichen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu stellen und dabei die Belastung für die Stromverbraucher – seien es private Haushalte oder Unternehmen – zu begrenzen.

Auch die Bedeutung der erneuerbaren Energien als wichtiger Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor Deutschlands ist im Jahr 2010 weiter gestiegen. Mehr als 360.000 Menschen sind mittlerweile im Bereich der erneuerbaren Energien deutschlandweit beschäftigt, dies ist gegenüber 2004 mehr als eine Verdoppelung. Mit 26,6 Mrd. Euro verbuchten auch die Investitionen in die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Jahr 2010 einen neuen Rekordstand, der im Wesentlichen auf den Photovoltaik-Boom zurückzuführen war.

➤ *Wärme aus erneuerbaren Energien*

Da rund 55% des Endenergiebedarfs in Deutschland auf den Wärmemarkt entfallen, kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien in diesem Bereich eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2010 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für Wärme 9,5%. Bis 2020 soll der Anteil auf 14 % gesteigert werden; dieses Ziel ist im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) verankert. Um dieses Ziel und perspektivisch noch weitergehende Ziele zu erreichen, werden die zentralen Instrumente, EEWärmeG und das Marktanzreizprogramm (MAP) stetig fortentwickelt.

Am 15. März 2011 traten neue Förderrichtlinien für das MAP in Kraft, mit denen u. a. die Förderkonditionen für kleine Heizungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen, verbessert wurden. Insgesamt hat das MAP im Jahr 2010 mit einem Fördervolumen von Investitionszuschüssen und zinsverbilligten Darlehen von ca. 350 Mio. Euro ein Investitionsvolumen in Anlagen zur Förderung erneuerbarer Wärme und Kälte von über 2,15 Mrd. Euro ausgelöst.

Das EEWärmeG wird im Jahr 2012 auf Grundlage eines Erfahrungsberichts novelliert. Die Bundesregierung hat hierzu angekündigt, die Einführung eines haushaltsunabhängigen Förderinstruments für erneuerbare Energien im Wärmemarkt zu prüfen.

➤ *Erneuerbare Energien im Verkehrsbereich: Biokraftstoffe und Elektromobilität ¹²*

Der Anteil der Biokraftstoffe am gesamten Kraftstoffverbrauch in Deutschland lag im Jahr 2010 bei 5,8 %. Damit hat Deutschland das EU-Ziel von 5,75 % als einer von wenigen EU-Mitgliedstaaten erreicht.

Zum 1. Januar 2011 ist die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung wirksam geworden. Damit können Biokraftstoffe nur dann steuerlich begünstigt oder auf die nationale Quote angerechnet werden, wenn ihre

¹² Auf Kapitel 3.3 und 3.4 wird verwiesen.

Erzeugung nachweislich bestimmte Nachhaltigkeitskriterien erfüllt: Danach müssen Biokraftstoffe im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen mindestens 35 % an Treibhausgasen einsparen. Die Anforderungen werden kontinuierlich verschärft: Bis 2017 muss die Treibhausgaseinsparung mindestens 50 % betragen. Des Weiteren dürfen zum Anbau der Pflanzen für die Biokraftstoffherstellung bestimmte Flächen, wie Feuchtgebiete, Torfmoore oder Regenwälder nicht genutzt werden.

Nach dem Biokraftstoffquotengesetz wird der Ausbau der Biokraftstoffe ab dem Jahr 2015 stärker auf die Minderung der Treibhausgasemissionen ausgerichtet. Dies soll auch die Nutzung von Biokraftstoffen der zweiten Generation befördern. Zur Erreichung des von der EU vorgegebenen Mindestziels von 10% erneuerbare Energien im Verkehrsbereich im Jahr 2020 können bestimmte Biokraftstoffe doppelt angerechnet werden.

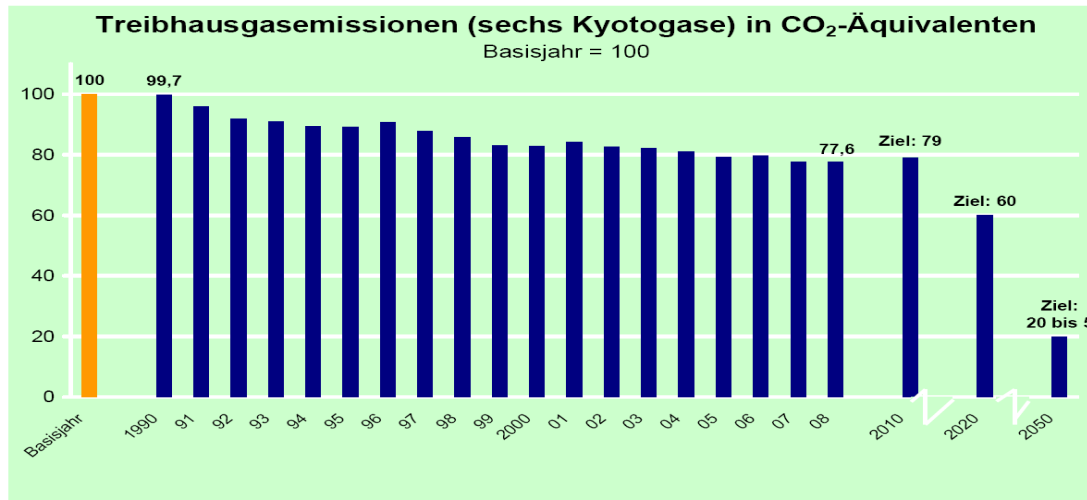
Neben der Förderung von Biokraftstoffen können auch mit Strom aus erneuerbaren Quellen betriebene Fahrzeuge einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Verkehrsbereich leisten. Die Bundesregierung hat mit dem Regierungsprogramm vom 18. Mai 2011¹³ ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Förderung der Elektromobilität vorgelegt. Der zusätzliche Strombedarf von Elektrofahrzeugen soll aus zusätzlichen Erneuerbaren Energien stammen. Vorrangig soll hierfür Strom genutzt werden, der anderweitig nicht einspeisefähig ist. Hierfür sind Verfahren zum gesteuerten Laden der Traktionsbatterien erforderlich, die im Rahmen der Forschungsförderung aus dem Konjunkturpaket II bereits unterstützt werden. Die Förderung wird mit dem Regierungsprogramm bis zum Ende der Legislaturperiode verstetigt und ausgebaut. Ziel dabei ist zum einen die Versorgung der Fahrzeuge mit emissionsarmem Fahrstrom und zum anderen die verbesserte Integration von EE-Strom sowie die Vermeidung kritischer Netzbelastungen. Das BMU bereitet darüber hinaus den Entwurf einer 40. BImSchV zur Kennzeichnung von Elektrofahrzeugen vor. Diese Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Privilegierung von Elektrofahrzeugen.

2.3 Weitere Elemente der Integrierten Energie- und Klimapolitik des Bundes

Der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) hat zuletzt 2007 in seinem 4. Sachstandsbericht den Stand der weltweiten Klimaforschung zusammengefasst. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind eindeutig: Schwerwiegende Folgen des Klimawandels lassen sich nur vermeiden, wenn die Oberflächentemperatur der Erde – im Vergleich zur vorindustriellen Zeit – um nicht mehr als 2 Grad Celsius ansteigt.

Die 2-Grad-Obergrenze ist deshalb die Richtschnur des klimapolitischen Handelns Deutschlands, aber auch auf internationaler Ebene. Die 2-Grad-Obergrenze wurde bei der VN-Klimakonferenz in Cancún 2010 von der Weltgemeinschaft als verbindlich anerkannt. Um dieses Ziel zu erreichen, strebt die EU in ihren im März 2011 festgelegten Meilensteinen an, die eigenen Emissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % gegenüber dem Jahr 1990 zu reduzieren.

¹³ vgl. Kap. 3.4



Quelle: Umweltbundesamt

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um 40 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 zu senken. Im Rahmen des 2005 in Kraft getretenen Kyoto-Protokolls hat sich Deutschland verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 um 21 % im Vergleich zu 1990 zu senken. Nach aktuellen Berechnungen des Umweltbundesamtes sanken die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis Ende 2009 um 26,3 % gegenüber den festgelegten Basisjahremissionen.

➤ *Das Integrierte Energie- und Klimaprogramm*

In den vorangegangenen Berichten wurde ausführlich über das Integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung (IEKP) von 2007¹⁴ berichtet. Dem Bundesumweltministerium liegt eine Studie des Umweltbundesamtes vom April 2011 vor, welche die Umsetzung des IEKP evaluiert. Der „Statusbericht zur Umsetzung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms der Bundesregierung“ nimmt damit das Monitoring der nationalen Klimaschutzmaßnahmen vor. Beim Einsatz erneuerbarer Energien für die Strom- und Wärmeerzeugung stehen die Chancen laut der Studie des Umweltbundesamtes gut, mit den bereits umgesetzten Gesetzesänderungen das im IEKP formulierte Ziel zu erreichen. Insbesondere im Bereich Energieeffizienz sind jedoch weitere Anstrengungen erforderlich. Dieses Ergebnis wurde im Maßnahmenpaket des Bundes zur Beschleunigung der Energiewende bereits aufgegriffen.

➤ *Umsetzung der CCS-Richtlinie¹⁵ in deutsches Recht*

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli 2011 das Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid beschlossen. Durch das Gesetz soll die europäische CCS-Richtlinie umgesetzt werden, deren Umsetzungsfrist am 25. Juni 2011 abgelaufen ist. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23. September 2011 die Zustimmung versagt. Das Bundeskabinett hat am 26.10.2011 beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

¹⁴ Die Bundesregierung hat am 5. Dezember 2007 einen umfassenden Bericht zur Umsetzung der in der Kabinettsklausur am 23./24. August 2007 in Meseberg beschlossenen. Das Paket besteht aus 14 Gesetzen und Verordnungen und sieben weiteren Maßnahmen, die im Mai 2008 formal beschlossen wurden.

¹⁵ ABI. L 140 vom 5.6.2009, S. 114.

Das CCS-Gesetz soll bundeseinheitlich die gesamte Kette der CCS-Technologien (Abscheidung, Transport und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid) regeln. Herzstück des Gesetzes ist das in Artikel 1 geregelte Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (KSpG). Es dient zunächst nur der weiteren Erforschung, Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung. Für die Zulassung von Kohlendioxidspeichern sind enge zeitliche (Antragsfrist) und mengenmäßige Beschränkungen (pro Speicher und insgesamt) vorgesehen. Es ist beabsichtigt, das gesamte Gesetz Ende 2018 zu evaluieren. Eine positive Evaluierung ist Voraussetzung für die weitere Entwicklung von CCS.

Untersuchungen und Demonstrationsspeicher können ohne gesetzgeberisches Tätigwerden der Länder unmittelbar auf Grundlage des Gesetzes zugelassen werden. Ländern, die dies wollen, wird die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Gebiete für die Erprobung und Demonstration der Kohlendioxidspeicherung festzulegen oder auszuschließen. Für die Gebietsauswahl sind die energie- und industriebezogene Optionen zur Nutzung einer potentiellen Speicherstätte, die geologischen Besonderheiten der Gebiete und andere öffentliche Interessen abzuwägen. Die Gebietsauswahl ist anhand fachlicher und nachprüfbarer Kriterien jeweils gebietsbezogen vorzunehmen. Grundlegender Maßstab bei der dauerhaften Speicherung ist die Gewährleistung der Langzeitsicherheit. Der Betreiber hat zudem Gefahren, die für Mensch und Umwelt entstehen können, abzuwehren und muss Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt treffen. Hierbei gilt der höchste Vorsorgemaßstab: der Stand von Wissenschaft und Technik.

Besonderes Gewicht wird der Transparenz und der Vertrauensbildung zugemessen. Die Öffentlichkeit ist bereits vor Erteilung einer Untersuchungsgenehmigung zu beteiligen. Vor Speicherzulassung ist nochmals eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Außerdem sind frühzeitige Dialog- und Streitschlichtungsverfahren vorgesehen. Das Gesetz ist offen für Erkenntnisgewinne bei der weiteren Entwicklung der CCS -Technologien. Während des Betriebes hat der Betreiber die Pflicht, die Speicherung ständig zu überwachen und den Speicherbetrieb fortlaufend an neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik anzupassen. Im Falle von Unregelmäßigkeiten ist er zur Beseitigung verpflichtet.

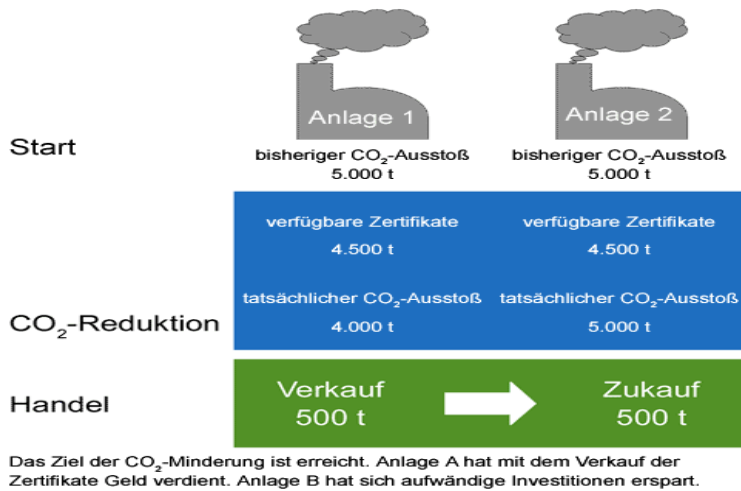
Der Betreiber hat während der Betriebsphase eine ausreichende Deckungsvorsorge zu leisten. Die Deckungsvorsorge wird von der zuständigen Behörde festgesetzt und muss alle Pflichten, die sich für den Betreiber ergeben, abdecken. Sie ist der Höhe nach gesetzlich nicht begrenzt. Die Deckungsvorsorge ist während des Betriebes u. a. in Abhängigkeit von der Menge des gespeicherten Kohlendioxids anzupassen.

Erst nach 30 Jahren ist eine Übertragung der Verantwortung für den Kohlendioxidspeicher auf das Land möglich. Voraussetzung für die Übertragung der Verantwortung ist in jedem Fall der Nachweis der Langzeitsicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Für die Zeit nach Verantwortungsübergang muss der Betreiber bereits von der ersten gespeicherten Tonne an einen Nachsorgebeitrag ansparen. Dadurch wird gewährleistet, dass auch nach Übertragung der Verantwortung genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, um den Speicher weiterhin überwachen und etwaige Gefährdungslagen beseitigen zu können.

Das CCS-Gesetz soll für die Erprobung und Demonstration der Kohlendioxidspeicherung einen Rechtsrahmen bilden, der Planungs- und Investitionssicherheit gewährleistet. Durch die Beschränkung auf die Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung, die Anwendung der höchsten Umwelt- und Sicherheitsstandards und eine wirksame finanzielle Absicherung wird der Einstieg in die Technologie schrittweise, ergebnisoffen und risikoadäquat geregelt. Ziel ist es, dass auf dieser gesetzlichen Grundlage auch mindestens eines der bis zu zwölf EU-weit geplanten Demonstrationsprojekte in Deutschland realisiert werden kann.

2.4 Emissionshandel



Der europäische Emissionshandel ist am 1. Januar 2005 wirksam geworden. Im Bericht des Bundes 2005/2006 ist ausführlich über die Einführung des Emissionshandels und die Umsetzung der europäischen Richtlinie in Deutschland in der ersten Handelsperiode 2005-2007 berichtet worden. Der Bericht des Bundes 2008/2009 widmete sich ausführlich der zweiten Handelsperiode 2008-2012.

Im Berichtszeitraum 2010/2011 waren die Vorbereitung der Einführung des Emissionshandels im Luftverkehr sowie die Vorbereitung der 3. Handelsperiode des Emissionshandels für stationäre Anlagen die zentralen Aufgaben.

Die 3. Handelsperiode ist durch eine stärkere Harmonisierung des Emissionshandels in Europa geprägt¹⁶; wesentliche Vorgaben werden nunmehr durch europäische Regelungen festgelegt - vorwiegend im Komitologieverfahren (Abstimmung erst im zuständigen Climate Change Committee (CCC), danach zumeist dreimonatige Überprüfung durch Rat und Europäisches Parlament).

Im Berichtszeitraum wurden die europäische Verordnung zur Auktionierung von Emissionszertifikaten sowie der Kommissionsbeschluss zur EU-weit einheitlichen kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten verhandelt. Ferner haben die Verhandlung für eine europäische Verordnung zur Überwachung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen sowie zur Verifizierung und Akkreditierung von sachverständigen Stellen im Emissionshandel begonnen. Auf nationaler Ebene wurden die Novellierung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) und die Umsetzung der europäischen Vorschriften zur kostenlosen Zuteilung in eine nationale Zuteilungsverordnung (ZuV 2020) vorbereitet. Das TEHG vom 21.07.2011 trat am 28.07.2011 in Kraft. Mit der Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020) vom 26.09.2011 wurden die Rechtsgrundlagen für die Zuteilung von kostenlosen Emissionszertifikaten an die Betreiber der knapp 2000 Anlagen geschaffen, die in Deutschland in der Handelsperiode 2013 bis 2020 am Emissionshandel teilnehmen werden. Die Zuteilungsverordnung setzt die Vorgabe der EU 1:1 in deutsches Recht um.

➤ EU-Auktions-Verordnung

Festlegung von Regelungen zum zeitlichen Ablauf und zur Durchführung der Versteigerung von Zertifikate der dritten Handelsperiode; erste Auktionen sollen bereits in 2012 erfolgen, um einen sanften Über-

¹⁶ vgl. Bericht des Bundes 2009/2010, Kap. 1.8

gang von der zweiten zur dritten Handelsperiode sicherzustellen. Die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 trat am 13. November 2010 in Kraft. Deutschland hatte gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten durchgesetzt, dass die Mitgliedstaaten wählen können, ob sie ihre Versteigerungen auf einer gemeinsam beauftragten Plattform durchführen oder eine eigene Plattform beauftragen. Deutschland, Großbritannien und Polen haben erklärt, von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Damit kann Deutschland an die Erfahrungen der erfolgreichen Versteigerungen in der zweiten Handelsperiode anknüpfen und auch weiter einen Beitrag zur kontinuierlichen und verlässlichen Liquidität und damit zum Funktionieren des Kohlenstoffmarktes leisten.

➤ *Kommissionsbeschluss zur EU-weit einheitlichen kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten*

Am 15. Dezember 2010 wurden im zuständigen Climate Change Committee die EU-einheitlichen Regeln für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten an stationäre Anlagen in der dritten Handelsperiode 2013-2020 beschlossen. Nach einer dreimonatigen Überprüfung durch Rat und Europäisches Parlament sind sie als Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht worden¹⁷.

Die Versteigerung ist die vorrangige Zuteilungsmethode in der dritten Handelsperiode; eine kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikate erfolgt übergangsweise für die Industrie und für Wärme; Strom unterliegt vollständig der Auktionierung. Die kostenlose Zuteilung wird vorwiegend auf der Grundlage von 52 EU-einheitlichen Produkt-Benchmarks erfolgen, die sich von der Durchschnittsleistung der 10% effizientesten Anlagen eines Sektors in Europa in den Jahren 2007 und 2008 ableiten. Sie umfassen etwa 75% der relevanten Emissionen. Für Bereiche, die nicht durch einen Produkt-Benchmark erfasst werden können, werden drei zusätzliche Zuteilungsmethoden – so genannte „fall-back-Ansätze“ – festgelegt: Wärme-Benchmark, Brennstoff-Benchmark und historische Prozessemissionen. Anlagen, die einem Sektor oder Teilsektor angehören, der einem erhöhten Verlagerungsrisiko – so genanntes „carbon leakage“ – ausgesetzt ist, erhalten eine 100%ige Zuteilung auf der Basis dieser Zuteilungsmethoden; bei Anlagen eines nicht „carbon leakage“ betroffenen Sektors oder Teilsektors wird die Zuteilung um einen Auktionsanteil in Höhe von 20% in 2013 ansteigend auf 70% in 2020 gekürzt. Darüber hinaus werden im Kommissions-Beschluss umfassende Regelungen für die Anwendung dieser Zuteilungsmethoden für Bestands- und Neuanlagen festgelegt.

Der Kommissions-Beschluss wurde durch die Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas- Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 – ZuV 2020) vom 26.09.2011 in deutsches Recht umgesetzt.

Am 2. Februar 2009 trat die EU-Richtlinie 2008/101/EG in Kraft, die ab 2012 den Luftverkehr in den EU-Emissionshandel einbezieht¹⁸.

2.5 Europäische und internationale Klima- und Energiepolitik

Die Bundesregierung ist eine treibende Kraft im internationalen Klimaschutzprozess. Zum einen geht Deutschland national mit ehrgeizigen Emissionsminderungszielen voran. Zum anderen setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit der Europäischen Union für einen verbindlichen Rechtsrahmen auf internationaler Ebene ein. Ziel Deutschlands und der EU ist der Abschluss eines neuen, umfassenden und ambitionierten internationalen Klimaschutzabkommens, das den durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellem Niveau begrenzt. Dabei sollen alle Staaten einen fairen Beitrag leisten.

¹⁷ ABl. L 130 vom 17. Mai 2011; S.1

¹⁸ Hierzu wird auf Kapitel 3.1 verwiesen.

2.5.1 EU- Klima- und Energiepolitik

➤ EU-Klimapolitik – Fahrplan für kohlenstoffarme Wirtschaft 2050

Der von der EU-Kommission am 8. März 2011 vorgelegte Fahrplan 2050 umfasst:

- Die Erreichung eines EU-internen („domestic emission reductions“) EU-Klimaziels von 80% in 2050 gegenüber den THG-Emissionen von 1990 ist technisch machbar.
- Davon ausgehend leitet die EU-Kommission mehrere kosteneffektive Zwischenziele ab: 25% EU-weite interne Reduktion bis 2020 („domestic reductions“), - 40% bis 2030, -60% bis 2040, jeweils ggü. 1990.
- Die konsequente Umsetzung der bereits beschlossenen EU-Effizienzziele führt nach den Berechnungen der EU-Kommission zu einer EU-internen Emissionsminderung von -25% bis 2020.
- Es wird keine direkte Empfehlung zu den auf die Szenarien aufbauenden Politikinstrumenten und einem „idealen“ europäischen Energiemix abgegeben.

Zur Frage, ob das EU-Klimaschutzziel für 2020 geändert werden soll, verweist der Fahrplan 2050 lediglich auf die bereits laufende Debatte zum 20/30%-Ziel. Diese Debatte wurde im Mai 2010 mit der Veröffentlichung der Kommissions-Mitteilung „moving beyond 20%“ initiiert, mangels politischem Willen aber zunächst nicht weiterverfolgt. Stattdessen wurde die Kommission beauftragt, eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen. Die Annahme von Ratsschlussfolgerungen zum Fahrplan im Umweltrat ist am 21. Juni 2011 gescheitert.¹⁹

➤ Energieeffizienz-Richtlinie

Die EU-Kommission hat ihren Vorschlag für eine Energieeffizienz-RL am 22. Juni 2011 vorgestellt. Die Richtlinie enthält Maßnahmen, um das EU-Ziel einer Primärenergieeinsparung von 20% bis 2020 gegenüber dem Trend zu erreichen. Nach Schätzungen der KOM würde die EU ohne weitere Maßnahmen nur etwa 9% Effizienzverbesserung bis 2020 erreichen.

Die Textverhandlungen zur Richtlinie in der RAG Energie haben im September 2011 begonnen. Erste Anmerkungen der Mitgliedstaaten wurden durch die polnische Ratspräsidentschaft im Rats-Entwurf vom 3. Oktober 2011 berücksichtigt. Die EU-Kommission strebt eine Einigung in erster Lesung und Verabschiedung der Richtlinie im Herbst 2012 an. Somit würde die Richtlinie Anfang 2013 in Kraft treten. Anschließend haben die EU-Mitgliedstaaten ein Jahr Zeit für die Umsetzung in nationales Recht.

Inhalte des Richtlinienvorschlags zur Energieeffizienz-Richtlinie:

- Die EU-Mitgliedstaaten müssen sich indikative Energieeffizienzziele setzen.
- Bis Juni 2014 überprüft KOM den Stand des indikativen 20%-Ziels und legt ggf. einen Legislativvorschlag für verbindliche Ziele vor.
- Die EU-Mitgliedstaaten werden verpflichtet, jährlich 3% der öffentlichen Gebäude zu sanieren.
- Die EU-Mitgliedstaaten müssen sicher stellen, dass die öffentliche Hand nur noch Produkte, Dienstleistungen und Gebäude mit hohen Effizienzstandards erwirbt. Kosteneffizienz, ökonomische und technische Machbarkeit sowie ausreichender Wettbewerb sollen dabei berücksichtigt werden.

¹⁹ Vgl. auch Kapitel 11.1

- Die EU-Mitgliedstaaten verpflichten Energieversorger oder Netzbetreiber, jährlich 1,5% des Energieabsatzes im Vorjahr bei Endverbrauchern einzusparen (Energieeinsparverpflichtungen). Alternativ können MS auch durch andere Maßnahmen die 1,5% Energieeinsparung bei den Endkunden erreichen (ohne die Netzbetreiber oder Energieversorger zu verpflichten).
- Große Unternehmen müssen sich ab Juni 2014 alle 3 Jahre einem unabhängigen, verbindlichen Energie-Audit unterziehen.
- Bei der Genehmigung von neuen thermischen Kraftwerken ist Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vorzusehen. KWK-Strom soll bei der Einspeisung in die Netze Vorrang gewährt werden oder es soll eine Einspeisegarantie geschaffen werden.
- Netzentgelte sind so zu gestalten, dass sie Anreize für ein optimiertes Lastmanagement setzen.
- Der Richtlinien-Entwurf sieht vor, dass Wechselwirkungen zwischen Effizienzstrategie und EU-Emissionshandels-Zertifikatsmarkt beobachtet und ggf. korrigierende Maßnahmen ergriffen werden.

Die Vorschläge werden derzeit von den Ressorts geprüft und beraten. Im Rahmen der EU-Verhandlungen zum EU-Energieeffizienzplan 2011 unterstützt Deutschland das indikative EU-Effizienzziel. Um es zu erreichen, setzt sich Deutschland für ein anspruchsvolles und verbindliches Maßnahmenprogramm sowie ein qualifiziertes Monitoring ein.

➤ *Erneuerbare Energien – Maßnahmen auf europäischer Ebene*

Einige Formulierungen im Vorschlag der EU-Kommission für eine EU-Energiestrategie 2011-2020 vom 10. November 2010²⁰ hatten eine erneute Diskussion um eine mögliche Harmonisierung der nationalen Fördersysteme zur Förderung erneuerbarer Energien ausgelöst. Sowohl der Sonder-Europäische Rat zum Thema Energie vom 4. Februar 2011 als auch der Energierat vom 28. Februar 2011 betonten demgegenüber die Bedeutung der nationalen Fördersysteme. Sie forderten die Umsetzung der geltenden Richtlinie 2009/28 EG sowie Hindernisse für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu adressieren und die Kohärenz und Kooperation zwischen den nationalen Förderpolitiken zu verbessern ohne dabei die Notwendigkeit nationaler Fördersysteme als solche in Frage zu stellen.

Auch die parallel zu den Verhandlungen der EU-Energiestrategie 2011-2020 veröffentlichte Mitteilung der Kommission zum Fortschritt und zur Finanzierung des EU-weiten Ausbaus der erneuerbaren Energien vom 31. Januar 2011 unterstützte nunmehr diese Richtung. Darin betonte die Kommission, dass die geltende Richtlinie 2009/28/EG einen robusten rechtlichen Rahmen darstellt, mit dem die EU ihr 20 % - Ziel für die erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen und sogar übererfüllen kann, wenn sich die Mitgliedstaaten und die Kommission jetzt gemeinsam auf die Umsetzung der Richtlinie konzentrieren. Die Kommission stellte klar, dass sie anstelle einer Harmonisierung der nationalen Fördersysteme nunmehr auf eine verbesserte Koordinierung und Abstimmung der Mitgliedstaaten und auf eine Reform der nationalen Fördersysteme hin zu einer besseren Marktintegration setzt. Darüber hinaus regt die Kommission an, von der Möglichkeit der Finanzierung und Anrechnung gemeinsamer Projekte Gebrauch zu machen, wie z.B. bei Wind-Offshore-Parks oder Solarstromprojekten in Nordafrika.

Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 (s. Kap. 2.1) hervorgehoben, dass Stromimporte aus solarthermischen Kraftwerken aus Nordafrika eine Ergänzung darstellen können.

²⁰ „Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie“

Neben der Sicherstellung einer nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung in den sonnenreichen Ländern Nordafrikas zur Deckung des dort rapide steigenden Energiebedarfs kann der Import von Solarstrom aus Ländern Nordafrikas perspektivisch bis 2050 einen Beitrag für die zukünftige Energieversorgung in Europa leisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien basieren. Aufgrund besserer Möglichkeiten zur Speicherung können solarthermische Kraftwerke (CSP) auch ein Baustein sein, um die künftige, bedarfsgerechte Energieerzeugung durch erneuerbare Energien auch in Deutschland sicher zu stellen. Das Bundesumweltministerium engagiert sich zusammen mit den anderen Ressorts im Rahmen des Mittelmeer-Solarplans und mit Vertretern der Desertec Industrial Initiative (DII) dafür, gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und den Vertretern Nordafrikas die geeigneten Rahmenbedingungen hierfür zu entwickeln und insbesondere in einem ersten Schritt ein gemeinsames Pilotprojekt auf den Weg zu bringen.

Auch darüber hinaus arbeitet das Bundesumweltministerium intensiv mit anderen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zusammen. Das erfolgt insbesondere über den regelmäßigen Erfahrungsaustausch im Rahmen der Internationalen Feed-in-Cooperation oder über die Funktion als Leiter der Arbeitsgruppe zur Koordinierung der nationalen Fördersysteme und zur Umsetzung der Kooperationsmechanismen im Rahmen der „Concerted Action RES“ zur Umsetzung der Erneuerbaren-Richtlinie. Die „Concerted Action RES“ ist eine von der EU-Kommission finanzierte Plattform, in deren Rahmen sich die nationalen Experten regelmäßig zum Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung der Erneuerbaren-Richtlinie treffen. Diese Expertentreffen sollen durch regelmäßige von der EU-Kommission organisierte High-Level-Meetings auf Abteilungsleiterebene ergänzt werden, um den Erfahrungsaustausch und die mögliche bessere Abstimmung der nationalen Förderpolitiken auch auf politisch hochrangiger Ebene zu unterstützen.

Für 2014 ist eine Überprüfung der Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energien vorgesehen. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Verhandlungen zur Energiestrategie 2011-2020 darauf verständigt, dass im Zuge dieser Überprüfung und auf der Basis der bis dahin gesammelten Erfahrungen die Wirkung der Richtlinie zur Zielerreichung abzuschätzen und zu bewerten ist. Im Lichte dieser Bewertung ist zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit der Rechtsrahmen verbessert und gegebenenfalls die Fördersysteme der Mitgliedstaaten weiter angeglichen werden sollten. Ein EU-Fördersystem für Erneuerbare Energien mit EU-weit einheitlichen Förderpreisen sieht die Bundesregierung jedoch nach wie vor nicht als geeignete Option an.

Durch die im Zusammenhang mit der EU Energiestrategie veröffentlichten Studien und auch durch die Mitteilung der Kommission vom 31. Januar 2011 wurde erneut deutlich, dass durch EU-weit einheitliche, standortunabhängige Förderpreise massive Überförderungen der günstigsten Standorte drohen, so dass für den Verbraucher keine Kosteneinsparungen entstehen und unter Umständen sogar massive Mehrbelastungen drohen²¹. Darüber hinaus wären mit einem einheitlichen EU-Fördersystem die Ziele des Energiekonzepts gefährdet. Strom aus erneuerbaren Energien kann sowohl aus Versorgungssicherheitsgründen als auch aus Gründen des Netzausbaus und des realen Stromflusses in Europa nur begrenzt tatsächlich nach Deutschland importiert werden. Deutschland würde damit überwiegend den Erneuerbaren-Ausbau im Ausland finanzieren, sich diesen Ausbau jedoch lediglich bilanziell anrechnen. Der reale Umbau der Energieversorgung in Deutschland und die damit verbundenen Impulse für Innovation, Modernisierung und Beschäftigung wären gefährdet. Zudem droht aufgrund der Energiemixzuständigkeit der Mitgliedstaaten und der daraus resultierenden Einstimmigkeit eine Gefährdung des Handlungsspielraums für notwendige Anpassungen.

²¹ [http://www.reshaping-res-policy.eu/downloads/Quo\(ta\)-vadis-Europe_RE-Shaping-report.pdf](http://www.reshaping-res-policy.eu/downloads/Quo(ta)-vadis-Europe_RE-Shaping-report.pdf)
http://ec.europa.eu/energy/renewables/studies/doc/renewables/2011_financing_renewable.pdf

2.5.2 Internationale Klimapolitik

➤ *Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention in Cancún/Mexico*



Die 16. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention und die 6. Vertragsstaatenkonferenz des Kyoto-Protokolls, die vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún/Mexiko stattfanden, stellten das Vertrauen in die internationalen UN-Klimaverhandlungen wieder her. Mit den „Cancún-Agreements“ erkennt die Staatengemeinschaft erstmals die 2-Grad-Obergrenze an, werden die Minderungszusagen der Staaten festgehalten, werden die Grundlagen für Transparenz über die Minderungsaktivitäten der Staaten und Aktivitäten zur Verminderung von Emissionen aus Entwaldung gelegt, wird ein „Green Climate Funds“ eingerichtet, wird ein Rahmen für Anpassung geschaffen und Institutionen zur verbesserten Technologiekoooperation eingerichtet.

Mit den „Cancún-Agreements“ ist ein wichtiger Schritt zum Ausbau des globalen Rahmens für den internationalen Klimaschutz gelungen, auf dem weitere Schritte aufbauen müssen.



Die 17. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention und die 7. Vertragsstaatenkonferenz des Kyoto-Protokolls werden vom 28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban/Südafrika stattfinden. Dort wird es darum gehen, die in Cancún vereinbarten Institutionen und Instrumente umzusetzen und Fortschritte bei den noch offenen politischen Fragen wie dem Ambitionsniveau bei Minderung, der Gerechtigkeit bei der Aufteilung der Minderungsbeiträge und der rechtlichen Form der Vereinbarungen zu erzielen.

Um die 2-Grad-Obergrenze einhalten zu können werden folgende zentrale Vereinbarungen benötigt:

- Ein langfristiges, quantifiziertes, globales Minderungsziel: die globalen Emissionen müssen gegenüber 1990 bis 2050 mindestens halbiert werden.

- Ehrgeizige Mittelfristziele für Industriestaaten: Emissionsreduktion der Industrieländer insgesamt um 25-40% gegenüber 1990 bis 2020 und um 80-95% bis 2050. Industrieländer müssen nationale Minderungspläne und –strategien vorlegen, die alle wesentlichen Sektoren abdecken.
- Erforderliche Emissionsminderungen seitens der Entwicklungs- und Schwellenländer: die Gruppe der Entwicklungsländer sollte bis 2020 Emissionsminderungen umsetzen, die 15-30% unter dem Referenzszenario („business-as-usual“) liegen. Entwicklungs- und insbesondere Schwellenländer sollten nationale Minderungspläne und –strategien vorlegen, die alle wesentlichen Sektoren abdecken.
- Finanzierung für Klimaschutz in Entwicklungsländern: Teile der Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern sollen durch internationale Finanztransfers unterstützt werden. Diese müssen in erster Linie von Industriestaaten geleistet werden, auch Schwellenländer sind aufgefordert dazu beizutragen.

Diese Elemente sollen perspektivisch in dem angestrebten Abkommen festgehalten werden. Durban wird ein weiterer Schritt auf dem Weg sein, dieses Ziel zu erreichen. In Durban sollte festgehalten werden, dass die derzeit vorgelegten Minderungsbeiträge noch nicht ausreichen, um die 2-Grad-Obergrenze einzuhalten.

➤ *Major Economies Forum (MEF)*

Zusätzlich zu G8 und G20 befasst sich auch weiterhin das von den USA initiierte Major Economies Forum (MEF) mit internationalem Klimaschutz. Das MEF bringt die 16 größten Volkswirtschaften (alle G8-Mitglieder, Brasilien, Südafrika, Indien, China, Mexiko, Australien, Korea und Indonesien, EU-Kommission) zusammen, um zentrale Klimafragen aus Sicht der großen Industrie- und Schwellenländer vertieft zu diskutieren. Bundesumweltminister Dr. Röttgen nimmt an diesem Prozess im Auftrag der Bundeskanzlerin für die Bundesregierung teil. Die 11. Tagung soll im September 2011 in Washington stattfinden.

➤ *Petersberger Klimadialog II: Rising to the Climate Challenge*

Auf Einladung Deutschlands und Südafrikas trafen sich Minister und hochrangige Vertreter aus 35 Staaten vom 3. bis 4. Juli 2011 in Berlin zum zweiten Petersberger Klimadialog. Sie diskutierten in informeller Runde und offener Atmosphäre, welches Ergebnis die kommende Weltklimakonferenz im Dezember in Durban/Südafrika realistisch haben kann. Die Bundeskanzlerin betonte die Dringlichkeit zu handeln und erläuterte die Maßnahmen, die Deutschland auf dem Weg zu einer Niedrig-Emissionswirtschaft eingeleitet hat. Zwei Tage intensiver Diskussion haben einen breiten Konsens in der Staatengemeinschaft gezeigt, gemeinsam im Klimaschutz voranzuschreiten. Dafür müssen in Durban die Arbeitsaufträge aus Cancún umgesetzt werden und weitere Schritte auf dem Weg zu einem internationalen rechtsverbindlichen Abkommen gemacht werden.

Die Diskussion hat ergeben, dass für einen Erfolg in Durban Fortschritte bei allen Verhandlungsthemen erforderlich sind und dass ein Bündel von Entscheidungen die notwendige Balance zwischen den verschiedenen Erwartungen der Staaten schaffen kann. Sehr deutlich wurde, dass Minderungsverpflichtungen für die vom Kyoto-Protokoll erfassten Industriestaaten alleine nicht ausreichen, die 2-Grad-Obergrenze einzuhalten, es daher eines umfassenden Ansatzes unter Einschluss aller großen Emittenten bedarf.

Der zweite Petersberger Klimadialog war wie schon der erste in Vorbereitung auf die Klimakonferenz in Cancún der Auftakt der Diskussion zwischen allen Verhandlungsgruppen auf ministerieller Ebene. Er hat das Potential, wie der erste Petersberger Klimadialog einen wichtigen Beitrag zum Erfolg in Durban zu leisten.

➤ *Internationale Klimaschutzfinanzierung*

Deutschland ist seit langem einer der wichtigsten internationalen Geber für Klimaschutz in Entwicklungs- und Schwellenländern. Schon vor der Klimakonferenz in Kopenhagen 2009 wurde über eine Milliarde Euro jährlich in Minderung, Anpassung und Waldschutz in Entwicklungsländern investiert. Zudem wird die in Kopenhagen getroffene und in Cancún bestätigte Zusage der Industrieländer zwischen 2010 und 2012 eine zusätzliche Fast-Start-Finanzierung für Entwicklungsländer bereit zu stellen, umgesetzt.

- Die Bundesregierung hat im Rahmen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2009 das Angebot der EU und ihrer Mitgliedstaaten für eine Beteiligung an der weltweiten Fast-Start-Finanzierung für Entwicklungsländer in Höhe von 2,4 Mrd. Euro jährlich in den Jahren 2010 bis 2012 unterstützt. Die Bundeskanzlerin hat zugesagt, dass Deutschland von dieser Summe einen Anteil von durchschnittlich 420 Mio. Euro pro Jahr übernehmen wird, insgesamt also 1,26 Mrd. Euro in den Jahren 2010 bis 2012. Mindestens 350 Mio. € von dieser Summe, d.h. etwa 30%, wird Deutschland in Maßnahmen zum Waldschutz (REDD plus) investieren. Zudem wird die Bundesregierung über ein Drittel ihrer Fast-Start-Zusage für Anpassungsmaßnahmen zur Verfügung stellen. Für 2010 konnte das angestrebte Finanzierungsziel von 356 Mio. Euro mit einer tatsächlich in Projekten umgesetzten Summe von 361 Mio. Euro leicht übertroffen werden.
- Mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) fördert das BMU Klimaschutzprojekte in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern. Mit dieser neuen Form der Klimazusammenarbeit ergänzt das Bundesumweltministerium die bestehende Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung und trägt wesentlich zur Erhöhung der ODA-Quote (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit; Englisch: Official Development Assistance) bei²².
- Aus dem Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" stehen ab 2011 zusätzliche Mittel für den Internationalen Klima- und Umweltschutz zur Verfügung. Die Mittel werden in gemeinsamer Verantwortung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und das Bundesumweltministerium umgesetzt. Es sollen u. a. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Minderung von Treibhausgasemissionen (insbesondere beschleunigte Verbreitung von Klimatechnologien, Ausbau des globalen Kohlenstoffmarktes) und zum Erhalt von Wäldern und anderen Ökosystemen in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert werden.

➤ *Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA)*



Die Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (International Renewable Energy Agency - IRENA) wurde am 26. Januar 2009 in Bonn gegründet. Nachdem die 25. Ratifikationsurkunde hinterlegt wurde, ist das Statut am 8. Juli 2010 in Kraft getreten. Inzwischen hat IRENA 80 Mitglieder, 149 Staaten haben das Statut gezeichnet. Der Hauptsitz von IRENA ist in Abu Dhabi, das IRENA Innovations- und Technologiezentrum (IITC) ist in Bonn angesiedelt.

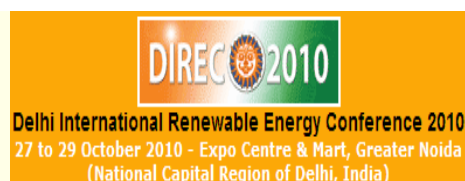
²² Näheres siehe Abs. 2.4.11

IRENA ist die erste internationale Organisation, die ausschließlich die Förderung erneuerbarer Energien zum Ziel hat. Als internationale Regierungsorganisation soll IRENA Industrie- und Entwicklungsländer beim Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen. IRENA wird Wissensträger für erfolgreiche politische Rahmenbedingungen und praktische Anwendungen sein und darüber hinaus technologisches Know-how zu erneuerbaren Energien zur Verfügung stellen.

Mit der ersten Sitzung der Vollversammlung am 04./05. April 2011, der anschließenden Arbeitsaufnahmen durch das Sekretariat und der konstituierenden Sitzung des Rates, darunter Deutschland als eines seiner 21 Mitglieder, am 9./10. Juli 2011 sind alle Organe der neuen Organisation etabliert. Die Vollversammlung wählte den Generaldirektor, traf wichtige Entscheidungen zum Aufbau des institutionellen Gerüsts der Organisation, wie den Erlass von Verfahrensregeln für Rat und Versammlung, der Finanzregularien und des Personalstatuts, und verabschiedete das Arbeitsprogramm und Budget 2011 mit einem Gesamtvolumen von rd. 25 Mio. US-Dollar.

Neben dem noch erforderlichen organisatorischen Aufbau hat das Sekretariat bereits mit der Umsetzung dieses Arbeitsprogramms begonnen. Es ist in die Bereiche „Wissensmanagement und Technologiekooperation“, „Politikberatung und Kompetenzaufbau“ und „Innovation und Technologie“ untergliedert. Der letztgenannte Bereich wird im IITC in Bonn wahrgenommen und konzentriert sich auf die Aufgabenbereiche Szenarien zu erneuerbaren Energien, Technologie-Roadmaps und Benchmarks, Standards, Innovationspolitiken sowie Technologiekooperationen mit Industrie und Forschung. Von den vorgesehenen 10 Mitarbeitern haben bereits vier im April die Arbeit in Bonn aufgenommen. In den kommenden fünf Jahren wird mit einem Zuwachs auf 30-50 Personen gerechnet. Das IITC soll voraussichtlich Anfang Oktober 2011 feierlich eröffnet werden. Deutschland wird als Gastland den weiteren Aufbau des IITC in Bonn aktiv unterstützen.

➤ *Internationale Konferenzen zu Erneuerbaren Energien (IRECs) und REN21*



Mit der Delhi International Renewable Energy Conference 2010 (DIREC 2010) fand im Oktober 2010 in der indischen Hauptstadt Neu-Delhi die 4. Internationale Konferenz zu Erneuerbaren Energien (International Renewable Energy Conference – IREC) statt. Die nächste IREC wird Anfang 2013 in Abu Dhabi stattfinden. Deutschland (Gemeinsame Federführung BMU und BMZ) begleitet die Vorbereitung der IRECs intensiv, um den Geist der Bonner Konferenz weiterzutragen und so die globale Stimme für die erneuerbaren Energien weiter zu stärken.

Seit der ersten IREC in Bonn („renewables 2004“) gab es Konferenzen 2005 in Peking und 2008 in Washington. Mit ihren politischen Abschlusserklärungen und dem internationalen Aktionsprogramm politischer Willensbekundungen für erneuerbare Energien haben sich die IREC-Konferenzen als zentrales globales Forum für den hochrangigen politischen Austausch zu erneuerbaren Energien etabliert.

Das im Anschluss an die „renewables2004“ gegründete globale Politiknetzwerk REN21 (Renewable Energy Policy Network for the 21st Century) nimmt ebenfalls eine zentrale Rolle bei der konzeptionellen und organisatorischen Unterstützung der Gastgeber-Länder der IRECs ein.

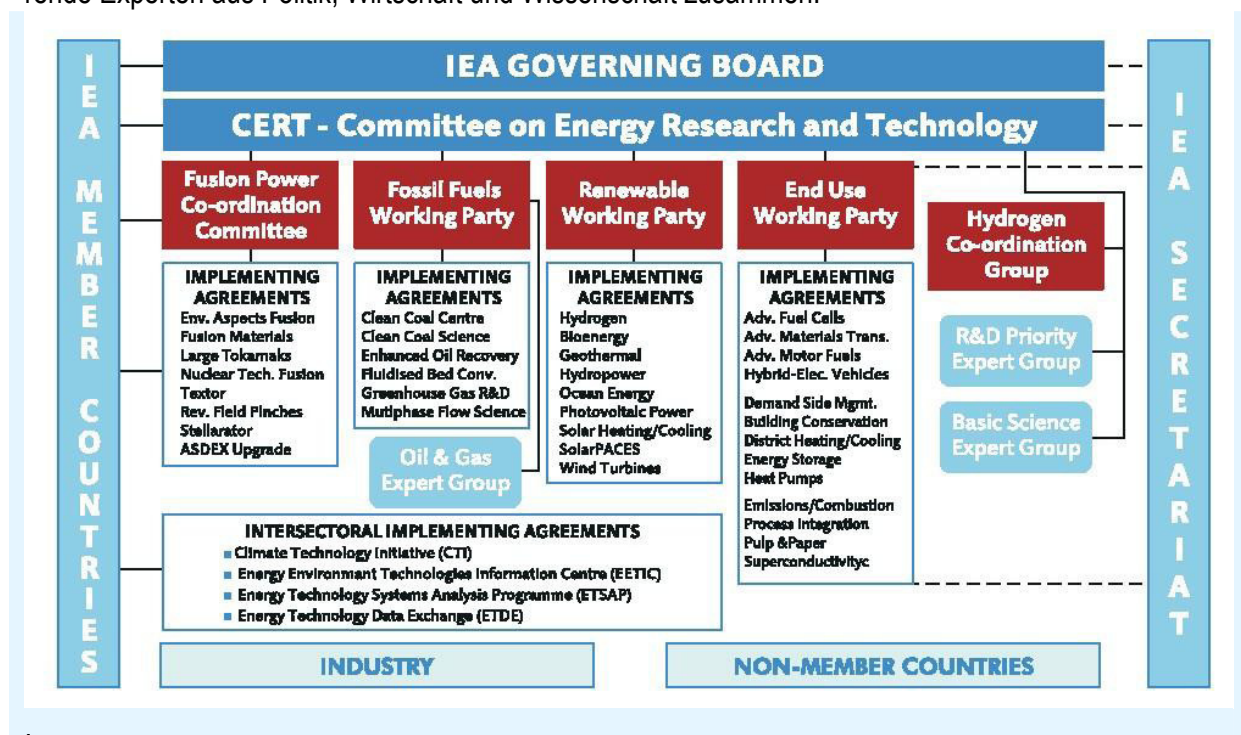


Im REN21 Netzwerk sind Regierungen, internationale Organisationen und Vertreter der Zivilgesellschaft aus dem Energie-, Umwelt- und Entwicklungsbereich vertreten.

Neben dem Engagement für die IREC-Konferenzen veröffentlicht REN21 Berichte zu erneuerbare Energien, von denen insbesondere der jährlich erscheinende „Globale Statusbericht zu Erneuerbaren Energien“ (GSR) weltweite Anerkennung genießt und sich zur Standardreferenz entwickelt hat, was die Berichterstattung über den Stand des weltweiten Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Investitionen in erneuerbaren Energien sowie die Form und Verbreitung von Erneuerbaren-Politiken betrifft

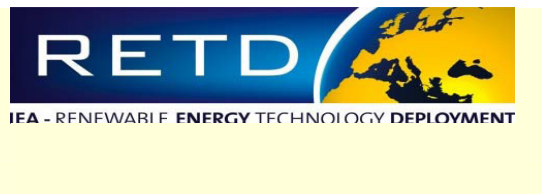
➤ Aktivitäten der Internationalen Energieagentur (IEA)

Für die erneuerbaren Energien ist im Rahmen der IEA die „Renewable Energy Working Party“ (REWP) zuständig, die unterhalb des „Committee on Energy Research and Technology (CERT)“ angesiedelt ist. Die REWP ist ein Gremium aus Vertretern der IEA-Mitgliedstaaten, welches dem Austausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und dem IEA-Sekretariat dient. Deutschland ist als Co-Vorsitz innerhalb der REWP vertreten. Die REWP veranstaltet gemeinsam mit RETD (s.u.) Workshops zu aktuellen Themen aus dem Bereich erneuerbarer Energien und bringt hierzu weltweit führende Experten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen.



Der diesjährige Workshop am 15./16. März 2011 war der Frage gewidmet, welcher kurzfristige Handlungsbedarf besteht, um das langfristige Ziel einer auf erneuerbaren Energien basierenden nachhaltigen Energieversorgung erreichen zu können und was insbesondere von Politikseite für die erfolgreiche Marktintegration und den großflächigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten ist.

Insgesamt hat die IEA 2010 ihre Arbeit auch deutlicher auf die erneuerbaren Energien ausgerichtet. In ihrer zentralen jährlichen Publikation, dem World Energy Outlook (WEO) 2010, waren die erneuerbaren Energien ein Schwerpunkt der Untersuchungen. Auch die „Energy Technology Perspectives“ 2010 nahmen die erneuerbaren Energien in den Fokus.



Erneuerbare Energien werden außerdem im Rahmen der Durchführungsabkommen („Implementing Agreements (IA)“) der IEA behandelt. Derzeit gibt es 11 Abkommen zu erneuerbaren Energien, 10 davon technologiespezifisch. Das Implementing Agreement RETD („Renewable Energy Technology Deployment“) ist das einzige technologieübergreifende Abkommen und befasst sich mit übergreifenden Fragestellungen zur Erleichterung der großflächigen weltweiten Markteinführung der erneuerbare Energien.

Neun Staaten (Deutschland, Frankreich, Japan, Dänemark, Irland, Norwegen, Niederlande, Kanada, Vereinigtes Königreich) sowie eine Reihe von Beobachtern sind bislang an dem im September 2005 gegründeten Technologieabkommen beteiligt, Deutschland stellt einen Co-Vorsitzenden. RETD veranstaltet gemeinsam mit der IEA-REWP den jährlichen Workshop zu erneuerbaren Energien. Auch mit IRENA hat RETD einen gemeinsamen Workshop zu Szenarien abgehalten.

➤ *Clean Energy Ministerial (CEM)*



Der CEM-Prozess ist ein multilateraler, von den USA initiiertes und gesteuerter Prozess zur Förderung kohlenstoffarmer Technologien („clean energy technologies“), Federführung liegt beim US-Energieministerium. Entstanden aus dem Major Economies' Forum (MEF) sollen unter CEM die im Vorfeld der Klimakonferenz 2009 in Kopenhagen im MEF entworfenen zehn Technologieaktionspläne (TAPs) umgesetzt werden. Teilnehmerländer unter CEM umfassen die MEF-Länder (DEU, FRA, GBR, ITA, USA, JAP, CAN, RUS, CHN, IND, MEX, BRA, ZAF, KOR, IDN und AUS) sowie vereinzelt weitere Entwicklungs- und Schwellenländer.

Die Technologieaktionspläne sind globale „State of the Art“-Berichte zu zehn kohlenstoffarmen Technologien, verknüpft mit einer Analyse der wichtigsten Barrieren bei der globalen Verbreitung der Technologien sowie konkreten Handlungsvorschlägen zu ihrer Überwindung. Deutschland hat gemeinsam mit Dänemark und Spanien die zwei Aktionspläne zu Solar- und zu Windenergie verfasst.

Auf den nun jährlichen CEM-Konferenzen (2010 in Washington DC, 2011 in Abu Dhabi, nächstes Treffen im Frühjahr 2012 in London) werden auf Ministerebene die Fortschritte der verschiedenen Initiativen, in denen die Handlungsempfehlungen der TAPs umgesetzt werden, präsentiert.

Deutschland leitet gemeinsam mit Spanien und Dänemark eine multilaterale Arbeitsgruppe zu Solar- und Windenergie, in der zunächst zwei Themen verfolgt werden. In Zusammenarbeit mit verschiedenen nationalen und internationalen Partnerorganisationen werden eine Langzeitstrategie zum Kapazitätsaufbau („capacity building“) im Bereich der Wind- und Solarenergie erarbeitet und verschiedene Pilotprojekte angestoßen. Zudem erstellt die Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit IRENA, UNEP und weiteren Partner-Institutionen einen „Globalen Atlas zu Wind- und Solarenergie“. Die Multilaterale Arbeitsgruppe hat

seit ihrer Etablierung im Juni 2010 drei internationale Workshops abgehalten, der nächste Workshop ist für den Herbst 2011 in Berlin geplant.

➤ *Global Energy Efficiency and Renewable Energies Fonds (GEEREF)*

Mit dem globalen Dachfonds für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien (Global Energy Efficiency and Renewable Energies Fonds - GEEREF) soll privates Investitionskapital für Entwicklungs- und Schwellenländer mobilisiert werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zu beschleunigen. Die EU-Kommission stellt hierfür in den Jahren 2008-2011 75 Mio. EUR als Risikokapital zur Verfügung, Deutschland hat sich über dieselbe Laufzeit in Höhe von 24 Mio. EUR und Norwegen in Höhe von 9 Mio. EUR verpflichtet. Der von der Europäischen Investitionsbank administrierte Fonds investiert in regionale Subfonds, die auf die regionalen Bedürfnisse und Bedingungen zugeschnitten sind²³.

Bisher wurde in vier Fonds investiert: „Renewable Energy Asia Fund“ (Indien und Nachbarstaaten), „Evolution One“ (Südafrika und Nachbarstaaten), „Frontier Market Energy and Carbon Fund“ (Schwerpunktländer Tansania und Sambia) und „Clean Tech Latin America“ (Schwerpunktländer Brasilien und Mexiko). Diese Fonds wiederum haben bereits in erste Projekte investiert, zum Beispiel Windenergieprojekte in Indien, Philippinen und Südafrika oder in ein Solarenergieprojekt in Südafrika. Es hat sich aber auch bei mittlerweile 72 analysierten und zumeist verworfenen regionalen Subfonds herausgestellt, dass es sehr schwierig ist, Subfonds zu identifizieren, die sowohl den zugrundeliegenden Kriterien entsprechen als auch den Konsens der drei Investoren finden.

➤ *Mittelmeersolarplan (MSP)*

Am 13. Juli 2008 wurde in Paris von den 27 EU-Mitgliedstaaten und 16 Staaten des südlichen Mittelmeerraums unter intensiver Mitwirkung der Bundesregierung die Union für das Mittelmeer (Mittelmeerunion) gegründet und der Mittelmeersolarplan (MSP) als wesentliches Instrument zur regionalen Kooperation ins Leben gerufen. Die Bundesregierung, mit fachlicher Federführung durch das BMU, unterstützt den Mittelmeersolarplan mit dem Ziel den Einsatz erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technologien in der südlichen Mittelmeerregion sowie durch Stromimporte ebenfalls in Europa zu beschleunigen. Die langfristige Perspektive der Bundesregierung zum Ausbau erneuerbarer Energien sieht bis 2050 eine zunehmende Bedeutung von Importen erneuerbar erzeugten Stroms aus der südlichen Mittelmeerregion vor. Der MSP hat sich zum Ziel gesetzt, die wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen herauszuarbeiten und umzusetzen, um 20 GW neu installierte Kapazität zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Mittelmeerregion bis 2020 zu errichten.²⁴

Die eigentliche Projektrealisierung sollte primär durch private Initiativen zu erfolgen. Das DESERTEC Projekt ist eine solche privatwirtschaftliche Initiative, die durch die Desertec Industrial Initiative GmbH umgesetzt wird.

23 Nähere Informationen sind unter „<http://geeref.com/>„ abrufbar.

24 Neben der Sicherstellung einer nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung in den sonnenreichen Ländern Nordafrikas kann der Import von Solarstrom aus diesen Ländern perspektivisch einen Beitrag für die zukünftige Energieversorgung in Europa leisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien basieren wird. Auch die Weiterentwicklung der innovativen Technologie solarthermischer Kraftwerke (CSP) spielt eine wichtige Rolle. Durch deren Speicherfähigkeit können solarthermische Kraftwerke perspektivisch einer von vielen Bausteinen sein, um die künftige, bedarfsgerechte Energieerzeugung durch erneuerbare Energien auch in Deutschland sicherstellen zu helfen.

BMU unterstützt daher seit 2010 die Erarbeitung des Mittelmeersolarplans mit zwei Vorhaben. Dabei stärkt BMU die Energieabteilung des Sekretariats der Union für das Mittelmeer durch die Entsendung einer Fachkraft. Das UfM Sekretariat spielt eine entscheidende Rolle bei der Abstimmung einer Master Plan Studie zur Ausgestaltung des MSP bis 2012. Seit dem Beginn der Vorhaben hat das Sekretariat einen MSP Master Plan Prozess entwickelt und mit den Mitgliedsländern abgestimmt. Das politische Interesse der südlichen Mittelmeeranrainer und weiterer EU Staaten wie beispielsweise Frankreich, Italien und Spanien ist hoch. BMU hat ebenfalls die Zusammenarbeit mit den südlichen Mittelmeerländern intensiviert, insbesondere mit Marokko und Tunesien, und entsendet dort ebenfalls Fachkräfte in die Fachministerien. Damit wird der direkte Austausch zu Fragen des MSP und der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nutzung erneuerbarer Energien, die gemeinsame Projekte zur Erzeugung und Transport erneuerbaren Stroms zulässt, verstetigt. BMU wird die Partnerländer bei konkreten Maßnahmen wie beispielsweise Szenarien zum Anteil erneuerbarer Energien im Energiemix, Netzausbaustudien sowie der Entwicklung von Pilotprojekten unterstützen.

In einem MSP Netzwerk auf deutscher Seite, das die beteiligten Ressorts AA, BMZ, BMU und BMWI sowie deren Vorhaben im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz einschließt, findet ein Austausch zu den Zielsetzungen und Aktivitäten im Rahmen des MSP statt. Zwei Treffen des MSP Netzwerks haben in einem halbjährlichen Turnus stattgefunden. Damit werden Ressourcen zur Unterstützung des MSP gebündelt.

➤ *Internationale Klimaschutzinitiative*

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat 2008 mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) einen neuen Mechanismus zur Finanzierung von Klimaschutzprojekten entwickelt, der international Vorbildcharakter hat. Auf Grundlage einer Entscheidung des Deutschen Bundestages stehen der Initiative jährlich 120 Millionen Euro aus den Versteigerungserlösen von Emissionszertifikaten zur Verfügung. Damit fördert das BMU Klimaschutzprojekte in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern. Mit dieser neuen Form der Klimazusammenarbeit ergänzt das Bundesumweltministerium die bestehende Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung und trägt zur Erhöhung der ODA-Quote (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) bei²⁵.

2.6 Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

Mögliche künftige Klimaänderungen in Deutschland

Mögliche regionale Temperaturänderungen für 2021-50 verglichen mit 1961-90:

↔ +1,0 bis +2,2 °C im Jahresmittel

Mögliche regionale Niederschlagsänderungen für 2021-50 verglichen mit 1961-90:

↔ 0 bis -15% in der Jahressumme (vor allem im Osten)

↔ -5 bis -25% in der Sommersumme

↔ 0 bis +25% in der Wintersumme

Mögliche regionale Temperaturänderungen für 2071-2100 verglichen mit 1961-90:

↔ +2,0 bis +4,0 °C im Jahresmittel

↔ +3,5 bis +4,0 °C im Wintermittel

Mögliche regionale Niederschlagsänderungen für 2071-2100 verglichen mit 1961-90:

↔ Um 0 in der Jahressumme

-15 bis -40% in der Sommersumme

0 bis +55% (regional maximal: +70%) in der Wintersumme

²⁵ Auf Kapitel 5.1.6. wird verwiesen.

➤ „Aktionsplan Anpassung“

Das Bundeskabinett hat am 31. August 2011 den Aktionsplan Anpassung zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel beschlossen.²⁶ Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) vom 17.12.2008 schafft einen Rahmen zur Anpassung an die Klimafolgen in Deutschland und benennt die internationale Verantwortung Deutschlands. Sie stellt in erster Linie den Beitrag des Bundes dar und bietet auf diese Weise eine Orientierung für andere Akteure. Wie im Bericht des Bundes zur 75. UMK dargestellt, wurde durch den Kabinettsbeschluss zur Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) im Dezember 2008 eine Interministerielle Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie unter Federführung des BMU beauftragt, einen „Aktionsplan Anpassung“ zur DAS bis zum Frühjahr 2011 zu erarbeiten.

Die Entwicklung des Aktionsplans erfolgte in Zusammenarbeit mit den Ländern. Die UMK hat eigens dafür im Juni 2009 einen Ständigen Ausschuss „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (AFK) unter gemeinsamem Vorsitz von Bundesumweltministerium, Freistaat Sachsen und Nordrhein–Westfalen BMU, SN und NW eingerichtet, der bisher sechsmal zusammengetreten ist. Die Konzeption des Aktionsplans wurde bereits im Dezember 2010 im Ständigen Ausschuss mit den Ländern diskutiert und im Wesentlichen unterstützt. Die Erstellung des Aktionsplans wurde begleitet durch einen breiten Dialog- und Beteiligungsprozess zur Deutschen Anpassungsstrategie.

Zur formalen Einbindung der Länder in den Erarbeitungsprozess des Aktionsplans hatte BMU um ressortabgestimmte Stellungnahmen zum Konsultationsentwurf Aktionsplan Anpassung gebeten. Ergänzend zur Länderkonsultation wurde die Fachöffentlichkeit einschließlich Wissenschaft und Verbänden durch eine Online-gestützte Konsultation zum Aktionsplan befragt. Kommunale Spitzenverbände und der Rat für Nachhaltige Entwicklung wurden ebenfalls in die Konsultation einbezogen.

Am 12. Mai 2011 hat ein gemeinsamer Anhörungstermin der IMA Anpassungsstrategie mit den Vertreterinnen und Vertretern der Länder und der Fachöffentlichkeit im BMU Bonn stattgefunden. Am Termin haben acht Länder teilgenommen.

Aus den Rückmeldungen der Länder zum Konsultationsentwurf hat sich kein wesentlicher Änderungsbedarf in Bezug auf die Ziele, die Struktur und die Inhalte des Aktionsplans ergeben. Hilfreiche Hinweise zu Einzelaspekten wurden in die Fortentwicklung des Entwurfs und den am 31. August 2011 vom Bundeskabinett beschlossenen Aktionsplan aufgenommen.

²⁶ Die Zuleitung des Aktionsplans an Bundestag und Bundesrat ist vorgesehen. Die Bundesregierung plant, bis Ende 2014 einen Bericht zur Evaluierung der Deutschen Anpassungsstrategie und des Aktionsplans sowie Vorschläge zu deren Fortschreibung und Weiterentwicklung vorzulegen. Der Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel sowie weitere Informationen zum Thema sind unter www.bmu.de/Aktionsplan-Anpassung sowie unter www.anpassung.net abrufbar.

Ziele und Inhalte des Aktionsplans Anpassung

Die Konzeption des Aktionsplans orientiert sich an folgenden, bereits in der DAS angelegten Zielsetzungen:

- „Mainstreaming“, d.h. die Berücksichtigung von Klimafolgen in Entscheidungsprozessen aller relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Akteure; klima- und (extrem)wetterrelevante Abwägungen sollen in alle klimasensiblen politischen, fachlichen, betrieblichen und privaten Entscheidungen und Planungen selbstverständlich einbezogen werden, um negative Auswirkungen des Klimawandels zu mindern und mögliche Chancen zu nutzen.
- Stärkung der Handlungsfähigkeit der Akteure und der Eigenvorsorge;
- Schrittweise Berücksichtigung von Anpassungserfordernissen in der Rahmensetzung.

Prioritäten des Aktionsplans liegen auf der weiteren Verbesserung des Wissens über Klimafolgen einschließlich einer nach einheitlichen Maßstäben erfolgenden Abschätzung der mit dem Klimawandel verbundenen regionalen, sektoralen und gesamtgesellschaftlichen Risiken und Chancen.

- der Informationsbereitstellung und der Fortführung eines breiten Dialog- und Beteiligungsprozesses mit dem Ziel, verschiedene staatliche Ebenen, Akteure oder andere Akteursgruppen in die Lage zu versetzen, Entscheidungen über eigene Betroffenheiten und Anpassungserfordernisse zu treffen sowie um Akteure in ihrer Handlungsfähigkeit und Eigenvorsorge in der Anpassung zu unterstützen. Diese Prioritätensetzung fußt auf dem Verständnis der DAS, dass Anpassung sowohl ein gesamtstaatlicher als auch ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist.

Der Aktionsplan Anpassung stellt vor allem Aktivitäten des Bundes in den kommenden Jahren sowie abgestimmte Vorhaben des Bundes in Kooperation mit den Ländern vor²⁷.

- Säule 1: Wissen bereitstellen, Informieren, Befähigen und Beteiligen

Dieser Bereich umfasst die Initiativen der Bundesregierung zum Ausbau der Wissensgrundlagen, zur Informationsbereitstellung und –vermittlung, der Forschungs- und Informationsinfrastruktur, zur Unterstützung von Dialog, Beteiligung und Netzwerkbildung von Akteuren.

- Säule 2: Rahmensetzung durch den Bund

Hier werden Vorhaben benannt, in denen die Bundesregierung in den Bereichen „rechtliche oder technische Rahmensetzung“, „Normung“ und „Förderpolitik“ Anreize und Grundlagen zur Anpassung anbietet bzw. prüfen wird und Akteure damit unterstützt.

- Säule 3: Maßnahmen in direkter Bundesverantwortung

Dieser Bereich zeigt auf, wie der Bund als Eigentümer von Flächen, Immobilien, Infrastrukturen oder als Bauherr den Klimawandel berücksichtigen will. Der Entwurf des Aktionsplans enthält hierzu beispielsweise Vorschläge zur Einbeziehung von Anpassungsaspekten in das Bewertungssystem „nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude“ sowie für Planung, Management und Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur.

- Säule 4: Internationale Verantwortung

Hier werden die Beiträge dargestellt, die Deutschland bei der Gestaltung und Umsetzung des in Cancún beschlossenen „Adaptation Framework“ im Kontext der Klimarahmenkonvention, in der Entwicklungszusammenarbeit, durch die Internationale Klimaschutzinitiative, in der Forschungszusammenarbeit und durch andere internationale Aktivitäten der Ressorts im Bereich der Anpassung an den Klimawandel leistet; außerdem werden Bezüge zu den Aktivitäten auf EU-Ebene (Umsetzung der im Weißbuch der KOM vom April 2009 genannten Initiativen sowie Vorbereitung eines EU-Aktionsplans zur Anpassung bis 2013) hergestellt.

Gemeinsame Aktivitäten von Bund und Ländern wurden i.d.R. über den Ständigen Ausschuss „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (AFK) in den Aktionsplan eingebracht. Im Mittelpunkt stehen das Klimafolgenmonitoring und Frühwarnsysteme. Außerdem enthält der Aktionsplan einen zusammenfassenden Überblick über die Initiativen und Prozesse der Länder zur Entwicklung und zum Stand eigener Anpassungsstrategien und –aktionspläne. Als gemeinsame Aktivität von BMU und AFK zur Unterstützung der lokalen und regionalen Ebene ist vorgesehen die Serie der ‚Regionalkonferenzen Anpassung‘ fortzusetzen.

Für die 18. Legislaturperiode ist die Vorlage eines Umsetzungs- und Evaluierungsberichts mit Vorschlägen zur Fortschreibung und Weiterentwicklung der DAS und des Aktionsplans vorgesehen.

²⁷ Der Aktionsplan greift dabei bewusst nicht die Struktur der DAS auf, in der mögliche Auswirkungen des Klimawandels und Handlungsoptionen für 13 Handlungsfelder und zwei Querschnittsthemen skizziert sind, sondern gruppiert die vorgesehenen Aktivitäten in vier handlungsfeldübergreifende strategische Säulen. Dies erlaubt es, in den einzelnen Säulen ressortübergreifende bzw. ressortgemeinsame Aktivitäten sowie ressortspezifische Vorhaben zusammen zu fassen und hierdurch dem Aktionsplan eine erkennbare und nachvollziehbare Schwerpunktsetzung zu geben.

3 Nachhaltige Mobilität

Mobilität sichert die Teilhabe des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben und schafft wichtige Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung. Vom Verkehr gehen aber gleichzeitig auch erhebliche Belastungen für die Umwelt und Gefahren für die menschliche Gesundheit aus. Verkehr darf daher nicht nur individuellen Mobilitätsbedürfnissen, sondern muss auch den Anforderungen des Klima-, Lärm- und Umweltschutzes sowie der Verkehrssicherheit Rechnung tragen.

3.1 Ziele und Maßnahmen einer nachhaltigen Mobilität

Grundlegendes Ziel einer modernen Verkehrs- und Umweltpolitik muss es daher sein, die gesellschaftlich notwendige Mobilität möglichst umweltverträglich zu gestalten. Eine nachhaltige und damit zukunftsfähige Mobilität wird durch ein Verkehrssystem erreicht, das unnötige Fahrten vermeidet, das sicher und sauber, klimafreundlich und effizient, leise und bezahlbar ist²⁸.

- **Straßenverkehr**

Für den Straßenverkehr - der vorrangig in den nachfolgenden Kapiteln 3.3 und 3.4 thematisiert wird - soll an dieser Stelle nur kurz auf zwei Bereiche hingewiesen werden, die in diesem Jahr fortgesetzt bzw. weiterentwickelt wurden:

Im April 2011 hat der Bundestag ein Gesetz zur Neuordnung mautrechtlicher Vorschriften für Bundesfernstraßen beschlossen, die Umsetzung steht noch aus. Die **Lkw-Maut** für schwere Nutzfahrzeuge mit mindestens 12 Tonnen Gesamtgewicht wird hierdurch von Bundesautobahnen auf bestimmte, mindestens vierspurige Bundesstraßenabschnitte mit insgesamt rund 1000 km Länge ausgedehnt. Durch die Ausweitung der Lkw-Maut kann diese ihre umweltpolitische Lenkungswirkung bei mehr Lkw-Transporten als zuvor entfalten. Die zukünftige Berücksichtigung von Euro VI Fahrzeugen wurde hierbei bereits zum Ausdruck gebracht. Die Ausgestaltung der entsprechenden Änderung der Mauthöheverordnung wird derzeit zwischen den Ressorts beraten. Das Innovationsprogramm zur Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer schwerer Lkw wurde bereits dahingehend geändert, dass ab 1. Januar 2012 nur noch die Anschaffung von Euro VI-Fahrzeugen gefördert wird. Auch hier wird eine weitere Änderung zur zusätzlichen Anpassung / Erhöhung der Fördersätze für Euro VI-Fahrzeuge derzeit geprüft.

Im Rahmen der Förderung der Elektromobilität über das Konjunkturpaket II der Bundesregierung hat das BMU 2009 eine Beschaffungsförderung für besonders **umweltfreundliche Hybridbusse im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)** begonnen. Die Förderung richtet sich an Verkehrsbetriebe, um die breite Markteinführung von Hybridbussen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu beschleunigen. Ziel ist es, für die Bus- und die dazugehörige Zuliefererindustrie konjunkturelle Impulse zu schaffen und die Hybridtechnologie aus umweltpolitischen Gründen als festes Element in den ÖPNV-Busflotten zu etablieren. Weiterhin soll das Projekt zur Fortentwicklung der Technologie beitragen und umfassende Kenntnisse über Wirtschaftlichkeit und technische Zuverlässigkeit der Hybridbusse sowie über Vor- und Nachteile der verschiedenen von den Herstellern verfolgten Technologieansätze generieren.

²⁸ Zu Fragen der Lärminderung wird auf Kapitel 6.4.5 verwiesen.

Dazu wird ein gesondertes Begleitvorhaben durchgeführt. Neben der Überprüfung der Fördervoraussetzungen sowie dem Gewinn von technischen, ökologischen und ökonomischen Kenntnissen dient es vor allem auch dazu, einen Leitfaden für Verkehrsbetriebe zu schaffen, die in Zukunft die Integration von Hybridbussen in ihre Fahrzeugflotte anstreben.

Die geplante Förderung wird mit der Einhaltung anspruchsvoller Umweltstandards verknüpft. So müssen die Busse mindestens den europäischen Standard für besonders umweltfreundliche Fahrzeuge (EEV) einhalten und bei Dieselnissen zusätzlich mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgestattet sein. Die Kraftstoffeinsparung muss gegenüber einem vergleichbaren Bus ohne Hybridtechnologie mindestens 20 Prozent betragen. Darüber hinaus werden auch anspruchsvolle Lärmstandards gefordert. Durch die Einführung dieser modernen Busse wird somit nicht nur ein Beitrag für den Klimaschutz erbracht, sondern durch die Reduzierung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen auch eine Verbesserung der Lebensqualität in unseren Städten erreicht.

Grundlage der Förderung ist eine vom BMU entwickelte Förderrichtlinie auf Basis der EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen, die Ende 2009 in Kraft getreten ist. Fördernehmer sind 10 sächsische Verkehrsbetriebe im Verbundvorhaben „RegioHybrid“, die Stadtverkehr Lübeck GmbH sowie die üstra Hannover. Insgesamt werden durch das Programm 50 Hybridbusse in den ÖPNV integriert. Mit dieser Förderung wird die Phase der Demonstrationsvorhaben beendet und die Phase der Markteinführung begonnen.

- **Schiienenverkehr**

Die Klima- und Energiebilanz des elektrisch betriebenen Schienenverkehrs hängt entscheidend von der Art des verwendeten Stroms ab. Gerade vor dem Hintergrund der Diskussion über den Einsatz von Biokraftstoffen im Flugverkehr und von regenerativ erzeugtem Strom durch Elektrofahrzeuge auf der Straße (s.a. Kap. 3.4) ist auch die Bahn gefordert, ihre Treibhausgasemissionen weiter zu verbessern. Das BMU fördert daher das Forschungsvorhaben „Bahnstrom regenerativ“, in dem die DB gemeinsam mit zwei Forschungseinrichtungen Strategien zur Erhöhung des EE-Anteils an der Stromversorgung untersucht. Die Ergebnisse werden im Herbst 2011 im Rahmen eines Workshops in Berlin präsentiert.

- **Flugverkehr**

Am 2. Februar 2009 trat die EU-Richtlinie 2008/101/EG in Kraft, die ab 2012 den Luftverkehr in den **EU-Emissionshandel** einbezieht. Wesentliche Inhalte der Richtlinie sind:

Die Höchstmenge erlaubter Gesamtemissionen („Cap“) für den Luftverkehr beträgt in 2012 97 % der durchschnittlichen Emissionen der Jahre 2004-2006, ab 2013 wird die Höchstmenge auf 95 % abgesenkt. 15 % der Gesamtmenge der Zertifikate wird versteigert, die verbleibende Menge wird über EU-weit einheitliche Emissionsrichtwerte („Benchmarks“) zugeteilt. Es gibt eine EU-Reserve von 3 % der Gesamtmenge für neue oder stark wachsende Fluggesellschaften.

Der Emissionshandel im Luftverkehr ist kein geschlossenes System, Fluggesellschaften können unbegrenzt Zertifikate aus dem Emissionshandel stationärer Anlagen zukaufen und somit auch wachsen.

Aus ökonomischer und ökologischer Sicht ist es besonders wichtig, dass die Richtlinie auch alle außereuropäischen Fluggesellschaften einbezieht, die EU-Flughäfen anfliegen. Nur wenn alle Fluglinien, die eine bestimmte Strecke fliegen, denselben Regeln unterworfen sind, können Wettbewerbsverzerrungen zulaufen europäischer Fluglinien vermieden werden.

Umsetzung in Deutschland:

Deutschland ist für den Vollzug des Emissionshandels für 409 Fluggesellschaften und sonstige Luftfahrzeugbetreiber zuständig, davon 262 aus Drittstaaten (darunter viele aus den USA, der Schweiz, Russland und der Türkei). Die RL-Änderung ist in zwei Schritten in deutsches Recht umgesetzt worden: Eine erste Änderung des TEHG zur Umsetzung der Monitoringpflichten ist am 22. Juli 2009 in Kraft getreten; auf dieser Basis sind die erforderlichen Daten der Fluggesellschaften erhoben worden. Die weiteren gesetzlichen Änderungen zur Einbeziehung des Luftverkehrs waren teil der TEHG-Novelle, die der Deutsche Bundestag am 9. Juni 2011 beschlossen hat. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ist zuständige Stelle auch für den Emissionshandel im Luftverkehr. Sie bereitet gemeinsam mit den zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten den Vollzug vor und bietet auf Veranstaltungen und im Internet Informationen für Betreiber an (auch in Englisch).

Erste Pflichten für Betreiber:

Die Fluggesellschaften mussten bereits 2009 Monitoringkonzepte für die Berichte über Tonnenkilometer und Emissionen zur Genehmigung bei der DEHSt einreichen. Bis Ende März 2011 mussten die Fluggesellschaften dann die Berichte für das Jahr 2010 abgeben, die die Grundlage für die kostenlose Zuteilung ab 2012 bilden. Deutschland hat die Antragsdaten von 142 Luftfahrzeugbetreibern fristgemäß zum 30. Juni 2011 an die EU-Kommission übermittelt. Ab 2012 müssen die Luftfahrzeugbetreiber dann jährlich über ihre Emissionen berichten und eine entsprechende Menge an Zertifikaten abgeben.

Für Flüge ab dem 1. Januar 2011 wird auch mit der Zielsetzung Umweltschutz in Deutschland eine **Luftverkehrsteuer** erhoben. Der Steuertarif knüpft an die pauschalierte Entfernung zum Zielflughafen an und beträgt je Abflug von einem Deutschen Flughafen 8 € (EU-Mitgliedstaaten, EU-Beitrittskandidaten, European Free Trade Association (EFTA)-Mitgliedstaaten und in diesem Entfernungskreis liegende Drittstaaten), 25 € für Länder, die nicht in die vorgenannte Distanzklasse fallen bis zu einer Entfernung von 6.000 km und 45 € für Länder in einer Entfernung über 6.000 km.

- **Schiffsverkehr**

Die Emissionen des internationalen Schiffsverkehrs unterliegen bislang immer noch keinen quantitativ verbindlichen **Treibhausgas-Minderungsverpflichtungen**. Fortschritte in den **Klimaverhandlungen** konnten nicht erzielt werden, da sich derzeit nur die EU für verbindliche Regelungen und ein absolutes, sektorübergreifendes Minderungsziel einsetzt. Der Umweltausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) entwickelte in den letzten Jahren unter aktiver Mitarbeit zahlreicher Staaten, darunter auch Deutschland, verschiedene Ansätze, die zu einer Effizienzverbesserung in der Seeschifffahrt führen sollen, darunter der so genannte Energieeffizienzdesign-Index (EEDI). Er soll die Schiffbauindustrie dazu verpflichten, schon während der Entwurfs- und Bauphase eines Schiffes Aspekte der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Da es nicht möglich war, eine Verabschiedung des EEDI als verbindliche Maßnahme einvernehmlich in der IMO zu verabschieden, fand eine Abstimmung über die Aufnahme des EEDI in MARPOL Annex VI bei der 62. Sitzung des Umweltausschusses der IMO (11. bis 15. Juli 2011) statt. Dabei votierten die stimmberechtigten Staaten – jene, die MARPOL Annex VI bereits ratifiziert haben – mit deutlicher Mehrheit für die Aufnahme des EEDI in MARPOL Annex VI. Damit ist aber die Annahme des EEDI noch nicht rechtsverbindlich, da die Abstimmung keine Konsequenz hat, falls innerhalb von 10 Monaten ein Drittel (auch neu hinzu gekommener) der Staaten, die MARPOL Annex VI ratifiziert haben, ihre Bedenken zu dieser Maßnahme bei der IMO anmelden. Während einzelne Staaten bereits nach der Abstimmung ihren Vorbehalt erklärten ist angesichts der deutlichen Mehrheit für die Annahme nicht davon auszugehen, dass die Regelung noch gekippt wird. Mit diesem Schritt existiert das erste Mal eine weltweit gültige, verbindliche sektorale Klimaschutzmaßnahme. Da die Regelung nur für neue Schiffe gilt und deswegen der CO₂-Minderungseffekt zunächst begrenzt ist, sind weitere Schritte erforderlich, wobei derzeit vorrangig marktwirtschaftliche Instrumente diskutiert werden.

Bei den marktwirtschaftlichen Instrumenten, die für einen hinreichenden Beitrag des Seeverkehrs zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlich sind, konnten in der IMO keine Fortschritte erzielt werden, da eine große Anzahl von Entwicklungs- und Schwellenländer, darunter auch die großen Staaten, jede Maßnahme in diesem Bereich ablehnt. Somit konnten auch keine Fortschritte bei dem von Deutschland vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für den internationalen Seeverkehr erreicht werden. Neben einem Emissionshandel werden auch Treibstoffabgaben und ein Handel mit Effizienzrechten in der IMO diskutiert.

3.2 **NOx-Minderungsstrategien**

Da der Verkehrsbereich wegen seiner Emissionen, oft unmittelbar im Lebensumfeld der Menschen, ein Hauptverursacher für die derzeit gemessenen Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub und Stickstoffdioxid ist, müssen die Maßnahmen vorrangig hier ansetzen. Wichtige Maßnahmen sind:

- Die Einrichtung von Umweltzonen mit Fahrverboten für stark emittierende Fahrzeuge.

Da der Kfz-Verkehr zur Belastung der Luft mit Feinstaub in Innenstädten besonders stark beiträgt, richten zahlreiche deutsche Städte Umweltzonen mit dem Ziel ein, die Luftqualität in diesen Zonen zu verbessern und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. In den Umweltzonen dürfen nur die Fahrzeuge fahren, die hierfür mit einer Plakette gekennzeichnet sind²⁹.

Eine Übersicht der Umweltzonen in Deutschland ist auf der Website des Umweltbundesamtes unter <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/index.htm> abrufbar. Die schärfsten Regelungen gelten zurzeit in Berlin, Bremen, Hannover und Leipzig, dort dürfen nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette fahren. Umweltzonen tragen zur Verbesserung der Luftqualität bei: Alle bisher auf ihre Wirkung untersuchten Umweltzonen wiesen einen Rückgang der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Belastung nach. Beispielsweise zeigen Auswertungen des Berliner Senats für das Jahr 2010, dass infolge der Umweltzone die Feinstaubbelastung an Hauptverkehrsstraßen um etwa 7 % gesenkt werden konnte, was einem Rückgang von etwa 10 Tagen mit Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für Feinstaub (PM₁₀) entspricht. Im Vergleich zur Trendentwicklung ohne Umweltzone ist in Berlin der Ausstoß von Dieselruß insgesamt um 58 % und der von Stickstoffoxiden um 20 % zurückgegangen. Auch der Bestand von Fahrzeugen mit hohem Schadstoffausstoß ging erheblich stärker zurück als erwartet.

- Verkehrsorganisation und Verkehrsmanagement, z.B. dynamische Verkehrssteuerung, begleitet von Parkleitsystemen, effektivem Parkraummanagement und der Verhängung von ganzjährigen Fahrverboten in Städten und Gemeinden.
- Ausbau der öffentlichen Nahverkehr und Umstellung der Flotte auf alternative Kraftstoffe – vor allem Erdgas – oder die Ausrüstung der dieselbasierten Fahrzeugflotten mit effizienten Schadstoffminderungsanlagen.
- Lokale Programme zur Förderung der Anschaffung sowie der Umrüstung von Fahrzeugen zur Nutzung von Erdgas (u. a. kommunale Fahrzeuge) für Pkw und Lkw, sowie zur EU-weiten Einführung einer hochwirksamen Abgasnachbehandlung oder vergleichbarer technischer Lösungen für Dieselfahrzeuge.
- Einführung einer emissionsbezogenen Lkw-Maut und Fortentwicklung der emissionsbasierten Kfz-Steuer.
- Förderung eines „Aktionsplan Mobilitätsmanagement“ und des Projektes „Zero-Emission-Mobility ZEM“ zur Stärkung der Alternativen zum motorisierten Individualverkehr (insbesondere ÖPNV, Fahrrad- und Fußverkehr) im Rahmen der Klimaschutzinitiative.

²⁹ <http://www.umweltbundesamt.de/umweltzonen/>

3.3 Emissionsmindernde Anforderungen im Verkehr / Kraftstoffe

Für alle motorisierten Fahrzeuge (Pkw, Lkw, Zweiräder) mit Otto- oder Dieselmotoren und für Maschinen und Geräte (Baumaschinen, Traktoren, Bahndieselmotoren, Binnenschiffe) müssen europaweit geltende Richtlinien und Verordnungen zur Limitierung von Luftschadstoffemissionen eingehalten werden. In den Richtlinien sind, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Klassen, Emissionsgrenzwerte in den Einheiten Gramm pro Kilometer (g/km) oder Gramm pro Kilowattstunde (g/kWh) festgelegt. Darüber hinaus werden in den Richtlinien und Verordnungen die Prüfprozeduren der einzelnen Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte detailliert festgelegt. Ab dem Jahr 2012 werden bei Neufahrzeugen (Pkw) die Emissionen des Klimagases CO₂ stufenweise bis zum Jahr 2015 auf 120 g/km begrenzt; ferner wurde ein Langzeitzielwert von 95 g/km für 2020 festgelegt. Für leichte Nutzfahrzeuge wurde ein CO₂-Zielwert von 175 g/km für 2017 und 147 g/km für das Jahr 2020 festgelegt.

➤ Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

Euro 5 ist seit September 2009 bereits für alle neuen Typgenehmigungen in Kraft und gilt seit Januar 2011 für alle neuen Fahrzeuge. Euro 6 wird für alle neuen Pkw-Typen ab September 2014 und ein Jahr später, also ab September 2015, für alle neuen Pkw verbindlich sein.

Grenzwerte für Schadstoffemissionen von PKW

	Schadstoff in g/km	EURO 1			EURO 2 [#]		EURO 3	EURO 4	EURO 5	EURO 6
		ab 01.01.1992	ab 31.12.1992		ab 01.01.1996	ab 01.01.2000	ab 01.01.2005	ab 01.09.2009	ab 01.09.2014	
Typprüfung				neue Fzg.-Typen						
Serienprüfung				alle Fahrzeuge						
Richtlinie/ Verordnung		91/441/EWG	91/441/EWG		94/12/EG	98/69/EG	98/69/EG	EG 715/2007 ^{##} in Verbindung mit EG 692/2008		
Benzin	CO	2,72	3,16		2,2	2,3	1	1	1	
	HC+NO _x	0,97	1,13		0,5	–	–	–	–	
	THC	–	–		–	0,2	0,1	0,1	0,1	
	NO _x	–	–		–	0,15	0,08	0,06	0,06	
	Partikelmasse (PM)	–	–		–	–	–	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾⁽²⁾	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾⁽²⁾	
	Partikelzahl (PN) (in Anzahl/km)	–	–		–	–	–	(3)	(3)	
	NMHC	–	–		–	–	–	0,068	0,068	
Diesel	CO	2,72	3,16		1	0,64	0,5	0,5	0,5	
	HC+NO _x / THC +NO _x (ab Euro 5)	0,97	1,13		0,7	0,56	0,3	0,23	0,17	
	NO _x	–	–		–	0,5	0,25	0,18	0,08	
	Partikelmasse (PM)	0,14	0,18		0,08	0,05	0,025	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾	
	Partikelzahl (PN) (in Anzahl/km)	–	–		–	–	–	6, 0 x 10 ¹¹ ⁽⁴⁾	6, 0 x 10 ¹¹ ⁽⁴⁾	
	NMHC	–	–		–	–	–	–	–	

[#] ab Euro 2 werden die Grenzwerte nicht mehr nach Typ / Serie unterschieden.

^{##} EG 692/2008 setzt die Verordnung EG 715/2007 um.

⁽¹⁾ Bevor der Grenzwert von 0,0045 g/km gilt, muss ein neues Messverfahren festgelegt werden.

⁽²⁾ Die Grenzwerte für die Partikelmasse gelten nur für Fremdzündungsmotoren mit Benzin-Direkteinspritzung.

⁽³⁾ Ein Grenzwert für die Partikelzahl bei Benzinmotoren soll bis 01.09.2014 festgelegt werden.

⁽⁴⁾ Ein Messverfahren muss eingeführt werden, bevor der Grenzwert in Kraft tritt.

Bei leichten Nutzfahrzeugen sind die Abgasgrenzwerte nach Fahrzeuggewicht (Bezugsmasse) gestaffelt.

Grenzwerte für Schadstoffemissionen für leichte Nutzfahrzeuge

EURO 3 Richtlinie 98/69/EG neue Fzg.-Typen: ab 01.01.2000 alle Fahrzeuge: ab 01.01.2001 g/km	< 1 305 kg		1 305 – 1 760 kg		> 1 760 – 2 610 kg	
	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel
CO	2,3	0,64	4,17	0,8	5,22	0,95
HC	0,2	-	0,25	-	0,29	-
NO _x	0,15	0,5	0,18	0,65	0,21	0,78
HC + NO _x	-	0,56	-	0,72	-	0,86
Partikel	-	0,05	-	0,07	-	0,1

EURO 4 Richtlinie 98/69/EG neue Fzg.-Typen: ab 01.01.2005 alle Fahrzeuge: ab 01.01.2006 g/km	< 1 305 kg		1 305 – 1 760 kg		> 1 760 – 2 610 kg	
	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel
CO	1	0,5	1,81	0,63	2,27	0,74
HC	0,1	-	0,13	-	0,16	-
NO _x	0,08	0,25	0,1	0,33	0,11	0,39
HC + NO _x	-	0,3	-	0,39	-	0,46
Partikel	-	0,025	-	0,04	-	0,06

EURO 5 Verordnung EG 715/2007 ^{***} in Verbindung mit Richtlinie EG 692/2008 neue Fahrzeugtypen alle Fahrzeuge g/km	< 1 305 kg		1 305 – 1 760 kg		> 1 760 – 2 610 kg	
	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel
CO	1	0,5	1,81	0,63	2,27	0,74
THC	0,1	-	0,13	-	0,16	-
NO _x	0,06	0,18	0,075	0,235	0,082	0,28
THC + NO _x	-	0,23	-	0,295	-	0,35
NMHC	0,068	-	0,09	-	0,108	-
Partikelmasse (PM)	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾⁽²⁾	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾⁽²⁾	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾⁽²⁾	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾
Partikelzahl (PN) in Anzahl/km	(3)	6,0 x 10 ¹¹ ⁽⁴⁾	(3)	6,0 x 10 ¹¹ ⁽⁴⁾	(3)	6,0 x 10 ¹¹ ⁽⁴⁾

EURO 6 Verordnung EG 715/2007 ^{***} in Verbindung mit Richtlinie EG 692/2008 neue Fahrzeugtypen alle Fahrzeuge g/km	< 1 305 kg		1 305 – 1 760 kg		> 1 760 – 2 610 kg	
	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel
CO	1	0,5	1,81	0,63	2,27	0,74
THC	0,1	-	0,13	-	0,16	-
NO _x	0,06	0,08	0,075	0,105	0,082	0,125
THC + NO _x	-	0,17	-	0,195	-	0,215
NMHC	0,068	-	0,09	-	0,108	-
Partikelmasse (PM)	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾⁽²⁾	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾⁽²⁾	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾⁽²⁾	0,005 / 0,0045 ⁽¹⁾
Partikelzahl (PN) in Anzahl/km	(3)	6,0 x 10 ¹¹ ⁽⁴⁾	(3)	6,0 x 10 ¹¹ ⁽⁴⁾	(3)	6,0 x 10 ¹¹ ⁽⁴⁾

^{***} EG 692/2008 setzt die Verordnung EG 715/2007 um.

⁽¹⁾ Bevor der Grenzwert von 0,0045 g/km gilt, muss ein neues Messverfahren festgelegt werden.

⁽²⁾ Die Grenzwerte für die Partikelmasse gelten nur für Fremzündungsmotoren mit Benzin-Direkteinspritzung.

⁽³⁾ Ein Grenzwert für die Partikelzahl bei Benzinmotoren soll bis 01.09.2014 festgelegt werden.

⁽⁴⁾ Ein Messverfahren muss eingeführt werden, bevor der Grenzwert in Kraft tritt.

Quelle: Umweltbundesamt, www.umweltbundesamt.de/verkehr/index.htm

Bei den Partikelemissionen erfolgt eine Reduzierung der Partikelmasse von 25 mg/km bei Euro 4- Pkw auf 5 mg/km bei Euro 5 und 6 sowohl für Otto- und Diesel-Pkw als auch für leichte Nutzfahrzeuge aller Gewichtsklassen. Die Einhaltung dieses Grenzwertes ist nach dem heutigen Stand bei Diesel-Fahrzeugen nur mit einem Partikelminderungssystem möglich.

An dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen Ziel eines durchschnittlichen CO₂-Ausstoßes von 120 g CO₂ pro Kilometer für neue leichte Straßenfahrzeuge wurde festgehalten. Die Verordnung (EU) Nr. 443/2009 vom 23. April 2009 zu CO₂-Emissionen von Neuwagen legt einen Zielwert von 130 g CO₂/km fest; dieser soll durch technische Maßnahmen erreicht werden, die im NEFZ messbar sind:

- Die Aufstockung um 10 g CO₂/km auf 130 g CO₂/km soll durch „andere Maßnahmen“ wie CO₂-Emissionsbegrenzungen für leichte Nutzfahrzeuge, bessere Reifen, die Nutzung von Biokraftstoffen, Reifendrucküberwachung, Gangwechsellanze und effiziente Klimaanlage kompensiert werden.
- Die „anderen Maßnahmen“ wurden inzwischen weitgehend umgesetzt. So wurde im Dezember 2010 die Verordnung (EU) Nr. 510/2010 für leichte Nutzfahrzeuge beschlossen, wodurch die Fahrzeugemissionen bis 2020 um rund 27% auf 147 g CO₂/km (rund 5,6 Liter Diesel) gesenkt werden sollen. Für 2017 ist ein

Zwischenziel von 175 g CO₂/km (rund 6,7 Liter Diesel) festgelegt, das ab 2014 schrittweise eingeführt wird.

Parallel dazu hat die Kommission die erforderlichen Gesetzesakte zur praktischen Umsetzung der Verordnung 443/2009 erlassen.

➤ *Motorisierte Zweiräder*

Seit Juni 1999 gelten in der Europäischen Union einheitliche Grenzwerte (Euro 1) für die Schadstoffe Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffe (HC) und Stickstoffoxide (NO_x), die von motorisierten Zweirädern im Rahmen der Typgenehmigung eingehalten werden müssen. Diese Grenzwerte wurden in der EU-Richtlinie 97/24/EC festgelegt. Im Juni 2002 trat für die Typgenehmigung von Kleinkrafträdern die zweite Grenzwertstufe (Euro 2) nach der gleichen Richtlinie in Kraft. Für die Typgenehmigung von Kraft- rädern galt die Stufe Euro 2 seit 04/2003, die Grenzwerte sind in der Richtlinie 2002/51/EC festgelegt. Während bei Euro 1 noch eine Differenzierung der Abgasgrenzwerte für Krafträder nach Motorart in Zweitakt- und Viertaktmodelle erfolgte, ist diese Trennung ab Euro 2 zugunsten einer Differenzierung nach Hubraum aufgehoben. Ab 01/2006 gilt für die Typgenehmigung von Krafträdern die Grenzwertstufe Euro 3 mit einer weiteren deutlichen Senkung und einer Änderung der Testzyklen, die Emissionen in der Startphase und das Warmlaufen des Motors in die Abgasmessung einbeziehen, was zu einer weiteren HC- und CO-Reduktion führt. Für Mopeds gibt es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen über eine dritte Grenzwertstufe.

Grenzwerte für Schadstoffemissionen motorisierter Zweiräder (in g/km) Stufe

Stufe	Richtlinie	neue Fzg.-Typen	alle Fzg.-Typen	Klasse	Testzyklus	CO in g/km	HC in g/km	NO _x in g/km
Kleinkraftrad								
Euro 1	97/24/EG	–	17.06.1999	–	ECE R47	6		3 ¹⁾
Euro 2	97/24/EG	–	17.06.2002	–	ECE R47	1		1,2 ¹⁾
Kraftrad								
Euro 1	97/24/EG	–	17.06.1999	2-Takt	ECE R40	8	4	0,1
				4-Takt	ECE R40	13	3	0,3
Euro 2	2002/51/EG	01.04.2003	01.07.2004	< 150 ccm	ECE R40	5,5	1,2	0,3
				≥ 150 ccm	ECE R40	5,5	1	0,3
Euro 3	2002/51/EG	01.01.2006	01.01.2007	< 150 ccm	ECE R40, kalt	2	0,8	0,15
				≥ 150 ccm	ECE R40, kalt + EUDC	2	0,3	0,15
Euro 3	2006/72/EG	–	01.07.2007	< 150 ccm; vmax < 130 km/h	WMTC	2,62	0,75	0,17
				≥ 150 ccm; vmax ≥ 130 km/h	WMTC	2,62	0,33	0,22

ECE R 47: Economic Commission for Europe Regulation 47

ECE R 40: Economic Commission for Europe Regulation 40

EUDC: Extra-Urban Driving Cycle (Außerortszyklus)

WMTC: World Motorcycle Testing Cycle (Weltweit harmonisierter Testzyklus)

¹⁾ Summengrenzwert

Quelle: Umweltbundesamt, www.umweltbundesamt.de/verkehr/index.htm

Für den Kraftstoffverbrauch bzw. für die CO₂-Emissionen existieren bisher für motorisierte Zweiräder keine Grenzwerte. Allerdings müssen seit 1996 für die Typgenehmigung von Pkw die Emissions- und Verbrauchswerte nach 93/116/EG, Art. 2 ermittelt und „in einem dem Fahrzeughalter beim Kauf zu übergebenden Dokument enthalten“ sein. Eine vergleichbare Verpflichtung für Krafträder ist mit der Euro 4-Norm mit Richtlinie 2002/51/EG, Art. 7 vorgesehen.

➤ **Schwere Nutzfahrzeuge (LKW und Busse)**

Ein ähnlicher Stufenplan wie für Pkw wurde für schwere Nutzfahrzeuge und Busse in Europa definiert. Im Unterschied zu Pkw wird nicht die Emission am kompletten Fahrzeug auf dem Rollenprüfstand, sondern die Emission des Motors auf dem Motorenprüfstand in einer definierten Folge von Betriebszuständen gemessen. Deshalb werden die Emissionen auch nicht in g/km sondern in g/kWh, also bezogen auf die im Test verrichtete Arbeit des Motors, angegeben und begrenzt. Richtlinie 91/542/EWG definiert die Stufen EURO I (ab 1992/93) und Euro II (ab 1995/96) und Richtlinie 99/96/EG die Stufen EURO III (ab 2000), Euro IV (ab 2005/2006) sowie Euro V (ab 2008/2009). Die dadurch zu erwartenden Reduktionsraten gegenüber der davor geltenden Regelung liegen ähnlich wie bei Diesel-Pkw. Bei EURO V wurde der NO_x-Grenzwert von 3,5 auf 2,0 g/kWh herabgesetzt. Die Stufe EURO V wird mit einer Abgasnachbehandlung für die Stickstoffoxidemission realisiert.

Ab dem 31. Dezember 2012 wird die Abgasnorm Euro VI für die Typzulassung neuer Lkw gelten³⁰. Mit Euro VI werden die Grenzwerte für Lkw bei Partikeln um etwa 67 % und bei Stickoxiden sogar um 80 % gegenüber Euro V gesenkt. Auch ein Grenzwert für die Partikelanzahl – bislang gab es nur Grenzwerte für die Partikelmasse – wird mit Euro VI eingeführt.

Abgasgrenzwerte für LKW und Busse (Fahrzeuge ab 2 610 kg ; Grenzwerte für die Typ- und Serienprüfungen)

	vor EURO I	EURO I	EURO I		EURO II	EURO III	EURO IV	EURO V	EEV	EURO VI ^(a)	EURO III	EURO IV	EURO V	EEV	EURO VI ^(b)	EURO VI ^(b)
Richtlinie/ Verordnung	88/77 EWG	91/542/ EWG	91/542/ EWG		91/542/ EWG	99/96/EG Stufe A	99/96/EG Stufe B1	99/96/EG Stufe B2	99/96/EG Stufe C EEV	EG 595/2009	99/96/EG Stufe A	99/96/EG Stufe B1	99/96/EG Stufe B2	99/96/EG Stufe C EEV	EG 595/2009 Diesel-Fzg.	EG 595/2009 Otto-Fzg.
Typprüfung	-	ab 01.07.1992	-	neue Fzg- Typen	ab 01.10.1995	ab 01.10.2000	ab 01.10.2005	ab 01.10.2008	-	ab 31.12.2012	ab 01.10.2000	ab 01.10.2005	ab 01.10.2008	-	ab 31.12.2012	ab 31.12.2012
Serienprüfung	ab 1.10.1990	-	ab 01.10.1993	alle Fzg.	ab 1.10.1998	ab 01.10.2001	ab 01.10.2006	ab 01.10.2009	ab 01.07.2000	ab 31.12.2013	ab 01.10.2001	ab 01.10.2006	ab 01.10.2009	ab 01.07.2000	ab 31.12.2013	ab 31.12.2013
in g/kWh	Grenzwerte für den 13-Stufen-Test				Grenzwerte für die ESC- und die ELR-Prüfung ^{a)}						Grenzwerte für die ETC-Prüfung ^{a)}					
CO	11,2	4,5	4,9		4	2,1	1,5	1,6	1,5	1,5	5,45	4	4	3	4	4
HC	2,4	1,1	1,23		1,1	0,66	0,46	0,46	0,25	-	0,78	0,55	0,55	0,4	-	-
THC	-	-	-		-	-	-	-	-	0,13	-	-	-	-	0,16 ^{b)}	-
NO _x	14,4	6	9		7	6	3,5	2	2	0,4	5	3,5	2	2	0,4	0,4
CH ₄	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NMHC	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,16
NH ₃ (in ppm)	-	-	-		-	-	-	-	-	10ppm	-	-	-	-	10ppm	10ppm
Methan ^{c)}	-	-	-		-	-	-	-	-	-	1,6	1,1	1,1	0,65	-	-
Partikelmasse ^{d)}	-	0,36 ^{e)}	0,4 ^{e)}		0,15	0,10; 0,13 ^{e)}	0,02	0,02	0,02	0,01	0,16; 0,21 ^{e)}	0,03	0,03	0,02	0,01	0,01
Rauchtrübung	-	-	-		-	0,8	0,5	0,5	0,15	-	-	-	-	-	-	-

Ab EURO II Grenzwert für alle Fzg. = Grenzwert für neue Fahrzeugtypen

Messungen für EURO I und II erfolgen im 13-Stufen-Test.

Messungen für EURO III bis VI erfolgen im ESC und ELR-Verfahren bzw. ETC-Test.

^{a)} Auf den Grenzwert für die Partikelemission wird bei Motoren mit einer Leistung von höchstens 85 kW ein Koeffizient von 1,7 angewandt.

^{b)} Für Motoren mit einem Hubraum von unter 0,75 dm³ je Zylinder und einer Nennleistungsdrehzahl von über 3000 U/min

^{c)} für Selbstzünder

^{d)} Gilt nur für Fahrzeuge mit Erdgasmotoren

^{e)} Gilt bei der ETC-Prüfung nicht für mit Gas betriebene Motoren in den Stufen A, B1 und B2

^{f)} Ab dem 31.12.2012 werden für neue Fahrzeugtypen (und ab dem 31.12.2013 werden für alle Fahrzeuge) neue, weltweit harmonisierte Fahrzyklen

für Lkw und Busse eingeführt. (WHSC: stationärer Zyklus; WHTC: instationärer Zyklus). Deren Grenzwerte werden noch festgelegt,

wenn die Korrelationsfaktoren zu den geltenden Fahrzyklen (ESC und ETC-Prüfung) bestimmt worden sind.

^{g)} Bis zum 31.12.2012 wird eine Messprozedur für die Partikelzahlmessung für Otto- und Diesel-Lkw (Euro VI, WHSC- und WHTC-Zyklus) festgelegt.

Ein Grenzwert für die Partikelzahl wird noch festgelegt.

EEV: Enhanced Environmentally Friendly Vehicle

ESC: European Stationary Cycle

ELR: European Load Response Test

ETC: European Transient Cycle

WHSC: World Harmonized Stationary Cycle

WHTC: World Harmonized Transient Cycle

Quelle: Umweltbundesamt, www.umweltbundesamt.de/verkehr/index.htm

➤ **Kraftstoffe**

³⁰ Diese wurde unter EG (Nr.) 595/2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Neben der Begrenzung der Schadstoffemission im Abgas werden auch neue Anforderungen an die verschiedenen Kraftstoffarten eingeführt, die in der Richtlinie 98/70/EG definiert sind. Insbesondere wurde dadurch der Schwefelgehalt in der EU ab 2009 auf 10 mg/kg bei Otto- und Dieseldieselkraftstoff reduziert (schwefelfreier Kraftstoff). Schwefelfreie Kraftstoffe sind für die Funktion und Standfestigkeit neuartiger Abgasbehandlungssysteme bei gleichzeitiger Ausschöpfung des Verbrauchsminderungspotenzials erforderlich. In Deutschland erfolgte die Umstellung auf schwefelfreie Kraftstoffe bereits 2003.

Die Umsetzung der Richtlinie 98/70/EG in nationales Recht erfolgt über die 10. Bundes-Immissionsschutzverordnung: Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen. Diese wurde im Dezember 2010 neu gefasst.

Nachdem in Deutschland schon 2009 die maximal zulässige Beimischung von Biodiesel zum Dieseldieselkraftstoff erhöht wurde, wurde nun der maximal zulässige Biokraftstoffanteil beim Benzin, wie von der europäischen Richtlinie gefordert, erhöht. Seit Mitte Dezember 2010 dürfen Tankstellen in Deutschland daher auch Benzinsorten mit bis zu 10 % Bioethanol anbieten. Diese neuen Kraftstoffe werden mit E10 bezeichnet. "E" steht für Ethanol, die Zahl "10" für 10 %. Bisher betrug der Bioethanolanteil im Benzin bis zu 5 %. Die einzelnen Fahrzeughersteller geben Auskunft darüber, ob Ihre Fahrzeugmodelle E10 vertragen. Die Deutsche Automobil Treuhand GmbH hat eine List mit E10-verträglichen Fahrzeugen³¹ herausgegeben.

Um die Umweltverträglichkeit von Biokraftstoffen zu gewährleisten, hat die Bundesregierung eine Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erlassen. Danach gelten Biokraftstoffe nur dann als nachhaltig hergestellt, wenn sie - unter Einbeziehung der gesamten Herstellungs- und Lieferkette - im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen mindestens 35 % an Treibhausgasen einsparen. Des Weiteren dürfen zum Anbau der Pflanzen für die Biokraftstoffherstellung keine Flächen mit hohem Kohlenstoffgehalt oder mit hoher biologischer Vielfalt genutzt werden. Biokraftstoffe, die diese Nachhaltigkeitsstandards nicht einhalten, können weder steuerlich begünstigt noch auf die zu erfüllende Biokraftstoffquote angerechnet werden.

3.4 Elektromobilität

Zwischenzeitlich hat die Nationale Plattform Elektromobilität ihren Zweiten Bericht mit weit reichenden Empfehlungen an die Bundeskanzlerin übergeben. Der Bericht stellt einen realistischen Fahrplan für die Entwicklung Deutschlands zum Leitmarkt und Leitanbieter der Elektromobilität dar. Die Bundesregierung hat viele dieser Handlungsempfehlungen aufgegriffen und in das Regierungsprogramm Elektromobilität aufgenommen, das das Bundeskabinett am 18. Mai dieses Jahres beschlossen hat. Bericht und Regierungsprogramm sind auf der Homepage des BMU veröffentlicht³². Die wichtigsten Beschlüsse im Regierungsprogramm sind:

- Nach den 500 Millionen Euro aus dem Konjunkturpaket II wird die Bundesregierung bis zum Ende der Legislaturperiode eine weitere Milliarde Euro für Forschung und Entwicklung von Elektrofahrzeugen bereitstellen.
- Daraus werden unter anderem technologische Leuchtturmprojekte sowie regionale Schaufenster der Elektromobilität gefördert. Hier soll in drei bis fünf Regionen räumlich konzentriert Elektromobilität in der Praxis erprobt werden. Die Bundesregierung wird dazu noch in diesem Jahr einen Interessensbekundungswettbewerb einleiten.
- Es wurden erste finanzielle Anreize für Nutzer von Elektrofahrzeugen beschlossen: Sie werden künftig zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit. Zudem wird die Besteuerung von Dienstwagen so angepasst, dass künftig keine steuerliche Benachteiligung gegenüber günstigeren konventionellen Fahrzeugen besteht.

³¹ Diese ist abrufbar unter <http://www.dat.de/e10liste/e10vertraeglichkeit.pdf>

³² www.bmu.de/verkehr/elektromobilitaet/doc/44795.php

- Die Bundesregierung will ferner nichtmonetäre Instrumente wie Nutzervorteile zur Förderung der Elektromobilität einsetzen. Das Bundesumweltministerium wird daher in Kürze die erforderlichen Voraussetzungen für eine Kennzeichnung der Elektroautos schaffen und definieren, welche Umweltvorteile nachzuweisen sind. Das Bundesverkehrsministerium wird parallel Vorschläge für Privilegierungen im Straßenverkehrsrecht für die so gekennzeichneten Fahrzeuge erarbeiten (z.B. vergünstigtes Parken, Nutzung von Sonderspuren). Den Kommunen sollen damit rechtliche Instrumente in die Hand gegeben werden, über deren Nutzung diese selbst entscheiden.
- Die Bundesregierung verpflichtet sich, dass ab 2013 zehn Prozent der neu zu beschaffenden Fahrzeuge im Geschäftsbereich der Bundesministerien einen elektrischen Antrieb haben sollen. Damit bekennt sich die Bundesregierung zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und leistet einen Beitrag für den Markthochlauf.

4. Schutz und nachhaltige Nutzung von Natur und Landschaft

4.1 Nationaler Naturschutz

4.1.1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt



Am 7. November 2007 hat das Bundeskabinett die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt verabschiedet³³.

Der Umsetzungs- und Dialogprozess zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Akteurspezifische Dialogforen wurden im Zeitraum Juli 2010 bis Juli 2011 durchgeführt für die Akteurskreise

- Naturschutz (NBS-DF Biotopverbund im November 2010, NBS-DF Ehrenamt im Februar 2011, NBS-DF Naturschutz III im Juli 2010 sowie Naturschutz IV im März 2011)
- Nachhaltige Naturnutzung (NBS-DF Biodiversität und Unternehmen I im November 2010, NBS-DF Ländliche Räume III im Januar 2011)
- Gesellschaftliches Bewusstsein (NBS-DF Naturbewusstsein im August 2010, NBS-DF Pressethemen im September 2010, NBS-DF Ethische Begründungen im März 2011, Jugendkongress zur biologischen Vielfalt im Mai 2011)

Im Dezember 2010 fand das erste und im Mai 2011 das zweite Länderforum zur biologischen Vielfalt statt. Die Länderforen dienen dem gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Ländern zu Fragen der Umsetzung der NBS und künftig auch zur Abstimmung der Aktivitäten im Rahmen der UN-Dekade zur biologischen Vielfalt 2011 – 2020.

Derzeit wird das vierte Nationale NBS-Forum vorbereitet, das gleichzeitig auch die Auftaktveranstaltung der UN-Dekade zur biologischen Vielfalt 2011 – 2020 darstellt. Die Federführung für die Dekade liegt beim BMU³⁴. Die NBS hat festgelegt, dass mit Hilfe von Indikatoren eine zusammenfassende Erfolgskontrolle vorgenommen wird und hat ein Indikatorenset von 19 Indikatoren beschrieben. Der erste Indikatorenbericht zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wurde vom Bundeskabinett im November 2010 beschlossen. Die dem Indikator „Gesellschaftliches Bewusstsein“ zugrunde liegenden Daten wurden in der ersten Naturbewusstseinsstudie im Oktober 2010 veröffentlicht.

➤ *Bundesprogramm Biologische Vielfalt*

Zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt hat das BMU ein eigenes Förderprogramm aufgelegt: das Bundesprogramm Biologische Vielfalt. Die Einrichtung eines solchen Förderpro-

³³ http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/downloads/doc/40333.php

³⁴ Alle Veranstaltungen im Rahmen des Umsetzungs- und Dialogprozesses werden auf der NBS-Internetseite www.biologischevielfalt.de dokumentiert. Die Internetseite wurde im Herbst 2010 in neuer verbesserter Form online geschaltet und stellt die zentrale Informationsdrehscheibe rund um die NBS dar.

gramms war im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vereinbart worden. Die Fördermodalitäten sind in den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vom 26. Januar 2011 geregelt, die am 15. Februar 2011 in Kraft getreten sind.

Mit dem Bundesprogramm werden Vorhaben gefördert, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und Maßstab setzender Weise umsetzen. Als Ergebnis eines breit angelegten Dialogprozesses mit Ländern und Kommunen, Waldbesitzern, Landnutzern und Naturschutzverbänden wurden vier Förderschwerpunkte festgelegt:

1. Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands

Hierunter fallen solche Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortung hat, weil sie nur hier vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation hier vorkommt. Für die Förderung durch das Bundesprogramm wurden hiervon vom BMU/BfN unter Beteiligung der Länder 40 Arten (25 Tierarten und 15 Pflanzenarten) ausgewählt. Die geförderten Maßnahmen sollen dem direkten Schutz dieser Arten dienen, aber auch zur Erhaltung und zur Renaturierung von deren Lebensräume beitragen, um langfristig überlebensfähige Populationen dieser Arten zu gewährleisten.

2. Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland

„Hotspots der biologischen Vielfalt“ sind Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume. Mit den Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt sollen die naturschutzfachlichen Qualitäten der Hotspots erhalten und optimiert werden. Gleichzeitig soll die Identifikation der Menschen in der Region mit ihren Hotspots und ein modellhaftes, zielgerichtetes Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt gefördert werden. Die Hotspots in Deutschland werden aktuell im Rahmen eines Forschungsvorhabens des BfN identifiziert.

3. Sichern von Ökosystemdienstleistungen

Mit den Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt sollen zur Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt Ökosysteme und deren biologische Vielfalt gesichert, verbessert und wiederhergestellt werden; durch die Maßnahmen soll deren Fähigkeit zur Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen erhalten bzw. gestärkt werden. Zugleich soll demonstriert werden, welchen Nutzen Investitionen in die biologische Vielfalt und in Ökosystemdienstleistungen mit sich bringen.

4. Weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie

Angesichts der Breite der Ziele und Maßnahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt soll die Förderung aus dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt über die unter 1 – 3 genannten Förderschwerpunkte hinaus ausgewählte Projekte erfassen, deren Umsetzung von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Umsetzung der Strategie ist.

Im Haushalt des BMU sind für das Förderprogramm im Jahr 2011 Ausgaben in Höhe von 15 Millionen Euro veranschlagt. Die zeitlich unbefristete Fortschreibung des Bundesprogramms mit einem Volumen von 15 Millionen Euro jährlich ist vorgesehen. Bewilligungsbehörde ist das BfN³⁵.

³⁵ Weitere Informationen: <http://www.biologischevielfalt.de/bundesprogramm.html>

4.1.2 Sicherung des Nationalen Naturerbe (NNE)

➤ 1. Tranche (100.000 ha)

Die Vereinbarungen zur Flächenübertragung sind der 1. Tranche sind weitgehend abgeschlossen. Rund 91.000 ha aus den Beständen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) und der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) gehen an Länder, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), Naturschutzverbände und –stiftungen. Rund 9.000 ha, für die sich zu den Bedingungen des Bundes keine Empfänger fanden, verbleiben bei der BImA und werden in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium auf NNE-Niveau naturschutzfachlich betreut (Bundeslösung).

Am 28. Januar 2011 fand mit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zwischen Sachsen-Anhalt, der BImA und dem BMU, vertreten durch die Parlamentarische Staatssekretärin Heinen-Esser, in Magdeburg die Sicherung des „Grünen Bandes“ im Rahmen des NNE seinen Abschluss. Das Grüne Band ist mit einer Gesamtlänge von fast 1.400 km und rund 17.500 ha Fläche, davon 7.000 ha im Nationalen Naturerbe, das größte Biotopverbundsystem in Deutschland.

Für ca. 2.000 ha Flächen der BImA, ca. 5.000 ha Flächen der BVVG und ca. 1.600 ha Flächen der LMBV stehen noch Rahmenvereinbarungen aus. Mit den Abschlüssen wird in Kürze gerechnet, da diese bereits weitgehend ausgehandelt sind.

➤ 2. Tranche (25.000 ha)

Für die 2. Tranche des NNE hat das BMU im Jahr 2009 gemeinsam mit der BImA und mit Unterstützung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) die Arbeiten an der Flächenkulisse aufgenommen. Eine erste Liste für die 2. Tranche mit Flächen im Umfang von ca. 37.000 ha wurde vom BfN u. a. auf der Basis von Informationen der Länder und Verbände aufgestellt. Diese Liste wurde an die Länder mit der Bitte um Prüfung und ggf. Ergänzung geschickt.

Nachdem die Bundeswehr im April 2010 den endgültigen Verzicht auf die Nutzung des Truppenübungsplatzes Kyritz-Ruppiner Heide bekannt gab, wurde vom Haushaltsausschuss des Bundestages und vom BMF gefordert, diese - extrem mit Altmunition belastete - Fläche (ca. 11.900 ha) in das NNE aufzunehmen. Von Seiten der potentiellen Flächenempfänger (Länder, Naturschutzverbände und –stiftungen) gab es dagegen starken Widerstand. Bevor diese Frage geklärt werden kann, sind weitere Gespräche mit allen Beteiligten zu führen und alle relevanten Fakten zu ermitteln. Eine wichtige Rolle spielt dabei ein von der BImA in Auftrag gegebenes Gutachten zur Gefahrensituation, das seit März 2011 vorliegt. Aktuell werden Informationen zu den Kosten und Haftungsrisiken potentieller Flächen für die 2. Tranche aufbereitet und mit den Beteiligten erörtert. Auf dieser Basis soll dann die Flächenkulisse für die 2. Tranche abschließend festgelegt werden.

➤ Dauerhafte Sicherung des NNE

In den bisher im Rahmen der Umsetzung der 1. Tranche des NNE abgeschlossenen Übertragungsvereinbarungen ist festgehalten, dass die Übertragung der Flächen mit der Maßgabe erfolgt, die naturschutzfachliche Qualität der Grundstücke dauerhaft als Bestandteil des Nationalen Naturerbes zu sichern und zu erhalten. Die LANA wird sich künftig einmal im Jahr mit der Entwicklung des NNE befassen. Das BMU klärt zusammen mit den Ländern, in welcher Form und auf Basis welcher Informationen dies geschehen soll.

4.1.3 Natura 2000



Natura 2000 ist das europäische Schutzgebietsnetz der nach Vogelschutz-Richtlinie³⁶ und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie³⁷ ausgewiesenen Schutzgebiete. Es wurde eingerichtet, um besonders wichtige Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten in ganz Europa zu schützen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Richtlinien liegt für die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) beim Bund, ansonsten bei den Ländern. Darüber hinaus nimmt der Bund koordinierende Tätigkeiten, z.B. bei der Erfüllung nationaler Berichtspflichten, wahr.

In Deutschland sind über 15% der Landesfläche und ca. 45% der Meeresfläche als Natura 2000-Gebiete gemeldet. Damit ist das Netz der Natura 2000-Gebiete für Deutschland fertig gestellt.

Allerdings zeigen die Nationalberichte einen bisher vielfach noch ungünstigen Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen in der für Deutschland relevanten kontinentalen, atlantischen und alpinen biogeografischen Region. Daher kommt es nach Abschluss der Ausweisungsphase nun darauf an, in enger Zusammenarbeit von Bund und Ländern z.B. bei der Fortschreibung der Listen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung, bei der Erstellung der Berichte und ggf. bei der Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen ein gut funktionierendes Management- und Schutzsystem für die Natura 2000-Gebiete zu etablieren, um damit die Ziele der Richtlinien zu erreichen.

4.1.4 Naturkapital Deutschland (TEEB-Umsetzung in Deutschland)

„Naturkapital Deutschland“ nimmt die Konzepte und Ergebnisse der internationalen TEEB-Studie auf und überträgt sie auf Deutschland (nationale TEEB-Studie). Ziel von „Naturkapital Deutschland (TEEB DE)“ ist es, die volkswirtschaftliche Bedeutung von Ökosystemen und Biodiversität in Deutschland herauszustellen, Zusammenhänge zu ethischen und ökologischen Argumentationszusammenhängen zu verdeutlichen und Wege aufzuzeigen, wie der Wert von Ökosystemdienstleistungen und Biodiversität besser in private und öffentliche Entscheidungen integriert werden kann.

Primäres Ziel hierbei ist die Schaffung von mehr Akzeptanz für Naturschutzpolitik in Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft durch ökonomische Argumente - neben ethischen Begründungen - sowie das Anstoßen von Diskussionsprozessen zur Weiterentwicklung des naturschutzpolitischen Instrumentariums. Hierbei ist eine Vernetzung mit entsprechenden Initiativen auf europäischer Ebene und in den Mitgliedsstaaten sowie zum TEEB-Folgeprozess auf internationaler Ebene wichtig.

Zu den zentralen Bausteinen des Gesamtprojektes in den nächsten Jahren zählen (unterstützt durch diverse Forschungsprojekte):

- Erstellung von nationalen Berichten zu „Naturkapital Deutschland“
- Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie
- Einrichtung eines Beirats für „Naturkapital Deutschland“
- Durchführung von Veranstaltungen
- Aufbau eines informellen Netzwerks von nationalen Experten

³⁶ Richtlinie 2009/147/des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

³⁷ (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

4.1.5 chance.natur- Bundesförderung Naturschutz



„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ dient der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Seit 1979 leistet die Bundesregierung mit dem Förderprogramm einen Beitrag zur Erhaltung des nationalen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Deutschland.

Ziel der Förderung ist es, großflächige, naturnahe Landschaften und dort die vorkommenden wildlebenden Pflanzen- und Tierarten dauerhaft zu sichern und vor irreversiblen Schäden zu bewahren. Die Förderung ist somit Teil einer notwendigen Zukunftsvorsorge. Im Einzelnen handelt es sich um Vorhaben, die sich hinsichtlich ihrer Fläche, Komplexität, Naturausstattung und regionaltypischen Ausprägungen deutlich von den üblichen Schutzgebieten abheben und denen aus bundesweiter Sicht eine übergeordnete naturschutzfachliche Bedeutung zuzusprechen ist

Bislang wurden im Rahmen dieses Förderprogramms 48 Projekte abgeschlossen, 28 Projekte befinden sich in der Durchführung. Seit Juli 2010 wurden folgende Projekte neu in die Förderung aufgenommen:

Vogelsberg, Hessen

Projektträger: Verein „Natur- und Lebensraum Vogelsberg e. V.“

Laufzeit: 2010 bis 2021

Gesamtkosten: 10.658.672 €, die zu 65% vom Bund finanziert werden

Der Vogelsberg ist das größte Basaltmassiv Europas. Er zeichnet sich durch eine historisch gewachsene, besonders strukturreiche Mittelgebirgs-Landschaft aus, welche mit einem überdurchschnittlichen und bemerkenswerten Artenreichtum einhergeht. Besondere Bedeutung kommt den Feucht- und Nasslebensräumen zu.

Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg, NW

Projektträger: Rhein-Sieg-Kreis

Laufzeit: 2010 bis 2023

Gesamtkosten: 10.221.374 €, die zu 75% vom Bund finanziert werden

Schwerpunkt des Projektes sind die großflächigen waldgeprägten Kerngebiete „Siebengebirge“ und „Leuscheid“ mit seltenen und bedrohten Waldgesellschaften. Mit dem Projekt wird die Entwicklung überregionaler Biotopverbundsysteme mit bundesweiter und z. T. europäischer Bedeutung angestrebt. Weitere Schwerpunkte sind die Erhaltung und Entwicklung natürlicher oder naturnaher Fließgewässer sowie wertvoller und reich strukturierter Kulturlandschaften und sekundär entstandener Lebensräume.

Des Weiteren wurde das Projekt Osterzgebirge (SN) mit 2,4 Mio. € um 5 Jahre und das Projekt Obere Treene (SH) mit 0,67 Mio. € Bundesmittel um 2 Jahre verlängert. Seit 2011 werden die Vorhaben „Ostrügensche Boddenlandschaft (MV)“, „Ill (SL)“ und „Ochsenmoor (NI)“ im Auftrag des BMU evaluiert. Für die Folgejahre ist die Evaluierung weiterer Vorhaben geplant.

4.1.6 Gebietseigene Gehölze

Um eine bundesweit einheitliche und praktikable Umsetzung der Erfordernisse für die Verwendung gebietseigener Gehölze nach § 40 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu erreichen, hat BMU im Juni 2010 die „Arbeitsgruppe Gebietseigene Gehölze“ ins Leben gerufen. In dieser sind u. a. Vertreter des Bundes deutscher Baumschulen (BdB), des Verbandes deutscher Forstbaumschulen (VdF), die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Forstgenetische Ressourcen (BLAG), der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL), die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) und

die Hochschule RheinMain, BMU und BfN, BMELV, BMVBS und die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Bayern und Baden-Württemberg vertreten. Bei der Auswahl der Länder hat BMU dem Vorschlag der Agrarministerkonferenz (AMK) entsprochen, der an die UMK gerichtet wurde um ein ausgeglichenes Verhältnis der Agrar- und Naturschutzinteressen zu gewährleisten.

Bei dem zweiten Treffen der AG Mitglieder am 15. Dezember 2010 wurde Konsens erreicht, dass bundesweit künftig sechs Herkunfts-Regionen zugrunde gelegt werden sollen. Diese Gebietseinteilung basiert auf einem Konzept von Schmidt & Krause (1997). In der Übergangszeit ist die Verwendung von Ersatzherkünften aus angrenzenden Regionen möglich, danach ist diese rechtlich nicht zu vertreten.

Auf Grundlage der Ergebnisse wurde eine vom BfN vorbereitete „Handreiche der Ausschreibepaxis“ zu dem „Leitfaden für gebietseigene Gehölze“ weiter entwickelt. Ein vorbereiteter Entwurf wurde mit den Mitgliedern der AG abgestimmt und ist von BMU Anfang September 2011 veröffentlicht worden. Dieser Leitfaden soll als Orientierung für die weitere Umsetzung der Bestimmungen für regionale Herkünfte dienen. Er soll empfehlenden Charakter haben und sich speziell an ausschreibende Stellen und Planer richten.

4.2 Europäische und Internationaler Naturschutz

4.2.1 EU-Strategie zur biologischen Vielfalt für 2020

Die EU-Umweltminister hatten bereits auf ihrer Ratssitzung am 15. März 2010 neue Ziele für die biologische Vielfalt in der EU für die Zeit nach 2010 beschlossen: eine Langfristvision für 2050 und ein mittelfristiges übergeordnetes Ziel für 2020. Die Europäische Kommission wurde vom Umweltrat gebeten, eine EU-Strategie zur biologischen Vielfalt zur Umsetzung der neuen EU-Ziele zu erarbeiten. Die Strategie soll wenige messbare, realistische Unterziele - auch zur Integration in andere Sektorpolitiken - sowie Vorschläge für Maßnahmen enthalten. Die am 03. Mai 2011 von der Europäischen Kommission vorgelegte Strategie enthält meist quantitative Unterziele für das Jahr 2020 für die folgenden sechs prioritären Themenfelder:

- **Naturschutz** (Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie)
- **Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen** (Erhalt und Verbesserung durch Aufbau einer „grünen Infrastruktur“ und Wiederherstellung von mindestens 15% von geschädigten Ökosystemen)
- **Land- und Forstwirtschaft**
 - a) Landwirtschaft (Maximierung der landwirtschaftlichen Flächen mit biodiversitätsbezogenen Maßnahmen unter der EU-Agrarpolitik)
 - b) Forstwirtschaft (Forstmanagementpläne für öffentliche Wälder und große Wälder in Privatbesitz)
- **Fischerei** (Konzept „maximaler nachhaltiger Ertrag“ bis 2015 erreicht; „gesunder“ Fischbestand durch fischereiliches Management)
- **Invasive gebietsfremde Arten** (Identifizierung und Priorisierung von IAS und deren Verbreitungswegen; Kontrolle und Eindämmung der weiteren Verbreitung von prioritären IAS; Verhinderung neuer Einführungen)
- **Globaler Schutz der Biodiversität:** Erhöhung des EU-Beitrags

Für jedes dieser Ziele werden Maßnahmen beschrieben, die sich sowohl auf die nationale, subnationale oder EU-Ebene beziehen (Anlage zur Strategie). Es wird ein Umsetzungsrahmen unter Einbeziehung der betroffenen Sektoren erarbeitet; eine Halbzeitbewertung der EU-Strategie ist für

2014 geplant. Weitere Querschnittsthemen werden ebenfalls kurz in gesonderten Kapiteln behandelt: Beiträge anderer EU-Politikbereiche und -Ziele zum Schutz der biologischen Vielfalt (v.a. Klimaschutz, Ressourceneffizienz Gewässerschutz, Meeresschutz, Luftreinhaltung, Bodenschutz); ökonomische Aspekte; Bedeutung von Privatwirtschaft, Landschaftsplanung; Zivilgesellschaft, internationale Konventionen; Finanzierung (v.a. für Natura 2000, Umsetzung der Nagoya-Beschlüsse).

Der EU-Umweltministerrat am 21. Juni 2011 hat die gesamte Strategie angenommen und auch deren Ziele für die sechs Themenschwerpunkte unterstützt, ohne damit den Verhandlungen für die nächste EU-Förderperiode vorzugreifen. Gleichzeitig wurde betont, dass es weiteren Diskussionsbedarf hinsichtlich der in der Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen gibt.

4.2.2 Life+

LIFE+ ist das einzige speziell auf die Umwelt ausgerichtete EU-Förderprogramm. Das Gesamtbudget von LIFE+ für den Zeitraum 2007-2013 beträgt 2,1 Milliarden Euro. 78 % davon stehen für die Förderung von Projekten in den Mitgliedstaaten zur Verfügung, wovon wiederum mindestens die Hälfte Naturschutzprojekten gewidmet ist. Damit leistet LIFE+ besonders für die Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 einen wichtigen Beitrag.

Die Europäische Kommission ruft einmal jährlich zur Einreichung von Förderanträgen auf, wählt neue Projekte aus und begleitet diese intensiv. Wesentlich für die Beratung der Antragsteller sind die LIFE+-Kontaktstellen der Bundesländer. Die LIFE+-Kofinanzierung beträgt i.d.R. 50% (maximal 75% bei prioritären Schutzgütern von Natura 2000). Jeder Mitgliedstaat kann einen vorreservierten Betrag ausschöpfen. Liegen weniger förderfähige Anträge vor, werden diese nationalen Zuteilungen für Projekte aus Staaten mit mehr förderwürdigen Anträgen als nationaler Zuteilung verteilt. Deutschland stehen mehr als 10 % der Mittel zur Verfügung. Für die Förderunde 2010 waren dies 28,3 Mio. Euro, 2011 werden es 30,3 Mio. Euro sein. In der Antragsrunde 2010 wurden 10 deutsche Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt 33 Mio. ausgewählt. Die nationale Zuteilung wurde damit deutlich überschritten.

Angesichts der weiter steigenden nationalen Mittelbereitstellung haben deutsche Anträge gute Förderungschancen. Das Bundesumweltministerium stellt dafür unter „www.bmu.de/life+“ allgemeine Informationen zu LIFE+ zur Verfügung. Für die Beratung und Unterstützung der Antragsteller sind die Bundesländer zuständig³⁸.

4.2.3 Übereinkommen über die biologische Vielfalt



Vom 18. bis 29. Oktober 2010 hat die Weltgemeinschaft in Nagoya/Japan unter japanischem Vorsitz über Maßnahmen gegen die anhaltende Naturzerstörung verhandelt. Diese 10. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zum Schutz der biologischen Vielfalt konnte mit großem Erfolg abgeschlossen werden. Es ist gelungen, in den drei politisch im Zentrum stehenden Themen zu einem Ergebnis zu kommen.

³⁸ Eine Liste der Ansprechpartner der Bundesländer sowie die Antragsunterlagen finden sich auf den Internetseiten der EU-Kommission (<http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm>)

Für den Zeitraum 2011 bis 2020 wurde ein strategischer Plan verabschiedet, der eine neue ambitionierte globale Biodiversitätsstrategie beinhaltet. Bis 2020 soll der Biodiversitätsverlust durch die Einleitung der notwendigen Maßnahmen gestoppt werden. Hierfür enthält der Plan 20 mittel- bis langfristige Unter- und Zwischenziele, wie z.B. die Reduzierung der Verlustrate an natürlichen Lebensräumen auf nahe Null, den Ausbau eines Schutzgebietsnetzes an Land und auf See, aber auch die Bekämpfung der Ursachen des Verlustes an biologischer Vielfalt, wie z.B. die Überfischung.

Verabschiedet wurde auch ein ABS-Protokoll, das den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte Gewinnaufteilung aus deren Nutzung regelt. Damit ist es erstmals gelungen, das dritte Ziel der CBD – den gerechten Vorteilsausgleich – durch ein verbindliches Protokoll auszufüllen. Jetzt verfügt die internationale Staatengemeinschaft über ein wirksames Instrument zur Verhinderung von Biopiraterie, das sowohl den Entwicklungsländern als auch den Nutzerländern, insbesondere Industrieländern, einen verlässlichen Rahmen bei der Nutzung genetischer Ressourcen gibt. Für Fälle, die nicht eindeutig im Rahmen des neuen Instrumentes geklärt werden können, wurde die mögliche Einrichtung eines multilateralen Fonds im Protokoll verankert.

Deutschland sowie weitere EU Staaten (Österreich, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Finnland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich) und die Kommission haben das Nagoya Protokoll am 23. Juni 2011 in New York gezeichnet. Danach streben die EU und die Mitgliedstaaten sowie Deutschland eine zügige Ratifizierung des Protokolls an. Ein wichtiger Schritt ist das Folgeabschätzungsverfahren, das die EU-Kommission für die Ratifikation des Nagoya-Protokolls in 2011 durchführen wird.

Das dritte wichtige Thema war die Mobilisierung von Ressourcen zur Finanzierung des Strategischen Plans. Hier einigte sich die VSK auf einen Prozess, der zur Festlegung von Finanzierungszielen und Indikatoren. In dem auf zwei Jahre begrenzten Prozess sollen die bestehenden Finanzflüsse und der Finanzierungsbedarf genauer beschrieben werden.

4.2.4 Internationaler Wissenschaftspanel für Biodiversität (IPBES)

Ein weiterer Meilenstein der globalen Biodiversitätspolitik ist der Beschluss der letztjährigen Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Einrichtung eines internationalen Wissenschaftspanels für Biodiversität (IPBES) analog dem Weltklimarat IPCC im Klimabereich. Dieser Einrichtungsbeschluss ist maßgeblich auch als Erfolg der deutschen CBD-Präsidentschaft zu sehen. Deutschland wird sich weiterhin aktiv in die konkrete Ausgestaltung des Instrumentes einbringen. Eine Ansiedlung des IPBES-Sekretariates am UN-Standort Bonn und ggf. die Besetzung verschiedener Gremien mit deutschen Experten werden angestrebt.

4.2.4 Welterbegebiete



Am 16. November 1972 wurde das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention, World Heritage Convention) von den Mitgliedstaaten der UNESCO verabschiedet. Wichtigstes Instrument des Übereinkommens ist die Welterbeliste.

Am 25. Juni 2011 hat das Welterbekomitee auf seiner 35. Sitzung fünf herausragende alte Buchenwälder Deutschlands („Ancient Beech Forsts of Germany“) in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen. Dabei handelt es sich um folgende Gebiete: Jasmund (Mecklenburg-Vorpommern), Serrahn im Müritznationalpark (Mecklenburg-Vorpommern), Grumsin im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (Brandenburg), Hainich (Thüringen), Kellerwald (Hessen). Die „Alten Buchenwälder Deutschlands“ ergänzen das Weltnaturerbe der slowakisch-ukrainischen „Buchenurwälder der Karpaten“. Mit dieser Welterbelistung ist ein europäischer Prozess verknüpft, der in einer gemeinsamen Welterbestätte der europäischen Buchenwälder resultieren soll.

Zudem hat das Welterbekomitee eine Änderung der Grenzen der Weltnaturerbebestätte Wattenmeer bewilligt, so dass der Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer in das Welterbegebiet integriert werden konnte. Damit ist der deutsche Anteil des grenzüberschreitenden Weltnaturerbegebietes komplett. Bereits im Juni 2009 wurde das deutsch-niederländische Wattenmeer mit den Wattenmeernationalparks Niedersachsens und Schleswig-Holsteins in die Welterbeliste eingeschrieben.

4.2.5 Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)



Um dem unkontrollierten internationalen Handel mit bedrohten Arten entgegenzuwirken, wurde 1973 in Washington die „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora“ (CITES) ausgehandelt, auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) genannt. CITES trat 1975 international und ein Jahr später in Deutschland in Kraft. Als Instrument verbindlichen internationalen Rechts gilt CITES für derzeit 175 Nationen (Vertragsstaaten) (Stand September 2011). Alle 27 Mitgliedsstaaten der EU sind CITES beigetreten. In der EU wird CITES durch die Verordnung VO (EG) 338/97 und die dazugehörige Durchführungsverordnung umgesetzt.

Ein Schwerpunkt in der Bekämpfung bzw. Regulierung des internationalen Handels mit gefährdeten Arten liegt, neben dem verbesserten Schutz von (insbesondere kommerziell genutzten) marinen Arten, im Bereich der Hölzer (insbesondere Tropenhölzer) sowie in der Verbesserung des Vollzugs der bestehenden CITES-Regelungen.

Für eine effektive Implementierung von CITES-gelisteten Arten werden kapazitätsaufbauende Maßnahmen in den Ursprungs- wie auch den Importländern immer wichtiger. Ein Kernproblem des CITES-Vollzugs ist die Identifizierung CITES-gelisteter Baumarten, bzw. die Unterscheidung von ähnlich aussehenden Hölzern, da die CITES-Vollzugsbehörden in der Regel selten oder gar nicht über holzspezifische Kenntnisse und praktikable Erkennungshilfen verfügen. Kontrolldefizite betreffen Kontrollen in den Ausfuhrstaaten sowie direkte Kontrollen von Einfuhren aus Drittländern in den entsprechenden Einfuhrhäfen, aber auch Besitzkontrollen bei verarbeitenden Betrieben und Händlern im Binnenraum der EU.

Zur Behebung dieser Defizite wurde im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durch das Johann Heinrich von Thünen-Institut die computergestützte Software CITESwoodID entwickelt und als CD zur Verfügung gestellt. CITESwoodID ist eine leicht handhabbare, praxisnahe und interaktive Anleitung zur computergestützten Bestimmung der wichtigsten CITES-Handelshölzer.

Diese mittlerweile in allen CITES-Amtssprachen vorliegende und weltweit einzige CD zur makroskopischen Holzerkennung wurde mittlerweile einem breiten nationalen und internationalen Anwenderkreis zugänglich gemacht. Im Rahmen des CITES-ITTO-Programms zur Implementierung der Holz-Listungen in den Ursprungsländern gehört die Anwendung der CD zum Schulungsprogramm. Internationale Schulungsseminare fanden im Berichtszeitraum u.a. in Deutschland, verschiedenen EU-Staaten sowie in USA, Kamerun und der Demokratischen Republik Congo statt. Im Falle weiterer CITES-Holzlistungen kann die CD jederzeit aktualisiert werden.

Auch etwa für einen verbesserten Schutz des Afrikanischen Elefanten hat Deutschland sein langjähriges u.a. finanzielles Engagement im Berichtszeitraum, in dem ein weiterhin sehr hohes Niveau an Wilderei zu verzeichnen war, fortgesetzt.

4.2.6 Absichtserklärungen (Memoranda of Understanding/MoU) zum Schutz von wandernden Greifvögeln und wandernden Haien unter der Bonner Konvention

Innerhalb der Bonner Konvention zum Schutz wandernder wildlebender Tierarten wurden in den vergangenen zwei Jahren zwei neue Absichtserklärungen geschaffen, die auch Arten in Mitteleuropa betreffen:

- ein Memorandum of Understanding zum Schutz von wandernden Greifvögel (und Eulen) – kurz Raptors MoU - geschlossen am 22. Oktober 2008 in Abu Dhabi / Vereinigte Arabische Emirate
- ein Memorandum of Understanding zum Schutz von wandernden Haiarten – kurz Sharks MoU - geschlossen am 12. Februar 2010 in Manila / Philippinen.

Auf Vorschlag der Kommission hat der Umweltrat Ende Juni 2011 den Beitritt der EU zu beiden MoUs entschieden. Auch von deutscher Seite ist daher nunmehr vorgesehen, beiden MoUs beizutreten.

4.3 Nachhaltige Naturnutzung

4.3.1 40 Jahre UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)



Unter dem Motto „Für das Leben, für die Zukunft – Biosphärenreservate und Klimawandel“ fand aus Anlass des 40jährigen Bestehens des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) am 27.-28. Juni 2011 eine hochrangige internationale Fachkonferenz in Dresden/Radebeul statt.

Ziel dieser vom UNESCO-MAB-Programm, dem Bundesumweltministerium (BMU), der Deutschen UNESCO-Kommission und dem Bundesamt für Naturschutz veranstalteten Konferenz war es, einen weltweiten fachpolitischen Austausch über Synergieeffekte von Erhalt der biologischen Vielfalt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel am Beispiel der Biosphärenreservate in Gang zu setzen.

Auf Initiative des BMU wurde die „Dresdner Erklärung“ eingebracht und beschlossen. Mit ihr werden zum einen die Leistungen der Biosphärenreservate auf den Gebieten Biodiversitätsschutz, Klimaschutz und Klimaanpassung gewürdigt, zum anderen enthält sie aber auch einen entsprechenden Forderungskatalog an die Mitgliedstaaten des MAB-Programms, die UNESCO und die Biosphärenreservate selbst, um die Potentiale, die im Konzept der Biosphärenreservate liegen, besser auszuschöpfen.

Diese Erklärung wurde anschließend auf der 23. Sitzung (28. Juni -01. Juli 2011) des auf Einladung von Bundesumweltministers Dr. Norbert Röttgen erstmals in Deutschland tagenden Internationalen Koordinierungsrats, dem höchsten Entscheidungsgremium des MAB-Programms, verabschiedet und wird der im Herbst 2011 tagenden UNESCO-Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt³⁹. Sie ruft die Mitgliedstaaten u. a. dazu auf

- die Beiträge des MAB-Programms und der Biosphärenreservate zur Begrenzung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen stärker in die nationalen und internationalen Klimastrategien und -politiken zu integrieren,
- innovative ökonomische Instrumente und Aktivitäten zu unterstützen, die Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Bewahrung der Integrität von Ökosystemen und biologischer Vielfalt miteinander verbinden und
- auf nationaler und lokaler Ebene angemessene gesetzliche, administrative und institutionelle Rahmenbedingungen für Biosphärenreservate zu schaffen, sie mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten sowie eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung der Verwaltungen der Biosphärenreservate zur Erfüllung ihrer Funktionen zu gewährleisten.


4.3.2 Waldschutz und nachhaltige Waldbewirtschaftung

Wie im Bericht des Bundes zur 75. UMK ausgeführt, strebt die Bundesregierung weiterhin eine naturnahe Waldbewirtschaftung möglichst auf der gesamten bewirtschafteten Waldfläche in Deutschland an, da diese Bewirtschaftungsart viele Naturschutzziele integriert und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beiträgt. Die waldbezogenen Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt werden konsequent weiterverfolgt.

Am 31. Juli 2010 trat das zweite Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes in Kraft. Damit wurden die Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft und das Waldmonitoring verbessert und Bürokratie abgebaut. Hervorzuheben ist der Ausschluss von Kurzumtriebsplantagen und Agroforstflächen aus dem Waldbegriff, die Klarstellung, dass die Benutzung des Waldes insbesondere hinsichtlich der walddtypischen Gefahren auf eigene Gefahr erfolgt, die Anpassung der Vorschriften über Waldinventuren an die Erfordernisse eines modernen Waldmonitorings, z.B. hinsichtlich der Klimaberichterstattung und die Festlegung, dass die Belange der Denkmalpflege bei der Waldbewirtschaftung angemessen zu berücksichtigen sind.

Seit dem 17. Januar 2011 gilt ein neuer, unbefristeter Gemeinsamer Erlass von BMWi, BMELV, BMU und BMVBS zur Beschaffung von Holzprodukten durch die Bundesverwaltung. Sie löst die bereits seit 2007 bestehende Beschaffungsregelung ab. Danach müssen Holzprodukte, die durch die Bundesverwaltung beschafft werden, weiterhin nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.

³⁹ http://www.mab40-conference.org/fileadmin/konferenz/Dateien/dresdner_erklaerung.pdf

	<p>Der Nachweis ist durch Vorlage eines Zertifikats von FSC (Forest Stewardship Council), PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen.</p>
---	---

Die Bundesregierung setzt hiermit ein Signal für die große Bedeutung einer im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Bewirtschaftung der Wälder weltweit.

➤ FLEGT

Am 12. November 2010 wurde die EU-Holzhandelsverordnung zur Umsetzung des EU-Aktionplans zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags FLEGT (Forest Law Enforcement, Governance and Trade) veröffentlicht. National muss die Verordnung bis zum 3. März 2013 in Kraft treten. Mit der nationalen Umsetzung der EU-FLEGT-VO 2173/2005 und damit des FLEGT-Genehmigungssystems wurde begonnen. Unternehmen, die Holz oder Holzprodukte auf den europäischen Markt bringen, müssen danach sogenannte „Due Diligence Systeme“ einrichten – also Nachweis- und Monitoring-Systeme, durch die sie die legale Herkunft des Holzes garantieren können.

➤ REDD+

Mit der Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) im Dezember 2010 in Cancún wurde die Einrichtung eines REDD+ Mechanismus zur Vermeidung von Emissionen aus Waldzerstörung und -degradierung entschieden. Der Wissenschaftliche Ausschuss (SBSTA) der UNFCCC ist aufgefordert, Methoden und Ansätze zu den Themen (i) sozio-ökonomische und ökologische Standards für REDD+ (*safeguards*), (ii) Referenzniveaus, die als Messlatte für erzielte Ergebnisse im Bereich REDD+ dienen sollen, und (iii) MRV (Messung, Berichterstattung und Verifizierung) zu entwickeln. Deutschland arbeitet darüber hinaus engagiert in der im Mai 2010 ins Leben gerufenen „REDD+ Partnerschaft“. Von Juli bis Dezember 2011 hat Deutschland, vertreten durch das Bundesumweltministerium, gemeinsam mit Guyana den Co-Vorsitz der REDD+ Partnerschaft. Die Partnerschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von derzeit über 70 Ländern, die die Koordinierung von Maßnahmen und deren Finanzierung im Bereich REDD+ verbessern möchten. Sie soll explizit die Verhandlungen unter UNFCCC unterstützen und nicht ersetzen.

4.3.3 Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik (GAP)

Am 18. November 2010 hat die EU-Kommission ihre Mitteilung zur zukünftigen Ausrichtung der GAP in der neuen EU-Förderperiode ab 2014 vorgestellt. In der Mitteilung werden neben der Ernährungssicherheit und der räumlichen Ausgewogenheit die Umwelt und der Klimawandel als Herausforderung genannt, die mit der neuen GAP gemeistert werden sollen. Die Mitteilung greift mit dem Vorschlag des „greening“ (dt. „Ökologisierung“) der 1. Säule (Direktzahlungen und marktbezogene Maßnahmen) über die bisherige Cross Compliance hinaus und dem weiteren Ausbau der auf Umwelt ausgerichteten Förderung der 2. Säule wichtige Umweltaspekte auf.

Es werden drei Optionen der künftigen Gestaltung der GAP skizziert. Option 1 würde mit schrittweisen Änderungen im Bereich der Direktzahlungen am bestehenden System anknüpfen, Option 2 sieht eine Reform mit dem Ziel einer nachhaltigeren Ausrichtung sowie einer gerechteren Verteilung der Mittel vor, Option 3 hätte wäre eine grundlegende Reform mit einem starken Fokus auf Umwelt- und Klimazielen bei schrittweiser Abschaffung der Einkommensunterstützung. Die Ausführungen in der Mitteilung lassen vermuten, dass die KOM Option 2 bevorzugt.

Aufbauend auf das bereits vor Veröffentlichung der KOM-Mitteilung unter Federführung BMELV erarbeiteten Positionspapier vom März 2010 wurde eine Stellungnahme der Bundesregierung zur KOM-Mitteilung abgestimmt und vom Ausschuss der EU-Staatssekretäre am 14. Februar 2011 verabschiedet. Darin wird festgestellt, dass die Bundesregierung die Zielsetzung der EU-Kommission teilt, dass Umweltziele im Rahmen der GAP verstärkt berücksichtigt werden sollen. Die Stellungnahme lässt auch Raum für eine Weiterentwicklung der Agrarpolitik mit einem stärkeren Fokus auf die Honorierung der ökologischen Leistungen der Landwirtschaft. Es wird allerdings auch betont, dass der Entbürokratisierungsgedanke und das Ziel, die Agrarpolitik zu vereinfachen bei allen Ökologierungsmaßnahmen eine Rolle spielen müssen. Im Vorschlag der EU-Kommission zum mehrjährigen Finanzrahmen für die Finanzierungsperiode 2014-2020 vom 29. Juni 2011 bestätigt sich, dass die Kommission den Weg der Beibehaltung der 1. Säule, die mit einer „Greening-Komponente“ ausgestattet werden soll, und einer 2. Säule mit stärker fokussierten Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes gehen will (Option 2 der KOM-Mitteilung zur GAP). Im Herbst 2011 werden die konkreten Legislativvorschläge zur Weiterentwicklung der GAP ab 2014 erwartet.

4.3.4 Reform der EU-Fischereipolitik (GFP)

Beim Zustand der Fischbestände in den europäischen Gewässern ist weiterhin eine langsame Verbesserung auf noch immer unbefriedigendem Niveau festzustellen. So ist bei denjenigen Beständen im Bereich „Atlantik und benachbarte Meere“, zu denen wissenschaftliche Gutachten vorliegen, der Anteil überfischter Bestände von 71% im Jahr 2010 auf 62% im Jahr 2011 gefallen (2004: 94%) und der Anteil der Bestände, deren Befischungsrate dem höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrag (MSY) entspricht, entsprechend gestiegen. Zu vielen Beständen sind aber weiterhin keine ausreichenden Daten verfügbar.

Die anstehende Reform der GFP bietet die Chance, eine dauerhafte Grundlage für die nachhaltige Nutzung der Fischbestände zu legen, die Naturverträglichkeit der Fischerei weiter zu verbessern, und auch künftige Generationen mit qualitativ hochwertigem Fisch zu versorgen.

Am 13. Juli 2011 hat die Kommission ihre ersten Legislativvorschläge zur GFP-Reform vorgestellt. (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Fischereipolitik und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.)

Aus Umweltsicht wichtige Elemente dieser Vorschläge sind:

- Die Befischung aller Bestände soll entsprechend den internationalen Verpflichtungen der EU bis spätestens 2015 auf ein nachhaltiges Niveau gebracht werden.

- In allen Fischereien soll ein Ökosystemansatz mit langfristigen Bewirtschaftungsplänen auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen verfolgt werden.
- Rückwürfe unerwünschter Fänge ins Meer sollen schrittweise reduziert werden.
- Strategien zur Förderung einer nachhaltigen Aquakultur sollen entwickelt werden.
- Die Verbraucher sollen besser über Qualität und Nachhaltigkeit der Fischereierzeugnisse informiert werden.
- Allgemeine Grundsätze und Ziele sollen dabei von Brüssel vorgegeben werden, darauf aufbauend sollen die Mitgliedstaaten dann die geeigneten Maßnahmen selbst beschließen und anwenden. Neben der Vereinfachung des Verfahrens sollen so Lösungen begünstigt werden, die auf regionale und lokale Bedürfnisse zugeschnitten sind.
- Finanzielle Unterstützung soll nur umweltfreundlichen Initiativen gewährt werden, die zu intelligentem und nachhaltigem Wachstum beitragen. Durch einen strengen Kontrollmechanismus sollen die kontraproduktive Finanzierung illegaler Tätigkeiten und Überkapazitäten ausgeschlossen werden.

➤ *Seefischereigesetz*

Die Europäische Union hat in den vergangenen Jahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik neues Verordnungsrecht zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei („IUU-Fischerei“) und zur Reform des Fischerei-Kontrollsystems der EU erlassen. Zur Durchführung der entsprechenden Verordnungen und deren Durchführungsbestimmungen auf nationaler Ebene waren nun die erforderlichen gesetzlichen Regelungen zu treffen; hierzu hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und des Seeaufgabengesetzes vorgelegt, der sich z.Z. im Gesetzgebungsverfahren befindet. Der Entwurf sieht unter anderem auch vor, dass das Bundesamt für Naturschutz – als verantwortliche Naturschutzbehörde in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) - bei der Festlegung von Art und Umfang derjenigen Überwachungsmaßnahmen beteiligt wird, die der Einhaltung künftiger fischereilicher Rechtsvorschriften der EU zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in der AWZ dienen, und dass die dabei erhobene Daten dem BfN zur Verfügung gestellt werden.

➤ *Fischereimanagement in Natura 2000 – Gebieten der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)*

Deutschland ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der zehn gegenüber der Kommission gemeldeten Natura 2000-Gebiete in der AWZ spätestens bis Ende 2013 festzulegen. Hierzu zählen auch mögliche Managementmaßnahmen für die Fischerei. Wissenschaftler des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der Institute für Seefischerei und Ostseefischerei des Johann Heinrich von Thünen-Instituts (vTI) haben im Auftrag von BMU und BMELV gemeinsame Vorschläge für ein solches Fischereimanagement entwickelt. Die Vorschläge wurden im gemeinsamen Lenkungsausschuss am 20. Mai 2011 den betroffenen Küstenländern vorgestellt. Am 13. Juli 2011 fand eine Anhörung der Umwelt/Naturschutz- und Fischereiverbände zu den Vorschlägen statt. Eine Anhörung der Mitgliedstaaten und der Regionalen Beiräte (Regional Advisory Councils) ist für den Oktober 2011 geplant.

Da die EU-Mitgliedstaaten ihre Kompetenz für die Regulierung der Fischerei an die EU delegiert haben, können notwendige fischereiliche Maßnahmen in marinen Natura 2000-Gebieten nur im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU umgesetzt werden. Die Bundesregierung wird deshalb nach

Abschluss der Anhörungen gegenüber der EU-Kommission beantragen, dass dort ein Vorschlag für eine Regelung Fischereiregelung vorbereitet wird. Die EU-Kommission wird ihrerseits Konsultationen mit betroffenen Kreisen durchführen, bevor die fischereilichen Regelungen endgültige Form annehmen würden.

4.3.5 Bio- und Gentechnik

4.3.5.1 Nationale Ebene

Das vom zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) am 17. April 2009 angeordnete Ruhen der Genehmigung für den Anbau von Mais MON 810 hat weiterhin Bestand. Am 9. Februar 2011 hat BVL mit Vertretern von Bundesbehörden, der Zentralen Kommission für die biologische Sicherheit (ZKBS) sowie geladenen Wissenschaftlern ein Fachgespräch zu den Wirkungen bestimmter Bt-Proteine, die auch in MON 810 vorhanden sind, auf den Zweipunktmarieknäfer durchgeführt und hierbei aktuelle wissenschaftliche Studien zur Diskussion gestellt.

Am 24. November 2011 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe sein Urteil im Normenkontrollverfahren, betreffend das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG), verkündet. Das Land Sachsen-Anhalt hatte im Jahr 2005 den Antrag auf Klärung von Regelungen des GenTG zur wirtschaftlichen Koexistenz, der privatrechtlichen Haftung und des Standortregisters gestellt.

Das BVerfG hat festgestellt, dass die angegriffenen Normen formell und materiell verfassungsgemäß sind und betont, dass den Gesetzgeber angesichts des noch nicht endgültig geklärten Erkenntnisstandes der Wissenschaft bei der Beurteilung der langfristigen Folgen des Einsatzes der Gentechnik eine besondere Sorgfaltspflicht trifft, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Da mit den angegriffenen Normen legitime Ziele des Gemeinwohls verfolgt werden (u. a. der Schutz der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen des Einsatzes von gentechnisch veränderten Organismen [GVO]), sei der Eingriff in Grundrechte (z.B. Berufsfreiheit) gerechtfertigt.

4.3.5.2 EU-Ebene – insbesondere Behandlung von Fragen der Gentechnik im EU-Umweltministerrat

➤ *Legislativvorschlag KOM zur Ermöglichung nationaler Anbauverbote für gentechnisch veränderte Organismen (GVO)*

Die EU-Kommission (KOM) hat am 13. Juli 2010, zeitgleich mit einer Empfehlung für neue, unverbindliche Leitlinien für nationale Koexistenzmaßnahmen zur Vermeidung von unbeabsichtigten GVO-Spuren in anderen Kulturen, einen Legislativvorschlag zur Änderung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG vorgelegt. Dieser sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten (MS) aus anderen Gründen als bestehenden Risiken für Gesundheit oder Umwelt, die bereits in der Verträglichkeitsprüfung beim Zulassungsverfahren geprüft werden, unbefristete nationale Anbauverbote für GVO aussprechen können. Federführend in der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), das Dossier wird allerdings im EU-Umweltrat behandelt.

Am 27. Juli 2010 hat sich die Ratsarbeitsgruppe Umwelt erstmals mit dem Dossier befasst. Im Weiteren wurde der Vorschlag in einer vom Ausschuss der ständigen Vertreter (AStV) eingerichteten ad-hoc Arbeitsgruppe GVO behandelt (bisher 6 Sitzungen). Im EU-Agrarrat (27. September 2010) und in drei EU-Umwelträten (14. Oktober 2010, 14. März 2011, 21. Juni 2011) hat ein Meinungsaustausch stattgefunden.

Deutschland hat sich bislang als einziger Mitgliedstaat offen ablehnend geäußert⁴⁰. Nach der Vorlage eines Kompromissvorschlags durch die ungarische Präsidentschaft hält auch der Rechtsdienst des Rates sowohl die gewählte Rechtsgrundlage, Art 114 AEUV (Maßnahmen zur Verbesserung des Binnenmarktes), als auch einige der im Laufe der Beratungen in den Legislativvorschlag aufgenommenen möglichen Verbotgründe⁴¹ für vereinbar mit EU-Binnenmarkts- und WTO-Regelungen (so: Koexistenzmaßnahmen, Stadt- und Landschaftsplanung und allgemeine Umweltgründe). Kritisch sieht der Rechtsdienst des Rates die Verbotgründe Kulturpolitik, Sozialpolitik, öffentliche Moral.

Die ungarische Präsidentschaft hatte angestrebt, das Dossier im EU-Umweltrat am 21. Juni 2011 abzuschließen und eine Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament (EP) vor der 1. Lesung zu erzielen. Da mehrere MS weiteren Diskussionsbedarf zum Kompromissvorschlag sehen, legte Ungarn im EU-Umweltrat lediglich einen Sachstandsbericht vor. Die Beratungen in der Ad hoc Gruppe GVO sollen unter polnischer EU-Ratspräsidentschaft fortgesetzt werden. Das Plenum des EP hat bei seiner Befassung mit dem KOM-Vorschlag am 05. Juli 2011 in 1. Lesung erhebliche Änderungen gefordert. Diese gehen z. T. weit über die geplante Regelung der KOM hinaus (Haftungsregelungen, obligatorische Koexistenzmaßnahmen).

➤ *Überarbeitung der EFSA-Leitlinien für die Umweltrisikoprüfung*

Die im Rahmen der Schlussfolgerungen des EU-Umweltrates vom Dezember 2008 zur GVO-Grundsatzdebatte beschlossene Überarbeitung der EFSA-Leitlinien für die Risikobewertung von GVO, die bis März 2010 durchgeführt werden sollte, dauert noch an. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im November 2010 eine überarbeitete Fassung der Leitlinien zur Umweltrisikoprüfung vorgelegt, die mit Vertretern der MS in Sitzungen der zuständigen Behörden unter der RL 2001/18/EG sowie dem Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unter der VO (EG)1829/2003 diskutiert wird. Die KOM strebt an, die Leitlinien bis Ende des Jahres zu finalisieren.

Am 17. März 2011 hat die EU-Kommission, GD Gesundheit und Verbraucherschutz, mit dem Ziel eines Meinungsaustauschs zu einer Debatte über die Risikobewertung und –management eingeladen.

➤ *Vorlage KOM-Bericht zu sozio-ökonomischen Implikationen des GVO-Anbaus*

Im April 2011 (ursprüngliche Frist: Juni 2010) hat die KOM einen Bericht an das EP und an den Rat über die sozioökonomischen Auswirkungen des Anbaus von GVO, basierend auf Informationen der MS, vorgelegt und ist damit einem Auftrag des EU-Umweltrates vom Dezember 2008 gefolgt. Es wird festgestellt,

⁴⁰ Ablehnung wegen Bedenken zur Vereinbarkeit mit WTO- und Binnenmarktsregelungen.

⁴¹ darunter auch allgemeine umweltpolitische Gründe

dass aufgrund des bisher begrenzten GVO-Anbaus in der EU hier nur wenige statistisch relevante Informationen über sozio-ökonomische Auswirkungen vorliegen. Beim Einsatz von herbizidtoleranten (HT) und insektenresistenten (Bt-) Pflanzen können sich auf betriebswirtschaftlicher Ebene positive wirtschaftliche Effekte ergeben. Über soziale Auswirkungen über die gesamte Lebensmittelkette liegen kaum Informationen vor. KOM betrachtet den Bericht als Ausgangspunkt eines gemeinschaftlichen Reflexionsprozesses mit MS, EP sowie anderen Akteuren und empfiehlt, belastbare, objektive Kriterien für die Analyse sozio-ökonomischer Effekte zu entwickeln.

➤ *Nagoya-Kuala-Lumpur-Zusatzprotokolls über Haftung und Wiedergutmachung*

Am 28. April 2011 hat der Rat (im Umlaufverfahren) die Unterzeichnung des Nagoya-Kuala-Lumpur-Zusatzprotokolls über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich des Abschlusses dieses Zusatzprotokolls genehmigt.

4.3.5.3 Internationale Ebene

➤ *Protokoll über biologische Sicherheit - Biosafety Protocol*



Das Biosafety-Protokoll („Cartagena Protocol on Biosafety“) ist ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Das Protokoll regelt die grenzüberschreitende Verbringung (Export/Import) gentechnisch veränderter Organismen (GVO). Es ist am 11. September 2003 in Kraft getreten. Deutschland hat das Protokoll am 20. November 2003 ratifiziert.

Vom 11.-15. Oktober 2010 hat in Nagoya/Japan die 5. Sitzung der Vertragsparteien (COP/MOP 5) des Protokolls über die biologische Sicherheit (Cartagena-Protokoll) stattgefunden, zu deren Beginn der Vorsitz von Deutschland an das Gastgeberland Japan übergeben wurde.

Positiv auf die Beratungen wirkte sich der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen eines Zusatzprotokolls zur Haftung und Wiedergutmachung („liability and redress“) bei Schäden an der Biodiversität durch lebende veränderte Organismen (LMO) nach Artikel 27 des Protokolls in der COP/MOP5 vorgelagerten vierten Sitzung der Gruppe der Freunde der Co-Chairs aus. Aus EU-Sicht war die Vereinbarkeit der Regelungen zur Haftung unter dem Cartagena-Protokoll mit der EU-Haftungsrichtlinie (ELD) von besonderer Relevanz – dies konnte sichergestellt werden. Dieses Zusatzprotokoll, das Nagoya-Kuala Lumpur Protokoll, wurde zu Beginn von COP/MOP 5 verabschiedet. Es liegt vom 7. März 2011 bis 6. März 2012 im Hauptquartier der UN in New York zur Unterzeichnung aus. Die EU sowie einige EU-MS haben bereits unterzeichnet (Zeichnung durch Deutschland steht noch aus).

Hauptberatungspunkte waren Verbesserungen des Informationsportals Biosafety Clearing House (BCH) und des Berichtswesen, die Weiterentwicklung von Risikobewertung und -management, sowie die strate-

gischen Ausrichtung des Protokolls für die kommenden 10 Jahre. Die Verhandlungsergebnisse bei COP/MOP5 entsprechen weitgehend den im Vorfeld auf EU-Ebene festgelegten Verhandlungszielen. Auch bei der wie immer schwierigen Frage des Haushalts des Cartagena-Protokolls konnte ein tragfähiger Kompromiss erarbeitet werden, der die Weiterführung der Aktivitäten zur Erreichung der Ziele des Protokolls sicherstellt, ohne den Vertragsparteien übermäßige Belastungen aufzubürden. So konnte zur Verbesserung und Harmonisierung von Risikobewertung und -management konnte trotz der schwierigen finanziellen Situation die Weiterführung der in Bonn (COP/MOP4) eingesetzten 'ad hoc technical expert group' (AHTEG), die in den vergangenen Jahren eine „Roadmap“ für die Durchführung von Risikobewertungen sowie 3 themenspezifische Leitlinien erarbeitet hat, beschlossen werden.

Im Berichtszeitraum haben bereits Online-Konferenzen sowie die dritte Sitzung der AHTEG zu Risikobewertung und -management vom 30. Mai - 03. Juni 2011 in Mexiko-City stattgefunden. Hierbei stand u. a. die Revision der erarbeiteten Roadmap zur Durchführung von Risikobewertungen sowie die Festlegung zusätzlich zu entwickelnder spezifischer Leitlinien (Monitoring, gv Bäume) auf der Tagesordnung.

4.3.6 Tourismus und Sport

Nachfolgende Projekte wurden im Berichtszeitraum im Bereich Tourismus und Sport neu initiiert, fortgeführt oder umgesetzt:

➤ *Energiekampagne Gastgewerbe*



Die Energiekampagne Gastgewerbe des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) erfährt eine Neuausrichtung und wird in den nächsten drei Jahren fortgesetzt.

In die Kampagne werden die Landesverbände des DEHOGA stärker eingebunden, um eine individuelle Unterstützung der Hoteliers und Gastronomen vor Ort sicherzustellen. Ferner ist der Aufbau von Energieeffizienz-Netzwerken geplant. Eine weitere Neuerung wird die Entwicklung des bundes einheitlichen DEHOGA-Umweltchecks sein, der in seiner letzten Stufe die Auszeichnung als Viabono-Betrieb ermöglicht. Die Umweltdachmarke Viabono wurde ebenfalls durch das Bundesumweltministerium gefördert⁴².

➤ *„Erlebnis Grünes Band“*



Nach fünf Jahren wurde das Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben „Erlebnis Grünes Band“ Ende 2010 mit dem Zukunftsforum in Duderstadt erfolgreich abgeschlossen.

⁴² <http://energiekampagne-gastgewerbe.de/> und www.dehoga.de.

Im Rahmen dieses Projekts wurden in den Modellregionen Elbe-Altmark-Wendland, Harz sowie Thüringer Wald/Schiefergebirge und Frankenwald u. a. landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt, um das Grüne Band zu erhalten und zu entwickeln. Darüber hinaus wurde der Aufbau einer spezifischen touristischen Infrastruktur unterstützt, um das Grüne Band für Touristen besser erlebbar zu machen. Dazu gehören u. a. das Anlegen neuer Wander- und Fahrradwege. Vor allem die Regionen Elbe-Altmark-Wendland und nördliches Harzvorland konnten durch das Vorhaben touristisch besser erschlossen werden. Es wurden in allen Modellregionen touristische Pauschalangebote entwickelt, die sowohl vor Ort als auch über Reiseveranstalter buchbar sind. Im Rahmen des Projekts sind länderübergreifend Netzwerkstrukturen aufgebaut worden, an denen sowohl Vertreter des Naturschutzes als auch Touristiker beteiligt sind. Die Region Eichsfeld-Werratal hat sich dieser Initiative bereits angeschlossen⁴³.

➤ *Beirat für Umwelt und Sport*

Der Beirat für Umwelt und Sport beim Bundesumweltministerium wurde neu berufen. Die konstituierende Sitzung des Beirates fand im Juni 2011 statt. Dem neuen 12köpfigen Gremium gehören Vertreter von Sport- und Umweltverbänden, der Wirtschaft und aus Bundesländern an. In dieser Legislaturperiode wird sich der Beirat vor allem mit Fragen der Auswirkungen des Klimawandels auf die Sportausübung im Freien sowie der Verknüpfung von Sport, Tourismus und Gesundheit befassen.

➤ *Green Goal Rio 2014/2016*

In den nächsten Jahren richtet Brasilien insbesondere Rio de Janeiro mehrere Sportereignisse aus: u. a. die FIFA Fußball-WM (2014) und die Olympischen Sommerspiele (2016). Um Brasilien bei der Austragung dieser Sportgroßveranstaltungen zu unterstützen, fördert das BMU finanziell ein Projekt des Öko-Instituts in Rio de Janeiro. Ziel des Projekts ist die Entwicklung nachhaltiger Leitprojekte unter Einbeziehung aller relevanten Akteure, u. a. der staatlichen Stellen, Umweltorganisationen und Unternehmen.

➤ *Klimaschutz im Sport*



Im Rahmen der Kampagne „Klimaschutz im Sport“⁴⁴, die der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) seit 2009 mit finanzieller Unterstützung des BMU durchführt, wurde unter dem Aspekt Wissenstransfer und Umweltbildung im Sommer 2010 ein bundesweiter Klima-Wettbewerb „Klimaschutz im Sportverein“ durchgeführt.

Alle Sportvereine unter dem Dach des DOSB waren aufgerufen, sich mit ihren Projekten zum Thema Klimaschutz zu bewerben.

Im Rahmen der Kampagne „Klimaschutz im Sport“⁴⁵, die der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) seit 2009 mit finanzieller Unterstützung des BMU durchführt, wurde unter dem Aspekt Wissenstransfer und Umweltbildung im Sommer 2010 ein bundesweiter Klima-Wettbewerb „Klimaschutz im Sportverein“ durchgeführt. Alle Sportvereine unter dem Dach des DOSB waren aufgerufen, sich

43 <http://www.erlebnisgruenesband.de/startseite.html>

44 <http://www.klimaschutz-im-sport.de/>

45 <http://www.klimaschutz-im-sport.de/>

mit ihren Projekten zum Thema Klimaschutz zu bewerben. Die Themenvielfalt der eingereichten Projekte reichte von der Energie- und Ressourceneinsparung über Umweltbildung bis hin zur Ausrichtung von klimafreundlichen Sportveranstaltungen und der Umsetzung nachhaltiger Mobilitätskonzepte. Die Preisverleihung mit der Ehrung der zwölf Sportvereine des mit 20.000 Euro dotierten Wettbewerbes fand im Frühjahr 2011 statt. Die Abschlussveranstaltung zur Kampagne „Klimaschutz im Sport“ hat Anfang September 2011 stattgefunden. Das Engagement des DOSB wurde durch die Standortinitiative „Deutschland – Land der Ideen“ als „Ausgewählter Ort 2011“ ausgezeichnet.

4.3.7 Reduzierung des Flächenverbrauchs

Zu dem im Frühjahr 2011 vom BMVBS vorgelegten Entwurf einer Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) durch ein Gesetz zur „Stärkung der Innenentwicklung und klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden“ positionierte sich BMU mit Hinweis auf die im einschlägigen LABO-Bericht vom 30. März 2010 formulierten Erkenntnisse zum Flächenverbrauch mit eigenen Vorschlägen.

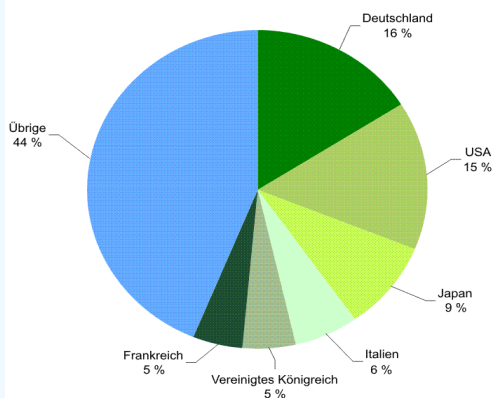
Im Zuge des Maßnahmenpakets zur Beschleunigung der Energiewende wurde die Änderung des BauGB zunächst im Hinblick auf den Klimaschutz umgesetzt. Am 30. Juli 2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 in Kraft getreten. Der zweite Teil der Bauplanungsrechtsnovelle mit den Schwerpunkten Stärkung der Innenentwicklung und Anpassung der Baunutzungsverordnung wird in der Folge durchgeführt werden.

Ein erneuter Vorschlag für eine Novelle des BauGB mit dem Ziel "Stärkung der Innenentwicklung" liegt als Arbeitsentwurf vor, wird zwischen den Ressort der Bundesregierung abgestimmt und nach Beschluss im Bundeskabinett ins parlamentarische Verfahren gegeben.

Im Juni 2011 lud BMU zu einer zweiten Ressortbesprechung zum Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, der die Erprobung eines überregionalen Handelssystems mit Flächenausweisungsrechten in einem Modellvorhaben vorsieht und den die 74. UMK präzisiert hatte. Wechselseitig wurde von den ersten Erkenntnissen aus den Vorbereitungsvorhaben von UBA und BBSR berichtet: Im UBA-Vorhaben schlagen die Experten ein kontrolliertes Feldexperiment vor, begleitet von Fallstudien. Das BBSR-Vorhaben konzentriert seine Aktivitäten auf zwei Modellregionen: Düsseldorf und Saarland, in denen Ansätze einer tauschbasierten Mengensteuerung weiterentwickelt und auf ihre Realisierbarkeit getestet werden sollen.

5 Umwelt und Ökonomie, Ressourceneffizienz

Welthandelsanteile¹⁾ der OECD-Länder bei potenziellen Umweltschutzgütern



¹⁾ Anteil der Ausfuhren eines Landes an den Ausfuhren der OECD-Länder insgesamt. Der OECD-Außenhandel macht über 90 % des gesamten Welthandels aus.

Quelle: OECD, ITCS - International Trade by Commodity Statistics, Rev. 3 (verschiedene Jahrgänge). - COMTRADE-Datenbank. - Berechnungen des NIW.

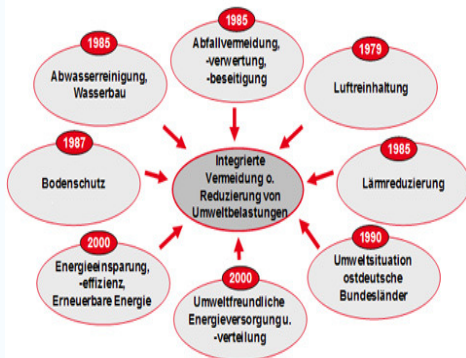
Innovative Umwelttechnologien gehören zu den wichtigsten Zukunftsmärkten für das 21. Jahrhundert. Die Umweltgesetzgebung, vielfältige Fördermaßnahmen sowie intensive Forschung und innovatives Unternehmertum haben dazu geführt, dass Deutschland eine Spitzenposition in der Umwelttechnologie einnimmt und hier global wettbewerbsfähig ist. Gleichzeitig muss Deutschland angesichts des härter werdenden globalen Wettbewerbs seine Anstrengungen verstärken, um seine Position und Technologieführerschaft zu halten und auszubauen.

5.1 Förderung von Umweltinnovationen, Förderprogramme

Förderdatenbank
Förderprogramme und Finanzhilfen
des Bundes, der Länder und der EU

Mit der Förderdatenbank des Bundes im Internet gibt die Bundesregierung einen aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union.

5.1.1 BMU-Umweltinnovationsprogramm



Im BMU-Umweltinnovationsprogramm (Pilotprojekte Inland) betreut die KfW Bankengruppe in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt vom Bundesumweltministerium geförderte Projekte im großtechnischen Maßstab, die das Ziel haben, Umweltbelastungen zu vermeiden oder zu verringern. Dieses Förderprogramm gibt es seit den 70er Jahren. Nach anfänglicher Förderung nachgeschalteter Reinigungstechnologien werden heute vor allem integrierte Umwelt und Klimaschutzmaßnahmen unterstützt.

Gefördert werden bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in Deutschland, einschließlich Kosten der Inbetriebnahme sowie ggf. Gutachten und Messungen. Unter anderem können diese Investitionen die Bereiche Klimaschutz, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien, umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung betreffen. Forschung und Entwicklung sind nicht förderfähig. Vorrang haben kleine und mittlere Unternehmen. Die Förderhöhe beträgt bei Krediten mit Zinszuschüssen des BMU bis zu 70 % der förderfähigen Kosten. Bis zu 30 Jahre bei höchstens fünf tilgungsfreien Anlaufjahren ist als Laufzeit des Kredits veranschlagt. Der Antrag ist über die KfW-Bankengruppe einzureichen

2011 wurde der neue Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ ins Leben gerufen. Das Bundesumweltministerium unterstützt im Rahmen dieses Förderschwerpunktes im Umweltinnovationsprogramm "Energieeffiziente Abwasseranlagen" z. Zt. 13 innovative Vorhaben mit insgesamt knapp 10 Millionen Euro. Eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz und -einsparung ist dort ebenso möglich

wie die Rückgewinnung wertvoller Rohstoffe (z.B. Phosphat). Natürlich haben auch innovative Vorhaben aus anderen Bereichen eine Chance⁴⁶ (vgl. auch die derzeit noch in der Umsetzung befindlichen Förderschwerpunkten „IT goes green“ und „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“). In der Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 wurden für 25 Projekte mit teilweise mehrjähriger Laufzeit rund 24,0 Millionen Euro in Form von Zuschüssen und Zinsverbilligungen für Darlehen in Höhe von 32,4 Millionen Euro bewilligt.

5.1.2 ERP-Umwelt und Energieeffizienzprogramm

Programm	Antragsberechtigte	Verwendungszweck der Finanzierungshilfe	Konditionen					
			Zinssatz nominal	Höchstbetrag in 1.000 €	Anzahlung in %	Laufzeit max. in Jahren	max. max. Tilgungsrate	
ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm	In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft - allgemeine Umweltschutzmaßnahmen (Programmteil A) KfW-Fenster	Investitionen auf dem Gebiet der - Abwasserreinigung - Abfallverwertung und -abseilung - Luftreinhaltung (einschl. Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Geruch, etc) - Energieersparung und rationelle Energieverwendung	AL	2,90 % ¹	i.d.R. 500 ²	100	20	(3)
			NL	2,70 % ¹	i.d.R. 1.000 ²	100	20	(3)
			AL	2,70 % ¹	i.d.R. 500 ²	100	20	(3)
			NL	2,45 % ¹	i.d.R. 1.000 ²	100	20	(3)
ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds)	KMU Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Energiedienstleistungen für einen Dritten erbringen. (Programmteil B) KfW-Fenster	Investitionsmaßnahmen, die wesentliche Energieersparereffekte erzielen (Haus- und Energietechnik, Maschinenpark, Prozessenergie)	A/NL	2,70 % ¹	10.000	100	20	(3)
			A/NL	2,45 % ¹	10.000	100	20	(3)

AL = Alte Bundesländer / NL = Neue Bundesländer einschl. Berlin ² Zinsfreibetrag für die ersten 10 Jahre
¹ Der tatsächliche Zinssatz ist abhängig von der konkret gegebenen Risikoklasse des Antragstellers (angegebener Wert entspricht Risikokategorie A, die typische Mittelrisikokategorie D ist um 0,95 % p.a. nominal höher)
² Kreditverleihung kann bei besonderen Förderwürdigkeit überschritten werden.

Die KfW Bankengruppe unterstützt Investitionen im Umweltbereich mit zinsgünstigen Darlehen. Gefördert werden „Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen“⁴⁷ (Programmteil A) und „Energieeffizienzmaßnahmen von kleinen und mittleren Unternehmen“⁴⁸ (Programmteil B). Im Rahmen des Sonderfonds Energieeffizienz werden zudem Energieeffizienzberatungen zu betrieblichen Energieeinsparungsmöglichkeiten gefördert. Die Investitionen müssen in Deutschland durchgeführt werden. Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen müssen dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern⁴⁹.

BMW – Stand 07. September 2011

Für zinsgünstige Kredite aus dem ERP-Umwelt und Energieeffizienzprogramm (früher: ERP-Umwelt und Energiesparprogramm ERP = European Recovery Programm), für die Bereiche Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und rationelle Energieverwendung wurden in der Zeit vom 01. Juli 2010 bis

⁴⁶ Unter http://www.bmu.de/foerderprogramme/pilotprojekte_inland/doc/2330.php sind nähere Informationen zum Programm sowie eine Liste der Fördervorhaben zu finden.

⁴⁷ Investitionen zur Luftreinhaltung, Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung, Abwasserreinigung, -verminderung und -vermeidung, effizienten Energieerzeugung und -verwendung, zum Boden- und Grundwasserschutz sowie zur Altlasten- bzw. Flächensanierung.

⁴⁸ Investitionen z.B. in den Bereichen Haus- und Energietechnik, Gebäudehülle, Maschinenpark, Prozesskälte und -wärme, Wärmerückgewinnung/Abwärmennutzung, Mess-, Regel- und Steuerungstechnik, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Sanierung eines Gebäudes.

⁴⁹ Energieeffizienzmaßnahmen von KMU müssen wesentliche Energieeinsparereffekte erzielen:

- bei Ersatzinvestitionen müssen mindestens 20% gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre eingespart werden,
- bei Neuinvestitionen müssen mindestens 15% Energieeinsparereffekte gegenüber dem Branchendurchschnitt erreicht werden,
- bei der Sanierung eines Gebäudes muss der Jahres-Primärenergiebedarf mindestens den Vorgaben der Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV 2009) für einen Neubau entsprechen und der spezifische Transmissionswärmeverlust darf den errechneten Wert des Referenzgebäudes nach ENEC 2009 um nicht mehr als 20% überschreiten,
- beim Neubau eines Gebäudes muss der Jahres-Primärenergiebedarf nach der EnEV 2009 um mindestens 20% unterschritten werden, der spezifische Transmissionswärmeverlust muss mindestens den Vorgaben der EnEV 2009 für das Referenzgebäude entsprechen.

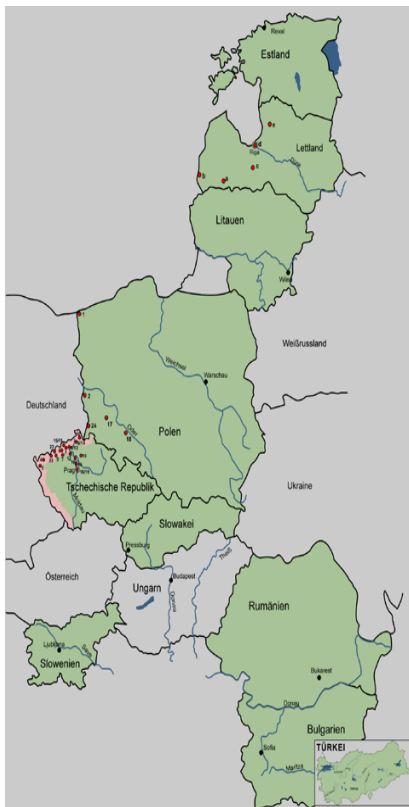
Die Einsparung durch die Investitionsmaßnahme ist bei Antragstellung von einem Sachverständigen zu quantifizieren und zu bestätigen. Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Leitlinien sind von der Förderung ausgeschlossen.

zum 30. Juni 2011 im Programmteil A 692 Kreditzusagen über rund 1,3 Milliarden Euro und im Programmteil B 1.514 Kreditzusagen über rund 913 Millionen Euro ausgesprochen.

Im Zuge der für Ende des laufenden Jahres vorgesehenen Neuordnung der ERP-Förderung sollen künftig die Umweltförderung sowie die Energieeffizienzförderung jeweils in KfW-Eigenprogrammen erfolgen. Die Verhandlungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Zinsgünstige Kredite aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien: In der Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 wurden 35.871 Kredite über rund 6,8 Milliarden Euro zugesagt.

5.1.3 Investitionsförderung im Ausland



Mit dem BMU-Programm zur Förderung von Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland (Pilotprojekte Ausland) sollen Umweltschutzpilotprojekte in den EU-Beitrittsländern finanziell unterstützt werden, mit denen sich unmittelbare, grenzüberschreitende Umweltschutzeffekte erzielen lassen oder bei denen nicht unmittelbar messbare grenzüberschreitende Wirkungen, sondern Klimaschutzmaßnahmen im Vordergrund stehen. Dabei soll vor allem Folgendes erreicht werden:

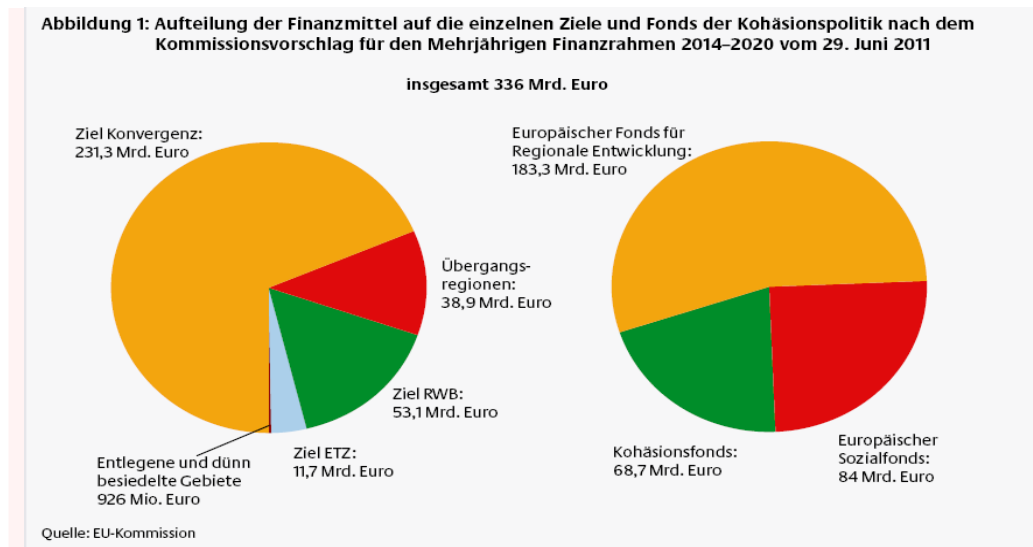
- „Philosophie-Transfer“ für einen wirksamen Klimaschutz im Rahmen der zu entwickelnden Kooperationsbeziehungen,
- Multiplikatorwirkung mit Hilfe modellhafter kosteneffizienter Lösungen zur Verbesserung der Umweltsituation in diesen Ländern („Leuchtturmprojekte“),
- Demonstration der praktischen Eignung und Leistungsfähigkeit neuer Produktionsanlagen und Verfahrenstechniken im Rahmen von Pilotvorhaben,
- Verbesserung der Akzeptanz für den Umweltschutz in der Bevölkerung.

Die Projektförderung erfolgt durch Zinszuschüsse und durch Investitionszuschüsse. Eine angemessene Beteiligung der Betreiber der Anlagen wird vorausgesetzt⁵⁰.

Im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 befanden sich zwei Projekte in Lettland und Polen mit einem Fördervolumen von insgesamt rund 2,8 Mio. Euro in der Umsetzung.

⁵⁰ Zinszuschüsse werden in Verbindung mit Darlehen zur Gesamtfinanzierung durch die KfW Bankengruppe zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung von projektbezogenen Fortbildungs- und Austauschprogrammen können auch Investitionszuschüsse in begrenztem Umfang bereitgestellt werden. Die KfW Bankengruppe übernimmt dabei für das BMU im Rahmen eines Treuhandverhältnisses die gesamte Abwicklung der betreffenden Projekte. Weitere Einzelheiten können unter <http://www.bmu.de/foerderprogramme/doc/5420.phpdem> abgerufen werden.

5.1.4 Reform der EU-Strukturfonds nach 2013



Die Europäische Kommission hat am 09. November 2010 den Fünften Bericht zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion vorgelegt. Mit den Schlussfolgerungen aus dem 5. Kohäsionsbericht hat die EU-Kommission ihre Vorstellungen für die weitere Diskussion über die künftige Strukturfondsförderung 2014 – 2020 dargelegt.

Die Bundesregierung hat dazu gemeinsam mit den Ländern im Januar 2011 Stellung genommen und darin die Verknüpfung der Kohäsionspolitik mit der Strategie Europa 2020, die nachhaltiges Wachstum sowie Klima- und Umweltschutz stärkt, als wichtig herausgestellt. Auf europäischer Ebene zeichnet sich in der Diskussion mit den Mitgliedstaaten ab, dass die Kohäsionspolitik durch Konzentration auf eine Anzahl ausgewählter thematischer Prioritäten (Schnittmenge aus EU2020-Strategie und den regionalen Bedürfnissen), einen integrierten Ansatz (Gemeinsamer Strategischer Rahmen, bessere Koordinierung unter den Fonds) sowie ein klares und transparentes Umsetzungssystem noch effizienter werden muss.

Als thematische Prioritäten für ein nachhaltiges Wachstum hat die EU-Kommission in einem Arbeitspapier zur 9. Sitzung der High-Level-Gruppe zur Zukunft der EU-Strukturpolitik am 7. April 2011 beispielartig kohlenstoffarme Wirtschaft, erneuerbare Energien, Rohstoffeffizienz, nachhaltiger Verkehr und Energienetze genannt. Weitere Vorschläge der EU-Kommission zur Abhängigkeit der Höhe der Strukturfondsmittel von der Umsetzung von Beschäftigungspolitik-Reformen und eventuelle Sanktionen stoßen bei den Mitgliedstaaten überwiegend auf Ablehnung. BMU wird sich auf der Grundlage der mit den Umweltressorts der Länder abgestimmten umweltpolitischen Ziele in den Verhandlungen zur Strukturfondsförderung ab 2014 weiterhin für die Stärkung der Umweltdimension in der Kohäsionspolitik einsetzen. Die Europäische Kommission wird voraussichtlich im Oktober 2011 ihre Vorschläge für die Rechtsverordnungen der Kohäsionspolitik ab 2014 vorlegen. Parallel zu den Vorschlägen zum Mehrjährigen Finanzrahmen werden diese dann im Rat und im Europäischen Parlament verhandelt. Bis Ende 2011 möchte die Europäische Kommission zudem ihre Vorstellungen für den Gemeinsamen Strategischen Rahmen veröffentlichen. Die nachfolgenden Beratungen werden mindestens bis Ende 2012 dauern⁵¹.

⁵¹ Die Verhandlungen zu Partnerschaftsverträgen und Operationellen Programmen zwischen Europäischer Kommission, Mitgliedstaaten und Regionen müssen jedoch schon beginnen, bevor die Verhandlungen zum Rechtsrahmen abgeschlossen sind. Andernfalls wäre ein rechtzeitiger Programmstart ab Anfang 2014 nicht zu bewerkstelligen

5.1.5 LIFE+



Seit 12. Juni 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument LIFE (L'Instrument Financier pour l'Environnement: Promouvoir L' Union Soutenable) LIFE+ für die Umwelt, die so genannte "LIFE+-Verordnung" in Kraft.

Die LIFE+ ist das einzige EU-Förderprogramm, das ausschließlich Umweltschutzbelange unterstützt. Das allgemeine Ziel des LIFE-Programms ist es, zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik sowie der Integration von Umweltaspekten in andere Politikbereiche beizutragen und damit nachhaltige Entwicklungen in der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen. Es kommt dann zum Zuge, wenn andere EU-Förderprogramme nicht greifen.

Wie im Bericht des Bundes zur 75. UMK ausgeführt, ist LIFE+ mit insgesamt 2,14 Milliarden Euro den Zeitraum 2007 bis 2013 dotiert. Das Programm wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Mindestens die Hälfte des Projektbudgets ist für den Naturschutz reserviert. LIFE+ gliedert sich in: LIFE+ "Natur und biologische Vielfalt"⁵², LIFE+ "Umweltpolitik und Verwaltungspraxis", LIFE+ "Information und Kommunikation".

5.1.6 Klimaschutzinitiative



Mit der Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, mit denen Emissionen gemindert, Energie effizienter genutzt und erneuerbare Energien eingesetzt werden können - in Deutschland und international. Finanziert wird die Klimaschutzinitiative der Bundesregierung aus Haushaltsmitteln, die dem Bundesumweltministerium aus der Versteigerung von Emissionshandelszertifikaten zur Verfügung stehen.

➤ Nationale Klimaschutzinitiative

Auf nationaler Ebene fördert das Bundesumweltministerium durch verschiedene Programme und Aktionen wirksame Klimaschutzmaßnahmen in Einzel- und Modellprojekten. Für die Kommunen steht ein speziell abgestimmtes Förderpaket bereit sowie ein Aktionsprogramm für Schulen und Bildungseinrichtungen. Unternehmen erhalten Investitionsförderungen durch das Umweltinnovationsprogramm, das Impulsprogramm für Kälteanlagen wie auch über das Marktanreizprogramm. Zudem gibt es Angebote, die Verbraucherinnen und Verbraucher gezielt beraten und unterstützen.

➤ Internationale Klimaschutzinitiative (IKI)

Mit der IKI fördert das BMU Klimaschutzprojekte in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern. Die Projekte orientieren sich am Bedarf der Partnerländer und unterstützen beim Klimaschutz, insbesondere bei der Minderung von Treibhausgasen, Steigerung der Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels sowie beim Erhalt und bei der Nutzung von schützenswerten Gebieten mit hoher Klimarelevanz. IKI unterstützt damit auch die Umsetzung des Copenhagen Accords und fördert die Kon-

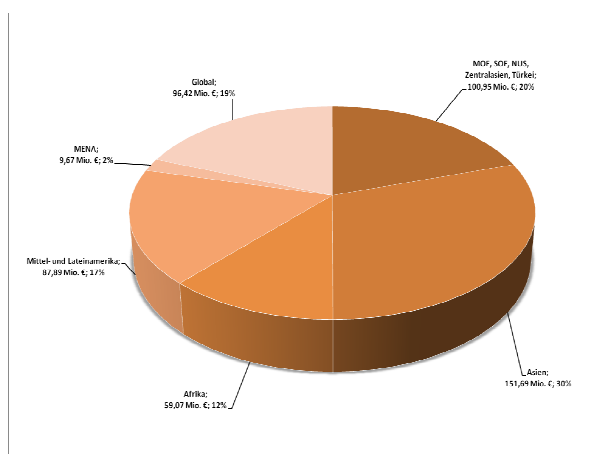
⁵² Nähere Informationen sind unter Kapitel 4.2.2

sensbildung für ein ambitioniertes Klimaschutzabkommen nach 2012. Sie ist Teil des deutschen Beitrags zur so genannten Fast-Start-Finanzierung, der Zusage der Industrieländer im Copenhagen Accord für die Finanzierung von Klimaschutzsfortmaßnahmen in Entwicklungsländern bis 2012.

Seit dem Start der IKI im Jahr 2008 hat das BMU insgesamt 239 Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt rund 505,7 Millionen Euro auf den Weg gebracht⁵³. Die Projekte haben eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Durch zusätzliche Eigenmittel sowie weitere öffentliche und private Finanzierungsquellen steigt das Gesamtvolumen der IKI-Projekte auf rund 1,3 Milliarden Euro.

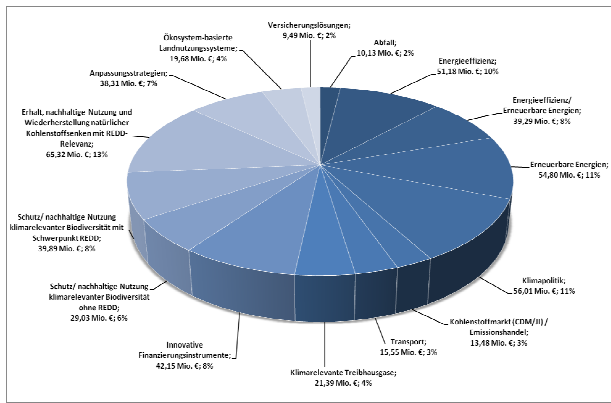
Neben den beiden großen Durchführungsorganisationen des Bundes, die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und die KfW Entwicklungsbank, multilateralen Organisationen, wie zum Beispiel das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) oder auch multilaterale Entwicklungsbanken wie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) setzen etwa 27 Prozent der Projekte Nichtregierungsorganisationen, Forschungsinstitute, Stiftungen und private Unternehmen um.

Ein deutlicher Schwerpunkt der IKI liegt derzeit auf dem Bereich klimafreundliche Wirtschaft: ca. 60 Prozent der Projekte zielen auf Maßnahmen zur Emissionsminderung ab, mit einem klaren Fokus auf die Themen Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Rund 24 Prozent des Fördervolumens der IKI entfallen auf Projekte im Bereich Kohlenstoffspeicher/REDD+. Projektregionen sind hierbei Südamerika (Amazonasregion), Afrika (Kongobecken) und Asien (Indonesischer Regenwald). Anpassungsprojekte sind innerhalb der IKI derzeit unterrepräsentiert, die Tendenz ist aber steigend. Aktuell werden 40 Projekte im Bereich Anpassung umgesetzt (13 Prozent des Fördervolumens). Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf der Unterstützung der Partnerländer in Bezug auf die Entwicklung und Umsetzung nationaler Anpassungsstrategien und zunehmend auch auf dem Bereich der ökosystemaren Anpassung



Die 239 Projekte der IKI verteilen sich auf Partnerländer in Asien, Mittel- und Südosteuropa, den Neuen Unabhängigen Staaten, Zentralasien, Mittel- und Südamerika sowie Nahost und Afrika. Mit den sogenannten BRICS-Staaten – Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika – führte die Initiative knapp Drittel der Projekte durch. Neben bilateralen und überregionalen Projekten fördert die Initiative globale Projekte. 14 Prozent der Gesamtfördermittel der IKI entfallen auf Projekte mit globalem Charakter.

⁵³ Stand: 15.07.2011



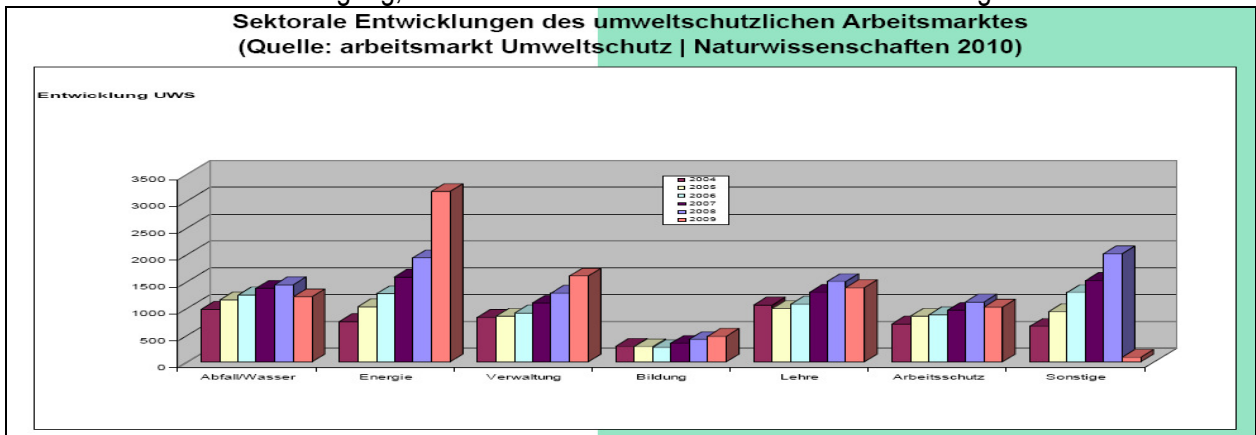
Inhaltlich fokussiert sich die IKI auf drei Bereiche:

- Klimafreundliche Wirtschaft und Minderung von Treibhausgasemissionen
- Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- Erhalt und nachhaltige Nutzung von natürlichen Kohlenstoffsenken/ REDD + (Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation)

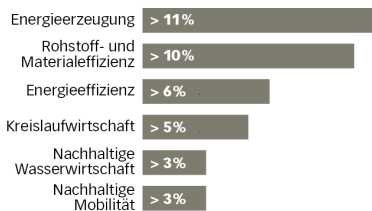
Mit Ausnahme von Brasilien stehen bei der Zusammenarbeit mit den BASIC-Staaten Projekte im Bereich klimafreundliche Wirtschaft im Mittelpunkt. Die IKI begleitet die Partnerländer beim Aufbau einer Wirtschaftsstruktur, die den Ausstoß von Treibhausgasen weitgehend vermeidet. Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Brasilien liegt im Bereich Kohlenstoffspeicher / REDD+.

5.2 Umwelttechnologie

Der deutsche Anteil am Weltmarkt für Umwelttechnologien und -dienstleistungen beträgt heute 224 Mrd. Euro, das sind 16 %. Deutsche Unternehmen halten Anteile zwischen 5 und 30 % am Weltmarktanteil von Umweltschutzgütern. Dabei liegen die Kernkompetenzen insbesondere in der umweltfreundlichen Energieerzeugung sowie in der Trennung und Verwertung von Abfall. Rd. 2 Mio. Menschen finden im Umweltsektor eine Beschäftigung, allein 370.000 im Bereich der erneuerbaren Energien.



Wachstum ausgewählter Märkte für Umwelttechnik pro Jahr*



* weltweit, 2007–2020;
Quelle: Unternehmensbefragung, Roland Berger

Der Atlas „GreenTech made in Germany 2.0“⁵⁴ verdeutlicht, dass Umwelttechnologien Lösungen für die Industrialisierung, die weltweite Urbanisierung, das globale Bevölkerungswachstum und die Ressourcenknappheit anbieten können. Im Fokus stehen sechs Leitmärkte: Umweltfreundliche Energieerzeugung, Energieeffizienz, Rohstoff- und Materialeffizienz, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Wasserwirtschaft und nachhaltige Mobilität⁵⁵.

⁵⁴ Der Atlas ist abrufbar unter www.greentechatlas.de.

⁵⁵ Vor dem Hintergrund eines UMK-Beschlusses von Juni 2009 hat das BMU einen Auftrag zur Erstellung einer vertiefenden Analyse der bisherigen Erfahrungen zur Erschließung der Potenziale für Umwelttechnologien erteilt.

5.2.1 Europäischer Aktionsplan für Umwelttechnologien



Der Europäische Aktionsplan für Umwelttechnologien (ETAP - Environmental Technologies Action Plan)⁵⁶ zeigt Wege auf, um mit Hilfe von Umweltinnovationen zu einem wirksameren Umweltschutz und zugleich zu größerer Wettbewerbsfähigkeit zu gelangen.

Besonderes Anliegen des ETAP-Aktionsplans ist die Vernetzung forschungs-, umwelt und wirtschaftspolitischer Strategien zur Förderung und Unterstützung von Umweltinnovationen insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Zur nationalen Umsetzung des Europäischen Aktionsplans für Umwelttechnologien (Environmental Technologies Action Plan – ETAP) arbeiten Bund und Länder im Rahmen des ETAP-Netzwerks zusammen.

Nachdem der Europäische Aktionsplan für Umwelttechnologien im Jahre 2009/10 einer Überprüfung und Auswertung unterzogen worden war, hatte der Europäische Wettbewerbsrat im Frühjahr 2010 die Erarbeitung eines ETAP-Folgeplans gefordert. Auf dieser Grundlage wurde von der Europäischen Kommission ein Aktionsplan für Öko-Innovationen (EIAP - Eco-Innovation Action Plan) erarbeitet, der inzwischen als Entwurf vorliegt und voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2011 von der Kommission verabschiedet werden wird. Zu den Fragen der Umsetzung des Aktionsplans für Öko-Innovationen wird das Bund/Länder-Netzwerk einbezogen.

Im Rahmen des ETAP/EIAP besteht das Bestreben der EU-Kommission, ein europäisches Prüf- und Zertifizierungssystem für umwelttechnische Innovationen (ETV - Environmental Technology Verification) aufzubauen, um innerhalb der EU einen eigenständigen, nach dem Top-Runner-Ansatz konstruierten Standard für eine sich ständig verbessernde umweltverantwortliche Technikgestaltung zu setzen und so einen Beitrag zur Umsetzung der EU-2020-Strategie zu leisten. Deutschland ist in der von der EU-Kommission einberufenen, den Aufbau des ETV-Systems begleitenden Steuerungsgruppe bisher als Beobachter vertreten.

5.2.2 Das CIP-Programm für Öko-Innovationen



Das Programm für Umweltinnovationen (CIP - Eco Innovation Programme)⁵⁷ ist Teil des EU-Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (Competitiveness and Innovation Framework Programme – CIP)⁵⁸ für den Förderzeitraum 2007 bis 2013. Es stellt in den Jahren 2008 bis 2013 über 200 Mio. Euro für die Förderung der Erstanwendung und Markteinführung innovativer Verfahren und Produkte bereit, die Umweltbelastungen verringern oder zur effizienteren Nutzung natürlicher Ressourcen beitragen.

⁵⁶ Der Aktionsplan ist abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004_0038de01.pdf.

⁵⁷ http://ec.europa.eu/environment/eco-innovation/index_en.htm.


⁵⁸ http://ec.europa.eu/cip/index_de.htm.

Der diesjährige Aufruf zur Antragstellung lief bis zum 21. Juni 2011. Alle Informationen sind auf der Website CIP Eco-Innovation⁵⁹ verfügbar.

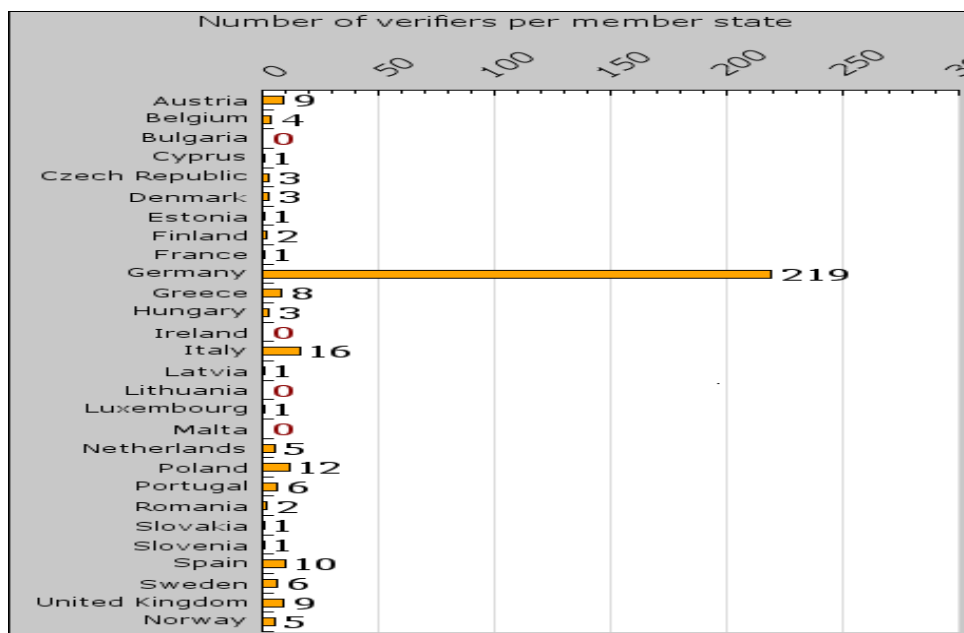
5.3 Betrieblicher Umweltschutz und Umwelt-Audit

Betrieblicher Umweltschutz hat seinen Niederschlag in vielen gesetzlichen Einzelregelungen insbesondere des Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts gefunden, geht aber nach heutigem Verständnis weit darüber hinaus. Unternehmen verschaffen sich mit umfassenden Datenerhebungen einen Überblick über die Umweltauswirkungen von Produktionsweisen und versuchen diese, ausgehend von systematischen Bestandsaufnahmen, kontinuierlich zu minimieren. Erhebliche Kosteneinsparungen, mehr Rechtssicherheit und oftmals ein erheblich verbessertes Management sind die Folge. Für solche Maßnahmen freiwilliger Art stehen insbesondere die Umweltmanagementsysteme zur Verfügung.

5.3.1 Umwelt-Audit



EMAS steht für das freiwillige europäische Umweltmanagementsystem, "Eco-Management and Audit Scheme". Mit der freiwilligen Teilnahme am europäischen Umwelt-Audit-System „EMAS“ verpflichten sich Unternehmen oder andere Organisationen, ihre Umwelleistungen mit Hilfe eines Umweltmanagementsystems über das gesetzlich geforderte Niveau hinaus kontinuierlich zu verbessern. Im Jahr 2009 waren in deutschen EMAS-Organisationen 835.000 Mitarbeiter beschäftigt. Zum Vergleich: in der gesamten EU waren Ende März 2011 7934 Standorte registriert.



Die meisten der in Europa ins EMAS-Register eingetragenen Standorte befinden sich noch immer in Deutschland.

Quelle: <http://www.emas-register.eu/statistic.php?view=relatedtoverif>

Die Novelle der EMAS-Verordnung ist im Januar 2010 in Kraft getreten⁶⁰ und innerhalb eines Jahres von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auch Organisationen

⁵⁹ http://ec.europa.eu/environment/eeco-innovation/index_en.htm.

⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur

außerhalb der EU zu registrieren. EMAS wird damit ein weltweit anwendbares System. Der Regierungsentwurf zur Änderung des Umwelt-auditgesetzes macht für Deutschland von dieser Option Gebrauch⁶¹.

Eine weitere Änderung der EMAS-Novelle betrifft die Einführung von Kernindikatoren für die Bereiche Materialeffizienz, Energieeffizienz (differenziert nach Gesamtenergieverbrauch und Verbrauch an erneuerbaren Energien), Wasser, Abfall, Biodiversität und Emissionen (jährliche Gesamtemissionen von Treibhausgasen und Gesamtemissionen in die Luft). Durch diese Kernindikatoren verbessern sich die Möglichkeiten für teilnehmende Organisationen, intern Effizienzpotenziale zu erkennen und zu nutzen.

Auf der Grundlage der Novelle hat die EU-Kommission ferner ihre Arbeit an der Erstellung von Referenzdokumenten im Sinne von Arbeitshilfen für bestimmte Branchen aufgenommen. Die ersten Referenzdokumente werden für die Bereiche Einzelhandel, Tourismus, Bauwirtschaft und öffentliche Verwaltungen erstellt werden⁶². Auf nationaler Ebene haben das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt im Juni 2010 einen Leitfaden zu Energiemanagementsystemen in der Praxis⁶³ erstellt, der in einem Anhang die Anforderungen von EMAS und der DIN EN 16001 tabellarisch vergleicht und bewertet. Hiermit können EMAS-zertifizierte Unternehmen leicht erkennen, dass sie regelmäßig bereits die Anforderungen an ein Energiemanagement erfüllen.

Ein „Konvoivorhaben“ zur Einführung von EMAS in weiteren Einrichtungen der Bundesregierung, unter anderem dem Berliner Dienstsitz des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Berliner Dienstsitz des Bundesumweltministeriums, startete im Frühjahr 2011. Der Bonner Standort des BMU am Robert-Schuman-Platz wurde im Frühjahr 2011 revalidiert.

5.3.2 Corporate Social Responsibility (CSR)



Corporate Social Responsibility (CSR) bezeichnet die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen – freiwillig und über gesetzliche Anforderungen hinaus. Gemeint sind vor allem Unternehmen, die ihr Kerngeschäft aus Überzeugung nach besseren Regeln gestalten. CSR ist ein Beitrag zu einer nachhaltigen Unternehmensführung, die in der Geschäftsstrategie verankert ist. Vor diesem Hintergrund ist CSR als ein wesentlicher Beitrag der Unternehmen zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Handlungsfeldern Markt, Umwelt, Arbeitsplatz und Gemeinwesen zu verstehen. CSR reicht dabei von der fairen Behandlung und Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über den schonenden und effizienten Umgang mit natürlichen Ressourcen bis hin zur sozial und ökologisch verantwortungsvollen Produktion in der Wertschöpfungskette.

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. (EG) Nr. L 342 S. 1).

⁶¹ Auf BR-Drs. 321/11 wird verwiesen.

⁶² Folgende Entwürfe liegen vor: Handel: http://susproc.jrc.ec.europa.eu/activities/documents/Final_Draft_18.02.11.pdf; Bau: <http://www.uga.de>; Tourismus: <http://www.uga.de>

⁶³ Der Leitfaden ist abrufbar unter BMU/UBA (2010): DIN EN 16001: Energiemanagementsysteme in der Praxis, Ein Leitfaden für Unternehmen und Organisationen.

Der vom Bundeskabinett am 06. Oktober 2010 beschlossene "Aktionsplan CSR in Deutschland"⁶⁴ stützt sich auf die Empfehlungen des Nationalen CSR-Forums vom 22. Juni 2010⁶⁵, das, wie im Bericht des Bundes zur 75. UMK ausgeführt, die Bundesregierung bei ihrer Politik für gesellschaftliche Unternehmensverantwortung seit Januar 2009 berät und begleitet. Mit dem „Aktionsplan CSR“ verfolgt die Bundesregierung die strategische Intention,

- CSR in Unternehmen und öffentlicher Verwaltung besser zu verankern,
- verstärkt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für CSR zu gewinnen,
- die Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit von CSR zu erhöhen,
- politische Rahmenbedingungen für CSR zu optimieren und
- einen Beitrag zur sozialen und ökologischen Gestaltung der Globalisierung zu leisten.

Zentrale Maßnahme ist das ESF-Förderprogramm "Gesellschaftliche Verantwortung im Mittelstand". Mit dem Programm sollen bundesweit passgenaue Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden, damit kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Konzepte für eine verantwortliche Unternehmensführung nutzen können. Das Programm hat eine Laufzeit von insgesamt drei Jahren und ein Gesamtvolumen von 26 Millionen Euro. Gefördert werden CSR-Beratungsmaßnahmen für Geschäftsführungen, Beschäftigte und Belegschaftsvertreter/innen. Mögliche Qualifizierungsinhalte sind - je nach Handlungsbedarf der betroffenen Unternehmen u.a. im Aktionsfeld Umwelt: Energiesparen, Klimaschutz, Umgang mit natürlichen Ressourcen, Umweltmanagementsystem, erneuerbare Energien, Umweltbewusstsein der Mitarbeitenden.

Interessierte Unternehmen konnten sich bis Ende Juni 2011 mit einer Interessenbekundung um Fördermittel bewerben.

5.4 Produkte und Umwelt

Allein der Konsum der privaten Haushalte ist für mehr als ein Viertel aller Treibhausgasemissionen in Deutschland verantwortlich. Die Produktion der Konsumgüter ist dabei noch nicht einmal einbezogen. Das bedeutet: Der Konsum von Produkten beeinflusst immer stärker nicht nur die wirtschaftliche und soziale Situation der Menschen, sondern auch den Zustand der Umwelt. Im Gebrauch und der Herstellung von Produkten liegt folglich ein großes Potenzial zur Verringerung der Umweltbelastung. Es geht darum, dieses Potenzial zu erkennen und zu nutzen. Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 wurde die Entwicklung eines 10-Jahres-Rahmen-Programms für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster beschlossen. Vor allem die Industriestaaten sind aufgefordert, nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion zu fördern.

Das Leitbild der Bundesregierung im produktbezogenen Umweltschutz ist das „Top Runner“-Prinzip, mit dem eine schnelle Durchdringung des Marktes mit der umweltverträglichsten bzw. ressourcen- oder energieeffizientesten Technologie erreicht werden soll. Kernidee des in Japan entwickelten „Top Runner“-Ansatzes ist es, das beste am Markt befindliche Produkt zum Standard zu erheben, der von den anderen Produkten der Produktgruppe innerhalb einer bestimmten Frist erreicht werden muss. Produkte, die dies nicht erreichen, dürfen nach Ablauf der Frist nicht mehr auf den Markt gebracht werden. Hierzu stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

64 Der Aktionsplan ist abrufbar unter:

http://www.esf.de/portal/generator/16576/property=data/2011_06_23_aktionsplan_csr.pdf

65 http://www.bmas.de/SharedDocs/ExterneLinks/DE/csr-bericht.pdf?__blob=publicationFile

- Mindesteffizienzstandards (Ökodesign-Richtlinie)
- Verpflichtende Energieverbrauchskennzeichnung
- Freiwillige Umweltkennzeichnung von Vorreiterprodukten - Der Blaue Engel
- Umweltkriterien für die öffentliche Beschaffung

5.4.1 Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG)

Das am 7. März 2008 in Kraft getretene "Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte - Energiebetriebene-Produkte-Gesetz" (EBPG) setzt die Rahmenrichtlinie zur umweltgerechten Gestaltung energiebetriebener Produkte (Richtlinie 2005/32/EG, auch EuP- oder Ökodesignrichtlinie) der Europäischen Union (EU) in deutsches Recht um. Betroffen sind alle Massenprodukte⁶⁶, deren Umweltaspekte, besonders im Hinblick auf Energieverbrauch und gefährlichen Abfall, verbessert werden können. Bedingung ist, dass sie im Betrieb Energie verbrauchen oder den Energieverbrauch beeinflussen. Fahrzeuge und Rüstungsgüter sind ausgenommen. Die Anforderungen an einzelne Produktgruppen werden in Durchführungsmaßnahmen festgelegt.

Das EBPG wird unter dem Titel "Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz - EVPG)" zur Zeit neu gefasst. Der Gesetzesentwurf wurde am 23. Juni 2011 dem Bundesrat vorgelegt.

Die Ökodesignrichtlinie wurde, wie im Bericht zur 75. UMK ausgeführt, neu gefasst (Richtlinie 2009/125/EG⁶⁷).

5.4.2 Bundespreis Ecodesign

Die Umweltverträglichkeit von Produkten wird maßgeblich bereits durch ihr Design bestimmt. Daher loben Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt 2012 erstmals den „Bundespreis Ecodesign“ aus. Ziel des Wettbewerbs ist es, gute Beispiele für Ecodesign auszuzeichnen, bekannter zu machen, Innovationen auf diesem Gebiet zu fördern und die Marktdurchdringung mit nachhaltigen Produkten zu verbessern. Der Wettbewerb richtet sich an Designerinnen, Designer und Unternehmen. Er wird in zwei Kategorien (Produktdesign sowie Textil- und Modedesign) stattfinden; zusätzlich wird ein Nachwuchspreis verliehen.

Im Nachgang ist eine Wanderausstellung mit begleitender Publikation vorgesehen. Die Ausstellung und die Publikation werden die Preisträger des Bundeswettbewerbs präsentieren, darüber hinaus aber auch Ecodesign als Gestaltungsansatz näher erläutern. Die Ausstellung soll in Kooperation mit unterschiedlichen Institutionen auf Länderebene ein Jahr lang an öffentlichkeitswirksamen Orten im Bundesgebiet gezeigt werden. Begleitend zu der Ausstellung sind Veranstaltungen geplant, die sich inhaltlich mit dem Thema Ecodesign auseinandersetzen. Eine Internetseite wird den Wettbewerb und die Ausstellung präsentieren und über das Konzept Ecodesign informieren⁶⁸.

⁶⁶ <http://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/index.htm>

⁶⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32009L0125:DE:NOT>

⁶⁸ Weitere Informationen unter <http://www.bundespreis-ecodesign.de/>

5.4.3 Verpflichtende Energieverbrauchskennzeichnung - EU-Etikett

Gegenstand der Rahmenrichtlinie 2010/30/EU, die am 20. Mai 2010 in Kraft getreten ist, ist die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Produkten, die in Haushalten zum Einsatz kommen.

Die Vorgänger-Richtlinie regelte bereits die Etikettierung von Geräten aus den Produktgruppen Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Waschtrockner, Spülmaschinen, Backöfen, Klimageräte und Haushaltslampen. Ab Ende 2011 ist nunmehr die EU-Kennzeichnung für Geschirrspüler, Kühl- und Gefriergeräte, Weinschränke, Waschmaschinen und für Fernsehgeräte verpflichtend⁶⁹. Kennzeichnungen für weitere Gerätetypen werden folgen.

Neben den bekannten Energieeffizienzklassen A bis G können in Zukunft für alle Produktkategorien zusätzlich die Klassen A+ und A++ sowie die Klasse A+++ vergeben werden. Ziel der Energieverbrauchskennzeichnung ist es, dem Verbraucher den Kauf energieeffizienter Geräte zu erleichtern. Einheitliche Vorschriften zur Messung und Darstellung des Energieverbrauchs sollen zu mehr Transparenz und einer besseren Vergleichbarkeit von Geräten einer Gerätekategorie führen. Bezieht der Verbraucher den Energieverbrauch verstärkt in seine Kaufentscheidung ein, veranlasst dies die Hersteller dazu, den Energieverbrauch ihrer angebotenen Produkte zu reduzieren. Die Erhöhung der Effizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte ist ein wichtiger Beitrag zur geplanten Steigerung der Energieeffizienz in der EU um 20 Prozent bis 2020.

5.4.4 Umweltzeichen



In Deutschland ist das bekannteste Umweltkennzeichen im Produktbereich der „Blaue Engel“. Er wird bereits seit mehr als 30 Jahren vergeben und bewertet etwa 11.500 Produkte und Dienstleistungen in ca. 90 Produktkategorien. Der Blaue Engel ist ein für Hersteller freiwilliges Zeichen. Er garantiert Verbrauchern ein besonders umweltfreundliches und funktionales Produkt. Seit der Reform des Blauen Engels in 2009 weist das Zeichen noch spezifischer auf den Schwerpunkt des Umweltschutzes in Hinblick auf das jeweilige Produkt hin. Den Blauen Engel gibt es derzeit in den Bereichen Klima-, Wasser-, Gesundheits- und Ressourcenschutz.

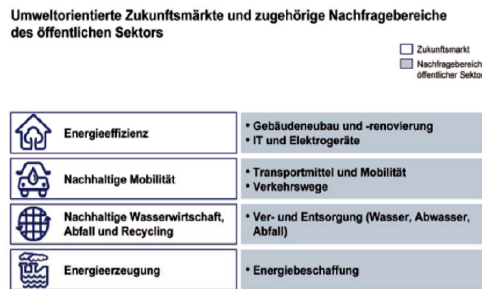
Die Jury Umweltzeichen hat in ihrer Sitzung am 19. und 20. Mai 2011 neue Vergabegrundlagen für wichtige Produktgruppen und Dienstleistungen verabschiedet. Im Einzelnen sind dies: Textiles Spielzeug, Energie und Wasser sparende Hand- und Kopfbrausen, E-Book-Lesegeräte und Router sowie Energiebewusster Rechenzentrumsbetrieb⁷⁰.

⁶⁹ Weitere Informationen unter <http://www.umweltbundesamt.de/energie/kennzeichnung/index.htm>

⁷⁰ In Deutschland arbeiten rund vier mittelgroße Kohlekraftwerke ausschließlich für die Versorgung von Servern und Rechenzentren. Schon mit herkömmlichen Technologien lassen sich dabei große Energieeinsparpotenziale von 40 bis 50 Prozent erschließen. Die Vergabe des Blauen Engels mit der Umschrift "...weil energie- und ressourcenbewusster Rechenzentrumsbetrieb" erfolgt an Rechenzentren, deren Betreiber sich für die Umsetzung einer langfristigen Strategie zur Erhöhung der Energieeffizienz in Bezug auf die zu erbringende IT-Dienstleistung einsetzt. Die Vergabekriterien umfassen unter anderem die Erhebung des Ist-Zustands, ein kontinuierliches Monitoring des elektrischen Energieverbrauchs, der Temperaturen und der IT-Last sowie die Erstellung eines jährlichen Energieeffizienzberichtes. Zudem werden anspruchsvolle Anforderungen an die Effizienz der einzelnen Teilkomponenten der Rechenzentren (zum Beispiel Stromversorgung und Klimatisierung) sowie die Neuanschaffung von Komponenten und die Batterieentsorgung gestellt.

Seit Mitte Oktober gibt es eine neue Internetseite, www.blauer-engel-produktwelt.de, die konkrete Informationen für Verbraucherinnen und Verbrauchern zu im Handel erhältlichen Blauer-Engel-Produkten vermittelt. Diese Seite ist als Ergänzung zu der Seite www.blauer-engel.de (grundlegende Informationen über das Umweltzeichen Blauer-Engel) konzipiert. Auf der Internetseite

5.4.5 Umweltfreundliche Beschaffung



Europaweit werden durch die öffentliche Hand jährlich rund 1.500 Milliarden Euro für Produkte und Dienstleistungen ausgegeben. In Deutschland umfasst das öffentliche Beschaffungswesen etwa 13 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Etwa 51 Mrd. Euro des jährlichen Beschaffungsvolumens der öffentlichen Hand haben unmittelbare Relevanz für sog. „grüne“ Zukunftsmärkte⁷¹.

Mit diesem erheblichen Einkaufspotenzial können gezielt Umwelt- und Klimaschutzbelange und damit auch die Entwicklung innovativer umweltfreundlicher Produkte unterstützt werden. Dazu können alle Ebenen der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Kommunen) beitragen.

Vor diesem Hintergrund arbeiten BMU und UBA auch weiterhin intensiv an der unter Federführung des BMWi stehenden „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“. Wesentliches Ziel ist es, den Dialog mit den Ländern und den Kommunen sowie der Bundesebene anzustoßen, wie Maßnahmen zur Förderung der umweltfreundlichen Beschaffung gemeinsam umgesetzt werden können.

Wie im Bericht des Bundes an die 75. UMK angekündigt, wurde ein erster Fortschrittsbericht am 24. September 2010 an den Chef des Bundeskanzleramtes übergeben. Darin wird über die Ergebnisse der in diesem Zusammenhang gebildeten Expertengruppen „Green IT“, „Ökostrom“, „ÖPNV“ und „Holzprodukte aus nachhaltiger Forstwirtschaft“ berichtet. Die Arbeiten in der Expertengruppe „ÖPNV“ wurden inzwischen fortgesetzt. Da die anderen drei Expertengruppen ihre Aufgaben erfüllt haben, wurden diese aufgelöst. Zwei neue Expertengruppen („Standards“ und „Statistik/Monitoring“) haben inzwischen ihre Arbeit aufgenommen. BMWi wird dem Chef des Bundeskanzleramtes im Herbst 2011 nach Abstimmung im Ressortkreis einen weiteren Fortschrittsbericht zur „Beschaffungsalianz“ vorlegen. Es ist vorgesehen, diesen Bericht im Rahmen der Herbstsitzung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder zu behandeln.

Am 6. Dezember 2010 wurde das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung beschlossen.⁷² Es beinhaltet auch eine Reihe konkreter Maßnahmen zur umweltfreundlichen bzw. nachhaltigen Beschaffung. Beispielsweise soll geprüft werden, ob eine Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung eingerichtet werden soll. Die Ergebnisse dieses Programms sollen im Rahmen eines Monitorings nach vier Jahren ermittelt und bewertet werden.

Darüber hinaus hat das Thema „Umweltfreundliche Beschaffung“ Niederschlag in vielen Strategiepapieren der Bundesregierung gefunden (z.B. Hightech-Strategie, CSR-Strategie, IKT-Strategie). Im Auftrag des BMU sind weitere Informationsmaterialien und Arbeitshilfen für Beschaffer erarbeitet worden.⁷³ Im Rahmen eines neuen Verbändeprojekts werden in 2011/2012 „Schulungen für Schuler“ durchgeführt. Die entsprechend zu schulenden Lehrkräfte von Verwaltungsakademien sollen danach das Thema „Umweltfreundliche Beschaffung“ als Multiplikatoren noch mehr in die Breite tragen.

Die Rechtssicherheit für öffentliche Beschaffer, die bei der Auftragsvergabe Umweltaspekte berücksichtigen wollen, konnte weiter verbessert werden. Beispielsweise wurden:

http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/uebersicht_vergabegrundlagen.php sind die aktuellen Vergabegrundlagen in Deutsch und Englisch abrufbar.

⁷¹ Vgl. Studie „Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz“, abrufbar unter <http://www.bmu.de/files/na/application/pdf/mckinseystudie.pdf>.

⁷² Abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/nn_1264/Content/DE/Artikel/2010/12/2010-12-06-mehr-nachhaltigkeit-in-der-bundesverwaltung.html. Vgl. dort auch Pressemitteilung vom 7.12.2010 und das Maßnahmenprogramm vom 6.12.2010

⁷³ Hierzu wird auf die Internetseiten des BMU und des UBA (www.bmu.de; www.uba.de) sowie auf die Beschaffer-Website des UBA (www.beschaffung-info.de) verwiesen.

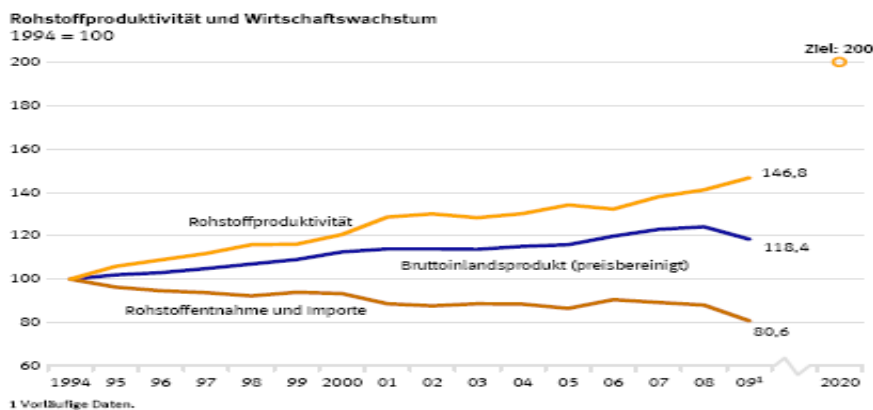
- die Regelungen der EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge in deutsches Recht überführt⁷⁴ und
- der Gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten aktualisiert.⁷⁵

Am 18. Mai 2011 wurde das Regierungsprogramm Elektromobilität beschlossen⁷⁶, das auch eine Beschaffungsinitiative für umweltfreundliche Fahrzeuge beinhaltet.

Wie im Bericht an die 75. UMK dargestellt, wird auf EU-Ebene die Zielstellung verfolgt, das Instrument „Öffentliches Auftragswesen“ stärker für die Umsetzung konkreter Politikziele (wie beispielsweise den Umwelt- und Klimaschutz) zu nutzen. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission im Januar 2011 ein Grünbuch veröffentlicht⁷⁷. Die Bundesregierung hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben.⁷⁸ Ende 2011 will die EU-Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse des Diskussionsprozesses mit den Mitgliedstaaten und der Ergebnisse einer Reihe der von ihr in Auftrag gegebenen Studien konkrete Vorschläge zur Neugestaltung und Modernisierung des Vergaberechts vorlegen.

5.5 Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)

Steigende und schwankende Rohstoffpreise belasten die deutsche Wirtschaft stark. Bei einer Weltbevölkerung von 9 Milliarden Menschen im Jahr 2050 und einer rasanten wirtschaftlichen Entwicklung der Schwellenländer wird die Nachfrage nach Rohstoffen weiter in die Höhe schnellen. Das ist sowohl eine wirtschaftliche wie eine ökologische Herausforderung, denn Rohstoffabbau, -verarbeitung, -nutzung und -entsorgung sind während der gesamten Wertschöpfungskette mit Energieverbrauch und Umweltbelastungen verbunden: Beeinträchtigung von Ökosystemen und Biodiversität, Treibhausgasemissionen, Schadstoffeintrag in Wasser, Luft und Boden. Eine schonende und gleichzeitig effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen wird damit zum zentralen Wettbewerbsfaktor und zur Schlüsselkompetenz zukunftsfähiger Gesellschaften.



Quelle: Statistisches Bundesamt, Indikatoren zu Umwelt und Ökonomie, 2011; Stand: 11/2010 nächste Aktualisierung September 2011)

Die Bundesregierung hat sich in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 das Ziel gesetzt, bis 2020 eine Verdopplung der Rohstoffproduktivität – gemessen als Verhältnis von Bruttoinlandsprodukt zu den eingesetzten abiotischen Rohstoff-

⁷⁴ Abrufbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/verordnung-zur-aenderung-der-vergabeverordnung-sektverordnung,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

⁷⁵ Abrufbar unter http://www.bmelv.de/cdn_173/SharedDocs/Rechtsgrundlagen/H/HolzbeschaffungErlass.html.

⁷⁶ Abrufbar unter <http://www.bmu.de/verkehr/downloads/doc/47406.php>, vgl. auch Kap. 3.4

⁷⁷ Abrufbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/europaeische-kommission-gruenbuch-eu-vergabe,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

⁷⁸ Abrufbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/stellungnahme-der-bundesregierung-zum-gruenbuch,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

fen – gegenüber 1994 zu erreichen. Mit diesem quantifizierten Ziel ist Deutschland international ein Vorreiter der Ressourceneffizienzpolitik. Um das Ziel zu erreichen, sind jedoch zusätzliche Anstrengungen erforderlich

Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund in ihrer Rohstoffstrategie vom 20. Oktober 2010 die Entwicklung eines nationalen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess) beschlossen und das BMU mit der Erarbeitung eines Entwurfs beauftragt. Im April 2011 wurde ein erster Arbeitsentwurf des BMU der Öffentlichkeit vorgestellt und gesellschaftliche Akteure und Verbände wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Im Sommer 2011 wurde auf Basis der Rückmeldungen ein neuer Entwurf erstellt, der nunmehr mit den Ressorts der Bundesregierung abgestimmt wird. Die Bundesregierung strebt an, über das Programm Ende 2011, rechtzeitig vor der VN-Nachhaltigkeits-konferenz Rio 2012 im Juni 2012, zu entscheiden.

Das Programm befasst sich mit den abiotischen, nichtenergetischen und der stofflichen Nutzung der biotischen Rohstoffe. Der BMU-Entwurf setzt den strategischen Rahmen und zeigt konkrete Handlungsansätze zur Steigerung der Ressourceneffizienz für jeden Schritt in der Wertschöpfungskette auf – vom nachhaltigen Rohstoffabbau, über ein langlebiges Produktdesign, einen materialeffizienten Produktionsprozess, Anreize für ressourceneffizienten Konsum bis hin zur Schließung von Stoffkreisläufen durch Wiederverwertung und Recycling.

Die Bundesregierung greift mit ProgRess auch europäische und internationale Impulse auf:


- Auf dem G8-Gipfel im Juni 2004 starteten die dort vertretenen Industriestaaten eine „3R- Initiative“: „Reduce, Reuse, Recycle“, die breite konzeptionelle Schritte zum effizienteren Umgang mit Rohstoffen einfordert und allgemeine Grundsätze dafür definiert.
- Im Dezember 2005 legte die Europäische Kommission ihre „Thematische Strategie Ressourceneffizienz“ vor, die unter anderem die Mitgliedstaaten aufforderte, nationale Ressourceneffizienzprogramme aufzulegen.
- Die im Jahr 2010 vom Europäischen Rat beschlossene Strategie Europa 2020 fokussiert eine von sieben Leitinitiativen auf ein „Ressourcenschonendes Europa“.
- Die Europäische Kommission hat im Januar 2011 die Leitinitiative (Dachmitteilung) „Ressourcenschonendes Europa“ / „A Resource-Efficient Europe“ vorgestellt.
- Voraussichtlich im Herbst 2011 wird die Kommission zur Umsetzung eine „Roadmap Ressourceneffizienz“ vorlegen.

Mit den Ländern und Effizienzagenturen findet ein regelmäßiger Austausch auf dem Gebiet der Ressourceneffizienz statt. Das BMU lädt in Zusammenarbeit mit dem VDI Kompetenzzentrum für Ressourceneffizienz (VDI ZRE) halbjährlich zu Gesprächen ein. Zudem sind die Länder eingeladen worden, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Ressourceneffizienz im Anhang des BMU-Entwurfs für ProgRess darzustellen, wovon die Mehrzahl der Länder Gebrauch gemacht hat.

6 Anlagensicherheit, Luftreinhaltung, Lärm

6.1 Anlagensicherheit

6.1.1 Kommission für Anlagensicherheit (KAS)

	Die Kommission für Anlagensicherheit ist das Nachfolgegremium der Störfall-Kommission (SFK) und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (TAA). Ihre Aufgaben nach § 51a BImSchG sind unter http://www.kas-bmu.de/gremien/kas/gr_kas.htm beschrieben.
---	---

Im Berichtszeitraum hat die KAS dreimal getagt. Sie hat

- die überarbeitete Fassung (sowie eine Kurzfassung) des Leitfadens SFK/TAA-GS-1 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ verabschiedet (KAS-18, KAS-18.K).
- den Leitfaden „Kompetenzen bezüglich menschlicher Faktoren im Rahmen der Anlagensicherheit“ (KAS-20) sowie
- den Abschlussbericht des Arbeitskreises Probabilistik beschlossen.

Der „Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem“ (KAS-19) wurde als Ergebnis der Arbeit des Arbeitskreises „Überarbeitung und Zusammenführung der Leitfäden SFK-GS-23 und SFK-GS-24“ verabschiedet und ersetzt nun die bisherigen zwei Leitfäden zu diesem Thema.

Der vom Arbeitskreis Umgebungsbedingte Gefahrenquellen erarbeitete Vorentwurf einer Technischen Regel Anlagensicherheit (TRAS) „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ wurde von der KAS zur Anhörung der beteiligten Kreise und der zuständigen obersten Länderbehörden freigegeben.

Im Rahmen der Politikberatung haben sich der Ausschuss Seveso-Richtlinie und die Arbeitsgruppe Stoffe mit dem seit Dezember 2010 vorliegenden Entwurf einer Seveso-III-Richtlinie befasst. Weiterhin führen alle Ausschüsse und Arbeitskreise ihre laufenden Arbeiten fort, die weitestgehend zum Ende der Berichtsperiode im November 2011 abgeschlossen sein sollen⁷⁹.

6.1.2 Novellierung der Seveso-II-Richtlinie



Die Europäische Kommission hat im Dezember 2010 einen Vorschlag für eine Seveso-III-Richtlinie vorgelegt. Über diesen Vorschlag wird seit Januar 2011 in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt in Brüssel verhandelt. Am 11. Februar 2011 hat der Bundesrat einen Beschluss zu dem Richtlinienvorschlag verabschiedet (BR-Drs. 873/10 (Beschluss)).

⁷⁹ Die Arbeitsergebnisse der KAS sind im Internet unter http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas_pub.htm verfügbar.

Auslöser der Novellierung ist die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), deren Vorschriften ab 1. Juni 2015 gelten. Darüber hinaus hat die Kommission zahlreiche weitere Änderungen vorgeschlagen. Die folgenden Änderungen sind von besonderer Relevanz:

- *Änderung des geltenden Anwendungsbereichs*

Wegen der Unterschiede im bisherigen und neuen Einstufungssystem für Stoffe und Gemische ist eine 1:1-Anpassung des Anwendungsbereichs der Seveso-II-Richtlinie an die CLP-Verordnung nicht möglich. Der Kommissionsvorschlag hat zur Folge, dass einerseits bisher geregelte Stoffe aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausfallen, während andererseits bisher nicht geregelte Stoffe in den Anwendungsbereich hineinfallen.

- *Ausnahmeregelungen zum Anwendungsbereich*

Anhand noch festzulegender Kriterien sollen bestimmte Stoffe europaweit vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden können. Daneben sollen die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, einzelne Betriebe von bestimmten Pflichten zu befreien, ausgeweitet werden. Auch hierfür sind die Kriterien noch festzulegen.

- *Änderung der Anhänge*

Der Kommission soll die Befugnis übertragen werden, die Anhänge, und damit auch den Anwendungsbereich der Richtlinie mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu ändern.

- *Ausweitung der Inspektionsregelungen*

Es werden die Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) zu Inspektionen übernommen (u.a. Inhalt von Inspektionsplänen, Höchstintervalle für Inspektionen).

- *Ausweitung der Berichtspflichten gegenüber der Kommission sowie der Bestimmungen über die Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten.*

Aus Sicht der Bundesregierung würde der Richtlinienvorschlag den Verwaltungsaufwand für Behörden und Betreiber deutlich erhöhen. Ähnliche Bedenken äußerte auch der Bundesrat in seinem Beschluss vom 11. Februar 2011.

Über die vorgenannten Hauptänderungen konnte im 1. Halbjahr 2011 unter ungarischer Ratspräsidentschaft noch kein Konsens gefunden werden. Die Bundesregierung hat eine alternative Anpassungsvariante an die CLP-Verordnung in die Verhandlungen in Brüssel eingebracht. Der deutsche Vorschlag führt zu geringeren Abweichungen vom bisherigen Anwendungsbereich als der Kommissionsvorschlag, ohne gleichzeitig den Vollzug für Behörden und Betreiber unnötig zu komplizieren. Hierüber und über die anderen offenen Fragen wird im 2. Halbjahr 2011 unter polnischer Ratspräsidentschaft weiter diskutiert werden. Ein erster Meinungsaustausch auf Ministerebene ist für die Umweltministerratstagung am 10. Oktober 2011 geplant.

Parallel zu den Verhandlungen auf Ratsebene haben die Beratungen im Europäischen Parlament begonnen. Am 4. Oktober 2011 soll im Umweltausschuss des EP die Abstimmung über den Bericht des Berichterstatters über die Umsetzung der Richtlinie erfolgen. Die Abstimmung im EP-Plenum ist für den 12. Dezember 2011 vorgesehen.

6.1.3 CBRN-Aktionsplan der EU

<p style="text-align: center;">Prävention</p> <p>Ziel 1: Erstellung von EU-Listen hochriskanter CBRN-Stoffe und Entwicklung risikobasierter Konzepte für die Sicherheit</p> <p>Ziel 2: Bessere Sicherung hochriskanter CBRN-Stoffe und -Einrichtungen</p> <p>Ziel 3: Bessere Kontrolle hochriskanter CBRN-Stoffe</p> <p>Ziel 4: Beitrag zu einer sehr weit reichenden Sicherheitskultur beim Personal</p> <p>Ziel 5: Bessere Erkennung verdächtiger Handlungen und Verhaltensweisen sowie Berichterstattung darüber</p> <p>Ziel 6: Verbesserung der Sicherheit beim Transport</p> <p>Ziel 7: Verbesserung des Informationsaustauschs</p> <p>Ziel 8: Verschärfung der Ein-/Ausfuhrregelungen</p> <p>Ziel 9: Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial</p>	<p>Wie im Bericht des Bundes zur 75. UMK dargestellt, hat die Europäische Kommission am 24. Juni 2009 ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der CBRN-Sicherheit in der EU verabschiedet, das am 30. November 2009 vom Rat „Justiz und Inneres“ gebilligt wurde. Wesentlicher Bestandteil des Pakets ist der CBRN-Aktionsplan⁸⁰. Der Aktionsplan ist in vier Abschnitte gegliedert, wobei der vierte Abschnitt Maßnahmen beinhaltet, die gleichermaßen in den Bereichen Prävention, Detektion und Reaktion umgesetzt werden sollen. Zu den einzelnen Abschnitten sind jeweils Ziele definiert, unter denen die einzelnen Maßnahmen subsummiert werden.</p> <p>Einige, wie z.B. die Erstellung bzw. Finanzierung von Studien, werden durch die Kommission umgesetzt, andere durch die Mitgliedstaaten. Diese Maßnahmen beziehen sich beispielsweise auf die Überprüfung und Optimierung der Sicherung von Anlagen oder die Verbesserung der Kommunikation zwischen Innen- und Umweltbehörden.</p>
<p style="text-align: center;">Detektion</p> <p>Ziel 1: Festlegung eines auf Szenarien basierenden Ansatzes / Modellansatzes zur Ermittlung von Arbeitsschwerpunkten im Bereich der Detektion</p> <p>Ziel 2: Festlegung von Erprobungs-, Test- und Zertifizierungsregeln für die CBRN-Detektion in der EU</p> <p>Ziel 3: Entwicklung von Mindeststandards für die Detektion</p> <p>Ziel 4: Ermittlung bewährter Praktiken für die Detektion von CBRN-Stoffen, Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen</p>	
<p style="text-align: center;">Abwehrbereitschaft und Reaktion</p> <p>Ziel 1: Bessere Notfallplanung</p> <p>Ziel 2: Verstärkung der Gegenmaßnahmen</p> <p>Ziel 3: Verbesserung des innerstaatlichen und internationalen Informationsflusses für CBRN Notfälle</p> <p>Ziel 4: Verbesserung der Modellierungswerkzeuge und Ausbau der Fähigkeit zur Dekontaminierung und Schadensbehebung</p> <p>Ziel 5: Verbesserung der kriminalpolizeilichen Ermittlungskapazitäten</p>	
<p style="text-align: center;">Maßnahmen für die CBRN-Prävention, -Detektion und -Reaktion</p> <p>Ziel 1: Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit</p> <p>Ziel 2: Bessere Kommunikation mit der Öffentlichkeit</p> <p>Ziel 3: Entwicklung besserer Informationswerkzeuge für die CBRN-Sicherheit</p> <p>Ziel 4: Verbesserung der Aus- und Weiterbildung</p> <p>Ziel 5: Verstärkung der personalbezogenen Sicherheitsmaßnahmen</p> <p>Ziel 6: Ausbau und Aufwertung der CBRN-Forschung</p> <p>Ziel 7: Strafbarkeit von CBRN-Terrorismus</p>	

Für die konkrete Umsetzung vieler dieser Maßnahmen ist es erforderlich, die betroffenen, hochriskanten Stoffe und Anlagen zu spezifizieren. Für den chemischen Bereich einigten sich die Mitgliedstaaten im Dezember 2010 auf eine Liste mit 34 Stoffen. Diese Liste soll in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls an neue Erkenntnisse angepasst werden. Als hochriskante Anlagen sollen zunächst mindestens die Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten gemäß Seveso-II-RL betrachtet werden. Den Mitgliedstaaten steht es frei, beispielsweise aufgrund einer Risikoabschätzung, zusätzlich andere Betriebsbereiche bzw. Anlagen mit einzubeziehen.

Über die für die Umsetzung geeigneten Instrumente muss noch diskutiert werden, allerdings sollen zunächst freiwillige Wege erprobt werden.

Die Beteiligung der Landesressorts erfolgt durch das jeweilige Bundesressort über entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppen. Für die Anlagensicherheit ist dies der Ausschuss „Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge“ (AISV) der Bund-Länder-AG für Immissionsschutz (LAI). Für den Bereich der Chemikaliensicherheit ist die Bund-Länder-AG Chemikaliensicherheit (BLAC) angesprochen.

⁸⁰ http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_terrorism/jl0030_de.htm

6.1.4 UNECE-Industrieunfallübereinkommen

Vom 8. bis 10. November 2010 fand in Den Haag die 6. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) des UNECE-Übereinkommens über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen statt. An der Konferenz nahmen etwa 80 Delegierte aus 37 Staaten und die Europäische Kommission teil. Unter den 37 teilnehmenden Staaten befanden sich 31 Vertragsparteien, darunter 21 Mitgliedstaaten der EU.

Themenschwerpunkte der Konferenz waren die Verabschiedung einer Langzeitstrategie sowie die Annahme des Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2011 bis 2012. Innerhalb der Langzeitstrategie und des Arbeitsprogramms spielt die Fortsetzung des Unterstützungsprogramms für Staaten aus Südost- und Osteuropa, dem Kaukasus und Zentralasien (SEE- und EECCA-Staaten) eine besonders wichtige Rolle.

In dem zehnköpfigen Bureau, das unterhalb der VSK das höchste Entscheidungsgremium des Übereinkommens darstellt, ist Deutschland wie bisher auch künftig durch das Umweltbundesamt vertreten. Das Bureau steuert die Arbeiten zwischen den Vertragsstaatenkonferenzen und prägt die Strategie und Durchführung dieser Arbeiten maßgeblich.

6.1.5 Deutsch-Chinesische Zusammenarbeit

Vom 20. bis 24. September 2010 besuchte eine fünfköpfige Delegation chinesischer Umweltexperten auf Einladung des Bundesumweltministeriums das Rhein-Main-Gebiet, um sich in der sicherheitstechnischen Prüfung und Bewertung gefährlicher Industrieanlagen in der Nähe von Gewässern als wichtigem Element der Störfallvorsorge fortbilden zu lassen. Weitere Themen der Trainingsreise betrafen das Alarm- und Gefahrenabwehrmanagement nach einem Störfall.

Die Trainingsreise basierte auf zwei in den Jahren 2009 und 2010 vom Bundesumweltministerium in China durchgeführten Trainingsveranstaltungen, in denen chinesische Umweltspektoren aus allen Provinzen des Landes mit der vom Umweltbundesamt entwickelten so genannten Checklistenmethode vertraut gemacht worden waren⁸¹.

Während der Trainingsreise wurden Unternehmen in Darmstadt und Ludwigshafen, die Rheingütestation in Worms, die Wasserschutzpolizei in Mainz-Kastel und ein Tanklager in Gernsheim besucht. Mit Hilfe der Checklisten inspizierten die chinesischen Experten in dem Tanklager eine Abfüllanlage und einen Tank für Ethylacetat. In Ludwigshafen stellten Firmenvertreter die Unternehmenskonzeption zur Störfallvorsorge und zum Risikomanagement vor. Sie informierten auch über das Transport-Unfall-Informationssystem TUIS, das unter maßgeblicher Beteiligung des Unternehmens auf Initiative der deutschen chemischen Industrie ins Leben gerufen wurde.

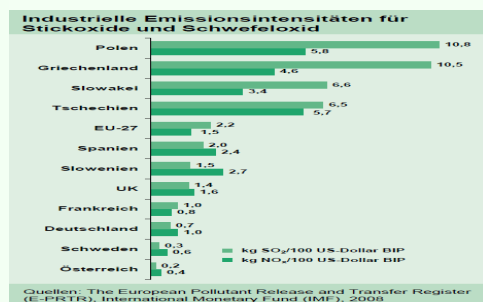
Das Emergency Response Centre (ERC) des chinesischen Umweltministeriums (MEP) ist sehr daran interessiert, die Checklistenmethode weiter in China zu verbreiten, weil darin ein erhebliches Reduktionspotenzial für Industrieunfälle gesehen wird. Zunächst soll die Methode in Betrieben der petrochemischen Industrie eingehender getestet werden. Wenn diese Pilotphase erfolgreich verläuft, ist vorgesehen, die Checklistenmethode in ganz China einzuführen.

Derzeit laufen Gespräche zwischen dem ERC und dem Bundesumweltministerium zur Fortführung der erfolgreichen bilateralen Zusammenarbeit im Bereich der Anlagensicherheit.

⁸¹ Näheres vgl. Bericht des Bundes an die 75. UMK, Ziffer 6.1.5

6.2 Anlagenbezogene Luftreinhaltung

6.2.1 Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED)



Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED), mit der die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) überarbeitet und mit sechs sektoralen Richtlinien zusammengeführt wird, ist das zentrale europäische Regelwerk zur Emissionsminderung für Industrieanlagen.

Die IED ist am 6. Januar 2011 in Kraft getreten und innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Neben den erforderlichen Änderungen auf Gesetzesebene in einem Artikelgesetz, das auch die notwendigen Änderungen im Wasser- und Abfallrecht enthalten wird, werden umfangreiche Änderungen in verschiedenen Rechtsverordnungen notwendig sein. Dies soll in zwei Artikelverordnungen erfolgen. Die erste Artikelverordnung enthält Änderungen der 4. BImSchV (genehmigungsbedürftige Anlagen), 5. BImSchV (Beauftragte), 9. BImSchV (Genehmigungsverfahren), der DeponieVO sowie eine neue IndustrieemissionsVO-Wasser. In einer zweiten Artikelverordnung, die wegen der Vorschrift des § 48b BImSchG in einem abweichenden Verfahren zu erlassen ist, erfolgt die Umsetzung der sektoralen Anforderungen der Richtlinie in der 2. BImSchV (Chemischreinigungsanlagen), 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagen), 17. BImSchV (Abfallverbrennungsanlagen), 25. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Titanoxid-Industrie) und 31. BImSchV (Anlagen in denen Lösemittel verwendet werden).

Die Vorlage entsprechender BMU-Referentenentwürfe ist für September/Oktober 2011, die Einleitung der Länder- und Verbändeanhörungen für Dezember 2011 geplant. Die Kabinettvorlage ist für das Frühjahr 2012 vorgesehen.

Hauptziel der Richtlinie ist die Stärkung der besten verfügbaren Techniken (BVT; entspricht „Stand der Technik“ in DEU) im Anlagenrecht. BVT sind betrieblich-technische Anforderungen und Bandbreiten von Emissionswerten, die bei der Genehmigung von Anlagen zu beachten sind. Durch die Stärkung der BVT sollen einheitlichere Umweltstandards und gleichartigere Wettbewerbsbedingungen in Europa erreicht werden. Die strengere Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten stellt inhaltlich für Deutschland keine Neuerung dar, da bislang schon die Festlegung der Grenzwerte nach den BVT erfolgt.

Zu den wesentlichen Neuregelungen der IED mit Umsetzungsbedarf im deutschen Recht:

- **Anwendung der BVT und Abweichungsregelung**
Wesentlicher Grund für die Überarbeitung der IVU-Richtlinie war, dass europäische Regelungen zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in sog. BVT-Merkblättern enthalten sind, in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt worden sind. Die IED sieht nun eine zwingende Beachtung der BVT-Merkblätter bei der Festlegung von Grenzwerten vor und stärkt damit europäische Vorgaben. Die Umsetzung dieser Anforderung im deutschen Recht soll durch Verpflichtung des untergesetzlichen Normgebers erfolgen, bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten sicherzustellen, dass die tatsächlichen Emissionen die Emissionsbandbreiten der BVT-Merkblätter nicht überschreiten. Die Richtlinie enthält eine Abweichungsklausel. Diese soll im innerstaatlichen Recht im Hinblick auf „technische Besonderheiten“ der Anlagen umgesetzt werden.
- **Bericht über den Ausgangszustand und Rückführung bei Betriebsstilllegung**
Die IVU-Richtlinie schrieb bei Anlagenstilllegungen die Herstellung eines „zufriedenstellenden Zustandes“ vor. Die IED sieht demgegenüber vor, dass Betreiber den Zustand des Bodens und Grundwassers in einem Bericht über den Ausgangszustand zu beschreiben haben. Bei endgültiger Stilllegung ist dann grds. dieser Ausgangszustand herzustellen. Dieses Konzept wurde von der Bundesre-

gierung in den Verhandlungen abgelehnt, weil es nur (relativ) auf den Ausgangszustand abstellt und der Ausgangsbericht mit hohem Bürokratieaufwand verbunden ist. Deshalb soll eine Umsetzung nur für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie erfolgen, die sich soweit wie möglich an die Anforderungen der IED anlehnt. Die derzeit geltende Anforderung im BImSchG zur Rückführung auf einen ordnungsgemäßen Zustand soll als Mindestanforderung erhalten bleiben.

- *Überwachung von Genehmigungsaufgaben und Umweltinspektionen*
Die IED sieht für die Überwachung von Anlagen schärfere Anforderungen als das geltende Recht vor (Vier-Jahres-Frist zur Anpassung der Genehmigungen an neue europäische Vorgaben, Erstellung von Inspektionsplänen und –programmen durch die Behörden und zwingende Vor-Ort-Besichtigungen innerhalb von bis zu drei Jahren). Diese Regelungen wurden von der Bundesregierung grds. begrüßt, da damit eine einheitlichere Überwachung in Europa sichergestellt wird. Da sie jedoch mit hohem Vollzugsaufwand verbunden sind, sollen sie nur für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie umgesetzt werden. Zwingende, aber gelockerte, Anforderungen sollten grundsätzlich auch für Anlagen, die nicht der Richtlinie unterfallen, vorgegeben werden. Damit würde verhindert, dass sich die Überwachung zukünftig nur auf die „IED-Anlagen“ konzentriert.
- *Anforderungen an Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) und sonstige Industrieanlagen*
Die Anforderungen der IED sind auf neue Anlagen ab dem 07.01.2013 anzuwenden; bestehende Anlagen sind grundsätzlich bis zum 31.12.2015 nachzurüsten. Die Richtlinie lässt hiervon Ausnahmen zu; z.B. für Anlagen, die nur noch zeitlich befristet betrieben werden sollen oder die in ein Fernwärmenetz einspeisen. Deutlich verschärfte Anforderungen ergeben sich bei Großfeuerungsanlagen im unteren Leistungsbereich von 50 – 100 Megawatt thermischer Leistung (MW_{th}) und im Leistungsbereich von 100 -300 MW_{th} für die Schadstoffe Staub, Stickoxide (NO_x) und Schwefeldioxid (SO_2). Insbesondere die Anforderungen zur Minderung von NO_x und SO_2 werden hier nicht ohne Nachrüstungen eingehalten werden können. Soweit Nachrüstungen technisch oder wirtschaftlich an Grenzen stoßen, könnte für eine Reihe von Anlagen der – unveränderte aber zeitlich begrenzte – Betrieb im Rahmen einer Absterberegelung als Option von Interesse werden.

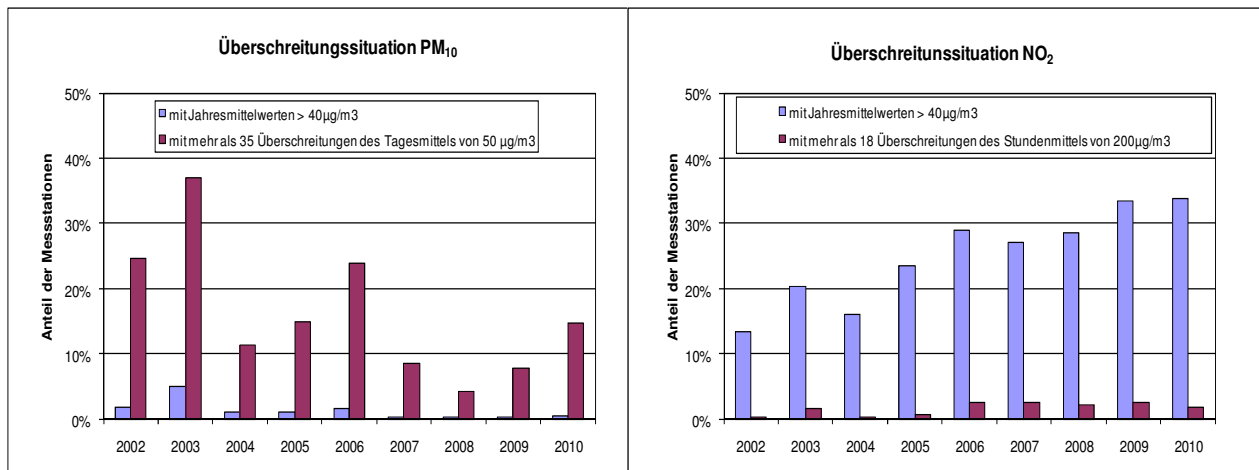
Die Anforderungen an die Emissionsbegrenzung bei sonstigen Anlagen bleiben durch die IED im Wesentlichen unangetastet.

Veränderte Energieversorgungsstrukturen, insbesondere die Zunahme der erneuerbaren Energien, wird zu entsprechenden Veränderungen im Betrieb der Anlagen mit fossilen Brennstoffen führen. Zwar werden die daraus resultierenden notwendigen Lastwechsel in der Regel nicht zu Überschreitungen der festgelegten Emissionsgrenzwerte führen, gleichwohl tragen sie tendenziell zu höheren Emissionsfrachten bei. Zur Vermeidung künftiger weitergehender Überschreitungen von Emissionsobergrenzen bedarf es ambitionierter emissionsbegrenzender Anforderungen auch im Rahmen der Umsetzung der IED.

6.3 Gebietsbezogene Luftreinhaltung

6.3.1 Luftqualitätsrichtlinien

Im Beobachtungszeitraum 2002 bis 2010 erreichte die Zahl der gemessenen Überschreitungen des PM_{10} -Tagesmittelwerts im Jahr 2003 ihr Maximum, wobei diese erst ab 2005 formal Grenzwertüberschreitungen darstellen, da vorher zusätzlich zu den Grenzwerten noch Toleranzmargen anrechenbar waren; gleiches gilt für NO_2 ab 2010.



Überschreitungssituation von Feinstaub und NO₂ als Anteil an der Gesamtzahl der Messstationen, an denen Grenzwerte überschritten wurden⁸².

Für die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte sind nach BImSchG die Länder zuständig. Die Bundesregierung unterstützt die Länder durch nationale Regelungen zur Minderung der Schadstoffemissionen. Die Vielzahl der zwischenzeitlich erlassenen Luftreinhaltepläne belegt, dass in den Ländern umfassende Minderungsmaßnahmen eingeleitet worden sind. Auswahl und Zusammenstellung der Maßnahmen richten sich nach den örtlichen Erfordernissen. Um die Luftqualitätsgrenzwerte auf Dauer einhalten zu können, reichen einzelne Maßnahmen nicht aus. Nur ein Bündel von Maßnahmen auf allen Ebenen kann hier zum Erfolg führen. Da der Verkehrsbereich wegen seiner Emissionen, oft unmittelbar im Lebensumfeld der Menschen, ein Hauptverursacher für die derzeit gemessenen Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub und Stickstoffdioxid ist, müssen die Maßnahmen vorrangig hier ansetzen⁸³. Wichtige Maßnahmen sind:

- Die Einrichtung von Umweltzonen mit Fahrverboten für stark emittierende Fahrzeuge. Zur Übersicht der in Deutschland bestehenden Umweltzonen vgl. Website des Umweltbundesamtes⁸⁴.
- Verkehrsorganisation und Verkehrsmanagement,
- Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und Umstellung der Flotte auf alternative Kraftstoffe
- Lokale Programme zur Förderung der Anschaffung sowie der Umrüstung von Fahrzeugen zur Nutzung von Erdgas (u. a. kommunale Fahrzeuge) für Pkw und Lkw, sowie zur EU-weiten Einführung einer hochwirksamen Abgasnachbehandlung oder vergleichbarer technischer Lösungen für Dieselfahrzeuge.
- Steuerliche Förderung der Nachrüstung von Diesel-Pkw mit einem Partikelfilter.
- Einführung einer emissionsbezogenen Lkw-Maut und einer ökologischen Kfz-Steuerreform.
- Förderung eines „Aktionsplans Mobilitätsmanagement“ und des Projektes „Zero-Emission-Mobility ZEM“ zur Stärkung der Alternativen zum motorisierten Individualverkehr (insbesondere ÖPNV, Fahrrad- und Fußverkehr) im Rahmen der Klimaschutzinitiative.

➤ Neue Luftqualitätsrichtlinie

Die am 11. Juni 2008 in Kraft getretene neue Luftqualitätsrichtlinie, die „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft in Europa“

⁸² Die Abbildung zeigt die Überschreitungssituation der Jahre 2002-2010, dargestellt als Anteil an der Gesamtzahl der Messstationen, an denen Grenzwerte (gültig ohne Toleranzmarge ab 2005 (PM10) bzw. 2010 (NO2) überschritten wurden. Bei NO2 waren in den letzten beiden Jahren die meisten Messstationen von Überschreitungen betroffen. Die Abbildungen spiegeln die Überschreitungssituation der letzten Jahre wider und nicht den Trend der Luftschadstoffbelastung. Gerade in den letzten Jahren nahm die Zahl der an hoch belasteten Orten messenden Stationen überproportional zu. Die Grenzwerte für Feinstaub (PM10) und für Stickstoffdioxid (NO2) werden in allen Jahren, auch in denen mit vergleichsweise geringer Belastung (z.B. 2007), im städtischen verkehrsnahen Bereich überschritten.

⁸³ Auf Kapitel 3.2 wird verwiesen

⁸⁴ <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/index.htm> -

sieht die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für PM₁₀-Feinstaub (bis 2011), Benzol und NO₂ (bis 2015) nach Artikel 22 vor. Die Modalitäten sind in der Richtlinie wie folgt festgelegt:

Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1 (betr. Stickstoffdioxid und Benzol) oder Absatz 2 (betr. PM₁₀-Feinstaub) anwendbar ist, teilt dies der Kommission mit und übermittelt ihr den Luftqualitätsplan gemäß Absatz 1 einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Hat die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 bzw. Absatz 2 als erfüllt. Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue Luftqualitätspläne vorzulegen. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten über ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Inanspruchnahme einer Fristverlängerung u.a. durch Mitteilung⁸⁵ zu unterrichten.

Insgesamt acht Länder (BW, BY, BB, HB, NW, SN, ST und TH) hatten erklärt, dass sie die Fristverlängerung für die Einhaltung der Grenzwerte in Bezug auf PM₁₀ in Anspruch nehmen werden. Deutschland hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen mit insgesamt neun Mitteilungen zur Notifizierung vorgelegt. Die EU-Kommission hat in insgesamt vier Entscheidungen vom 02. Juli und 26. November 2009 sowie vom 10. März und 22. Oktober 2010 über die von Deutschland eingereichte Mitteilung einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der PM₁₀-Grenzwerte befunden. Die Entscheidungen betreffen 19 Gebiete (u.a. die Ballungsräume München, Duisburg, Stuttgart, Köln und Leipzig).

Wesentliche Punkte der Kommissionsentscheidung sind: Die Kommission hat für fast 80 % der von Deutschland notifizierten Gebiete keine Einwände gegen eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts für PM₁₀ erhoben. In weiteren Gebieten, wie z.B. München und Stuttgart wurden die zuständigen Behörden um Ergänzung der Luftqualitätspläne durch kurzfristige wirkungsvolle Maßnahmen zur Kontrolle bzw. um zusätzliche Berichterstattung zum Realisierungsstand der Einhaltung der Grenzwerte gebeten. In Reaktion auf Einwände in Bezug auf das Überschreitungsgebiet Duisburg wurde eine Neugliederung der Zone vorgenommen. Die entsprechend aktualisierten Notifizierungsunterlagen wurden neu eingereicht. Einzelne Einwände, die nachvollziehbar und unkritisch sind, wurden damit begründet, dass bereits eine Einhaltung der Grenzwerte erreicht wurde. Darüber hinaus wurden Auflagen zur Berichterstattung erteilt⁸⁶.

Notifizierungen für Gebiete mit Überschreitung der Stickstoffdioxidgrenzwerte sollen der Kommission spätestens bis Ende September 2011 vorgelegt werden. Es ist mit einer Vielzahl von Mitteilungen zu rechnen.

➤ Umsetzung der RL 2008/50/EG in deutsches Recht

Die Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02. August 2010 dient der 1:1 Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft in Europa in deutsches Recht, soweit diese nicht durch das achte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt wird.

Die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) und die Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BImSchV) wurden aufgehoben. Regelungen der 22. und 33. BImSchV, die von der neuen Luftqualitätsrichtlinie nicht erfasst wurden (Regelungen aus der Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe [NEC-Richtlinie] und der Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel

⁸⁵ MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Mitteilung einer Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Vorschriften und Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anwendung bestimmter Grenzwerte gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 26.6.2008 (KOM(2008) 403 endgültig)

⁸⁶ http://ec.europa.eu/environment/air/quality/legislation/pdf/de_de.pdf

und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft), wurden mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung in die 39. BImSchV übernommen.

<p>Die neuen Standards für PM_{2,5} sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielwert: 25 µg/m³ als Jahresmittelwert, sollte ab 1.1.2010 erreicht sein • Grenzwert Stufe 1: 25 µg/m³ als Jahresmittelwert, der ab 1.1.2015 einzuhalten ist • Grenzwert Stufe 2 Richtgrenzwert, der von der Kommission im Jahr 2013 anhand zusätzlicher Informationen über die Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt, die technische Durchführbarkeit und die Erfahrungen mit dem Zielwert in den Mitgliedstaaten zu überprüfen ist. : 20 µg/m³ als Jahresmittelwert, der ab 1.1.2020 einzuhalten ist • Indikator für die durchschnittliche PM_{2,5} – Exposition 	<p>Bereits 2010 tritt ein PM_{2,5}-Zielwert in Kraft. Ab 2015 gilt ein PM_{2,5}-Grenzwert in gleicher Höhe. Ebenfalls neu festgelegt ist der Indikator für die durchschnittliche PM_{2,5}-Exposition (AEI), der dazu dient, die Einhaltung des ab dem 1. Januar 2020 zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten nationalen Ziels für die Reduzierung der Exposition gegenüber PM_{2,5}-Feinstaub zu überwachen. Hierzu wird der aus den Jahresmittelwerten von 36 Probenahmestellen in Ballungsräumen und städtischen Flächen mit mehr als 100000 Einwohnern für die Jahre 2008 bis 2010 gebildete AEI mit demjenigen der Jahre 2018 bis 2020 verglichen.</p>
--	--

Neu ist die erstmalige Festsetzung von Luftqualitätswerten für besonders gesundheitsschädliche Feinstäube mit einem Durchmesser kleiner als 2,5 Mikrometer (sog. Partikel PM_{2,5}).

Der AEI wird vom Umweltbundesamt zum 30. September 2011 auf Basis der Messergebnisse der Länder berechnet und bezüglich des Reduktionsziels beurteilt. Nach bislang noch vorläufigen Messergebnissen der Länder beträgt der AEI für die Jahre 2008 bis 2010 16 µg/m³; dem entspricht gemäß Richtlinie ein Reduzierungsziel von 15 Prozent, das im Jahr 2020 erreicht werden sollte.

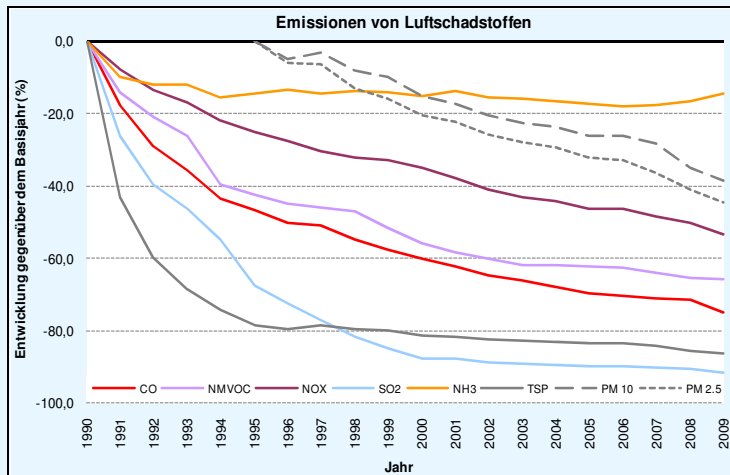
Die bereits im geltenden Recht enthaltenen Luftqualitätswerte (etwa für PM₁₀, Stickstoffoxide und Benzol) bleiben bestehen.

6.3.2 NEC-Richtlinie

Die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (RL 2001/81/EG, NEC-Richtlinie)⁸⁷ verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) ab dem Jahr 2010 auf die in Anhang I der Richtlinie festgelegten nationalen Emissionshöchstmengen zu begrenzen. Die genannten Schadstoffe tragen zur Bildung von Ozon und sekundärem Feinstaub bei und haben negative Wirkungen auf die menschliche Gesundheit. Außerdem bewirken die resultierenden Stoffeinträge eine Versauerung und Überdüngung naturnaher Ökosysteme; dies trägt ebenso wie Ozonbelastungen zum Verlust der Biodiversität bei.

Könnten alle EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Emissionshöchstmengen ab dem Jahre 2010 einhalten oder unterschreiten, wäre gewährleistet, dass die gesundheitliche Belastung der Menschen durch Sommersmog im Vergleich zu 1990 um etwa zwei Drittel gesenkt wird und die von weiterer Versauerung bedrohte Fläche naturnaher Ökosysteme stark abnimmt. Um auch die weiträumige Gefährdung naturnaher Ökosystemen durch Überdüngung mit Ammoniak und Stickstoffoxiden aus der Luft wesentlich zu mindern, sind weitere erhebliche Anstrengungen notwendig.

⁸⁷Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (EG-Amtsblatt 27.11.2001, I 309, 22-30)



Quelle: German Informative Inventory Report 2011, Umweltbundesamt. URL: <http://iir.umweltbundesamt.de>

In den letzten Jahrzehnten konnten in Deutschland deutliche Minderungen bei den meisten Luftschadstoffemissionen erzielt werden. Sehr erfolgreich konnten die SO₂-Emissionen gemindert werden: hier wird die Emissionshöchstmenge für 2010 bereits seit einigen Jahren unterschritten. Bei flüchtigen organischen Verbindungen und Stickstoffoxiden lassen sich ebenfalls deutliche Emissionsminderungen verzeichnen, bei Ammoniak sind die Reduktionen sehr gering.

Ob die Emissionshöchstmengen für diese Stoffe im Jahr 2010 eingehalten werden konnten, lässt sich erst abschließend im Jahr 2012 beurteilen, da erst dann endgültige Emissionsdaten vorliegen, die auch der Europäischen Kommission zu berichten sind.

In der Grafik sind auch Emissionstrends für die Luftschadstoffe Feinstaub und Kohlenmonoxid dargestellt, für die bisher keine Emissionshöchstmengen festgelegt wurden.

Zurzeit bereitet die Europäische Kommission eine Novelle der NEC-Richtlinie vor, die bis 2013 abgeschlossen sein soll. Sie wird voraussichtlich revidierte Emissionshöchstmengen für 2025 oder 2030 für die oben genannten vier Luftschadstoffe sowie für Feinstaub enthalten.

6.3.3 Luftreinhalteübereinkommen der UN ECE

Im Rahmen des UN ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 wurden bisher acht Protokolle erarbeitet, die zwischenzeitlich alle in Kraft sind.

Gegenwärtig wird die Novellierung des Schwermetall- und des Multikomponenten (Göteborg-) Protokolls verhandelt:

- *Schwermetallprotokoll*

Ziel des Protokolls ist die Verringerung der Freisetzung von Kadmium, Blei und Quecksilber. Diese Schwermetalle sind giftig für Mensch, Tier und Pflanze. Das Schwermetallprotokoll verpflichtet die Vertragsstaaten zur dauerhaften Verminderung ihrer jährlichen Emissionen unter den Stand eines Bezugsjahres zwischen 1985 und 1995 und zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken an relevanten Quellen. Für diese Quellen legt das Protokoll auch Emissionsgrenzwerte fest. Darüber hinaus enthält es Obergrenzen für den Bleigehalt in Kraftstoffen und den Quecksilbergehalt in Batterien.

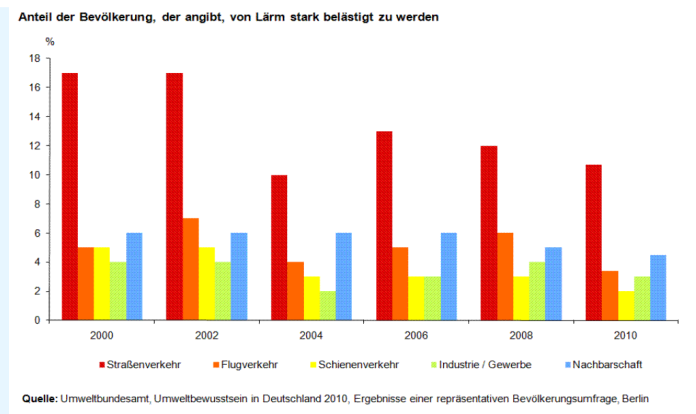
Derzeit laufen die Verhandlungen zur Revision des Schwermetallprotokolls. Mit einem Abschluss der Verhandlungen wird für Ende 2012 gerechnet. Vor allem sollen die technischen Anhänge aktualisiert und an den Stand der Technik angepasst werden. Die dafür eingesetzte Task Force arbeitet unter deutschem Vorsitz. Wichtige Neuerungen umfassen u.a. Regelungen für schwermetallhaltige Produkte (z.B. Fieberthermometer, quecksilberhaltige Lampen) und die Abscheidung von Amalgam in Zahnarztpraxen. Die Ratifizierung durch Staaten aus dem osteuropäischen und mittelasiatischen Raum soll durch eine Flexibilisierung des aktualisierten Protokolls (Wahl des Basisjahres, Übergangsfristen für große Punktquellen) erleichtert werden. Außerdem werden diese Staaten mittels Workshops und Projekten bei der Ratifizierung des Schwermetallprotokolls unterstützt.

➤ Multikomponentenprotokoll

Das Multikomponenten- oder Göteborg-Protokoll ist eine Übereinkunft zur internationalen Bekämpfung von Versauerung, Eutrophierung (Überdüngung) und dem durch Ozon verursachtem Sommersmog. Es begrenzt die Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Ammoniak und flüchtiger organische Kohlenwasserstoffe durch Emissionsgrenzwerte, die Verpflichtung zur Anwendung bester verfügbarer Techniken sowie nationale Höchstmengen, die ab dem Jahr 2010 nicht mehr überschritten werden dürfen⁸⁸.

Zurzeit arbeiten die Gremien der Luftreinhaltekonvention an der Fortentwicklung des Protokolls. Diese Arbeiten werden voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2012 abgeschlossen sein. Neben einer Revision der Emissionshöchstmengen für das Jahr 2020 ff. ist eine Aktualisierung und gleichzeitig Flexibilisierung der technischen Anhänge geplant, um den Vertragsstaaten, die bisher das Protokoll noch nicht ratifiziert haben, den Beitritt zu erleichtern. Eine umweltpolitisch bedeutende Neuerung wird die Aufnahme von Höchstmengen für primären Feinstaub (PM_{2.5}) in das Protokoll sein.

6.4 Lärmbekämpfung



Lärm schränkt die Lebensqualität vieler Menschen erheblich ein. Bei hoher Lärmbelastung besteht zusätzlich ein Risiko für die Gesundheit. Der Verkehrslärm gehört zu den größten Umweltproblemen in Deutschland. Die Umweltpolitik orientiert sich bei dem wichtigen Anliegen, den Schutz vor Lärm spürbar zu verbessern, maßgeblich am Leitbild der Nachhaltigkeit.

In ihrer Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung auf die Empfehlung des Sachverständigenrates für Umweltfragen verwiesen. Dieser fordert, dass möglichst bald Mittelungspegel von 65 dB am Tage und 55 dB nachts nicht mehr überschritten werden.

6.4.1 Kinderlärm

Das vom Deutschen Bundestag am 26. Mai 2011 beschlossene Gesetz zur Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielflächen ausgehenden Kinderlärms ist nach Billigung durch den Bundesrat im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 28. Juli 2011 in Kraft getreten. Das Gesetz wurde von den Ländern im Bundesrat einhellig begrüßt.

Die flankierend zu dem Gesetz vorgesehene Änderung der Baunutzungsverordnung, wonach Kindertageseinrichtungen in reinen Wohngebieten künftig generell zulässig sein sollen, wird derzeit vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Rahmen der Bauplanungsrechtsnovelle vorbereitet. Das förmliche Gesetzgebungsverfahren soll in der zweiten Jahreshälfte eingeleitet werden.

⁸⁸ Auf Kapitel 6.3.2 NEC-Richtlinie der EU wird verwiesen.

6.4.2 Lärmschutz und Public-Viewing-Veranstaltungen

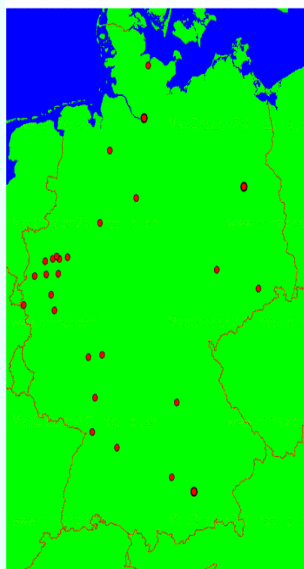
Nachdem aufgrund einer Bedarfsmeldung seitens der Länder auch zur Fußball WM 2010 eine befristet geltende „Public-Viewing“-Verordnung erlassen worden war, ist im Hinblick auf die Fußball Frauen WM 2011 ein entsprechender Bedarf nicht angemeldet und deshalb vom Erlass einer weiteren Verordnung abgesehen worden.

6.4.3 Überarbeitung der EU-„Outdoor“-Richtlinie

Nachdem den verschiedenen beteiligten Akteuren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, steht weiterhin der Erfahrungsbericht der Kommission nach Artikel 20 der Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG aus. Im Herbst 2010 wurde von der Belgischen Präsidentschaft ein Workshop ausgerichtet mit dem Ziel, Ideen für weitergehende Anreize zur Verwendung geräuscharmer Geräte und Maschinen aufzuzeigen und zu diskutieren.

6.4.4 Umgebungslärm

Lage der Ballungsräume, für die nach der Umgebungslärmrichtlinie in 2007 Lärmkarten und in 2008 Lärmaktionspläne erstellt werden müssen



Bundesland	Name des Ballungsraums	Einwohner
BE	Berlin	3 390 000
BW	Karlsruhe	285 263
BW	Mannheim	307 900
BW	Stuttgart	599 512
BY	Augsburg	263 477
BY	München	1 332 650
BY	Nürnberg	501 265
HB	Bremen	545 991
HE	Frankfurt	643 000
HE	Wiesbaden	272 000
HH	Hamburg	2 040 000
NI	Hannover	555 862
NW	Aachen	258 208
NW	Bielefeld	326 925
NW	Borchen	385 626
NW	Bonn	312 818
NW	Dortmund	588 168
NW	Duisburg	501 564
NW	Düsseldorf	574 514
NW	Essen	585 430
NW	Gelsenkirchen	288 102
NW	Köln	983 347
NW	Mönchengladbach	261 444
NW	Wuppertal	359 237
SH	Kiel	290 000
SN	Dresden	443 000
SN	Leipzig	423 000

Quelle: Umweltbundesamt 2009, Zusammenstellung der Mitteilungen der Bundesländer entsprechend § 47c BImSchG

Wichtige Instrumente des Lärmschutzes in Deutschland sind die strategische Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung. Sie sind seit Juni 2005 im Bundes-Immissionsschutzgesetz verankert; damit wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Für alle Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie für alle Ballungsräume werden danach Lärmkarten ausgearbeitet. Auf Grundlage solcher Lärmkarten werden unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne erstellt: Sie sollen Umgebungslärm verhindern, vermindern und in ruhigen Gebieten einer Zunahme des Lärms vorbeugen.

Im Anschluss an den Bericht des Bundes 2008/2009 ist darauf hinzuweisen, dass die Lärmaktionsplanung 2008, die nur mit Verzögerungen beginnen konnte, auch in 2011 noch nicht ganz abgeschlossen ist. Mit Schreiben vom 18. Januar 2009 hatte BMU erste Informationen aus der Lärmaktionsplanung der EU-Kommission mitgeteilt (Datenberichterstattung 2009). Eine letzte Mitteilung mit aktualisierten Daten erfolgte am 20. April 2011.

Das von der EU-Kommission eingeschlagene Verfahren zur Harmonisierung der Berechnungsmethoden hat mit maßgeblicher Beteiligung deutscher Experten eine Entwicklung genommen, die deutschen Vorstellungen näher kommt. Bei weiteren Treffen der Mitgliedstaaten (Noise Committee) in Brüssel am 13. Dezember 2010 und 18. Mai 2011 konnte das Anliegen, zweckmäßige und praktikable Berechnungsmethoden für die strategische Lärmkartierung zu erhalten, verdeutlicht werden. Die EU-Kommission hat am 1. Juni 2011 den Entwurf des Fortschrittsberichts nach Artikel 11 der Richtlinie vorgelegt. BMU hat die Länder gebeten, aus Sicht des Vollzugs Eckpunkte für eine deutsche Stellungnahme zu erarbeiten.

6.4.5 Verkehrslärm

➤ Fluglärm

Auf der Grundlage des novellierten Fluglärmgesetzes und der hierzu in den letzten Jahren erlassenen Durchführungsbestimmungen ist die Festsetzung neuer Lärmschutzbereiche durch die Länder im Gange. Die Bundesregierung hat im Herbst 2010 eine Kleine Anfrage beantwortet, die den aktuellen Vollzug des novellierten Fluglärmgesetzes betrifft⁸⁹. Die Informationen zum Vollzugsstatus, insbesondere zum Stand der Arbeiten zur Festsetzung der neuen Lärmschutzbereiche und zu den weiteren Verfahrensschritten, sind von den Ländern zur Verfügung gestellt worden.

Der Erlass der Verordnung über die Außenwohnbereichsentschädigung (3. FlugLSV) wird vorbereitet. Diese Verordnung soll als letzte Durchführungsvorschrift des Bundes zum novellierten Fluglärmgesetz die Einzelheiten der Entschädigung für fluglärmbedingte Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs (Terrassen, Balkone, Gärten etc.) regeln. Nach § 9 Absatz 5 Fluglärmgesetz haben im Fall des Neubaus oder der wesentlichen baulichen Erweiterung eines Flugplatzes die Eigentümer einer Wohnung oder einer schutzbedürftigen Einrichtung in der Tag-Schutzzone 1 des Lärmschutzbereichs Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für fluglärmbedingte Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit des Außenwohnbereichs. Bei den fachlichen Vorarbeiten für die geplante Verordnung wurde auch unter Beteiligung des Umweltbundesamtes die bisherige Praxis der Außenwohnbereichsentschädigung analysiert, außerdem wurde die Rechtsprechung zur Außenwohnbereichsentschädigung im Umland von Flughäfen, der Abschlussbericht der Expertengruppe Kostenschätzung zur Novelle Fluglärmgesetz und das Regelwerk für die Außenwohnbereichsentschädigung beim Neu- und Ausbau von Straßen berücksichtigt. Einbezogen wurden zudem die Ergebnisse einer informellen Abfrage bei den Ländern und den beteiligten Kreisen vom Herbst 2010.

Im Zusammenhang mit der Novelle des Fluglärmgesetzes wurde die Regelung des § 32 Absatz 4c Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eingeführt, wonach die Festsetzung von Flugverfahren (Flugwege, Flughöhen etc.), die von besonderer Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind, im Benehmen mit dem Umweltbundesamt erfolgt. Damit wird gewährleistet, dass bei der Vorbereitung neuer Flugrouten in der Umgebung von Flughäfen die relevanten Lärmschutzaspekte frühzeitig mit berücksichtigt werden. Die Festlegung von An- und Abflugrouten erfolgt durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in Form einer Rechtsverordnung nach § 27a Absatz 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). In der Regel werden verschiedene Routenvarianten von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) fachlich ausgearbeitet und unter anderem in der örtlichen Fluglärmkommission nach § 32b LuftVG beraten. Den Fluglärmkommissionen gehören unter anderem Vertreter betroffener Gemeinden, des Landes und der Bundesvereinigung gegen Fluglärm an. Nach Abschluss der Beratungen in der Fluglärmkommission und weiteren Prüfungen durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird das Umweltbundesamt im Rahmen der Benehmensregelung beteiligt. Aktuelle Bedeutung hat die Prüfung der Lärmauswirkungen neuer Flugrouten vor allem für die Umgebung der Flughäfen Berlin-Brandenburg-International (BBI) und Frankfurt/Main.

➤ Geräuschanforderungen an Kraftfahrzeuge

Auf Basis des von der EU-Kommission durchgeführten Monitorings werden derzeit im Rahmen der UNECE Regelung Nummer 51 als auch bei der Konsolidierung der entsprechenden EU-Richtlinie kontroverse Diskussionen um die zukünftigen Geräuschemissionsgrenzwerte und die Ausgestaltung der Additional Sound Emission Provision (ASEP), der Begrenzung der Geräuschemissionen über einen weiten Drehzahlbereich, geführt. Wie eine Einigung aussehen könnte, ist derzeit schwer absehbar.

⁸⁹ Vgl. Bundestags-Drucksache 17/3566 vom 28.10.2010.

➤ Geräuschanforderungen an Motorräder

Auf der Ebene der UNECE legt die Regelung Nummer 41 die Geräuschanforderungen im Rahmen der Typprüfung von Motorrädern fest. Wie bereits früher dargelegt, laufen bereits seit längerem Bemühungen zur Überarbeitung dieser Regelwerke. Ziel ist es, für die Geräuschtüpprüfung die Fahrtzustände abzubilden, die in der Praxis häufig auftreten, im derzeit gültigen Typprüfverfahren jedoch nicht hinreichend berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollen mit dem neuen Vorschlag für das Typprüfverfahren erstmals sogenannte Additional Sound Emission Provisions (ASEP) zur Begrenzung der Geräuschemissionen über einen weiten Drehzahlbereich eingeführt werden, ferner Anti-Tampering-Maßnahmen gegen Manipulationsmöglichkeiten am Schalldämpfer sowie eine verpflichtend anzubringende Datenplakette mit Geräuschdaten am Fahrzeug.

Diese neuen Elemente tragen dazu bei, dass das Typprüfverfahren wirksamer wird und ein sogenanntes „cycle beating“ (die Optimierung des Fahrzeugs im Hinblick auf den einen, definierten Messpunkt des bisherigen Typprüfverfahrens) erschwert wird, dass Manipulationen der Fahrer an Schalldämpferanlagen z.B. durch Umstellen von Klappen zum Zwecke erhöhter Geräuschemissionen, insbesondere bei Anlagen des Nachrüstmarkts, in Zukunft unterbunden werden und dass im Vollzug eine einfache und aussagekräftige Messung auffälliger Motorräder etabliert werden kann. Leider konnten in den internationalen Verhandlungen keine ambitionierteren Grenzwerte durchgesetzt werden. Da die Lärmproblematik bei Motorrädern jedoch vorrangig nicht durch zu schwache Grenzwerte, sondern durch die große Zahl von Manipulationen und die schlechte Kontrollierbarkeit der bestehenden Regelungen bedingt ist, bedeutet der erarbeitete Regelungsentwurf eine Verbesserung der derzeitigen Situation. Der Entwurf wurde von der Geräuschexpertengruppe im Februar den politischen Gremien zugeleitet und wird dort im Sommer begutachtet.

Auf Ebene der EU wird aktuell eine neue „Verordnung über die Genehmigung von zweirädrigen, dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen sowie über die entsprechende Marktüberwachung“ erarbeitet. Es ist zu erwarten, dass die in Genf bei der UNECE erarbeiteten Neuerungen dort übernommen werden.

➤ Innovationsprogramm zur Förderung von Flüsterbremsen im Schienengüterverkehr

Im Pilotprojekt „Leiser Rhein“ wird die Umrüstung von bis zu 5.000 Güterwagen von Graugussbremssohlen auf lärmärmere Verbundstoffbremssohlen (K- oder LL-Sohlen) staatlich gefördert. Nachdem im Herbst 2009 die Förderrichtlinie bei der EU notifiziert werden konnte, gingen im Frühjahr 2010 die ersten Anträge auf Förderung für insgesamt mehr als 1.000 Güterwagen ein (allerdings nur von der DB). Diese Anträge wurden inzwischen bewilligt. Bedauerlicherweise werden durch die zu geringe Antragszahl jedoch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig abgerufen. Vom Eisenbahnsektor wird letzteres damit begründet, dass gemäß Förderrichtlinie eine bestimmte Anzahl von Fahrten im Rheintal nachgewiesen werden muss, dies aber beim räumlich fluktuierenden Einsatz der Güterwagen nicht realisierbar ist.

In dem übergreifenden Innovationsprogramm „Leiser Güterverkehr“ geht es vor allem darum, das Prozedere für die Zulassung umgerüsteter Wagen zu vereinfachen und die wirtschaftlichen Risiken einer Umrüstung auf die bisher nur befristet zugelassenen LL-Sohlen zu minimieren (Federführung BMVBS). Damit sollen weitere Anreize für mögliche Antragsteller gegeben und Planungssicherheit gewährleistet werden.

➤ Einführung eines nationalen lärmabhängigen Trassenpreissystems

Gegenüber nur punktuell wirkenden Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. Schallschutzwänden kann durch die Umrüstung von Bestandsgüterwagen auf geräuschärmere Bremstechnik eine flächendeckende Geräuschminderung erreicht werden. Die Einführung eines lärmabhängigen Trassenpreises dient dazu, einen ökonomischen Anreiz zu einer derartigen Umrüstung zu setzen. Nach Auswertung diverser Studien und Gutachten und langwierigen Diskussionen sowohl in den Arbeitsgruppen als auch im Lenkungskreis Leiser Güterverkehr und im Ressortkreis konnte Anfang Juli dazu eine Eckpunktevereinbarung zwischen BMVBS und der DB Netz AG getroffen werden. Diese sieht ein laufleistungsabhängiges Bonusmodell lärmabhängiger Trassenpreise für die kommenden 8 Jahre vor. Die Finanzierung soll paritätisch vom Staat und - durch eine allgemeine Anhebung der Trassenpreise - vom Sektor getragen werden.

➤ Einführung eines EU-weiten lärmabhängigen Trassenpreissystems

Auf EU-Ebene wird derzeit die Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung überarbeitet (Federführung BMVBS). Eine EU-weit verbindliche Einführung lärmabhängiger Trassenpreise wird es vorerst nicht geben; lediglich eine Harmonisierung von Trassenpreissystemen in Europa wird in Aussicht gestellt. Danach dürfen durch Anlastung von Lärmkosten erhöhte Trassenpreise nur eingeführt werden, falls auch im Straßengüterverkehr derartige Kosten angelastet werden.

➤ Überarbeitung der TSI Noise

Die Technischen Spezifikationen zur Interoperabilität im Bereich Lärm (TSI Noise; Richtlinie 2006/66/EG) legen europaweit die Grenzwerte für Geräuschemissionen von Neufahrzeugen im Eisenbahnverkehr fest. Im April 2011 wurde durch den Beschluss der Kommission 2011/229/EU eine Änderung der TSI Noise (2006/66/EG) angenommen. Wesentlicher Punkt war dabei, dass die Anforderungen zu Messungen auf einem Referenzgleis gelockert wurden, da die Mitgliedstaaten aus wirtschaftlichen Gründen nicht verpflichtet werden können, ein derartiges Referenzgleis vorzuhalten. Aktuell findet eine Revision der TSI Noise zur Fortschreibung der Grenzwerte gemäß dem Stand der Technik statt. Dazu gab es Anfang Mai eine erste Sitzung der entsprechenden ERA-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des UBA. Die erste Sitzung der Nationalen Spiegelgruppe zur Erarbeitung einer deutschen Position ist für Anfang August geplant.

7 Chemikaliensicherheit, Umwelt und Gesundheit

7.1 Chemikaliensicherheit



> CMR Eigenschaften	> Keine irreversiblen und chronischen Effekte
> Atemwegs-sensibilisierend	> Niedrige akute (Öko-) Toxizität
> Sehr hohe akute (Öko-) Toxizität	> Niedrige Persistenz
> PBTs / vPvBs	> Keine Bioakkumulation
> Hohe Persistenz und Mobilität	> Geringe räumliche Reichweite

Auswahl an Charakteristika für sichere Chemikalien, Quelle UBA

Chemikaliensicherheit hat das Ziel, vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutz mit einer innovativen ökonomischen Strategie zu verbinden, die gleichzeitig zu mehr Beschäftigung führt. Schädliche Emissionen in Gewässer, Böden, in den Innenraum und in die Atmosphäre gilt es zu vermeiden oder zu verringern und Ressourcen in Form von Materialien und Energie in geringstmöglichem Umfang zu beanspruchen. Die Handlungsfelder nachhaltige Produktion und Verarbeitung sowie Chemikalien und Produkte sind eng miteinander vernetzt.

Das Bundesumweltministerium macht sich sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene dafür stark, die Chemikaliensicherheit weltweit zu verbessern und damit die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt zu schützen. Besondere Bedeutung haben hierbei der Strategische Ansatz für ein Internationales Chemikalienmanagement SAICM sowie die Konventionen von Rotterdam zum Internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien (PIC-Übereinkommen) und von Stockholm über langlebige organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen).

- Bis zum Jahre 2020 sollen weltweit negative Wirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf das geringstmögliche Maß gemindert werden. Bereits vorhandene und teilweise konkurrierende Aktivitäten zur Chemikaliensicherheit sollen weltweit gebündelt werden.
- Der Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor krebserzeugenden polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) soll europaweit erhöht werden.

7.1.1 Nationale Chemikaliensicherheit

- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008 (CLP-Verordnung) und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon (CLP-Anpassungsgesetz)

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, für die sich inzwischen weitgehend in Anlehnung an den internationalen Sprachgebrauch die Bezeichnung „CLP-Verordnung“ (Classification, Labelling, Packaging) durchgesetzt hat setzt das auf UN-Ebene abgestimmte neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem GHS (=Globally Harmonised System) in unmittelbar geltendes europäisches Recht um. Die Durchführung der Verordnung in Deutschland erfordert eine Anpassung des nationalen Chemikalienrechts, deren Kernbestandteile die bereits erfolgte Neufassung der Gefahrstoffverordnung (in der Zuständigkeit des BMAS) sowie der Gesetzentwurf des BMU zur Anpassung des Chemikalienrechts an die CLP-Verordnung (CLP-Anpassungsgesetz) sind. Die CLP-Verordnung trat am 20. Januar 2009 in Kraft.

Die Kernvorschriften CLP-Verordnung sind ab dem 01. Dezember 2010 schrittweise wirksam geworden. Die Verordnung enthält hierzu in ihrem Artikel 61 eine stark ausdifferenzierte Übergangsregelung. Diese Regelung sieht im Kern vor, dass Stoffe seit dem 01. Dezember 2010 sowohl nach dem national auf der Grundlage von EG-Richtlinien geregelten alten Recht als auch nach den Bestimmungen der CLP-Verordnung eingestuft werden müssen, die Kennzeichnung und Verpackung jedoch ausschließlich nach dem neuem EG-Verordnungsrecht erfolgen darf. Für Gemische (=Zubereitungen) hat der Rechtsunterworfenen hinsichtlich der Verpackung und Kennzeichnung ein Wahlrecht, ob er bereits die neuen oder noch die alten Vorschriften anwendet; in jedem Fall hat er aber eine Einstufung nach altem Recht vorzunehmen. Ab dem 01. Juni 2015 gilt dann ausschließlich das neue System der CLP-Verordnung.

CLP-Anpassungsgesetz

Das CLP-Anpassungsgesetz richtet sich auf mehr Transparenz und Anwenderfreundlichkeit der Chemikalienkennzeichnung. Eine Reihe behördlicher Aufgaben der EG-Verordnung, die zweckmäßigerweise zentral wahrzunehmen sind, werden den Chemikalienbehörden des Bundes zugewiesen. Hierzu zählt u.a. die Einrichtung einer Auskunftsstelle bei der Bundesstelle für Chemikalien in Dortmund, die die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus der EG-Verordnung unterstützt. Zu diesem Zweck wird der bei der Bundesstelle für Chemikalien bereits bestehende REACH-Helpdesk zu einem einheitlichen Helpdesk für beide Verordnungen (REACH und CLP) ausgebaut. Ferner werden Informationspflichten der Wirtschaft, die die Beratungstätigkeit der Giftinformationszentren der Länder bei stoffbezogenen Erkrankungen erleichtern sollen, einem Regelungsauftrag der EG-Verordnung folgend ausgedehnt. Zugleich werden im Chemikaliengesetz, im Wasch- und Reinigungsmittelgesetz und im Elektro- und Elektronikgerätegesetz erforderliche begriffliche Anpassungen vorgenommen.

Die Beschränkung der Änderungen auf den unmittelbaren Regelungsbedarf wird eine erneute Änderung des Chemikaliengesetzes im Jahr 2015 erforderlich machen, wenn die CLP-Verordnung ausschließlich gilt.

Das Gesetzesvorhaben ist ein weiterer Schritt bei der Begleitung des mit der REACH-Verordnung eingeleiteten Umbauprozesses des Europäischen Chemikalienrechts von national umsetzungsbedürftigen EU-Richtlinienrecht hin zu unmittelbar geltendem EU-Verordnungsrecht. Es schließt insoweit unmittelbar an das zur Durchführung der REACH-Verordnung erlassene REACH-Anpassungsgesetz vom 20. Mai 2008 an.

Die mit Blick auf ein zeitnahes Inkrafttreten des Gesetzes zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kernvorschriften der CLP-Verordnung am 1. Oktober 2010 ursprünglich für September 2010 angestrebte Kabinetttbefassung des Gesetzentwurfs verzögerte sich durch einen Dissens über die Kostenaussage des Gesetzentwurfs erheblich. Der Kabinettsbeschluss konnte erst am 30. März 2011 eingeholt werden. Die Bundesratsbefassung erfolgte am 27. Mai 2011, der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2011. Von den beiden Änderungsvorschlägen des Bundesrates⁹⁰ hat der Deutsche Bundestag entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung einen (Vorschlag zur Biozid-Übergangsregelung in § 28 Absatz 8 ChemG) übernommen und einen (Vorschlag zur Giftinfo-Übergangsregelung in § 28 Absatz 12 ChemG) nicht übernommen. Der Gesetzesbeschluss wurde dem Bundesrat für dessen 2. Durchgang für die Plenarsitzung am 23. September 2011 zugeleitet.

90 Vgl. BR-Drs. 215/11 – Beschluss

➤ Nachfolgeverordnung zur Biozid-Meldeverordnung

Die Verordnung führt das mit der am 14. Mai 2010 außer Kraft getretenen Vorgängerverordnung gleichen Namens 2005 eingeführte Meldeverfahren für Biozid-Produkte (z.B. Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Rattengifte) fort, deren Wirkstoffe bereits vor dem 14. Mai 2000 in Verkehr waren (sog. „Alt-Biozid-Wirkstoffe“). Diese Biozid-Produkte dürfen ohne Zulassung weiter vermarktet werden, solange die Wirkstoffe Prüfgegenstand eines speziellen EU-Prüfprogramms nach der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 sind.

Das EU-Prüfprogramm sollte ursprünglich bis zum 14. Mai 2010 abgeschlossen sein, wurde jedoch durch Änderung der zugrundeliegenden EU-Rechtsakte inzwischen bis zum 14. Mai 2014 verlängert, wodurch sich auch das Bedürfnis nach einer Verlängerung des Meldeverfahrens ergibt. Voraussetzung des Verordnungsgebungsverfahrens war zunächst eine Änderung des Chemikaliengesetzes (Verlängerung der Übergangsregelung des § 28 Absatz 8 Satz 1 ChemG sowie der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 11 ChemG), die im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Umweltbereich erfolgt ist. Mit der Chemikaliengesetzänderung wurde die Richtlinie 2009/107/EG in nationales Recht umgesetzt.

Die Verordnung verpflichtet Hersteller und Einführer sowie diejenigen, die derartige Biozid-Produkte unter einem eigenen Handelsnamen vermarkten, zur Meldung der Biozid-Produkte und der in ihnen enthaltenen Alt-Biozid-Wirkstoffe an die Zulassungsstelle für Biozid-Produkte bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund. Die Zulassungsstelle prüft die mit der Meldung übermittelten Angaben – d.h. insbesondere, ob die eingesetzten Wirkstoffe tatsächlich dem EU-Prüfprogramm unterliegen - und erteilt ggf. eine Registriernummer, die auf dem betreffenden Biozid-Produkt aufzubringen ist. Aufgrund der Meldungen wird von der Zulassungsstelle ein Verzeichnis dieser Biozid-Produkte bereitgestellt, das zusammen mit der Registriernummer die Überwachungstätigkeit der die Produkte betreffenden materiellen Vorschriften durch die Landesbehörden wesentlich erleichtert. Für Biozid-Produkte, die in der Zeit vom Außerkrafttreten der bisherigen Meldeverordnung bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung in den Verkehr gebracht wurden, enthält die Verordnung eine Pflicht zur Nachmeldung.

Die zustimmungsbedürftige Verordnung wurde am 13. April 2011 vom Bundeskabinett beschlossen. Nachdem der Bundesrat in der Plenarsitzung am 27. Mai 2011 die Zustimmung ohne Änderungsmaßnahmen beschlossen hatte, wurde die Verordnung am 17. Juni 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet⁹¹. Sie ist am 18. Juni 2011 in Kraft getreten.

➤ Anpassung der ChemOzonSchichtV an die Verordnung 1005/2009

Die Verordnung zur Anpassung chemikalienrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ist am 21. Mai 2011 in Kraft getreten. Mit der Verordnung wurden die Chemikalien-Ozonschichtverordnung sowie die Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung fristgerecht an die Bestimmungen der ab dem 1. Januar 2010 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 angepasst. Da das EU-Recht in weiten Teilen auf das nationale Schutzniveau angehoben wurde, konnten insoweit bislang strengere nationale Vorschriften aufgehoben werden. Durch eine Regelung zur Anerkennung bestehender Sachkundenachweise nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung auch im Bereich der Chemikalien-Ozonschichtverordnung, durch die künftig Doppelschulungen vermieden werden, wurde darüber hinaus ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Kostenentlastung der Wirtschaft geleistet. Zusätzlich erfolgte durch die Verordnung eine redaktionelle Anpassung von Verweisen im UVP-Gesetz auf die kürzlich geänderte Gefahrstoffverordnung.

⁹¹ Vgl. BGBl. I S. 1085.

➤ Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG)

Wie im Bericht des Bundes an die 75. UMK dargelegt, ist nach Inkrafttreten des Artikelgesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Bereich des Umweltrechts am 18. August 2010⁹² die begleitende Artikelverordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften am 16. November 2010 in Kraft getreten⁹³.

Die Artikelverordnung enthält in Bezug auf das Chemikalienrecht Regelungen zur Anpassung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung sowie der Chemikalien-Klimaschutzverordnung. Neben verfahrensrechtlichen Anpassungen (Abwicklung über einheitliche Stelle, Bearbeitungsfristen, Anerkennungsregelungen für Nachweise aus anderen EU-Staaten etc.) sind dabei insbesondere Befreiungsregelungen vorgesehen, durch die Personen ohne abgeschlossene Ausbildung im Einzelfall der Zugang zum Erwerb der Sachkundebescheinigung ermöglicht werden kann.

7.1.2 Europäische Chemikaliensicherheit

➤ REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) – einschließlich Nanomaterialien

Am 30. November 2010 endete die Registrierungsfrist in der EU für Stoffe und Gemische, die in großen Mengen hergestellt oder importiert werden (über 1000 Tonnen pro Jahr) oder die bestimmte gefährliche Eigenschaften besitzen (z. B. krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend).

Nach übereinstimmender Einschätzung sowohl der EU-KOM als auch der administrativ zuständigen Europäischen Chemikalienagentur ECHA war der Ablauf erfolgreich. Annähernd ein Viertel der über 24.000 Registrierungen erfolgte durch deutsche Unternehmen. Auch die nationale Auskunftsstelle, das REACH-CLP-Helpdesk der Bundesstelle für Chemikalien bei der BAUA, kam zu der Einschätzung, dass „die Registrierungsphase im Allgemeinen unproblematisch“ verlief.

Eine Änderung des Anhang I der REACH-Verordnung – Allgemeine Bestimmungen für die Stoffsicherheitsbeurteilung und die Erstellung von Stoffsicherheitsberichten – mit dem Ziel der Anpassung an die CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 erfolgte durch Verordnung (EU) Nr. 252/2011 vom 15. März 2011⁹⁴. In derselben Ausgabe des Europäischen Amtsblatts wurde veröffentlicht die Verordnung (EU) Nr. 253/2011 zur Neufassung des Anhang XIII – Kriterien zur Identifizierung der PBT- und vPvB-Stoffe – als Ergebnis der Überprüfung nach Artikel 138 Absatz 5 REACH.

Auf der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe sind mit Stand 20. Juni 2011 insgesamt 53 Stoffe verzeichnet. Die Leitlinien der Kommission zur Erstellung eines Zulassungsantrags wurden veröffentlicht im ABl. C 28 am 28. Januar 2011. Die Aufnahme der ersten sechs Stoffe in den Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe – (Moschus-Xylol, MDA, HBCD, DEHP, BBP und DBP) erfolgte durch Verordnung (EU) Nr. 143/2011 vom 17. Februar 2011⁹⁵. Für acht weitere Stoffe der zweiten Empfehlung der ECHA zur Aufnahme in den Anhang XIV wurde die öffentliche Konsultation Ende September 2010 abgeschlossen, für die dreizehn Stoffe der dritten ECHA-Empfehlung wurde die öffentliche Konsultation am 15. Juni 2011 gestartet.

⁹² Vgl. BGBl. I S. 1163.

⁹³ Vgl. BGBl. I S. 1504.

⁹⁴ Die Verordnung (EU) ist veröffentlicht im ABl. L 69 vom 16.03.2011.

⁹⁵ Die korrigierte Fassung ist veröffentlicht im ABl. L 49 vom 24.02.2011.

Die Liste im Anhang XVII über Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse wurde durch mehrere Verordnungen geändert. Die Streichungen der Einträge Nr. 44 (Pentabromdiphenylether) und 53 (Perfluorooctansulfonat-PFOS) erfolgten mit Verordnung (EU) Nr. 207/2011 vom 02. März 2011⁹⁶, da beide Stoffe durch die POP-V (EG) 850/2004 geregelt werden (Aufnahme dort durch Verordnung (EU) Nr. 757/2010 vom 24. August 2010). Ergänzt wurden Regelungen zu Acrylamid als neuer Eintrag Nr. 60 mit der Verordnung (EU) Nr. 366/2011 vom 14. April 2011⁹⁷. Geändert wurde ferner der Eintrag Nr. 23 zu Cadmium mit der Verordnung (EU) Nr. 494/2011 vom 20. Mai 2011⁹⁸.

Weiterhin diskutiert wird ein geänderter KOM-Vorschlag, der die Einträge Nr. 28 bis Nr. 30 betrifft, zur Ergänzung des Anhang XVII der REACH-VO bezüglich neu eingestufte CMR-Stoffe und bezüglich einiger Ausnahmen vom Abgabeverbot an private Endverbraucher für bestimmte Borverbindungen. Ein KOM-Vorschlag vom 30. Mai 2011 für eine Beschränkung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen – PAK – in Verbraucherprodukten (Ergänzung des Eintrags Nr. 50) wurde zunächst den für die REACH-Verordnung zuständigen Behörden vorgelegt. Damit greift die KOM zumindest teilweise das diesbezügliche umfangreiche Dossier aus Deutschland vom 01. Juni 2010 auf, mit dem die KOM um Vorlage eines Vorschlags im beschleunigten Verfahren nach Artikel 68 Absatz 2 REACH-VO gebeten wurde.

Zur Frage, wie Nanomaterialien unter REACH erfasst werden können, haben drei ‚REACH Implementation Projects‘ (Expertengruppen unter Leitung der ECHA) ihre Arbeiten beendet und Anpassungsvorschläge anhand von Fallbeispielen erarbeitet. Die CASG - als eine Unterarbeitsgruppe zu Nanomaterialien von CARACAL (CARACAL – Treffen der zuständigen Behörden für REACH und CLP unter Leitung der Kommission) - wird sich auf ihrer nächsten Sitzung im November 2011 mit diesen Vorschlägen befassen. Die Bundesoberbehörden haben einen gemeinsamen Vorschlag zur Charakterisierung von Nanomaterialien unter REACH erarbeitet. Die Ressorts haben diesem Vorschlag zugestimmt, so dass er als deutsche Position in die CASG eingebracht wurde. Der Vorschlag der Kommission zur Definition von Nanomaterialien soll noch in 2011 vorgelegt werden.

➤ **Vorschlag der EU-Kommission für eine EU-Biozid-Verordnung**

Der vorgelegte Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten soll die bisherigen Regelungen modernisieren und die EG-Biozid-Richtlinie 98/8/EG ablösen.

Der Rat hat nach intensiven Verhandlungen auf der Tagung der Umweltminister am 20. Dezember 2010 eine politische Einigung über den Verordnungsvorschlag erreicht. Der Abschluss der Ersten Lesung ist mit der formalen Feststellung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates am 21. Juni 2011 auf der Umweltminister-Ratstagung erfolgt. Die polnische Präsidentschaft hat im Juli 2011 mit den Vorbereitungen für die Zweite Lesung begonnen und plant, die Zweite Lesung auf der Ratstagung der Umweltminister im Dezember 2011 abzuschließen.

Die künftige Verordnung enthält nach Einschätzung des BMU einige Verbesserungen für Wirtschaft, Verbraucher und Umwelt. So werden die Hersteller von Biozid-Produkten von den Zulassungsvorschriften der künftigen Verordnung insgesamt profitieren, da die geltenden Regelungen gestrafft und die Verfahren für Antragsteller verbessert werden sollen. Auch wird es künftig die Möglichkeit geben, eine Zulassung auf EU-Ebene zu beantragen. Für bestimmte Biozid-Produkte ist ein einfacheres Genehmigungsverfahren als bisher vorgesehen, für eine Gruppe einander sehr ähnlicher Biozid-Produkte („Biozid-Produkte-Familie“) wird nur ein einziger Zulassungsantrag zu stellen sein.

⁹⁶ Diese ist veröffentlicht im ABl. L 58 vom 03.03.2011.

⁹⁷ veröffentlicht im ABl. L 101 vom 15.04.2011.

⁹⁸ Die korrigierte Fassung ist veröffentlicht im ABl. L 136 vom 24.05.2011.

Für Verbraucher wird besonders wichtig sein, dass durch die Verordnung künftig nicht nur Biozid-Produkte selbst geregelt werden, sondern auch Handelsware, die mit Bioziden ausgerüstet ist. Solche Handelsware darf nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die für ihre Behandlung/Ausrüstung eingesetzten Wirkstoffe in der EU für diese Verwendung zulässig sind.

Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz werden zukünftig davon profitieren, dass sog. Ausschlusskriterien vorgeschrieben werden. So sollen Biozid-Produkte grundsätzlich keine Wirkstoffe enthalten dürfen, die Krebs erzeugen, das Erbgut verändern, die Fruchtbarkeit herabsetzen oder das Hormonsystem schädigen. Ferner sollen in Zukunft Biozid-Produkte grundsätzlich keine Wirkstoffe enthalten dürfen, die gleichzeitig langlebig (persistent) sind, sich in der Nahrungskette anreichern (bioakkumulierend) und giftig (toxisch) wirken (sog. PBT-Eigenschaften) oder solche, die gleichzeitig sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) sind. Mit der Aufnahme der PBT-Eigenschaften in den Katalog der Ausschlusskriterien konnte auch ein Teilbeschluss des Bundesrates umgesetzt werden. Allerdings ist vorgesehen, dass es in bestimmten Fällen Rückausnahmen von den Ausschlusskriterien zum Verbot besonders gefährlicher Stoffe gibt. Diese Rückausnahmen sind bislang sehr weit gefasst. Deutschland setzt sich dafür ein, dass sie auf solche Fälle beschränkt werden, in denen für Rückausnahmen tatsächlich eine Notwendigkeit besteht.

➤ Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Die EU-Kommission hat am 05. Mai 2011 einen Vorschlag für die Neufassung der Verordnung Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien vorgelegt. Inhaltlich geht es um die Angleichung an den Vertrag von Lissabon und das allgemeine Chemikalienrecht. Des Weiteren soll eine Übertragung von administrativen Aufgaben in Verbindung mit der Pflege der europäischen Datenbank EDEXIM (European Database Export Import of Dangerous Chemicals) vom Joint Research Center (JRC) der KOM auf die Europäische Chemikalienagentur (ECHA – European Chemicals Agency) vorgenommen werden. Der Vorschlag beinhaltet auch Änderungen, die Exporthemmnisse abbauen sollen. Nach der bestehenden PIC-VO sind im Einzelfall Bedingungen für den Export der vorgesehenen Chemikalien festgelegt, die sich nicht immer als praxistauglich erwiesen haben, da die ausdrücklichen Zustimmungen ausbleiben und der Export nicht stattfinden kann. Von daher hat die KOM die Konkretisierung dieser Bedingungen vorgeschlagen. Der KOM-Vorschlag wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt (RAG U) verhandelt. Die polnische Präsidentschaft hatte am 29. Juli 2011 einen Vorschlag vorgelegt, der die deutschen Positionen weitgehend abdeckt. Das Europäische Parlament hat den Beginn der ersten Lesung für Ende September 2011 terminiert.

➤ Ratsschlussfolgerung zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie bezüglich Quecksilber

Am 7. Dezember 2010 hatte die Kommission die Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber vorgelegt. Darin wurden die erreichten Fortschritte dargestellt. Im Hinblick auf laufende Aktivitäten verwies die Kommission insbesondere auf die neue Richtlinie über Industrieemissionen, die Anstrengungen, die bestehenden Verkehrsbeschränkungen für bestimmte quecksilberhaltige Messgeräte auf weitere Geräte auszudehnen, den erhöhten Untersuchungsbedarf bei zahnmedizinischem Amalgam sowie das Handeln auf internationaler Ebene. Neben dem seit April 2009 geltenden Vermarktungsverbot für quecksilberhaltige Fieberthermometer und quecksilberhaltige Messgeräte (z.B. Barometer, Manometer) ist als signifikante Maßnahme insbesondere das seit dem 15. März 2011 in Kraft getretene Exportverbot für metallisches Quecksilber zu nennen, wodurch eine wesentliche Reduzierung des auf dem Markt verfügbaren Umwelt- und Humangiftes erreicht wird. Immerhin betrug die Ausfuhr von Quecksilber aus der EU bislang etwa 1.000 Tonnen pro Jahr bei einem weltweiten Angebot von etwa 3.600 Tonnen pro Jahr.

Der Rat (Umwelt) hat am 14. März 2011 nach langwierigen Verhandlungen einstimmig Schlussfolgerungen zu dieser Mitteilung der Kommission angenommen.

➤ **Verordnungsvorschlag der Kommission zur Phosphatbegrenzung in Haushaltswaschmitteln**

Der im November 2010 von der Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag zur Änderung der EG-Detergenzienverordnung (Verordnung Nr. 648/2004) zielt im Kern auf ein ab 2013 geltendes EU-weites Verbot des Inverkehrbringens von Haushaltswaschmitteln ab, die einen Gesamtphosphorgehalt von 0,5 % Gewichtsprozent und mehr aufweisen. Der Verordnungsvorschlag wurde bereits im Dezember 2010 im Bundesrat behandelt; die Befassung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages erfolgte am 25. Mai 2011 (Beschluss: Kenntnisnahme).

Seit Ende Januar 2011 wurde der Verordnungsentwurf monatlich in der Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung“ beraten. Dabei konzentrierte sich die Diskussion insbesondere auf folgende Fragestellungen:

- Anpassung der Definitionen und Überwachungsbestimmungen an den New Legislative Framework for marketing of products (NLF),
- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Maschinengeschirrspülmittel,
- Aufnahme einer zusätzlichen Berichtspflicht der Kommission im Hinblick auf den Einsatz von Phosphaten im industriellen und gewerblichen Bereich,
- Angabe der zulässigen Phosphathöchstmenge in Gewichtsprozent und/oder in Gramm,
- Anpassungen an den Vertrag von Lissabon.

Die von Deutschland eingebrachten Vorschläge zur Anpassung der Regelungen an den NLF fanden Zustimmung bei der Kommission und der Mehrheit der Mitgliedstaaten. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auf eine Einbeziehung der gesamten Handelskette (jedes Bereitstellen auf dem Markt) in die Überwachung und damit auf Erleichterungen für die Überwachungsbehörden ab. Die Herstellerverpflichtungen werden hierdurch nicht berührt, auch werden keine neuen Verpflichtungen für die Händler generiert.

Die von Deutschland vorgeschlagene und in den Ratsberatungen zunächst eher kritisch diskutierte Aufnahme einer Phosphatbegrenzung für Maschinengeschirrspülmittel findet derzeit zunehmende Unterstützung, nach dem sich der Berichterstatter im für den Verordnungsvorschlag federführenden Umweltausschuss des Europäischen Parlamentes in seinem Berichtsentwurf für die Aufnahme einer solchen Regelung ausgesprochen hatte und auch der Europäische Verband der Wasch- und Reinigungsmittelindustrie A.I.S.E. inzwischen die Aufnahme einer P-Begrenzungsregelung für Maschinengeschirrspülmittel mit angemessener Übergangsfrist befürwortet. In der Sitzung am 15. Juni 2011 hat der Umweltausschuss des EP über den Berichtsentwurf und die hierzu eingereichten Änderungsanträge abgestimmt und dabei für eine P-Begrenzung in Maschinengeschirrspülmitteln ab dem Jahr 2015 votiert. Eine Berichtspflicht der Kommission im Hinblick auf den P-Einsatz in industriellen und gewerblichen Anwendungen, wie von Deutschland für 2014 angeregt, wird vom EP-Umweltausschuss ebenfalls unterstützt, allerdings erst für das Jahr 2016.

Was die Modalitäten der Höchstmengenangabe – Gewichtsprozent und/oder Gramm – betrifft, wurde in den Ratsarbeitsgruppenberatungen zwar festgestellt, dass bei einer Grammangabe mit (geringfügig) höheren absoluten Werten pro Waschdosis zu rechnen ist, viele Mitgliedstaaten betonten jedoch, die Angabe in Gramm sei im Hinblick auf Kompaktwaschmittel notwendig. Deutschland teilt diese Sichtweise

und spricht sich sowohl bei Waschmitteln als auch bei Maschinengeschirrspülmitteln für einen P-Grenzwert ausschließlich in Gramm auf der Basis der Vorschläge des EP-Umweltausschusses aus. Deutschland hat daher in der letzten Ratsarbeitsgruppensitzung Ende Juli 2011 die Vorschläge des EP-Umweltausschusses zur P-Begrenzung in Haushaltswaschmitteln und Maschinengeschirrspülmitteln aufgegriffen und mit geringfügigen Modifikationen (u.a. Inkrafttreten der Regelung zu den Maschinengeschirrspülmitteln nicht bereits ab 2015, sondern erst ab 2017/2018) zur Diskussion gestellt. Die Ratsberatungen werden von der polnischen Präsidentschaft derzeit mit dem Ziel einer Einigung in erster Lesung geführt.

➤ Überprüfung der EG-F-Gas-Verordnung 842/2006

Nachdem die Kommission Anfang 2010 einen Überprüfungsprozess zu dieser Verordnung eingeleitet hatte, wurde die Vorlage einer entsprechenden Studie des Auftragnehmerkonsortiums für Herbst 2011 angekündigt. Die Studie wird von einem Expertenkreis aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie Interessenvertretern aus Wirtschaft und Umwelt begleitet. Eine Online-Konsultation wird nach Veröffentlichung der Studie starten. Aufbauend auf der Studie und den Konsultationen wird die Kommission eine Bewertung vornehmen und ggf. über gesetzgeberischen Bedarf entscheiden.

➤ Regelungen zum Schutz der Ozonschicht

Am 8. September 2010 ist die Verordnung (EG) Nr. 744/2010 der Kommission vom 18. August 2010 zur Änderung der Verordnung Nr. 1005/2009 in Kraft getreten⁹⁹. Mit dieser Verordnung wurden erstmals feste Ausstiegs- und Enddaten für die Verwendung von Halonen als Löschmittel in verschiedenen Anwendungsbereichen festgelegt.

Am 1. Juni 2011 ist die Verordnung (EU) Nr. 537/2011 über den Mechanismus für die Zuweisung der Quoten der für Labor- und Analysezwecke in der Union zugelassenen geregelten Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in Kraft getreten¹⁰⁰. Im Vorgriff auf diese Regelung hatte die Kommission bereits am 24. März 2011 einen Beschluss über die Zuteilung von Einfuhrquoten für geregelte Stoffe und der Mengen, die in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union überführt werden dürfen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 gefasst¹⁰¹. Dies erlaubte es, den betroffenen Unternehmen die notwendigen Im- und Exportlizenzen für das Jahr 2011 zu erteilen, ohne die Im- und Exporte unzulässig gewesen wären.

⁹⁹ Vgl. ABl. L 218 S. 2.

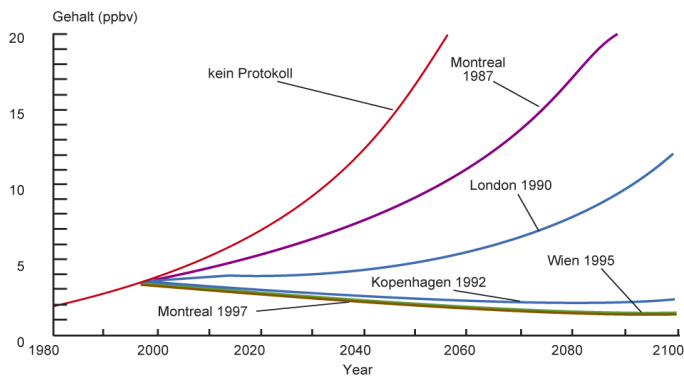
¹⁰⁰ Vgl. ABl. L 147/4.

¹⁰¹ Vgl. ABl. L 79/18.

7.1.3 Internationale Chemikaliensicherheit

➤ *Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht*

Einfluss der internationalen Abkommen auf die Konzentration der ozonschichtzerstörenden Substanzen Chlor und Brom in der Stratosphäre



Quelle: World Meteorological Organization 1998 (WMO) – Global Ozone Research and Monitoring Project. WMO Report No. 44, 1998

Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wurde am 16. September 1987 von den Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht angenommen und ist eine Konkretisierung dieses Abkommens. Es trat am 1. Januar 1989 in Kraft. Als Folge des Montrealer Protokolls und seiner Fortschreibung ist weltweit die Produktion und Verwendung von FCKW und Halonen drastisch zurückgegangen. In der EU ist sie, bis auf wenige Ausnahmen, seit 1995 untersagt. Hierdurch sind die Voraussetzungen für einen Konzentrationsrückgang von ozonschichtabbauenden Stoffen und die allmähliche Erholung der Ozonschicht geschaffen worden (siehe Abb.).

Vom 08.-12. November 2010 fand in Bangkok die 22. (jährliche) Vertragsstaatenkonferenz zum Montrealer Protokoll statt. In ihrem politischen Hauptpunkt, Vorschlägen verschiedener Delegationen für Regelungen zu fluorierten Treibhausgasen (F-Gase, engl. HFC), konnte leider kein greifbares Ergebnis erzielt werden, da Indien, China und Brasilien sich derartigen Regelungen grundlegend verweigerten. Spürbar war die Sorge, noch so geringe konkrete Aussagen im Vorfeld von Cancún könnten als Präjudiz für die Klimaberatungen gewertet werden. Zur Begründung der Verweigerungshaltung wurde daher im Wesentlichen formal angeführt, das Montrealer Protokoll könne keine Stoffe regeln, die nicht selbst ozonschichtschädigend sind. Vielmehr seien F-Gase vom Kyoto-Protokoll erfasst, über eine Regelung könne daher nur im Rahmen der Klimarahmenkonvention bzw. des Kyoto-Protokolls verhandelt werden.

Dementsprechend wurden auch Versuche blockiert, im Rahmen der anstehenden TEAP-Studie für die Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds (MLF) und bei der Evaluierung des MLF mögliche Kostenschätzungen für Szenarien der F-Gas-Reduzierung in Auftrag zu geben. Die Chance, für die kommenden Diskussionen substantiierte Informationen über das Ausstiegsvolumen und mögliche Kosten zu erlangen, wurde so nicht genutzt. Der schließlich erzielte Minimalkonsens bestand in dem Einverständnis darüber, die Erörterungen bei der Open-ended-Working Group im Sommer 2011 fortzuführen. 91 Vertragsparteien, darunter die EU und ihre Mitgliedstaaten (auf der Grundlage einer entsprechenden Aussage der EU-Ratsschlussfolgerungen zu den Klimaverhandlungen), unterstrichen in einer gesonderten Erklärung ihre Bereitschaft, auf Regelungen zu den F-Gasen im Montrealer Protokoll hinzuwirken.

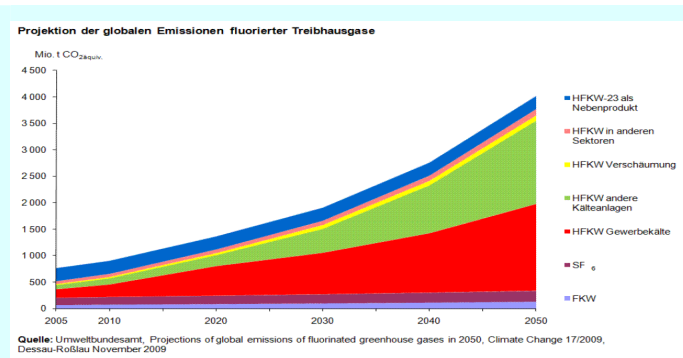
Die Projekte der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) zum Einsatz von Alternativen für F-Gase, die durch GTZ und BMU durch einen Konferenzstand und in einem Side-event präsentiert wurden, fanden bei den Konferenzteilnehmern viel Beachtung und schafften – unabhängig von den regulatorischen Querelen - Fakten in der für viele EL wichtigen Ersatzstofffrage. Derartige Maßnahmen erscheinen umso

wichtiger, als letztlich auch bei den Klimaverhandlungen in Cancún kein Ergebnis hinsichtlich eines von der EU angestrebten Auftrags an das Montrealer Protokoll, die F-Gase zu regeln, erzielt werden konnte.

Leider bewirkte das durch die HFC-Problematik insgesamt eher angespannte Konferenzklima, dass sich die Diskussion auch bei den übrigen Themen der Konferenz – selbst bei routinemäßigen Kernangelegenheiten – mühsam gestaltete und Fortschritte bei der Reduzierung geregelter Stoffe (vor allem Methylbromid) ausblieben. In den Kernangelegenheiten konnten im Ergebnis jedoch die für das Funktionieren der Protokollmechanismen erforderlichen Entscheidungen – z.B. zur Vorbereitung der im nächsten Jahr anstehenden Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds, zur Billigung der Ausnahmekontingente, zum Budget des Sekretariats etc. – getroffen werden.

Die Beratungen wurden bei der Open Ended Working Group des Montrealer Protokolls vom 1.-5. August 2011 in Montreal fortgesetzt, die der Vorbereitung der Vertragsstaatenkonferenz im November 2011 dient.

➤ *Fluorierte Treibhausgase*



Auch bei den Klimaverhandlungen vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún sowie den technischen Sitzungen in Bangkok (April 2011) und Bonn (Juni 2011) konnten keine Fortschritte in Bezug auf eine Regelung fluorierte Treibhausgase erzielt werden.

Neben den weiteren Bemühungen im Rahmen des Montrealer Protokolls setzt die Bundesregierung einen Schwerpunkt bei der Unterstützung des Einsatzes alternativer Technologien, die auf den Einsatz von F-Gasen verzichten. Im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative werden Demonstrationsvorhaben in Schlüsseländern finanziert, um die Anwendbarkeit und Energieeffizienz von klimafreundlicher Lösung auch unter schwierigen Rahmenbedingungen (Klima, Energieversorgung, Wartung) zu zeigen und die Marktverfügbarkeit zu erhöhen.

➤ *Weltweites Übereinkommen zu Quecksilber*

Quecksilber wird in großen Mengen durch menschliche Aktivitäten freigesetzt. Es wird geschätzt, dass jährlich etwa 2.200 t als gasförmiges Quecksilber in die Atmosphäre abgegeben werden, zudem noch erhebliche Mengen in Böden und Gewässer. Die größte Emissionsquelle ist die Kohleverbrennung. In Stein- und Braunkohle tritt Quecksilber zwar nur in Spuren auf, die hohe Menge der weltweit verbrannten Kohle führt aber zu erheblichen Freisetzungsraten. Weitere bedeutsame Quellen sind Chlorproduktion, Zementwerke und die kleingewerbliche Goldgewinnung (Artisanal Small Scale Mining). Aufgrund der bekannten Gefahren freigesetzten Quecksilbers wird derzeit auf der Ebene des UN-Umweltprogramms (UNEP) ein internationales Abkommen mit dem Ziel der weltweiten Senkung der Emissionen bzw. der Eliminierung von Quecksilber verhandelt.

Der 25. UNEP-Verwaltungsrat hat im Februar 2009 ein Verhandlungsmandat für ein globales Umweltübereinkommen zu Quecksilber verabschiedet. Das Abkommen soll die gesamte Bandbreite von Quecksilberemissionen abdecken - vom Erzabbau über Produktion und Verbrauch von Quecksilber bis hin zu

Lagerung und Entsorgung von Quecksilberabfällen - und flexibel auf die vielfältigen Herausforderungen und speziellen Bedürfnissen von Entwicklungs- und Schwellenländern reagieren können.

Die Bundesregierung hat ein erhebliches Interesse daran, verlässlicher Partner in diesem Prozess zu bleiben. Eine sichtbare finanzielle Beteiligung am INC-Prozess ab 2011 entspricht der politischen Linie Deutschlands, neben den erheblichen und von der Wirtschaft mitgetragenen deutschen sowie den Gemeinschaftsanstrengungen zu Quecksilber ein höheres Umwelt- und Gesundheitsniveau auch global zu fördern. Reduktionserfolge hinsichtlich Emissionen anderer Kontinente bedeuten parallel eine weitere Reduktion des Quecksilbereintrags auch in Deutschland. DEU plant jedoch nicht, eine INC-Verhandlungsrunde auszurichten.

Im Rahmen der ersten von vorgesehenen fünf INC-Verhandlungsrunden war im Juni 2010 mit der Ausarbeitung des Umweltübereinkommens begonnen worden. Vom 24.-28. Januar 2011 tagte die zweite Verhandlungsrunde (INC 2) in Chiba, Japan. Mehr als 600 Vertreter von Regierungen und Nicht-Regierungsorganisationen (NRO) aus aller Welt bemühten sich um Lösungen zur Verminderung der anthropogenen Quecksilber-Emissionen. Generell bekräftigten die Teilnehmer ihren Willen zur Erreichung substanzieller Verhandlungsfortschritte für die Erarbeitung eines umfassenden Rechtsinstruments zur Reduzierung der Quecksilber-Emissionen. Den Kern der einwöchigen INC2-Verhandlungen in Japan bildete ein vom UNEP-Sekretariat vorbereiteter Textentwurf mit Elementen für die künftige Quecksilber-Konvention. Gegenstand der Diskussionen waren unter anderem: Hg-Angebot, Abfall, umweltgerechte Lagerung und Altlasten, kleingewerbliche Goldgewinnung, Hg-haltige Produkte und Herstellungsprozesse, Emissionen, Finanzierung, Vertragsumsetzung und Erfüllungskontrolle. Die dritte Verhandlungsrunde (INC3) findet vom 31. Oktober – 4. November 2011 in Nairobi (Kenia) statt. Die Verhandlungen sollen vor dem 27. UNEP-Verwaltungsrat im Jahr 2013 enden.

➤ *Synergienbildung bei Konventionen*

Seit März 2007 wurde eine Synergienbildung zwischen den drei abfall- und chemikalienrelevanten Konventionen von Basel (grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle), Rotterdam (internationaler Handel mit gefährlichen Chemikalien, PIC - prior informed consent) und Stockholm (gefährliche langlebige organische Schadstoffe, POP - persistent organic pollutants) für eine verbesserte Koordination und Kooperation zwischen diesen drei Konventionen und ihrer Sekretariate initiiert.

Ziele der Synergienbildung sind die Vermeidung von Doppelarbeiten sowie ein effizienteres Management, u.a. durch eine bessere programmatische Abstimmung, vereinfachte Berichtswesen, Zusammenarbeit zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Schaffung gemeinsamer Sekretariatsdienste für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben wie Budget-, Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten. Mittelfristig werden Einsparungen durch den gemeinsamen, effektiveren Umgang mit den knappen personalwirtschaftlichen wie finanziellen Ressourcen angestrebt. Die Nutzung von Synergien soll zudem einen Beitrag dazu leisten, die Eigenverantwortung der Vertragsparteien, vor allem von Entwicklungs- und Transitionsländern (EL/CiTs), und den Wirksamkeitsgrad der Konventionen zu steigern, ohne in deren Autonomien einzugreifen. Ferner soll eine gemeinsame Ressourcenmobilisierung, auch in Unterstützung der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern mithelfen, den gesamten Lebenszyklus betroffener gefährlicher Chemikalien in jenen Ländern zu adressieren.

Diese die drei Konventionen übergreifenden Arbeiten sind neu und einmalig in den Vereinten Nationen. Voraussetzung für einen dauerhaften und wegweisenden Erfolg für diese drei Umweltübereinkommen, der zugleich einen effizienteren Einsatz von Finanzmitteln nach einer erfolgreichen Erprobungsphase verspricht, ist eine adäquate Finanzierung, vor allem in der Anlaufphase. Die Bundesregierung befürwortet diese Arbeiten auch, weil sie zur Stärkung der Grundstrukturen in Entwicklungs- und Schwellenländern beitragen. Zudem bestehen gute Chancen, dass dabei relevante Chemikalienprozesse, wie die lau-

fenden multilateralen Verhandlungen für ein Quecksilberübereinkommen sowie der strategische Prozess für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM), einbezogen werden können.

Zugleich geht von diesen Arbeiten eine beträchtliche Signalwirkung für die laufende VN-Reform im Umweltbereich („International Environmental Governance - IEG“) aus.

Seither konnten deutliche Fortschritte verzeichnet werden, so z.B. - soweit die gemeinsamen Dienste der drei abfall- und chemikalienrelevanten Sekretariate betroffen sind – mit der Einrichtung eines gemeinsamen Leitungspostens seit dem 18. April 2011.

Zudem wurden im Rahmen der in 2011 stattfindenden Vertragsstaatenkonferenzen zu den Übereinkommen von Basel, Rotterdam und Stockholm bereits gemeinsame Arbeitsprogramme beschlossen.

Bis 2013 sollen praktische Erfahrungen gesammelt und weitere Synergieschritte geprüft werden.

➤ *Stockholmer Übereinkommen*



Wie in den vergangenen „Berichten des Bundes“ ausgeführt, ist das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs¹⁰²) 90 Tage nach Hinterlegung der 50. Ratifizierungsurkunde am 17. Mai 2004 in Kraft getreten. Das mittlerweile 175 Vertragsparteien und 151 Signatarstaaten zählende Abkommen hat den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zum Ziel.

In Deutschland ist das Gesetz zum Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs Übereinkommen) sowie das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POPs-Protokoll) am 16. April 2002 in Kraft getreten. Die deutschen Ratifizierungsurkunden wurden am 21. April 2002 in New York hinterlegt. Die EU hat Ende 2004 das Übereinkommen ratifiziert.

Zum zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Stockholmer Übereinkommens über langlebige organische Schadstoffe (POP) im Mai 2001 tagte die fünfte Vertragsstaatenkonferenz (POP VSK5) vom 25.-29. April 2011 unter dem Motto „*Stockholm at 10: Chemical Challenges, Sustainable Solutions*“ im schweizerischen Genf. Über 700 Teilnehmer - Vertreter von Regierungen aus mehr als 125 Staaten, von Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen sowie von UN-Organen - waren zu der im Zweijahrestakt stattfindenden Konferenz des obersten POP-Entscheidungsgremiums zusammen gekommen.

Der internationalen Staatengemeinschaft gelang es nach jahrelangen Verhandlungen, das hochtoxische Schädlingsbekämpfungsmittel Endosulfan gemäß den Empfehlungen des POP-Bewertungsausschusses in Anhang A des Übereinkommens aufzunehmen. Diese gesundheitsgefährdende Substanz unterliegt damit ab 2012 - mit spezifischen Ausnahmen - einem weltweiten Produktions- und Anwendungsverbot. Somit sind nunmehr 22 Stoffe in der Konvention gelistet.

Insgesamt wurden über 30 Entscheidungen getroffen, darunter die Festlegung weiterer Schritte zur Intensivierung des Synergienprozesses – Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung der drei abfall- und chemikalienrelevanten Konventionen von Basel, Rotterdam und Stockholm - sowie zur Stärkung der Aktivitäten bei der insbesondere von den afrikanischen Staaten geforderten Entwicklung chemischer und nicht-chemischer DDT-Alternativen zur Malariakontrolle. Ferner wurden etliche Empfehlungen an die Vertragsstaaten für eine rasche Ausschleusung von bromierten Flammschutzmitteln (BDEs) und Perfluoroktansulfonat (PFOS) aus Produkten und Abfällen beschlossen.

¹⁰² POPs (Persistent Organic Pollutant) sind organische Schadstoffe, die zum Teil extrem giftig und langlebig sind. Sie reichern sich im Gewebe von Organismen oder in der Nahrungskette an. Zu den POPs zählen DDT, polychlorierte Biphenyle (PCB) sowie Dioxine und Furane.

➤ Rottdamer Übereinkommen



Das Rottdamer Übereinkommen zum internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien ist das erste internationale Vertragswerk zum Import und Export von Chemikalien. Neben Chemikalien erstreckt es sich insbesondere auch auf Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel. Die Konvention wurde am 10. September 1998 in Rotterdam angenommen und trat am 24. Februar 2004 in Kraft, nachdem der fünfzigste Staat sie ratifiziert hatte. Bis Juli 2011 wurde das Übereinkommen von 143 Vertragsstaaten ratifiziert.

Das Übereinkommen untersagt den Handel mit den ihm unterworfenen Chemikalien nicht gänzlich, sondern unterwirft ihn einem qualifizierten Informations- und Notifizierungssystem, dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung [PIC (Prior Informed Consent)-Verfahren]. Dieses Verfahren sieht vor, dass Unternehmen Stoffe erst dann importieren dürfen, wenn der betroffene Staat über die Eigenschaften des Stoffes (insbesondere über die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt) in Kenntnis gesetzt wurde und seine Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat.

Die fünfte Vertragsstaatenkonferenz zum Rottdamer Übereinkommen (PIC VSK5) fand vom 20. bis 24. Juni 2011 in Genf unter der Präsidentschaft von Frau Noluzuko Gwayi (Südafrika) statt. Es nahmen insgesamt über 600 Delegierte von über 100 Vertragsparteien, Nicht-Vertragsparteien, UN-Organisationen, weiteren internationalen Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen teil. Das Übereinkommen tritt für die Russische Föderation und Marokko nach deren Beitritt erst nach der VSK5 in Kraft.

Die wesentlichen Themen der VSK5 umfassten:

- Aufnahme von Chrysotil-Asbest, Endosulfan, Alachlor und Aldicarb in Anhang III des Übereinkommens,
- Verfahren bei Nicht-Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens,
- Arbeitsprogramm und Budget für 2012-2013,
- Technische Unterstützung,
- Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Dynamik des Übereinkommens und seiner Effektivität.

Insgesamt nahm die VSK5 13 Entscheidungen an. Dazu zählen die Aufnahme von Aldicarb, Alachlor und Endosulfan in Anhang III des Übereinkommens. Indien hatte im Gegensatz zu seiner Position bei der VSK4 keine Einwände gegen die Aufnahme von Endosulfan in Anhang III. Zudem wurden im Arbeitsprogramm notwendige Prioritäten zur technischen Unterstützung von Entwicklungsländern gesetzt und ein Zweijahresbudget (2012-2013) verabschiedet. Wie bereits bei den beiden vorherigen VSK (VSK3 und VSK4), konnte aber auch VSK5 keinen Konsens zur Aufnahme von Chrysotil-Asbest in Anhang III erzielen. Die Aufnahme scheiterte am Widerstand einiger weniger Vertragsstaaten (Kanada, Ukraine, Vietnam, Kirgistan und Kasachstan). Indien gab seine anfangs ablehnende Haltung nach Beratung in einer Kontaktgruppe auf und erhielt dafür viel Lob von Vertragsstaaten und Nicht-Regierungsorganisationen. Die Aufnahme von Chrysotil-Asbest in Anhang III der Konvention soll von VSK6 erneut beraten werden. Zur Festlegung eines Verfahrens bei Nicht-Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens wurden weitere Beratungen an VSK6 überwiesen.

Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Dynamik des Übereinkommens und ihrer Effektivität wurde eine Entscheidung zum verbesserten Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien verabschiedet. Ein Entscheidungsentwurf zur zwischenzeitlichen freiwilligen Anwendung des PIC-Verfahrens für Stoffe, die vom wissenschaftlichen Komitee des Übereinkommens zur Aufnahme in Anhang III empfohlen wurden (wie Chrysotil-Asbest), bei denen aber noch kein Konsens zur Aufnahme durch die VSK erzielt wurde, konnte nicht verabschiedet werden. Wie die vorangegangenen VSKen konnte auch die VSK5 keinen Beschluss über die Abstimmungsregel für substantielle Fragen unter der Geschäftsordnung fassen, so dass inhaltliche Entscheidungen der VSK (Paragraph 1 Regel 45) weiterhin nur im Konsens getroffen werden können.

7.1.4 Nanotechnologien

Die Nanotechnologie befindet sich in einer rasanten Entwicklung. Das BMU sieht seine Aufgabe darin, die Chancen von Nanotechnologien bzw. Nanomaterialien für den Umwelt- und Ressourcen- und Gesundheitsschutz zu erkennen und gleichzeitig mögliche Risiken für Gesundheit und Umwelt im Sinne des Vorsorgeprinzips zu untersuchen.

➤ *NanoDialog*

Die NanoKommission der deutschen Bundesregierung hat ihre zweite Phase abgeschlossen. Im Rahmen der Abschlusskonferenz am 2. Februar 2011, wurden die Ergebnisse der 2. Dialogphase der Öffentlichkeit präsentiert¹⁰³. Der NanoDialog wird 2011-2011 durch BMU in Form von vier zweitägigen Fachdialogen als in sich geschlossene Veranstaltungen fortgeführt. Hierbei werden sowohl einzelne Ergebnisse aus der zweiten Phase der NanoKommission aufgegriffen als auch eigenständige Themen bearbeitet.

➤ *WPMN der OECD*

Im Jahr 2006 hat die OECD die Arbeitsgruppe "Working Party on Manufactured Nanomaterials"(WPMN) ins Leben gerufen, die sich mit Aspekten der Charakterisierung, Sicherheitsbewertung und Messmethoden beschäftigt. Diese Arbeitsgruppe konzentriert sich vor allem auf die Schwerpunkte Menschliche Gesundheit und Auswirkungen auf die Umweltsicherheit durch hergestellte Nanomaterialien. Vordergründiges Ziel soll dabei die Risikobewertung mit Hilfe einer wissenschaftlich basierten und international harmonisierten Norm sein¹⁰⁴.

Die 8. Sitzung der Working Party on Manufactured Nanomaterials (WPMN) fand am 15.-18. März 2011 statt. Die Arbeiten im OECD Testprogramm (Sponsorship Programm) sind weiter fortgeschritten. Forschungslücken bestehen vor allem noch in den Bereichen Umweltverhalten und Ökotoxikologie. Ein Abschluss der Phase 1 wird deshalb voraussichtlich in 2012 erfolgen. Zur Überprüfung und Beratung zum Abschluss der Dossiers wurde eine „task force“ eingerichtet.

Die Inhalte der Phase zwei des Sponsorship Programms sollen auf der 10. WPMN Sitzung im Juni 2012 festgelegt werden. Ein Vorschlag zu den Aufgaben der 2. Phase wird bis dahin in einer Untergruppe erarbeitet.

Ein Ergebnis der 8. WPMN Sitzung war, dass im Bereich der Ökotoxikologie die bestehenden Testrichtlinien nach bisherigen Kenntnisstand generell anwendbar sind. Die Herausforderung dabei besteht allerdings, wie die Nanomaterialien ins Testsystem appliziert werden sollten. In allen Untersuchungsbereichen wird die Notwendigkeit standardisierter Dispersionsprotokolle betont, ebenso wie die Berücksichtigung des Einflusses der Agglomeration auf das Testsystem, Fragen zum Agglomerationsgrad, bzw. -Verhältnis, sowie Fragen zum Zeitpunkt und zur Frequenz der Dispersionscharakterisierung im Testsystem und zur Verwendung der angemessenen Dosimetrie und Metrik. Deshalb werden in einer weiteren neu gegründeten Untergruppe Vorgaben zur Probenaufbereitung und Dosimetrie erarbeitet.

Innerhalb der WPMN wurde eine Datenbank zu Nano-Projekten entwickelt, die einen Überblick über die internationale Forschung geben soll. Die Datenbank wird ständig erweitert. Hauptsächlich sind Projekte mit Relevanz zum Sponsorship Programm dort aufgenommen worden¹⁰⁵.

¹⁰³ Der Abschlussbericht sowie die Berichte der Themengruppen sind im Internet in Deutsch und Englisch verfügbar unter <http://www.bmu.de/chemikalien/nanotechnologie/nanodialog/doc/46552.php>

¹⁰⁴ Die bisherigen Ergebnisse der WPMN sowie ihrer Arbeitsgruppen sind publiziert unter: www.oecd.org/env/nanosafety

¹⁰⁵ Die Datenbank ist öffentlich verfügbar: <http://webnet.oecd.org/NanoMaterials>

Die 9. Sitzung der WPMN findet am 7.- 9. Dezember 2011 statt.

➤ *Forschung*

Im Januar 2011 ist der "Nanoaktionsplan 2015" der Bundesregierung veröffentlicht worden, in dem die künftigen Forschungsfelder zur Nanotechnologie beschrieben werden¹⁰⁶.

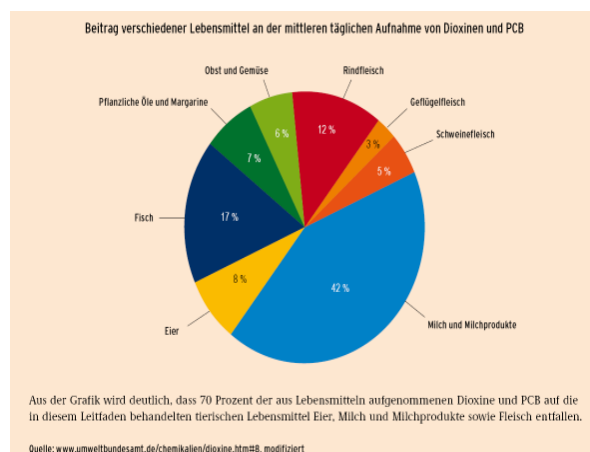
Unter gemeinsamer Federführung von BAuA und BMU wird die gemeinsame Forschungsstrategie zur Nanotechnologie der Bundesoberbehörden UBA, BfR und BAuA bis Anfang 2012 aktualisiert.

➤ *Sondergutachten zu Nanotechnologie*

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat ein Sondergutachten zu "Vorsorgestrategien für Nanomaterialien" erarbeitet¹⁰⁷. Bundesumweltminister Norbert Röttgen hat das Sondergutachten am 1. September 2011 entgegen genommen.

7.2 *Umweltbezogene Lebensmittelsicherheit*

7.2.1 *Revision der EU-Rechtsvorschriften zu Dioxinen und PCB in Lebensmitteln*



Zur Stoffklasse der Dioxine gehören 75 polychlorierte Dibenzo-p-dioxine (PCDD) und 135 polychlorierte Dibenzofurane (PCDF). Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind eine Gruppe von 209 chlorierten Substanzen, von denen einige in Abhängigkeit von der Anzahl der Chloratome und ihrer chemischen Struktur dioxin-ähnliche Eigenschaften zeigen können und deshalb eine den Dioxinen vergleichbare Schädlichkeit aufweisen. PCB werden daher in dioxinähnliche und nicht dioxinähnliche PCB unterteilt.

Als Emissionsquellen für Dioxine und PCB dominieren heute Belastungen aus Anwendungen in der Vergangenheit. Die Belastung durch Dioxine und PCB ist kein lokales Problem. Einige Vertreter dieser Stoffe sind chemisch sehr stabil, besonders toxisch und werden nur sehr langsam abgebaut. Im Boden bleiben diese Schadstoffe über Jahrzehnte erhalten. Durch diese Langlebigkeit und ihre gute Fettlöslichkeit reichern sie sich im Fettgewebe von Tieren und Menschen an. Der Mensch nimmt diese Substanzen hauptsächlich über fetthaltige, vom Tier stammende Nahrung auf. Höher kontaminierte Lebensmittel können für den Verbraucher ein gesundheitliches Risiko darstellen.

Nach mehrjährigen Beratungen wurde auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 04. Juli 2011 in Brüssel über die Vorschläge der Kommission zur Revision der Höchstgehaltregelung für Dioxine und für die Summe von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB und zur Festsetzung einer Höchstgehaltregelung für nicht-dioxinähnliche PCB in verschiedenen Lebensmitteln sowie zur Revision der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Gehalte von Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht-dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln abgestimmt. Die Mitgliedstaaten

¹⁰⁶ Der Aktionsplan ist verfügbar unter <http://www.bmbf.de/de/nanotechnologie.php>

¹⁰⁷ Unter http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/ ist das Gutachten verfügbar.

haben beiden Vorschlägen einstimmig zugestimmt. Beide Rechtsetzungsvorhaben unterliegen dem Regelungsverfahren mit Kontrolle.

Das Bundesumweltministerium hatte in den Beratungen und zuletzt in der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 10. Juni 2011 ausgeführt, dass Deutschland aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes die Festsetzung möglichst niedriger und sich an der Hintergrundbelastung orientierender Höchstgehalte für Dioxine und PCB in Lebensmitteln für erforderlich hält und dass dieses Ziel mit den vorgeschlagenen Höchstgehalten nicht in allen Fällen erreicht wird.

Insbesondere wegen des Fortbestands der eigenständigen Höchstgehaltregelung für Dioxine in Lebensmitteln, der Harmonisierung der verschiedenen einzelstaatlichen Höchstgehalte für nicht-dioxinähnliche PCB in Lebensmitteln, dem Fortbestand der Höchstgehaltregelung für Schafleber und der erstmaligen Festsetzung von Höchstgehalten für Säuglings- und Kleinkindernahrung einschließlich Revisionsklausel hat die deutsche Delegation dennoch dem Vorschlag der Kommission zugestimmt. Die neuen Höchstgehalte und die neuen Probenahme- und Analysevorschriften sollen zum 1. Januar 2012 wirksam werden.

Auf der o.a. Sitzung wurde zudem eine Meinungsumfrage zum Vorschlag der Kommission zur Revision der Empfehlung der Kommission zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und in Lebensmitteln durchgeführt. Die Mitgliedstaaten haben keine Einwände gegen die neue Empfehlung mit den darin aufgeführten Auslösewerten¹⁰⁸ (Frühwarnsystem) erhoben. Die neuen EU-Auslösewerte sollen zum 1. Januar 2012 angewandt werden¹⁰⁹.

Auf der Sitzung des EU-Sachverständigenausschusses "Persistente organische Verbindungen (POPs) in Lebensmitteln" am 19. Juli 2011 wurden die Beratungen zur Revision der Höchstgehaltregelung für Schafleber fortgesetzt. Die Generaldirektion SANCO hat auf der Sitzung die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 2. April 2009 erbetene Risikobewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Leber von Schafen vorgestellt.

7.2.2 BMU-Leitfaden für Nutztierhalter

Der vom BMU erstmals im Jahr 2007 herausgegebene Leitfaden für Nutztierhalter „Dioxin- und PCB-Einträge in Lebensmittel vermeiden“ wurde erneut aktualisiert¹¹⁰. Der aktualisierte Leitfaden informiert über die voraussichtlich ab 1. Januar 2012 geltende Neuregelung der jeweils EU-weit rechtsverbindlichen Höchstgehalte (Grenzwerte) und der freiwillig anzuwendenden Auslösewerte (Frühwarnsystem) für Dioxine und PCB in Lebensmitteln. Zielgruppe der Publikation sind Fachleute in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, in der Beratung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung, darüber hinaus praktizierende Landwirte und Landwirtinnen sowie Multiplikatoren in den einschlägigen landwirtschaftlichen sowie verbraucher- umwelt- und naturschutzrelevanten Fachverbänden. Der Leitfaden beschreibt zudem

- die Maßnahmen des BMU zur Begrenzung bzw. Verringerung des Eintrags von Dioxinen und PCB in die Umwelt und damit in die Nahrungskette (für den Erzeuger unvermeidbare Hintergrundbelastung) und
- mögliche punktuelle, vom Erzeuger vermeidbare (über die Hintergrundbelastung hinausgehende) Belastungsquellen.

Der Leitfaden beinhaltet weiterhin die Ergebnisse eines BMU/UBA-Forschungsvorhabens zur Klärung der Ursachen für die Belastung der Lebensmittel mit diesen unerwünschten Stoffen und als Arbeitshilfe im Anhang Fragebögen zur Betriebsanalyse für die Erzeuger.

¹⁰⁸ Auslösewerte sind als Schwellenwerte anzusehen, bei deren Erreichen die Mitgliedstaaten Untersuchungen zur Ermittlung und ggf. Maßnahmen zur Beschränkung oder Beseitigung der Kontaminationsquellen einleiten sollen.

¹⁰⁹ Die Rechtsvorhaben stehen in keinem Zusammenhang zum Dioxinskandal in Futterfetten aus Schleswig-Holstein zu Jahresende 2010. Gleichwohl tragen die EU-Vorhaben zur Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bzw. der Lebensmittelsicherheit europaweit bei.

¹¹⁰ Der Leitfaden ist abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_dioxin_leitfaden_bf.pdf

7.2.3 Revision der EU-weit geltenden Höchstgehalte für Cadmium und Blei in Lebensmitteln

Abbildung 3-2 zeigt einen Kreisdiagramm, der die Anteile verschiedener Lebensmittelgruppen an der täglichen Cadmiumaufnahme darstellt. Die Gruppen sind: Getreide (größter Anteil), Gemüse, Obst, Nüsse, Kakao, Fleisch, Fisch, Milchprodukte, Ei, Getränke und Olsaaten u. -früchte, pflanzliche Öle. Ein Detaildiagramm zeigt die Aufschlüsselung der Getreidegruppe in: Weizen Korn, Kleie und Keime; Hafer; Roggen; Hirse, Buchweizen, Grünkern, Gerste und Mais; und Reis.

Aufgrund der neuen toxikologischen Bewertungen der gesundheitsschädlichen Wirkungen von Cadmium und Blei¹¹¹ wurden die Beratungen auf EU-Expertenebene zur Revision der EU-Höchstgehaltregelung für Cadmium und für Blei in Lebensmitteln fortgesetzt.

Abchlussbericht des Bundesinstituts für Risikobewertung zum Forschungsvorhaben "Lebensmittelbedingte Exposition gegenüber Umweltkontaminanten"

Für die Reduzierung der Verbraucherexposition sowohl gegenüber Cadmium und Blei als auch gegenüber Dioxinen und polychlorierte Biphenylen ist es neben flankierenden Maßnahmen im Lebensmittelrecht auch weiterhin erforderlich, weitergehende Maßnahmen in allen Bereichen möglicher Eintrittspfade entlang der Nahrungskette zu ergreifen.

7.3 Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Gesundheitsrelevanz

Extremwetterereignisse

Die Grafik gibt einen Überblick über Hitzewarnungen in Deutschland, die für die Gesundheit kritisch sein können.

Jahr	Region Nord	Region Ost	Region West	Region Süd	Deutschland gesamt
2005	7	10	10	15	10
2006	13	16	16	20	16
2007	3	3	3	6	3
2008	7	10	10	11	10
2009	4	7	8	13	8
2010	10	16	13	17	13

Datenquelle: DWD Dokumentation der Hitzewarnungen

Der Aktionsplan Anpassung (vgl. Kap. 2.6) konzentriert sich im Themenfeld „Gesundheit“ auf Extremwetterereignisse, nicht-übertragbare Krankheiten und die bei Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu ergreifende Maßnahmen. Vorgesehen sind z.B. verschiedene Vorhaben, die von BMU/UBA, dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) und dem Robert-Koch-Institut (RKI) initiiert werden. Für die Klimafolgenbetrachtungen von zentraler Bedeutung sind die klimabedingte Morbiditäts- und Mortalitätsentwicklung sowie die Themen der Infektionskrankheiten, diese unter dem besonderen Blickwinkel der durch Vektoren, d.h. durch Tiere übertragenen Krankheiten.

In Deutschland relevante Vektoren sind z.B. Zecken, spezielle Mückenarten und Nagetiere. Im Kontext der Klimafolgenbetrachtungen versuchen BMG/RKI und BMU/UBA, zum Teil ergänzt und unterstützt durch das Bundeslandwirtschaftsministerium und das Bundesforschungsministerium, durch abgestimmte Forschungs-

¹¹¹ Auf den „Bericht zur Umweltpolitik des Bundes“ an die 75. Umweltministerkonferenz, Kapitel 7.5.3 wird verwiesen.

vorhaben Wissenslücken im Bereich der vektorübertragenen Infektionskrankheiten, Allergien und Witterungsempfindlichkeit der Menschen im Zuge des Klimawandels zu schließen.

Informationskampagnen im Bereich „Menschliche Gesundheit“ zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels sind in Vorbereitung. Die Information soll sowohl die breite Öffentlichkeit als auch besonders sensible Bevölkerungsgruppen wie z.B. Kinder und Senioren erreichen. Darüber hinaus werden zielgruppenspezifische Informationen erarbeitet (BMG), z.B. für das Pflegepersonal im Gesundheitssektor. Zur Sicherstellung des Informationstransfers und der Qualitätssicherung soll ein kooperatives bundesweites Netzwerk (BMU/UBA; Beteiligung der Länder ab 2012) vorangebracht werden. Ziel des Netzwerks ist ein dauerhafter, sowohl horizontal als auch vertikal ausgelegter Informationsaustausch zwischen Bundes- und Landesbehörden zu den gesundheitlichen Gefahren des Klimawandels.

In einer ersten Arbeitsphase werden bestehende Frühwarnsysteme evaluiert, schrittweise optimiert und soweit wie möglich harmonisiert, um sicher zu stellen, dass die bestehenden Systeme den neuen Anforderungen gewachsen sind.

Im November 2010 fand im BMU ein Bund-Länder-Abstimmungsgespräch über die notwendig erachteten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen zu den gesundheitlichen Folgen des Klimawandels statt. Die Gesamtübersicht der laufenden bzw. abgeschlossenen Forschungsvorhaben, die fortlaufend aktualisiert wird berücksichtigt folgende relevante Bereiche: Extremwetterereignisse (Hitze, Kälte, Stürme und Starkniederschläge sowie Überschwemmungen/Hochwasser, Erdbeben und Lawinen) nicht-übertragbare Krankheiten wie Allergien und die Ausbreitung von Infektionskrankheiten durch Vektoren wie Zecken, Mücken, Nagetiere. In den einzelnen Bereichen werden die allgemeinen gesundheitlichen Folgen, die besonderen Risikogruppen bzw. Hochrisikogruppen und die Risikogebiete/Regionen identifiziert. Der Informationsaustausch über die laufenden Aktivitäten und Maßnahmen in Bund und Ländern wird sichergestellt, Wissenslücken identifiziert und weitere Maßnahmen u.a. des zukünftigen Forschungsbedarfs beraten.

Ende November 2010 veranstaltete das BMU mit dem UBA, dem Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem Deutschen Wetterdienst (DWD) eine Internationale Fachkonferenz zum Thema „Klimawandel, Extremwetterereignisse und Gesundheit“. Ziel der Konferenz war die Diskussion und der Erfahrungsaustausch über die Herausforderungen eines sich verändernden Klimas und die Veränderungen im Auftreten von Extremwetterereignissen für die menschliche Gesundheit sowie der Art und Weise, wie den potenziellen Gefahren in Deutschland und in der WHO-Region Europa zu begegnen ist.

Die Umwelt- und Gesundheitsexperten diskutierten in drei internationalen Arbeitsgruppen Leitfäden zu den Themen „Stürme/Überschwemmungen“, „Hitzewelle“ und „Kältewellen“ für die gesamte europäische Region der WHO. In nationalen Arbeitsgruppen wurden die Themen „Thermischen Belastung“, „Strahlung und Lufthygiene“ sowie „Wind und Wasser“ und deren mögliche Bedrohungssituation in Deutschland mit erforderlichen Anpassungsmöglichkeiten erörtert. Ziel der einzelnen nationalen Arbeitsgruppen war es, insbesondere für die Handlungsebene (bspw. Kommunen, Pflege- und Bildungseinrichtungen, Bevölkerung), die möglichen Gefahren und Optionen für praxisnahe Anpassungsmaßnahmen aufzuzeigen. Mit dieser Konferenz setzt Deutschland stückweise den anlässlich der 5. WHO-Ministerkonferenz „Umwelt und Gesundheit“ 2010 vorgestellten „Handlungsrahmen für die gesundheitliche Anpassung an den Klimawandel“ national um.

Das BMU veranstaltete gemeinsam mit der WHO im Juni 2011 ein Side-Event bei den Klimaverhandlungen der Vereinten Nationen, UNFCCC und unterstrich damit die integrierte Zusammenarbeit von Umwelt- und Gesundheitsseite. Vorgestellt wurden erste Ergebnisse der gemeinsamen, im Rahmen der internationalen Klimaschutzinitiative geförderten Projekte in 7 Ländern Südosteuropas und Zentralasiens. In vier unterschied-

lichen Klimazonen werden Klimafolgeabschätzungen erstellt und Anpassungsstrategien entwickelt. Mitte 2012 werden die abschließenden Projektergebnisse vorliegen und vorgestellt werden.

Im Mai 2011 fand im BMU ein Fachgespräch zu den gesundheitlichen Folgen des Klimawandels mit Blick auf die Bedeutung des Eichenprozessionsspinners (EPS) in Deutschland statt. Nachdem im Jahre 2009 im UBA ein erstes Gespräch zur Ausbreitung heimischer und der Etablierung invasiver, Wärme liebender Schadorganismen in Deutschland veranstaltet worden war, sollte jetzt ein Erfahrungs- und Wissensaustausch über die aktuelle Belastungssituation in Deutschland durch den EPS stattfinden sowie Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung aufgezeigt werden.

Ziel des Treffens war es, einen Überblick über die aktuelle Bedeutung des EPS als Indikatorart für Wärme liebende Insekten zu gewinnen sowie den potentiellen zukünftigen Forschungsbedarf zu diskutieren. Anschaulich verdeutlicht die aktuelle Ausbreitungskarte (Stand 2010) des Julius-Kühn-Instituts (JKI), wie sich der EPS in den letzten Jahren ausgedehnt hat. Der EPS ist in Deutschland ein – wenn auch noch nicht flächendeckendes, so doch auf jeden Fall ein deutlich länderübergreifendes -Problem von Südwest- bis Nordostdeutschland. Neben der Aufklärung der Bevölkerung über das allergologische Potential wurde grundlegende und praxisorientierte Forschung und Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene als notwendig aufgezeigt.

Ende Mai 2011 wurden die 2008 begonnenen internationalen Expertengespräche zur Ausbreitung und Bekämpfung der vektorrelevanten Asiatischen Tigermücke (*Aedes albopictus*) fortgesetzt. Die Asiatische Tigermücke ist als gesundheitsrelevanter Vektor (Ausbrüche von Dengue-Fieber, 2010 in Kroatien und Frankreich sowie Chikungunya 2007 in Italien) bereits in unseren Nachbarstaaten etabliert. Gemeinsam mit dem Regionalbüro für Europa der WHO und der Europäischen Vereinigung zur Stechmückenbekämpfung (EMCA) wurde ein Entwurf von gemeinsamen Handlungsempfehlungen erarbeitet, der im September 2011 abgestimmt und dann veröffentlicht werden soll.

7.4 Rechtliche Regelungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Am 4. August 2009 sind wesentliche Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) in Kraft getreten, so z.B. das Solarienverbot für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Das Gesetz beinhaltet außerdem Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung. Auf dieser Basis wurde die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutzverordnung, kurz: UVSV) erarbeitet.

Ziel der UVSV ist es, die von UV-Bestrahlungsgeräten ausgehenden Gefahren zu minimieren. Seit 2009 ordnet die internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer/IARC) eine Einrichtung der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation/WHO), UV-Strahlung in die höchste Krebsrisikostufe ein. Bislang bestehen keine über die für Neugeräte geltenden harmonisierten Produktsicherheitsnormen hinausgehenden Regeln für UV-Bestrahlungsgeräte. Die UVSV enthält deshalb betriebsbezogene Pflichten für die Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten (u.a. die Begrenzung der Bestrahlungsstärke sowie Beratungs- und Informationspflichten).

Durch die Begrenzung der maximalen Bestrahlungsstärke soll die Dosis reduziert werden, der sich Nutzer aussetzen. Dies beugt vor allem dem Sonnenbrandrisiko vor. Darüber hinaus soll auch das Risiko minimiert werden, später an Hautkrebs zu erkranken. Durch den Einsatz von qualifiziertem Personal soll zum einen der unkontrollierte Zugang zu UV-Bestrahlungsgeräten unterbunden werden, zum anderen soll den Nutzern von UV-Bestrahlungsgeräten eine qualifizierte Beratung und eine kompetente Einweisung in das UV-Bestrahlungsgerät angeboten werden können. Der Nutzer soll in die Lage versetzt werden, das Risiko abzuschätzen, dem er sich aussetzt, um eine qualifizierte, selbstbestimmte Entscheidung über die Nutzung künstlicher UV-Strahlung treffen zu können.

Im März 2011 hat der Bundesrat der Verordnung mit Änderungsmaßnahmen zugestimmt. Das Bundeskabinett hat am 6. Juli 2011 die Verordnung nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses verabschiedet. Wesentliche Regelungen der Verordnung werden Anfang 2012 in Kraft treten.

8 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

8.1 Gewässerschutz

8.1.1 Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-WRRL) soll bis 2015 erreicht werden, dass alle Gewässer der EU gute Wasserqualität aufweisen. Dies bezieht sich nicht nur auf Schadstoffe, sondern auch auf die im Wasser heimische Tier- und Pflanzenwelt. Dazu müssen bis 2009 Bewirtschaftungspläne erarbeitet werden. Schwerpunkte der Gewässerpolitik der Bundesregierung sind der vorbeugende Hochwasserschutz und der Schutz des Grundwassers. Die Bundesregierung arbeitet dabei eng mit den Ländern zusammen. Langfristige Ziele der Gewässerschutzpolitik in Deutschland sind,

- eine gute ökologische und chemische Qualität der Gewässer zu bewahren oder wiederherzustellen,
- die Trink- und Brauchwasserversorgung in der erforderlichen Menge und Güte zu gewährleisten und
- alle anderen Wassernutzungen, die dem Gemeinwohl dienen, langfristig zu sichern.

Dazu gehören etwa Freizeit und Erholung, Energienutzung oder Schifffahrt. Die EG-WRRL verlangt gemäß Artikel 15 Absatz 1 die Bewirtschaftungspläne nach Artikel 13 spätestens am 22. März 2010 an die Europäische Kommission zu berichten.

Zu diesem Datum hat Deutschland die Bewirtschaftungspläne für die zehn für Deutschland relevanten Flussgebietseinheiten Donau, Eider, Elbe, Ems, Maas, Oder, Rhein, Schlei/Trave, Warnow/Peene und Weser termingerecht vorgelegt. Die entsprechenden nationalen und internationalen Teile der Bewirtschaftungspläne wurden gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission zeitgleich mit den auf freiwilliger Basis zu berichtenden Datenschemata (engl.: reporting sheets) auf den zentralen Datenspeicher der Europäischen Umweltagentur aufgeladen.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird wesentlich durch den föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Für den Vollzug wasserwirtschaftlicher Vorschriften sind die Länder zuständig. Daher wurde die Erstellung der Bewirtschaftungspläne in erster Linie durch die zuständigen Behörden der Länder durchgeführt.

Der Bund hat auf Grund seiner Zuständigkeit für die auswärtigen Beziehungen bei der grenzüberschreitenden Koordinierung der Bewirtschaftungspläne die Federführung. Für Gewässer, die Bundeswasserstraßen sind, wurden die Bewirtschaftungspläne im Einvernehmen mit den für die Wasserstraßenverwaltung zuständigen Bundesbehörden aufgestellt.

Die Wasserrahmenrichtlinie wird ergänzt durch

- die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie),
- die Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (UQN-Richtlinie);
- die Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie
- die Entscheidung 2008/915/EG der Kommission vom 30. Oktober 2008 zur Festlegung der Werte für die Einstufung des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Grundwasserrichtlinie wurde mit der Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 09. November 2010 in nationales Recht umgesetzt.

Die drei anderen genannten Rechtsakte werden durch die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung; OGewV) umgesetzt, die das Bundeskabinett am 22. Juni 2011 unter Übernahme eines Maßgabebeschlusses des Bundesrats vom 27. Mai 2011 verabschiedet hat. Die OGewV ist im Juli 2011 in Kraft getreten¹¹².

8.1.2 Schlussfolgerungen des Rates (Umwelt) zur künftigen EU-Wasserpolitik

Am 21. Juni 2011 verabschiedete der EU-Umweltministerrat unter ungarischem Vorsitz Schlussfolgerungen zum Thema „Schutz der Wasserressourcen und integrierte nachhaltige Wasserbewirtschaftung in der Europäischen Union und darüber hinaus“. Die Schlussfolgerungen enthalten folgende wesentliche Sachpunkte:

- Die Absicht der Europäischen Kommission, ein Konzept für den Schutz der europäischen Wasserressourcen in 2012 zu erarbeiten („Blueprint – Bericht“) wird begrüßt.
- Die Berücksichtigung des vorbeugenden Einbezugs von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel und von extremen Hochwasserereignissen in wasserwirtschaftliche Entscheidungsprozesse wird betont.
- Auf den steigenden Einfluss von Wasserknappheit und Dürren in einer steigenden Anzahl von Mitgliedsstaaten, Entwicklungs- und Schwellenländern wird aufmerksam gemacht.
- Es wird auf die Notwendigkeit der Integration von Wasseraspekten in andere EU-Politikbereiche, wie z. B. der Kohäsions-, der Transport, der Energie-, Klima-, Meeres-, Landwirtschafts- und Fischereipolitik hingewiesen.
- Erinnert wird, dass die Landwirtschaft ein wesentlicher Nutzer von Wasserressourcen ist und es wird unterstrichen, dass wasserpolitische Ziele stärker in der künftigen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik verankert werden sollten.
- Auf die Wichtigkeit der Leistungen der Gewässer und der gewässerbasierten Ökosysteme („ecosystem services“) für eine Vielzahl weiterer menschlicher Tätigkeiten wird aufmerksam gemacht und die Forderung nach einer verstärkten Berechnung des ökonomischen Beitrags dieser Leistungen gestellt.
- Es wird auf den Zusammenhang zwischen Forschung und Wasserpolitik hingewiesen und u.a. eine Strategie zur Förderung von wasserrelevanten Projekten in den Forschungsprogrammen der Europäischen Union eingefordert.
- Die weltweiten Probleme zur Bereitstellung von qualitativ und mengenmäßig ausreichenden Wasserressourcen werden angesprochen und ein größerer Beitrag Europas bei der Bereitstellung von Technologien und Know-how vorgeschlagen.

Darüber hinaus führten die Umweltminister/innen einen Meinungsaustausch zu dem von der Europäischen Kommission angekündigten Konzept für die künftige Europäische Wasserpolitik. Zu diesem künftigen Konzept für den Schutz der europäischen Wasserressourcen¹¹³ liegen folgende Informationen vor: Umweltkommissar Potočnik plant das Jahr 2012 zu einem Jahr des Wassers zu erklären und in diesem Kontext einen „Blueprint“ (ein Fachkonzept) zur Sicherung der europäischen Wasserressourcen zu präsentieren. Bis zu diesem Zeitpunkt (Ende 2012) wird die Generaldirektion Umwelt eine Evaluierung der europäischen Wasserpolitik vornehmen, die auf den folgenden drei Säulen beruhen wird:

¹¹² Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV)V. v. 20.07.2011 BGBl. I S. 1429 (Nr. 37); Geltung ab 26.07.2011

¹¹³ „Blueprint To Safeguard EU-Waters“

- Die Bewertung der Bewirtschaftungspläne für die nationalen/internationalen Flussgebiete, welche im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2009 erstellt wurden.

Deutschland mit seinen zehn, größtenteils internationalen Flusseinzugsgebieten hatte die Bewirtschaftungspläne fristgerecht erstellt und zum 22.03.2010 an die Kommission berichtet; Cyprien, Dänemark, Belgien, Spanien, Portugal und Griechenland haben aufgrund interner Probleme mit der Umsetzung dieser Richtlinie bis dato nicht geliefert.

- Ein Rückblick auf die Strategie zu Wasserknappheit und Dürre, basierend auf der Mitteilung der Kommission vom 18. Juli 2007, für die eine Auswertung der Ergebnisse und eine Aktualisierung vorgesehen sind
- Eine Bewertung der Verwundbarkeit der Wasserressourcen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels und weitere anthropogene Einflüsse.

Diese Evaluierung dient zwei Zielen:

1. Sie wird einen Rückblick, der auch als Fitness Check bezeichnet wird, ermöglichen und dabei die Umsetzung und Ergebnisse der bestehenden Strategien und Maßnahmen bewerten, um durch die Identifizierung von Lücken und Mängeln den zukünftigen Schutz und die Bereitstellung der europäischen Wasserressourcen zu gewährleisten.
2. Sie wird eine Vorausschau leisten im Hinblick auf die entstehende zukünftige Verwundbarkeit der Wasserumwelt und um parallel die Vollständigkeit der existierenden Maßnahmen und Instrumente zu überprüfen. Daran anschließend soll das Potential für neue Instrumente und Regelungen evaluiert werden.

Im Rahmen des „Blueprint“ sollen aus den Auswertungen Strategieempfehlungen abgeleitet werden und der „Blueprint“ wird von einer Reihe von Berichten und neuen Initiativen begleitet werden, die auch rechtlichen Charakter haben können, falls dies Ziel führend sein sollte.

8.1.3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wie im Bericht des Bundes an die 75. UMK ausgeführt, hat das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009¹¹⁴ die Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht übernommen¹¹⁵. Diese enthalten insbesondere Pflichten beim Einbau, der Aufstellung, Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung von Anlagen, Pflichten, die Anlagen durch Sachverständige überprüfen zu lassen, Pflichten, die beim Befüllen und Entleeren von Anlagen zu beachten sind, sowie Regelungen zu Fachbetrieben.

Die Vorschriften sollen durch eine Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen abgelöst werden. Diese Verordnung war noch nicht in Kraft, als das bislang geltende Wasserhaushaltsgesetz am 1. März 2010 außer Kraft trat. Ab diesem Zeitpunkt bestand daher eine Regelungslücke. Um diese Regelungslücke möglichst zeitnah zu schließen, hat der Bund sichergestellt, dass die genannten Vorschriften für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen weiterhin gelten. Die Verordnung ist am 9. April 2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Der Referentenentwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) wurde am 14. Dezember 2010 den beteiligten Kreisen, Verbänden und Ländern zur Stellungnahme bis zum 18. Februar 2011 zugeleitet. Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen wurde von einer gemeinsamen Anhörung abgesehen und die Anhörung auf insgesamt sechs themenori-

¹¹⁴ BGBl. I S. 2585

¹¹⁵ Vorschriften des § 19i Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und der §§ 19k und 19l des bislang geltenden Wasserhaushaltsgesetzes

enterte Termine verteilt, in denen eine vertiefte Erörterung möglich war. Der überarbeitete Referentenentwurf soll im Herbst 2011 vorliegen.

Nach der europäischen Nitratrichtlinie sind die Regelungen für Güllebehälter auch Teil des dort geforderten nationalen Aktionsprogramms, für das nach einem Urteil des EuGH aus dem Jahr 2010 eine strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich wird. In Absprache mit dem BMELV wird die SUP für die Güllebehälter vorgezogen, so dass es keine Verzögerungen bei der Anlagenverordnung gibt und im nächsten Jahr durch eine SUP für die düngespezifischen Regelungen ergänzt, die durch die Düngeverordnung verbindlich werden.

8.1.4 Hochwasserrisikomanagement

Mit der am 23. Oktober 2007 verabschiedeten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken¹¹⁶ hat sich die Wasserpolitik der EU die Aufgabe gestellt, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der EU zu verringern. Mit der zum 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes ist auch die rechtliche Umsetzung der Richtlinie erfolgt. Damit ein möglichst einheitliches Verständnis in allen EU-Mitgliedstaaten entsteht, werden Fragen der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie im Rahmen des Gemeinsamen Implementierungsprozesses zur Wasserrahmenrichtlinie bearbeitet.

Zur Vorbereitung der Berichte an die Europäische Kommission hat insbesondere eine intensive Abstimmung der Formate für die Berichterstattung stattgefunden, die in den nächsten Monaten fortgesetzt wird. Darüber hinaus haben sich Bund und Länder in enger Abstimmung an EU-Workshops zu zentralen Umsetzungsfragen beteiligt und gemeinsame Positionen eingebracht. Im November 2010 fand der II. Bund / Länder Workshop zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zum Thema „Anforderungen an die grenzüberschreitende Hochwasserrisikomanagementplanung“ statt. Außer den Vertretern/-innen aller (deutschen) Länder waren auch Vertretern/-innen der internationalen Kommissionen zum Schutz der Flüsse sowie interessierter Nachbarstaaten eingeladen. Der Workshop diente dazu, einen Beitrag zum Erfahrungsaustausch, zur Abstimmung und zur Harmonisierung der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in Deutschland zu leisten. Durch Mitwirkung von Vertretern der Kommissionen und aus Nachbarstaaten wurde gleichzeitig die Chance genutzt, frühzeitig die Erfahrungen und Ansichten auch international zu diskutieren und somit einen Beitrag für die weitere Arbeit der internationalen Kommissionen zu leisten.

¹¹⁶ 2007/60/EG

8.1.5 Flussgebietskommissionen

➤ Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)



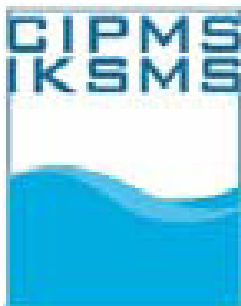
Mit der Unterzeichnung eines neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins durch die Regierungen der fünf Rheinanliegerstaaten (CH, F, D, L, NL) und den Vertreter der Europäischen Gemeinschaft am 12. April 1999 in Bern haben die Vertragsparteien formal bekräftigt, künftig durch verstärkte Zusammenarbeit den wertvollen Charakter des Rheins, seiner Ufer und seiner Auen weiter zu schützen. Dieses Übereinkommen ersetzt den alten Berner Vertrag von 1963. Das Übereinkommen ist am 01. Januar 2003 in Kraft getreten.

Die IKSR und das für die Umsetzung der Gewässerschutzrichtlinien zuständige Koordinierungskomitee Rhein haben am 5./6. Juli 2011 ihre Plenartagung in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein) abgehalten.

Die Staaten haben vor dem Hintergrund des Klimawandels eine Szenarienstudie für das Abflussregime des Rheins verabschiedet. Damit stehen erstmals für ein internationales Flussgebiet Abflussprojektionen für die nahe und ferne Zukunft an repräsentativen Rhein- und Moselpegeln zur Verfügung. Die Studie wird für die weitere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, sowie für die geplante flussgebietsweite Anpassungsstrategie an den Klimawandel von Bedeutung sein.

Die Plenarsitzung befasste sich mit dem Umsetzungsstand des Masterplans zur Durchgängigkeit des Rheins und seiner Zuflüsse für Wanderfische. Der Beschluss der Niederlande, die insoweit wichtige geplante Öffnung der Haringvlietschleusen doch nicht zurückzunehmen, wurde von allen Seiten begrüßt. Mit der Verleihung des Beobachterstatus an die „Arbeitsgemeinschaft Revitalisierung Alpenrhein/Bodensee“ ist nun auch dieses Gebiet auf NGO-Ebene in der IKSR vertreten. Seit Januar 2011 stellt Luxemburg den IKSR-Präsidenten.

➤ Internationale Kommission zum Schutz der Mosel und der Saar (IKSMS)



Am 20. Dezember 1961 wurde in Paris das Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutze der Mosel gegen Verunreinigung unterzeichnet. Für die Saar als bedeutendsten Nebenflusses der Mosel wurde gleichzeitig ein Protokoll über die Errichtung der Internationalen Kommission zum Schutze der Saar gegen Verunreinigung zwischen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Die Gründungsprotokolle traten am 1. Juli 1962 in Kraft, und die beiden Kommissionen erhielten den Auftrag, eine Zusammenarbeit zwischen den drei unterzeichneten Regierungen herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, um die Gewässer gegen Verunreinigung zu schützen.

Am 13. und 14. Dezember 2010 fand die Plenarsitzung der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar in Metz (Frankreich) statt. Die IKSMS haben ihre Arbeitsstruktur und ihre Arbeitsinhalte an die künftigen Aufgabenstellungen angepasst. Die Plenarversammlung hat unter anderem ein Dokument zu den international im Mosel- und Saar-Einzugsgebiet zu koordinierenden Aspekten der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie gebilligt. Außerdem diskutierte sie den Stand der Arbeiten zur geplanten Literaturstudie zu den biologischen Auswirkungen der Salzbelastung der Mosel.

➤ *Internationale Maaskommission (IMK)*



Die Internationale Maaskommission (IMK) wurde 2002 bei Unterzeichnung des Maasübereinkommens (Übereinkommen von Gent) eingesetzt. Ziel des Übereinkommens ist das Erreichen einer nachhaltigen und integrierten Wasserbewirtschaftung der internationalen Flussgebietseinheit der Maas. Das Übereinkommen wurde von der Wallonischen Region, den Niederlanden, Frankreich, Deutschland, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt sowie Belgien und Luxemburg unterzeichnet. Der Maasvertrag ist am 1. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Die Vollversammlung der IMK fand am 26. November 2010 in Aachen statt. Auch die IMK hat ihre Arbeitsstruktur an die in den nächsten Jahren anstehenden Aufgaben angepasst und die Arbeitsinhalte definiert. Es wurden ein Umsetzungskonzept für die Hochwasserrisiko-managementrichtlinie und erste Überlegungen zur Behandlung der Themen Niedrigwasser und Wasserknappheit gebilligt. Das moderne elektronische Warn- und Alarmsystem wurde begrüßt, das auch für andere Flussgebietskommissionen beispielhaft sein könnte. Der Masterplan Wanderfische für das Maaseinzugsgebiet, der auch der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dient, konnte wegen der damals drohenden Rücknahme des Beschlusses zur Öffnung der Haringvlietschleusen in den Niederlanden zunächst nicht verabschiedet werden. Frankreich hat im Januar 2011 die IMK-Präsidentschaft übernommen.

➤ *Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)*



Am 8. Oktober 1990 wurde in Magdeburg die „Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe“ von den Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland und Tschechische Republik unterzeichnet. Beobachter sind Österreich, Polen, die Europäische Union (die Europäische Union war bis zum 30. April 2004 Vertragspartei der IKSE, d. h. bis zum Datum des Beitritts der Tschechischen Republik zur EU am 1. Mai 2004.), die Internationale Kommissionen zum Schutz des Rheins, der Oder und der Donau sowie Nichtregierungsorganisationen¹¹⁷.

Am 7. Oktober 2010 traf sich die IKSE in Dresden zu ihrer Vollversammlung. Sie diskutierte die in den nächsten Jahren anstehenden Schritte zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Außerdem wurden die Aufgaben der neuen Ad hoc-Expertengruppen „Schiffahrtlich genutzte Oberflächengewässer“ und „Wassermengenmanagement“ gebilligt sowie die ersten Arbeitsergebnisse der Ad-hoc-Expertengruppe „Sedimentmanagement“ beraten. Im Januar 2011 hat die Tschechische Republik den Vorsitz in der IKSE übernommen.

➤ *Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)*



Die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigungen (IKSO) wurde auf der Basis eines Vertrages zwischen den Regierungen der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union gegründet. Der Vertrag trat nach der Ratifizierung am 26. April 1999 in Kraft. Das Sekretariat der IKSO hat ihren Sitz in Wrocław.

¹¹⁷ Am 8. Oktober 2010 feierte die IKSE mit vielen Gästen ihr auf den Tag genau 20jähriges Bestehen mit einer Festveranstaltung inklusive Pressekonferenz. Die Erfolge der letzten zwei Dekaden internationaler Flussgebietszusammenarbeit z.B. bei der deutlichen Verbesserung des chemischen Zustands und der Gewässerökologie, aber auch beim Hochwasserschutz wurden gewürdigt. Die künftigen Aufgabenstellungen und die damit verbundenen Herausforderungen wurden dargestellt.

Am 7. und 8. Dezember 2010 fand in Wroclaw (Polen) die Vollversammlung der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder statt. Die Ergebnisse eines IKSO-Schülerwettbewerbs „Der Fluss in den Augen des Kindes“ in Polen wurden begrüßt. Dieser Wettbewerb soll in den kommenden Jahren auch in der tschechischen Republik und in Deutschland durchgeführt werden. Die Vollversammlung billigte das Konzept zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im Einzugsgebiet der Oder. Sie stimmte zudem dem Havarieplan und der Karte der potenziellen Quellen unfallbedingter Verunreinigung zu, die auch für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von Relevanz sind. Seit Januar 2011 hat die Tschechische Republik den Vorsitz in der IKSO.

➤ *Internationale Kommission zum Schutz der der Donau (IKSD)*



Die Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) hat ihren Sitz in Wien. Sie hat 14 Vertragsparteien: Deutschland, Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Moldawien, Ukraine und die Europäische Union. Seit der Gründung 1998 entwickelte sich die IKSD zu einem der größten und aktivsten Netzwerke von Wasserexperten/innen in Europa.

Am 9. und 10. Dezember 2010 trafen sich die IKSD-Staaten zu ihrer Plenarsitzung in Wien. Sie diskutierten die gerade verabschiedete Strategie der EU für den Donauroaum und die Einbindung der IKSD in deren Umsetzung. Die Plenarversammlung billigte den Bericht zu den Fortschritten bei der Hochwasservorsorge und das Konzept zur koordinierten Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im Flussgebiet der Donau. Zudem diskutierten und billigten die Vertragsparteien die weiteren Schritte zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, auch im Hinblick auf Themen wie Wasserkraft, Sedimente und Klimawandel sowie in Bezug auf die Verzahnung mit der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.

Deutschland hat eine Studie angekündigt, die den Kenntnisstand zum Klimawandel im Donauroaum zusammenstellen wird, als Grundlage für die geplante Anpassungsstrategie für das Flussgebiet. Im Jahr 2011 hat die Ukraine die IKSD-Präsidentschaft inne.

➤ *Deutsch-Österreichische Gewässerkommission*

Die 21. Sitzung der Gemeinsamen Gewässerkommission nach dem 1987 in Regensburg geschlossenen Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau fand am 3. und 4. Mai 2011 in Biberach an der Riß statt. Der Vertrag dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland, insbesondere Bayern und Baden-Württemberg, und Österreich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

Neben einem umfassenden Informationsaustausch rechtlicher und fachlicher Natur wurden konkrete Vorhaben der Gewässerbewirtschaftung und des Gewässerschutzes sowie der Wassermengenwirtschaftung und des Wasserbaus beraten. Darüber hinaus wurden die bilaterale Zusammenarbeit in anderen internationalen Gremien, wie der Alpenkonvention oder der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau erörtert und koordiniert. Besonderen Stellenwert nimmt hierbei die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein.

➤ *Deutsch-Niederländische Gewässerkommission*

Die 78. Sitzung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission fand am 1. Oktober 2010 in Münster statt. Beide Seiten tauschten sich über den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf der jeweiligen nationalen Ebene aus. Zur Gewährleistung der bilateralen Koordination der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie beschloss die Kommission eine Arbeitsstruktur auf der Grundlage bereits bestehender bilateraler Gremien. Sie diskutierte zudem die Berichte aus den regional gegliederten Unterausschüssen, die sich mit den Grenzgewässerfragen in der Praxis befassen.

➤ *Deutsch-Polnische Gewässerkommission*

Die 19. Tagung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission fand vom 15. bis 17. Juni 2011 in Neubrandenburg statt. Die Berichte der 5 Arbeitsgruppen, die sich unter anderem mit grenzüberschreitenden Überwachungsprogrammen und deren Ergebnissen sowie wasserbaulichen und Hochwasserschutzvorhaben an den Grenzgewässern und deren Auswirkungen befassen, wurden diskutiert. Die Arbeitspläne der Arbeitsgruppen und deren neue Mandate wurden gebilligt.

➤ *Deutsch-Tschechische Gewässerkommission*

Am 20. und 21. Oktober 2010 fand in Pilsen (Tschechische Republik) die 13. Tagung der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission statt. Die Kommission befasste sich mit den Arbeitsergebnissen der beiden Ständigen Ausschüsse für den sächsisch-tschechischen und für den bayerisch-tschechischen Grenzabschnitt, z.B. der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Grenzgewässern und dem Schutz der Flussperl- und Bachmuschel. Die Zusammenarbeit mit der deutsch-tschechischen Grenzkommision war ebenfalls ein Diskussionsthema.

➤ *UNECE-Wasserkonvention – Protokoll über Wasser und Gesundheit*

Die zweite Vertragsstaatenkonferenz des Protokolls über Wasser und Gesundheit der Wasserkonvention der UNECE (United Nations Economic Commission for Europe) hat vom 23. bis 25. November 2010 in Bukarest (Rumänien) statt gefunden. Delegierte aus 33 Staaten, zahlreiche internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen diskutierten die bei der Umsetzung des Protokolls erreichten Fortschritte und beschlossen Maßnahmen, um den Herausforderungen im Bereich Wasser und Gesundheit zu begegnen. Sie verabschiedeten unter anderem Leitlinienpapiere zur Überwachung wasserbürtiger Krankheiten und zur Wasser- und Sanitärversorgung bei Extremwettersituationen, z.B. bei Hochwasser und Dürren.

8.2 Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

8.2.1 Rechtliche Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Meeresstrategie- Rahmenrichtlinie und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes am 6. April 2011 beschlossen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf am 27. Mai 2011 nur wenige Änderungsvorschläge vorgelegt. Die meisten der sehr unterschiedlichen Vorschläge, die auch Bereiche außerhalb der o. g. Regelungsgegenstände des Gesetzesvorhabens betreffen, sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht Ziel führend. Die Bundesregierung hat daher am 15. Juni 2011 eine Gegenäußerung beschlossen¹¹⁸, in der diese Vorschläge abgelehnt werden. Es wird dem Bundesrat allerdings darin zugestimmt, dass auch die tatsächliche Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie dringlich ist.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes¹¹⁹ in seiner 114. Sitzung am Donnerstag, dem 9. Juni 2011 in erster Lesung beraten und an die Ausschüsse für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und für Tourismus überwiesen¹²⁰.

Die zweite und dritte Beratung durch den Bundestag fand in der 120. Sitzung am Donnerstag, dem 7. Juli 2011, statt. Dabei hat der Bundestag den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit¹²¹ angenommen¹²². Der Bundesrat wird voraussichtlich am 23. September 2011 den „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ in zweiter Lesung beschließen. Das Inkrafttreten des Gesetzes wird für Oktober 2011 erwartet.

8.2.2 Administrative Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

➤ Sekretariat

Auf der Grundlage der Beschlussfassungen der 15. Sitzung der ARGE BLMP vom 27. Januar 2011 wird die Sekretariatsfunktion seit 1. Februar 2011 bis auf weiteres auf interimistischer Basis in Form eines Aufbaustabes durch Mitarbeiter des BSH, des UBA und der Küstenländer bereitgestellt. Nach Komplettierung des Personaltableaus durch 2 weitere Mitarbeiter/innen wird der Aufbaustab nach Zeichnung des Verwaltungsabkommens auf dessen Grundlage in ein verstetigtes Sekretariat überführt werden. Die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zur Realisierung der Vervollständigung des Personaltableaus sind im Gange.

➤ Verwaltungsabkommen

Der von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitete Entwurf des Verwaltungsabkommens ist so weit fortgeschritten, dass seine Finalisierung auf Bundesebene in diesem Jahr (2011) angestrebt wird.

Eine Finalisierung des Verwaltungsabkommens sowie der Geschäftsordnung stagnieren derzeit, weil die exakten rechtlichen Rahmenbedingungen der Vervollständigung des Personaltableaus noch nicht geklärt

¹¹⁸ BT Drucksache 17/6209

¹¹⁹ Drucksache 17/6055

¹²⁰ Plenarprotokoll 17/114, 13012 C

¹²¹ Drucksache 17/6508

¹²² Plenarprotokoll 17/120, 14058 C / 14063 D

sind. Ein in dieser Hinsicht detailliert und abschließend belastbar formulierter Text der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsabkommens (insbesondere § 8 Ziffer 4 sowie § 10 Ziffer 1) ist jedoch unabdingbare Voraussetzung zur Genehmigung des Verwaltungsabkommens durch das BMF.

➤ *Erstellung der in 2012 fälligen Berichte und Öffentlichkeitsbeteiligung*

Die Entwürfe von Berichten (und ggf. Zusammenfassungen) gemäß Artikel 8 (Anfangsbewertung), Artikel 9 (Beschreibung eines guten Umweltzustands) und Artikel 10 (Festlegung von Umweltzielen), jeweils für Nord- und Ostsee, wurden über den Sommer auf Bundes- und Länderebene abgestimmt.

Entsprechend dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Artikel 1 Nummer 5 (§ 45i WHG)) wird die nach Artikel 19 MSRL (Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit) erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung am 14. Oktober 2011 begonnen. Dabei sollen insbesondere Nutzer-/Industrie- und Umweltverbände, die Wissenschaft, der Bundestag (über den Umweltausschuss) sowie Gewerkschaften, aber auch interessierte Bürger einbezogen werden. Auf Bundesseite ist eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vorgesehen. Für den Bereich der Küstengewässer können die Länder Einzelheiten der Veröffentlichung regeln. Stellungnahmen durch die Beteiligten sind innerhalb von 6 Monaten abzugeben.

8.2.3. Umsetzungsarbeiten auf EU-Ebene

➤ *Meeresdirektoren (Budapest, 26.-27. Mai 2011)*

Auf dem Treffen der Meeresdirektoren im Mai 2011 in Budapest berichtete Deutschland (DE) über das Konzeptpapier "Development of a common understanding to approaches for defining GES and development of targets and indicators, and of a common terminology" und dessen geplante Weiterentwicklung. BE, FI, NL, PL, GR und FR unterstützen die Aktivität und dankten DE als Co-Lead der Arbeitsgruppe GES (Guter Umweltzustand) für die geleistete Arbeit. Wichtige Themen seien: Terminologie (BE), Zustand + Ziele (FR) und Praxisbeispiele (FI, NL, PL, GR). DE wurde gebeten, die Arbeiten schnellstmöglich abzuschließen und ein endgültiges Papier zum MD-Treffen in Polen Ende 2011 vorzulegen.

Am 7. September 2011 fand auf Einladung der Europäischen Kommission (KOM) ein Treffen statt, um ein gemeinsames Verständnis zu Umweltzielen zu fördern. Hierbei wurden unterschiedliche Ansätze deutlich.

DE als Co-Lead hat die Fragebögen zur Anfangsbewertung ausgewertet.

Die Meeresdirektoren nahmen die Leitlinie zur ökonomischen Bewertung an. DE mahnte Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen GES und DIKE (Daten und Informationen) an. UK berichtete über die zukünftigen Arbeiten der Arbeitsgruppe ESA (Sozioökonomie) mit Schwerpunkten auf dem Austausch von Erfahrungen zur ökonomischen Bewertung im Rahmen der Anfangsbewertung, anderen sozioökonomischen Erfordernissen und Forschung.

Das Reportingsystem ist im Aufbau. Unklar ist, mit welcher Tiefe berichtet werden soll und wie die unterschiedlichen Adressaten (KOM hinsichtlich des „compliance check“, EUA hinsichtlich der Datenlieferungen/INSPIRE) einbezogen werden sollen. DE und NL sprechen sich für eine einheitliche Berichterstattung aus.

DG MARE berichtete über ein „joint impact assessment“ zur marinen Raumordnung und zum Integrierten Küstenzonenmanagement. Die meisten Meeresdirektoren sprechen sich gegen eine gesetzgeberische Initiative der KOM in diesem Bereich aus und unterstreichen, dass die Raumordnung ein nützliches Werkzeug zur Umsetzung der MSRL ist und unter diesem Gesichtspunkt angegangen werden sollte.

8.2.4. Abstimmungen zur MSRL bei der OSPAR



Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (OSPAR-Übereinkommen) ist nach den beiden Vorläufern benannt, dem Oslo-Übereinkommen von 1972 und dem Paris-Übereinkommen von 1974. Das OSPAR-Übereinkommen wurde am 22. September 1992 in Paris geschlossen. Der Begriff OSPAR wird als Kürzel für die das Übereinkommen ausführende Kommission verwendet. Sitz des Sekretariats ist London.

Die Beantwortung des OSPAR-Fragebogens „Progress on national implementation of the MSFD“ zeigt, dass die Ansätze der Vertragsstaaten sehr unterschiedlich sind.

Die OSPAR-Ausschüsse haben Hinweise zu Ansätzen zur Bestimmung des guten Umweltzustands, der Festlegung von Zielen und der Auswahl von Indikatoren erarbeitet. Einige Deskriptoren, d.h. 1 (Biodiversität), 4 (Nahrungsnetze), 6 (Meeresgrund) sowie 5 (Eutrophierung) und 8 (Schadstoffe) sind so weit entwickelt, dass sie als „living document“ der EU-Arbeitsgruppe Guter Umweltzustand (WG GES) zur Verfügung gestellt werden können. Zu den anderen Deskriptoren sollen vergleichbare Dokumente bis Dezember 2011 erarbeitet werden. Die Ausschüsse sollen dabei auch Kriterien zur Risikobewertung erarbeiten, um Maßnahmen fokussieren zu können (vgl. Artikel 14 Abs. 4 MSRL).

Hinsichtlich der landseitigen Begrenzung wird festgestellt, dass diese in nationalen Gesetzen festgelegt ist und insofern keine Chance besteht, die Herangehensweisen anzugleichen. Es geht jetzt unabhängig von der jeweiligen nationalen Grenzziehung darum, einvernehmliche pragmatische Lösungen für bestimmte Fälle (z.B. Müll am Strand) zu finden.

Die Korrespondenzarbeitsgruppe zur Sozioökonomie (ICG SEA) berichtet über das Projekt „Strategic Support for the OSPAR Regional Economic and Social Analysis“, dessen Kosten von FR, IE, NO, SW und UK gemeinsam getragen werden. In einem ersten Schritt will man sich exemplarisch einerseits mit Häfen und Schifffahrt und andererseits dem Freizeitwert der Meere befassen. In einem zweiten Schritt soll eine regionale Übersicht folgen. ICG SEA steuert das Projekt, das allgemeine Schlussfolgerungen zum Ziel hat und in 2013 abgeschlossen werden soll.

UK sieht Probleme mit den im Anhang IV MSRL angesprochenen operativen Zielen, die aus dortiger Sicht eher mit den Maßnahmen assoziiert seien.

8.2.5. Abstimmung zur MSRL bei der HELCOM



Am 22.03.1974 schlossen die Ostseeanliegerstaaten das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes (Helsinki-Übereinkommen). Es trat am 03.05.1980 völkerrechtlich in Kraft. Um dieses Übereinkommen den neuen Erfordernissen des Meeresschutzes anzupassen, wurde am 09.04.1992 eine neue Konvention gezeichnet, die denselben Titel trägt und eine Weiterentwicklung des ursprünglichen Abkommens darstellt¹²³. Diese trat am 17. Januar 2000 in Kraft.

Das Übereinkommen hat zum Ziel, die Meeresumwelt der Ostsee (Gewässer, Meeresgrund, Lebewesen) vor Verschmutzung vom Lande aus, Verschmutzung durch Schiffe, Dumping und Abfallverbrennung auf See, Verschmutzung durch Offshore-Aktivitäten, unfallbedingte Meeresverschmutzung zu schützen. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Erarbeitung von Empfehlungen zu Maßnahmen im Sinne dieses Übereinkommens, die dann von den Vertragsstaaten national umzusetzen sind.

Am 9.-10. März 2011 hat in Helsinki die 32. Sitzung der Helsinki-Kommission stattgefunden. Sie wurde am Vormittag des 9. März 2011 als sog. High Level-Treffen durchgeführt. Der Schwerpunkt dieses Sitzungsteils lag auf der Darstellung und Diskussion des aktuellen Umsetzungsstandes des HELCOM Baltic Sea Action Plans (BSAP) u.a. als Beitrag zur Umsetzung der MSRL in den einzelnen HELCOM-Vertragsstaaten und bei der im High Level Communiqué hervorgehobenen HELCOM-Rolle als Koordinierungsplattform der regionalen Umsetzung der MSRL.

Die im BSAP vorgesehenen und von allen HELCOM-Staaten vorgelegten National Implementation Plans (NIPs) dienten als Grundlage der Erstellung eines „Background Documents“. Dort sind in einer Zusammenschau Erfolge, Umsetzungshindernisse sowie Misserfolge der bisherigen Umsetzungspraxis der HELCOM-Vertragsstaaten zusammengestellt. Zweck der NIPs ist es, auf der Grundlage der aktuellen Darstellungen der BSAP-Umsetzungsstände mögliche Projekte zu definieren, bei deren Finanzierung sich u.a. die Nordische Investment Bank (NIB) und/oder ihre ‚Tochter‘, die Nordic Environment Finance Corporation (NEFCO) engagieren können.

DE wies ausdrücklich auf die aus DE-Sicht bestehende Priorität der Umsetzung der rechtlich verbindlichen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) hin. Es sei darauf zu achten, dass die Aktivitäten in Nord- und Ostsee abgestimmt seien und es zudem nicht zu Parallel-/Doppelarbeit in Bezug auf die Umsetzung der MSRL auf EU-Ebene komme.

Die HELCOM-Delegationsleiter verständigten sich am 14.-15. Juni 2011 auf ein Projekt zur Überarbeitung der HELCOM-Monitoringprogramme. Das Projekt solle die Integration des EU-Umweltmonitoring in das HELCOM-Monitoring beachten. Eine enge Koordination zwischen HELCOM und OSPAR wird ebenfalls als notwendig betrachtet.

123 BGBl. 1994 II, S.1397

Darüber hinaus kündigte das HELCOM-Sekretariat an, bis zum 15. Juli 2012 eine Zusammenfassung der Anfangsbewertungen gemäß MSRL für HELCOM-Vertragsstaaten zu erstellen, die gleichzeitig EU-Mitgliedstaaten sind.

Analog der bei OSPAR durchgeführten Abfrage (s.o.) wurden auf Anregung Deutschlands auch die HELCOM Vertragsstaaten gebeten, einen Fragebogen zur Umsetzung der MSRL im jeweiligen Staat auszufüllen. Der deutsche Beitrag wurde am 9. Juni 2011 an das HELCOM-Sekretariat übermittelt.

Schweden erneuerte seine Ankündigung, einen gemeinsamen HELCOM-/OSPAR-/ICES-Workshop zur Umsetzung der MSRL zu organisieren.

8.2.6. Bilaterale Abstimmungen zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Deutschland beabsichtigt bilaterale Gespräche im Sinne der in Artikel 5 Abs. 2 MSRL geforderten Zusammenarbeit insbes. mit Großbritannien, Dänemark, den Niederlanden, Polen und Schweden.

8.3 Integriertes Küstenzonenmanagement

Die Bundesregierung hat im März 2011 einen Bericht über die Umsetzung des Integrierten Küstenzonenmanagements in Deutschland bei der Europäischen Kommission vorgelegt¹²⁴. Der Bericht wurde unter Beteiligung der fünf deutschen Küstenländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg erstellt aufgrund der Aufforderung der EU-Kommission an die EU-Küstenstaaten vom Februar 2010, einen aktuellen Überblick über die im Zeitraum 2006 bis 2010 erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des IKZM zu geben. Im Sachstandsbericht werden ausgewählte Maßnahmen und Aktivitäten sowie konkrete Erfolge anhand von Projektbeispielen aus den Küstenländern beschrieben, die zur Umsetzung der strategischen Ziele, Grundsätze und sonstigen Regelungen der EU-Empfehlung und der nationalen IKZM- Strategie beigetragen haben. Der IKZM- Prozess in Deutschland hat im Berichtszeitraum gute Fortschritte gemacht: verschiedene Etappenziele wurden erreicht und IKZM-Grundsätze finden in einem bestimmten Umfang bereits Anwendung. Dennoch besteht auch zukünftig Handlungsbedarf, um das Erreichte langfristig zu sichern und um Instrumente und Verfahren zu optimieren bzw. an neue Herausforderungen für eine nachhaltige Küstenentwicklung anzupassen. Die Bundesregierung wird daher auch in Zukunft dem IKZM-Prozess in Deutschland Impulse geben und Lösungsansätze fördern.

Die Nationalen Sachstandsberichte der EU-Küstenstaaten sind Bestandteil des Follow up-Prozesses der EU-Kommission zur IKZM- Empfehlung (2002/413/EG). Mit dem Ergebnis des Prozesses ist zu Beginn des Jahres 2012 zu rechnen.

8.4 Folgen von Schadstoffunfällen

Aus Anlass der Havarie des MS Pallas Ende 1998 wurde das Havariekommando eingerichtet. Das Bundesumweltministerium wurde gebeten, eine unabhängige Expertengruppe zur Beratung des Havariekommandos bei der Umweltvorsorge ins Leben zu rufen. Die 40. Umweltministerkonferenz Norddeutschland hatte sich ebenfalls für eine baldige Einrichtung ausgesprochen. Das Bundesumweltministerium folgte in Zusammenarbeit mit dem Bundesverkehrsministerium und den norddeutschen Umweltministerien dieser Bitte und installierte die Umweltexper-

¹²⁴ Nationaler IKZM- Bericht, www.ikzm-strategie.de

tengruppe "Folgen von Schadstoffunfällen" (UEG)¹²⁵. Die UEG setzt sich aus Umweltfachleuten zusammen und arbeitet eng mit Umweltbehörden und Forschungsinstituten zusammen. Sie muss im Rahmen ihrer Arbeit die Umweltvorsorge und die Fortentwicklung des Wissens über umweltrelevante Folgen von Unfällen mit Schadstoffen dokumentieren sowie zur Nutzung für die Entscheidungsfindung im Havariekommando auswerten und dem Havariekommando mit seinem wissenschaftlichen Fachwissen der verschiedenen Disziplinen zur Verfügung stehen.

Am 20. April 2010 explodierte im Golf von Mexiko die von der Firma BP betriebene Bohrplattform Deepwater Horizon. Bis der Ölaustritt zirka drei Monate später gestoppt werden konnte, strömten zirka 780 Millionen Liter Rohöl in das Meer. Obwohl das Unfallszenario und dessen Bekämpfung nicht direkt auf die Situation für das Meer vor Deutschland übertragen werden kann, ist die Havarie auf mögliche Erkenntnisse in Bezug auf die nationale Vorsorge- und Bekämpfungsstrategien auszuwerten. Diesbezüglich erfolgt eine erste Bearbeitung dieser Aspekte in einer hierzu gebildeten Projektgruppe der UEG.

Der Bundesumweltminister wurde anlässlich der Ölkatastrophe im Golf von Mexiko gebeten, einen Bericht über Havarievermeidung, Kontrollmechanismen und Katastrophenbekämpfung in Deutschland infolge von Unfällen auf Bohr- und Förderinseln abzugeben. Dieser Bericht wurde von der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesumweltministerium in der Ausschusssitzung am 16. Juni 2010 abgegeben.¹²⁶

Die Schifffahrtswege in der Nord- und Ostsee gehören weltweit mit zu den am stärksten frequentierten Routen. Durch diese hohe Dichte des Schiffsverkehrs und trotz erheblicher Fortschritte in der Schiffssicherheit lassen sich Unfälle auf See nicht gänzlich vermeiden. Daher gibt es in Deutschland umfassende Vorsorgeaktivitäten. Durch die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, der Einrichtung des Havariekommandos, dem Vorsorgeplan Schadstoffunfallbekämpfung (VPS), der Durchführung von Übungen usw. ist alles gut für die Bekämpfung maritimer Notfälle und nachfolgender Meeresverschmutzung organisiert und vorbereitet. Unberücksichtigt bleiben bisher dabei aber die oft immensen kurz- und langfristigen Schäden an der Meeresumwelt. Die Unterarbeitsgruppe der UEG „Untersuchungskonzept großer Schadstoffunfall“ erarbeitet hierzu ein Untersuchungskonzept.

8.5 Entwurf einer Mantelverordnung

Die Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzstoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material ist als Mantelverordnung zur gemeinsamen Einbringung und Verabschiedung einer neuen Verordnung und der Novellierung von zwei bestehenden Verordnungen angelegt.

Die Verbindung dieser Verordnungen ist fachlich geboten und aus umwelt- wie wirtschaftspolitischen Gründen notwendig. Nur mit einem abgestimmten und schlüssigen Gesamtkonzept können deutliche Erleichterungen für den Verwaltungsvollzug in den Ländern und damit die betroffene Wirtschaft erreicht werden. Zugleich wird der erforderliche Schutz des Grundwassers und des Bodens gesichert. Übergreifende Basis für alle drei Verordnungselemente sind die Prüfwerte der Grundwasserverordnung. Sie werden als Basis für die Ableitung von Materialwerten für Ersatzbaustoffe sowie sonstiges Material und Boden zur genehmigungsfreien Verwertung herangezogen.

Mit der geplanten neuen Regelung wird auch der Rechtsprechung zur Verfüllung von Abgrabungen, Tongruben usw. Rechnung getragen. Das Bundesverwaltungsgericht und die zuständigen Oberverwaltungsgerichte hatten festgestellt, dass in diesen Fällen die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes

¹²⁵ näheres hierzu: <http://www.bmu.de/meeresumweltschutz/downloads/doc/5063.php>;
http://www.havariekommando.de/wir_ueber_uns/fb3/expertengruppe/

¹²⁶ Der Bericht ist auf der Homepage des BMU zum Herunterladen eingestellt:
http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/bericht_oelkatastrophe_bf.pdf

sowie der Bundes-Boden-schutzverordnung einzuhalten sind. Daraus ergibt sich, dass eine Verfüllung von Abgrabungen, Tongruben usw. mit Abfällen (z.B. Bauschutt) als Abfallverwertungsmaßnahmen grundsätzlich nur zulässig ist, wenn diese Abfälle die Anforderungen der festgelegten Werte zum Schutz des Bodens einhalten. Die novellierte Bundes-Bodenschutzverordnung konkretisiert diese Werte nun unter Berücksichtigung der Grundwasserprüfwerte.

Die Verordnungen werden zum Bürokratieabbau, z. B. durch den Wegfall der Erlaubnispflicht nach dem WHG bei Einhaltung der Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und denen der geänderten BBodSchV sowie zur Planungssicherheit beitragen.

Derzeit finden Fachgespräche mit den Ländern, den Bundesressorts und betroffenen Verbänden statt.

8.6 Braunkohlesanierung

Seit 1992 haben Bund und Länder über 8 Mrd. Euro in die Sanierung der ehemaligen Tagebaue und Altstandorte der DDR-Braunkohlenindustrie investiert. „Lausitzer Seenland“ und „Leipziger Neuseenland“ bezeichnen im Entstehen begriffene neue Landschaften mit hohem Freizeit- und Erholungswert und wertvollem Naturpotential. Zugleich entstehen moderne Standorte für Industrie und Gewerbe. Schwerpunkte der Sanierung sind gegenwärtig die Sicherung der Gewässernachsorge (Versauerungsgefahr infolge des hohen Eisen- und Schwefelgehalts des Bodens) sowie örtlich eintretende Vernässungen von Standorten infolge des Grundwasserwiederanstiegs.¹²⁷

Das 4. ergänzende Bund-Länder-Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung vom 11. Oktober 2007¹²⁸ mit einem Finanzvolumen von über 1 Mrd. Euro ist Grundlage für die Fortsetzung der Braunkohlesanierung bis Ende 2012.

Der Bund und die „Braunkohleländer“ Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen haben im Juni 2010 die Verhandlungen über ein Folgeabkommen für den Zeitraum nach 2012 aufgenommen. Die Verhandlungen sollen möglichst noch im Jahr 2011 zum Abschluss gebracht werden.

8.7 Unkonventionelle Erdgasvorkommen und Fracking

Erdgas-Explorationsfirmen untersuchen derzeit in Deutschland verstärkt die Gewinnungsmöglichkeiten für unkonventionelle Gasvorkommen, d.h. für in Gesteins-Poren oder Gesteinsrissen gebundenes Erdgas. Bei der Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen können Risiken vor allem für die Gewässer - zum Beispiel durch Eindringen von Schadstoffen aus der Frac-Flüssigkeit oder durch die Entsorgung des mit Schadstoffen und zum Teil auch radioaktiv belasteten Flowbacks (zurück geförderte Frac-Flüssigkeit und Lagerstättenwasser) - nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere über potenzielle Umweltauswirkungen auf Grundwasservorkommen und somit auch auf Trinkwassergewinnungsgebiete und Oberflächengewässer liegen derzeit keine wissenschaftlich fundierten Kenntnisse vor.

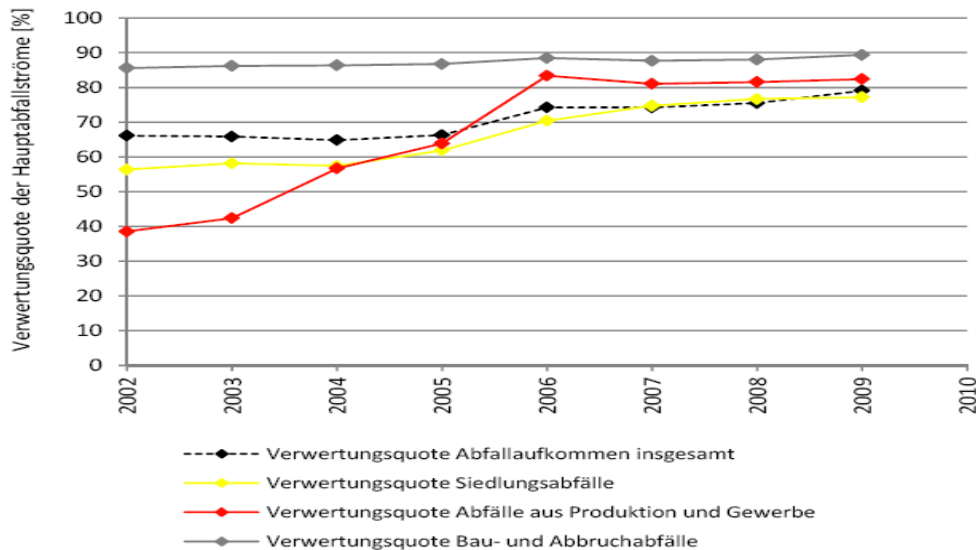
Um die Auswirkungen von Fracking auf die Umwelt ausreichend sicher und wissenschaftlich fundiert bewerten zu können, wird das Bundesumweltministerium kurzfristig eine entsprechende Studie in Auftrag geben. Im Schwerpunkt geht es um eine Bewertung der Risiken für Grund- und Trinkwasser und um eine Prüfung der einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften und deren Anpassungsbedarf. Bereits jetzt gibt es genügend Anhaltspunkte, die eine Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

¹²⁷ Weiterführende Informationen können unter <http://www.bmu.de/altlasten/braunkohlesanierung/doc/37414.php> abgerufen werden.

¹²⁸ Bundesanzeiger 2007, 7851.

bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) für Bohrungen zur Erkundung und Erschließung von unkonventionellem Erdgas mit Fracking erforderlich machen. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie arbeitet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an einer Lösung unter Berücksichtigung der entsprechenden Bundesratsinitiative zur Änderung der UVP-V Bergbau.

9 Abfallwirtschaft



Datenquelle: StaBa. Abfallbilanz



Die Abfallwirtschaft in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem großen und leistungsstarken Wirtschaftssektor entwickelt. Über 160.000 Beschäftigte und ein Umsatz von ca. 40 Mrd. Euro im Entsorgungssektor sprechen für sich. Der Beitrag der Abfallwirtschaft zum Ressourcenschutz durch Recycling und andere Verwertungsverfahren ist enorm. Verwertungsraten für Siedlungsabfälle von 75 %, für Gewerbeabfälle von 82 % und für Bau- und Abbruchabfälle von rd. 90 % sprechen für eine moderne Abfallwirtschaft.

Die Einsparungen fossiler Energieträger durch Abfallverwertung sind heute achtmal so hoch wie im Jahr 1990. Die Entwicklungen im Bereich des Klimaschutzes durch Nutzung der Energie und Vermeidung von Klimagasen aus Deponien setzen Maßstäbe. Aber gerade die neuen Herausforderungen, die sich aus den zunehmenden Knappheiten bei Rohstoffen und Energieträgern ergeben, machen weitere Anstrengungen erforderlich, damit auch weltweit die Wertstoffkreisläufe geschlossen werden.

9.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Wie im Bericht des Bundes zur 75. UMK ausgeführt, wird mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz die EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt und das bestehende deutsche Abfallrecht umfassend modernisiert. Ziel des neuen Gesetzes ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen.

Die Bundesregierung hat am 30. März 2011 den vom Bundesumweltministerium vorgelegten Gesetzentwurf zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts beschlossen. Hierzu hat der Bundesrat am 27. Mai 2011 Stellung genommen.

Kern des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die neue fünfstufige Abfallhierarchie. Sie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u.a. energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest. Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen. Die Kreislaufwirtschaft wird somit konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 27.05.2011 ist im Internet abrufbar¹²⁹. Am 19. September 2011 fand eine vom Bundestags-Umweltausschuss angesetzte Expertenanhörung statt. Die Beratung im Umweltausschuss erfolgte am 26.10.2011 (vgl. Beschlussempfehlung BT-Drs. 17/7505). Am 28.10.2011 hat der Deutsche Bundestag das Kreislaufwirtschaftsgesetz beschlossen. Da das Gesetz zustimmungspflichtig ist, wurde es dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet. Der Bundesrat wird voraussichtlich im November 2011 über das Gesetz befinden.

9.2 Einführung der Wertstofftonne

Die Fortentwicklung der Verpackungsverordnung zu einer Wertstoffverordnung (Einführung einer einheitlichen Wertstofffassung) gehört zu den zentralen abfallwirtschaftlichen Vorhaben der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode. Ziel ist es, Wertstoffe, die gegenwärtig über den Restmüll entsorgt werden, einer hochwertigen stofflichen Verwertung zuzuführen. Um die Diskussion über die Ausgestaltung, Organisation, Trägerschaft und Finanzierung der einheitlichen Wertstofffassung auf eine solide wissenschaftliche Grundlage zu stellen, hat das Umweltbundesamt eine Reihe von Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, welche die Grundlage für das vom Bundesrat erbetene Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung bilden, in dem alle relevanten Akteursgruppen vertreten waren.

Im Zentrum des Planspiels standen zwei Konzepte, welche das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Umweltbundesamt auf Basis der vorliegenden Forschungsergebnisse modelliert hat und die im Rahmen des Planspiels erweitert und modifiziert werden konnten:

- Konzept A : verfolgt den Ansatz einer Ausweitung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen und führt insoweit zu einer Gesamtverantwortung in privater Hand. Die Hersteller und Vertrieber von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen werden entsprechend ihrer jeweils in den Verkehr gebrachten Mengen in die Pflicht genommen.
- Konzept B: sieht die Organisationsverantwortung für die Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen in den Händen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die erfassten

¹²⁹ unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/066/1706645.pdf>

Wertstoffe werden entsprechend dem Anteil von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen in der Erfassungsmenge zwischen Kommunen und Systemen aufgeteilt und getrennt verwertet.

Etappen des Planspiels waren die Auftaktveranstaltung vom 24. März 2011, zwei Dialogrunden (04.-06. April und 23.-25. Mai 2011) und die Abschlussveranstaltung am 20. Juni 2011. Es hat sich gezeigt, dass alle beteiligten Kreise die Einführung einer haushaltsnahen Wertstofffassung befürworten und dass grundsätzlich beide Konzepte realisierbar sind. Im Verlauf des Dialogs haben sich sowohl Annäherungen zu einzelnen Punkten der beiden Konzepte wie auch noch zu klärende Fragestellungen herauskristallisiert, die im Rahmen der Entwicklung einer Regelung zu vertiefen sein werden.

Die Präsentation des Abschlussberichts zum Planspiel ist für den 23.09.2011 im UBA vorgesehen. Das BMU beabsichtigt, auf dieser Grundlage bis Ende 2011 Eckpunkte für eine Regelung vorzulegen und im ersten Halbjahr 2012 einen konkreten Regelungsentwurf zu erarbeiten. Ein Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens in dieser Legislaturperiode wird angestrebt.

9.3 Abfallvermeidungsprogramm

Nach der EG-Abfallrahmenrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Abfallvermeidungsprogramme aufzulegen. Im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz wird die Möglichkeit eröffnet, entweder ein bundeseinheitliches Abfallvermeidungsprogramm gemeinsam mit den Ländern aufzustellen oder jeweils eigene Abfallvermeidungsprogramme durch die Länder zu erstellen. Grundsätzlich sind für die Erstellung dieser Programme nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung zwar die Länder zuständig; diese haben jedoch im Vorfeld der Verabschiedung der Abfallrahmenrichtlinie im Dezember 2008 deutlich gemacht, dass sie ein einheitliches nationales Abfallvermeidungsprogramm unter ihrer Mitwirkung wünschen. Insbesondere haben sie darauf verwiesen, dass Abfallvermeidungsmaßnahmen in der Regel nicht länderspezifisch sind, sondern alle staatlichen Ebenen betreffen können.

Die Vermeidungsmaßnahmen, die im Rahmen der Erstellung eines Abfallvermeidungsprogramms zu untersuchen sind und in das Programm aufgenommen werden, beziehen sich ausschließlich auf Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Spanne dieser Maßnahmen reicht von Sensibilisierungskampagnen, ggf. auch gemeinsam mit privaten Akteuren, bis hin zu ordnungsrechtlichen Vorgaben auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene. Ziel der Abfallvermeidung nach der Abfallrahmenrichtlinie ist die Entkopplung der mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltwirkung von der Wirtschaftsentwicklung.

Das Bundesumweltministerium hat eine erste Studie erstellen lassen, in der erstmals ein systematischer und umfassender Überblick über existierende und mögliche staatliche Maßnahmen in diesem Bereich geliefert wurde. Die beauftragten Institute haben etwa 300 verschiedene Abfallvermeidungsmaßnahmen der öffentlichen Hand identifiziert, die in Deutschland oder im Ausland durchgeführt wurden oder werden oder in der Fachliteratur vorgeschlagen oder diskutiert werden. In der bis Ende 2011 laufenden zweiten Studie werden nun Bewertungsmaßstäbe für die identifizierten Maßnahmen erstellt und eine ökologische Bewertung durchgeführt. In der darauf folgenden Phase sollen die gesammelten und entsprechend der Bewertungsmaßstäbe dargestellten Maßnahmen einer politischen Bewertung unter Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Wirkungen unterzogen werden.

Schließlich ist der Entwurf eines Abfallvermeidungsprogramms entsprechend der Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie zu erstellen, das eine systematische und möglichst vollständige Darstellung möglicher und sinnvoller Maßnahmen umfassen soll. Es sind verschiedene Abstimmungsprozesse mit den Ländern und beteiligten Kreisen vorgesehen. Das Abfallvermeidungsprogramm wird eine systematische, politisch abgewogene programmatische Darstellung einer deutschen Abfallvermeidungspolitik enthalten.

9.4 Weitere Regelungen und Initiativen der Kreislaufwirtschaft

9.4.1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Die Bundesregierung hat gemäß ElektroG die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der §§ 9 bis 13 des ElektroG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass mit dem ElektroG effiziente Strukturen etabliert wurden, mit deren Hilfe die europäischen Zielvorgaben bezüglich der erzielten Sammel- und Verwertungsleistungen deutlich übererfüllt werden konnten. Darüber hinaus hat die marktwirtschaftlich ausgerichtete, auf bestehenden kommunalen Sammelstrukturen beruhende und von der Wirtschaft mitgetragene Konzeption des ElektroG seit Inkrafttreten des ElektroG zu einer Reduzierung der für die Hersteller anfallenden Gebühren um ca. 50 % geführt. Eine gesetzliche Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Energiesparlampen ist aus Sicht des BMU derzeit noch nicht erforderlich. Zunächst soll der eingeleiteten freiwilligen Kooperation mit Herstellern und Handel Vorrang eingeräumt werden, um darauf basierend zu bewerten, ob die freiwilligen Maßnahmen ausreichen oder nicht. Diese Sichtweise wurde auch durch die UMK geteilt¹³⁰.

Die für die Registrierung der Hersteller und für den Erlass von Abholanordnungen zuständige Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) hat seit 4. Juli 2011 eine neue, benutzerfreundlichere Internetpräsenz und baut ihr Informationsangebot, insbesondere ihren Telefonservice, weiter aus.

9.4.2 Deponieverordnung

Die Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Deponieverordnung wurde am 14.04.2011 vom Bundestag beschlossen. Im Bundesrat wurden am 27.05.2011 67 Maßgaben beschlossen, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Am 20.07.2011 hat das Bundeskabinett dazu einen Beschluss gefasst. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 29. September 2011 der Verordnung zugestimmt.

9.4.3 Ersatzbaustoffverordnung

In der künftigen Ersatzbaustoffverordnung (Artikel 2 des am 06. Januar 2011 vorgelegten Arbeitsentwurfs einer Mantelverordnung) soll aufbauend auf den sog. Geringfügigkeitsschwellenwerten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen mineralische Ersatzbaustoffe wie Recycling-Baustoffe, Schlacken und Aschen sowie Bodenmaterial in technischen Bauwerken eingesetzt werden können, ohne dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis zu benötigen. Durch Eignungsnachweise und Güteüberwachung sollen auch die notwendigen verfahrensrechtlichen Sicherungen geschaffen werden. Durch die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung wird in den marktgängigen offenen und teildurchströmten Einbauweisen insgesamt eine Verwertungsquote von Bau- und Abbruchabfällen im Sinne des Entwurfs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von mehr als 70 Prozent gesichert werden können. Am 18. Mai 2011 fand eine Bund-/Länderbesprechung statt, in der die wesentlichen Belange der Länder vertieft erörtert wurden. Am 10. Juni 2011 fand eine entsprechende Erörterung mit den Ressorts statt. Es haben darüber hinaus bilaterale Abstimmungsgespräche mit einzelnen Bundesressorts stattgefunden. Parallel werden zu bestimmten Themen Gespräche mit betroffenen Branchen bzw. Verbänden geführt. Für bestimmte Ersatzbaustoffe werden u.a. aufgrund neuerer Erkenntnisse Neu-Modellierungen einzelner Einbauweisen durchgeführt.

130 Beschluss vom 27. Mai 2011

9.4.4 Novelle der Bioabfallverordnung

Mit der laufenden, auf Grundlage des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfolgenden Novelle der Bioabfallverordnung werden die Vorgaben zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen besser auf die jeweiligen Verfahren, insbesondere die Vergärung, ausgerichtet und die Stofflisten der BioAbfV an die der Düngemittelverordnung sowie an die Regelungen der EG-Verordnung über Tierische Nebenprodukte angepasst. Schließlich sollen die Rückverfolgbarkeit und die Transparenz durch verbesserte Dokumentations- und Nachweispflichten erhöht werden. Der ressortabgestimmte Entwurf für eine Änderungsverordnung wurde am 8. Juni 2011 der Kommission zur Notifizierung zugeleitet. Nach Anhörung der beteiligten Kreise (Länder, kommunale Spitzenverbände, Verbände, Fachkreise) und Notifizierung bei der EU-Kommission (Ablauf der Stillhaltefrist am 12.09.2011) hat das Bundeskabinett den Entwurf der Änderungsverordnung zur Novellierung der BioAbfV am 21.09.2011 beschlossen und an den Bundesrat zur Zustimmung weitergeleitet.

9.4.5 Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Das Bundesumweltministerium erstellt den Referentenentwurf für die Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterungen mit Vertretern von Bund, Ländern und Verbänden zu einem 2. Arbeitsentwurf. Die Novelle der AbfKlärV soll auf der Ermächtigungsgrundlage des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassen werden.

9.4.6 Exportinitiative Recycling- und Effizienztechnik (RETech)

Die Exportinitiative Recycling- und Effizienztechnik (RETech) war 2007 als Initiative des Bundesumweltministeriums gemeinsam mit Wirtschaftsverbänden und Hochschulen gegründet worden, um den Technik- und Know-how-Transfer im Bereich der Kreislaufwirtschaft zu stärken. Wesentliche Aktivitäten von RETech sind die Netzwerkbildung und gemeinsame Aktivitäten der deutschen Exportunternehmen, Hochschulen sowie der staatlichen Institutionen der Außenwirtschaft und der Entwicklungszusammenarbeit zur Stärkung des Exports von Umwelttechnik.

RETech
Waste Management
Made in Germany

DIE EXPORTINITIATIVE RECYCLING - UND EFFIZIENZTECHNIK

Eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

In operativer Hinsicht besteht RETech im Wesentlichen aus einem Internetportal und einer Anlaufstelle unter Beteiligung der Fachverbände und des Umweltbundesamtes. Länderprofile der wichtigen Zielmärkte wurden neu erstellt bzw. aktualisiert. Diese Profile beinhalten Daten - wie umweltpolitische und abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen, die Situation des Entsorgungsmarktes und Informationen über den Know-how-Transfer -, die für Unternehmen, die ihre Tätigkeiten in diese Länder ausweiten wollen, von zentraler Bedeutung sind. Im März 2011 fand die Konferenz „Großbritannien: Chancen in der britischen Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft nutzen!“ statt. Am 15. September 2011 hat eine gemeinsame Veranstaltung mit dem BMZ zum Thema „Abfallprojekte im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit – Chancen für Kooperation“ stattgefunden. Die bislang aus UFOPLAN-Mitteln finanzierten RETech-Aktivitäten sollen ab 2012 unter vorrangiger Verantwortung der beteiligten Wirtschaftskreise fortgesetzt werden.

9.4.7 Abfallrahmenrichtlinie

Gemäß der Abfallrahmenrichtlinie werden Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erarbeitet. Für Eisen- und Aluminiumschrotte wurde das Ende der Abfalleigenschaft durch die Verordnung (EU) Nr. 333/2011 festgelegt, die ab 9. Oktober 2011 gelten wird. Vorschläge der Kommission zum Ende der Abfalleigenschaft bei Kupferschrott, Altpapier und Altglas wurden im Mai zur Behandlung in der Sitzung des Ausschusses nach Art. 39 der Richtlinie („TAC“) am 1. Juli 2011 vorgelegt und u.a. an die Länder zur Kommentierung versandt. Eine Entscheidung hierzu ist nicht vor Dezember 2011 zu erwarten. Zudem strebt die Kommission an, 2012 einen Entwurf zum Ende der Abfalleigenschaft bei Bioabfällen und Kunststoffabfällen vorzustellen. Es ist wesentlich, bei der Entwicklung dieser Kriterien auf hinreichend hohen Standards zu bestehen, da Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreichen, dem freien Warenverkehr unterliegen und die Mitgliedsstaaten zunächst keine Möglichkeit der nationalen Verschärfung (z.B. von Schadstoffgrenzwerten) haben.

Die Kommission hat Leitlinien zur Interpretation der R1-Energieeffizienzformel für Verbrennungsanlagen, die für Siedlungsabfälle bestimmt sind, gemäß Anhang II der Abfallrahmenrichtlinie am 01. Juli 2011 veröffentlicht. Lt. Angaben der ITAD erreichen danach derzeit mehrere Anlagen in Deutschland nicht den Verwerterstatus.

9.4.8 EG-Richtlinien zu Elektro- und Elektronikgeräten

Für beide Richtlinien (2002/96/EG „WEEE-Richtlinie“ und 2002/95/EG „RoHS-Richtlinie“) laufen im Rat seit Mai 2009 Verhandlungen über Neufassungsvorschläge der KOM. Die RoHS-Richtlinie (2002/95/EG) wird durch die neu gefasste Richtlinie 2011/65/EU abgelöst, die am 21. Juli 2011 in Kraft getreten ist. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht endet am 02. Januar 2013. Die wesentlichen Änderungen, die sich durch die Neufassung der Richtlinie ergeben haben, sind die stufenweise Erweiterung des Anwendungsbereiches, die Implementierung eines Verfahrens zur Bewertung von möglichen, neu zu beschränkenden Stoffen sowie entsprechender Bewertungskriterien, und die Überarbeitung des Verfahrens zur Beantragung und Genehmigung zeitlich befristeter Ausnahmen.

Zur Neufassung der WEEE-Richtlinie (2002/96/EG) wurde der Gemeinsame Standpunkt des Rates zur 1. Lesung im Juli 2011 verabschiedet. Es wird eine Einigung in 2. Lesung mit dem Europäischen Parlament unter polnischer Präsidentschaft angestrebt. Hauptpunkte der Diskussion werden nach wie vor der Anwendungsbereich der Richtlinie und die entsprechenden Definitionen, das Sammelziel, die Verwertungsquoten, die Registrierung der Hersteller sowie eine Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten sein.

9.4.9 EG-Bioabfallrichtlinie und EG-Klärschlammrichtlinie

Die KOM hat die Festlegung von Mindeststandards für Bioabfälle, Klärschlämme und andere organisch abbaubare Abfallströme in einer weiterentwickelten Klärschlammrichtlinie vorgeschlagen. Derzeit bereitet die KOM eine Folgenabschätzung für Klärschlämme vor. Ein Entwurf zur Novellierung der Klärschlammrichtlinie ist für die zweite Jahreshälfte angekündigt. Vorgesehen ist weiterhin die Entwicklung von Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft für biologisch abbaubare Abfälle). Eine eigenständige Bioabfallrichtlinie ist weiterhin nicht geplant.

9.4.10 EG-Quecksilberverordnung

Mit der Quecksilberverbotsverordnung (Nr. 1102/2008) wurde zum 15. März 2011 ein Ausfuhrverbot für metallisches (flüssiges) Quecksilber und weitere Quecksilberverbindungen festgelegt. Nach der Verordnung ist metallisches Quecksilber aus bestimmten Quellen als Abfall zu betrachten und umweltgerecht zu

beseitigen. Die KOM rechnet bis 2020 mit ca.10.000 Tonnen freiwerdendem metallischen Quecksilber in der EU, das entsprechend entsorgt werden muss. Die Mengen entstehen in erster Linie durch Umrüstung der Chlor-Alkali Industrie vom Amalgam- zum Membranverfahren beziehungsweise Stilllegung der Anlagen. Die KOM übermittelte dem Rat am 30. Mai 2011 einen Vorschlag für Anforderungen an die temporäre Ablagerung von flüssigem Quecksilber. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter entschied am 29. Juni 2011, den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der EG-Deponierichtlinie im Hinblick auf spezifische Kriterien für die Zwischenlagerung von als Abfall betrachtetem Quecksilber an das Europäische Parlament zu übermitteln. Die Annahme durch das Europäische Parlament wird für den Herbst erwartet.

9.4.11 EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe

Derzeit wird im Ausschuss zur Anpassung der EG-Abfallgesetzgebung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (TAC) die Vorgehensweise hinsichtlich der oberen und unteren Grenzwertsetzung in den Anhängen IV und V der POP-Verordnung für neue POPs (Tetra-, Penta-, Hexa- und Hepta-BDE, PFOS, PeCB) und für POP-Kandidaten (Stoffe, die zur Aufnahme als POP in das Stockholmer Übereinkommen vorgeschlagen wurden: SCCP (kurzkettige chlorierte Paraffine), HBCD (Hexabromcyclododekan), PCP (Pentachlorphenol), HCBD (Hexachlorbutadien), PCN (polychlorierte Naphtaline)) beraten. Die KOM strebt an, die Grenzwerte für die neuen POPs im Sommer 2011 zu beschließen und sich bis Ende des Jahres auf Vorgehensweisen (unter anderem Forschungsbedarf) hinsichtlich der POP-Kandidaten zu einigen.

10 Fachübergreifende Fragen der Umweltpolitik

10.1 Fachübergreifendes Umweltrecht

10.1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben

In den letzten Jahren hat sich die Zulassung und Durchführung verschiedener großer Infrastrukturprojekte auch aufgrund mangelnder Akzeptanz in der Bevölkerung erheblich verzögert. Festzustellen ist nicht nur eine zunehmende Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, sich bei solchen Vorhaben gegen mögliche Beeinträchtigungen ihrer Belange zur Wehr zu setzen. Vielmehr zeigt sich auch ein wachsendes Bedürfnis nach vertiefter Information und Beteiligung in den konkreten Entscheidungsverfahren.

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, die Regelungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren zu verbessern. Für den weiteren Ausbau der Stromübertragungsnetze sehen das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 343/11) sowie das Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus (BR-Drucksache 342/11) eine erhebliche Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowohl bei der Bedarfsplanung (§§ 12a ff. EnWG) als auch in der Bundesfachplanung und im Planfeststellungsverfahren vor. Die Öffentlichkeit wird hier künftig auf allen Ebenen des Planungs- und Zulassungsprozesses intensiv und z.T. mehrfach beteiligt, öffentliche Antragskonferenzen, obligatorischer Erörterungstermin und Einstellung der Unterlagen ins Internet gehören zum Standard. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen des geplanten „Planungsvereinheitlichungsgesetzes“ Regelungen über eine „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ und eine verstärkte Nutzung des Internets in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufzunehmen. Anders als noch im ersten Referentenentwurf vorgesehen, wird der neue Entwurf des „Planungsvereinheitlichungsgesetzes“ voraussichtlich am obligatorischen Erörterungstermin festhalten.

10.1.2 Review der Europäischen Kommission zur UVP-Richtlinie der EU

Die Europäische Kommission prüft gegenwärtig, welcher Änderungsbedarf bei der UVP-Richtlinie der EU (Richtlinie 85/337/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG) besteht. Dazu hat sie im Sommer 2010 einen Internet-gestützten Fragebogen EU-weit veröffentlicht. Die betroffene und interessierte Öffentlichkeit hatte bis zum 24. September 2010 Gelegenheit, zu den Fragen Stellung zu nehmen. Die abgegebenen Stellungnahmen, von denen ein großer Teil aus Deutschland kam, werden in eine legislative Folgenabschätzung (sog. impact assessment) einfließen. Mit einem Rechtsetzungsvorschlag der Kommission kann Mitte des Jahres 2012 gerechnet werden. Parallel zur Auswertung des Konsultationsverfahrens erfolgt derzeit eine Kodifikation des Textes der ursprünglichen Richtlinie und ihrer Änderungsrichtlinien (Zusammenführung zu einem neuen Gesamttext). Eine solche Kodifikation bedarf eines eigenständigen beschleunigten europäischen Rechtsetzungsverfahrens, das noch im Jahr 2011 abgeschlossen werden wird und einen Beitrag im Rahmen des EU-Programms zur besseren Rechtsetzung darstellt.

10.1.3 Anwendungsbereich der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juni 2010 (Rs. C-105/09 und C-110/09) bedürfen nationale Nitrataktionsprogramme nach der Richtlinie 91/676/EWG einer Strategischen Umweltprüfung, wenn sie einen Rahmen für Vorhaben setzen, für die nach der UVP-Richtlinie eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ein Gesetzentwurf für eine entsprechende Ergänzung der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird derzeit vorbereitet.

10.1.4 Grenzüberschreitende Umweltprüfung

Nach der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie 2001/42/EG sowie nach der UN ECE Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und dem - am 11. Juli 2010 in Kraft getretenen - UN ECE Protokoll über die Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll) bedarf es sowohl bei der Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben als auch bei der Aufstellung SUP-pflichtiger Pläne und Programme mit möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen einer Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten am Verfahren. Für die UVP sind Einzelheiten der grenzüberschreitenden Beteiligung in bilateralen Abkommen oder Absprachen geregelt, die Deutschland mit einigen Nachbarstaaten getroffen hat. Dazu gehören u.a. die deutsch-polnische Vereinbarung vom 11. April 2006 über die „Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen“ sowie die „Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich“ aus dem Jahre 2005. Unter Beteiligung der betroffenen grenznahen Länder laufen hier zurzeit Verhandlungen über eine Neufassung und Erweiterung der bestehenden Regelungen. Die Texte sollen auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen aktualisiert und um Bestimmungen zur Strategischen Umweltprüfung ergänzt werden. Ein Abschluss beider Verhandlungsprozesse im Laufe des Jahres 2011 wird angestrebt.

10.1.5 UVP-Verwaltungsvorschrift

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995 (GMBI 1995 S. 669 - 694) entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Auch hat sich ein Teil der darin enthaltenen Vorschriften in der Praxis nicht bewährt. Das BMU strebt daher eine umfassende Überarbeitung mit dem Ziel der Aktualisierung und Deregulierung an. Zu diesem Zweck ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene eingerichtet worden, die einen ersten Entwurf erarbeiten wird. Es ist beabsichtigt, das Rechtsetzungsverfahren auf der Grundlage von § 24 UVPG im Jahr 2012 einzuleiten.

10.1.6 Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. Mai 2011 (Rs. C-115/09) werden mit der derzeitigen Ausgestaltung des Gerichtszugangs im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) die Klagemöglichkeiten anerkannter Umweltvereinigungen in europarechtlich unzulässiger Weise eingeschränkt. Nach den Bestimmungen des UmwRG dürfen anerkannte Umweltvereinigungen nur die Verletzung solcher Vorschriften geltend machen, die Rechte Einzelner begründen (sog. subjektiv-öffentliche Rechte). Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Verletzung von Vorschriften, die die Umwelt als Allgemeingut schützen, sind im UmwRG nicht vorgesehen. Demgegenüber hat der EuGH entschieden, dass Artikel 10a der UVP-Richtlinie für Umweltvereinigungen einen weitergehenden Gerichtszugang verlangt.

Als Folge dieses Urteils muss Deutschland binnen Jahresfrist das UmwRG an die Anforderungen des europäischen Rechts anpassen. Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung können sich anerkannte Umweltvereinigungen, wie der EuGH ebenfalls klargestellt hat, zur Begründung ihrer Klagebefugnis unmittelbar auf die UVP-Richtlinie berufen.

10.1.7 Europäisches Vollzugsnetzwerk IMPEL

Im Europäischen Vollzugsnetzwerk IMPEL (Europäisches Netzwerk für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts) wurde das unter deutscher Leitung durchgeführte mehrteilige Projekt zum Nach-

barschaftsdialog (Lösung von Umweltkonflikten zwischen Anlagenbetreibern und Nachbarschaft durch freiwillige Dialogverfahren) durch Annahme des Abschlussberichtes in der IMPEL-Generalversammlung im November 2010 angenommen. Das ebenfalls unter deutscher Projektleitung stehende Vorhaben zur IT-gestützten risikobasierten Umweltinspektionsplanung („easy tools“) wird in einer zweiten Phase fortgeführt und voraussichtlich im Frühjahr 2012 mit der Erstellung eines flexibel anwendbaren und für alle Umweltverwaltungen frei verfügbaren IT-Programms abgeschlossen. Nach Neuwahl im Mai 2011 wird IMPEL zurzeit von einem schwedisch-britischen Vorstand geführt.“

10.1.8 Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Das bestehende deutsche Umweltstrafrecht entspricht bereits weitgehend den sich aus der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt ergebenden Anforderungen. Die in Teilbereichen noch erforderliche Ausdehnung von Straftatbeständen war bis zum 26. Dezember 2010 umzusetzen, der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung, zu dem der Bundesrat im März 2011 Stellung genommen hat, liegt dem Bundestag seit April 2011 zur Beratung vor; die erste Lesung hat am 7. Juli 2011 stattgefunden. Die Kommission hat am 16. Juni 2011 eine mit Gründen versehene Stellungnahme gegenüber Deutschland wegen Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen abgegeben.

10.1.9 Empfehlung zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen

Die Empfehlung 2002/331/EG, die auf ihrer Grundlage erstatteten Mitgliedstaatenberichte an die Kommission sowie deren Evaluierung wurden bereits in früheren Berichten des Bundes dargestellt. Die Kommission prüft seit längerem, welche der verschiedenen Optionen zur Fortentwicklung der Empfehlung neben den bereits eingeführten oder geplanten fachspezifischen Regelungen zu Umweltinspektionen (beispielsweise in der IED- oder der Seveso-Richtlinie) noch sinnvoll sind. Die Entscheidung hierüber steht noch aus.

10.2 Umweltberichterstattung, Umweltinformation

10.2.1 Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund/Länder



Mit dem gemeinsamen zentralen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) werden Angaben über physikalische Eigenschaften (Schmelz-, Siedepunkt, Ausdehnung, energetische Angaben), chemische Eigenschaften (Stoffverhalten), toxikologische Eigenschaften (Giftigkeit gegenüber Mensch und Tier) und ökotoxikologische Eigenschaften (Verhalten in der Umwelt, Abbaubarkeit) von Stoffen den informationsberechtigten deutschen Behörden zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden im GSBL gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erfasst, die den Umgang mit einem Stoff festlegen, wie z. B. die gefährstoffrechtlichen Regelungen oder das Gefahrgutrecht. Bund und Länder haben 1994 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung (VwV GSBL) begonnen, diesen gemeinsam zu nutzenden Stoffdatenpool aufzubauen und zu pflegen.

Der GSBL wurde als föderales Projekt im Public Sector Parc (PSP) auf der CeBIT 2011 erneut erfolgreich präsentiert. Insgesamt sind der Bund und alle 16 Länder an der Erarbeitung der Daten beteiligt. Die aktuellen Daten werden in der GSBL-Koordinierungsstelle im Umweltbundesamt (UBA) zusammengeführt. Der GSBL ist eine wertvolle „Soforthilfe“ für alle Behörden, die mit diesen Stoffen umgehen oder Um-

gangsvorschriften erarbeiten. Um die Datensammlung, die Datenqualität und Zusammenarbeit zu intensivieren, hat das UBA mit einem neuen „Portal zur Prozesssteuerung des GSBL“ den Partnern in Bund und Ländern eine zukunftsweisende Kommunikationsplattform zur Verfügung gestellt. Der erreichte technische Fortschritt trägt dazu bei, die Bedeutung des GSBL für die Umweltverwaltungen des Bundes und der Länder, aber auch weit darüber hinaus, zu unterstreichen. Den Ersteinsatzkräften in den Ländern stehen die GSBL-Daten auch über das Polizeinetz EXTRAPOL.DE zur Verfügung.

Derzeit enthält der GSBL Daten zu rd. 610.000 Stoffen; davon zu rd. 63.000 Einzelinhaltsstoffen, rd. 325.000 Komponentenstoffen (Gemische und Zubereitungen) und etwa 209.000 Rechtsstoffklassen (rechtliche Regelungen). Ansprechpartner für Bundeseinrichtungen ist die Koordinierungsstelle des GSBL im UBA, für Landeseinrichtungen die jeweilige zentrale Anlaufstelle¹³¹.

Ein vom Umweltbundesamt und 9 Ländern gemeinsam betriebener Webserverdienst für die Rechercheapplikation des GSBL steht im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung.

10.2.2. Umweltportal Deutschland (PortalU®)



Seit Juni 2006 steht das PortalU®, als zentrales Umweltportal Deutschland, der Öffentlichkeit unter der Adresse www.portalu.de zur Verfügung. Unter dem Motto „Deutschlands Umwelt auf einen Klick“ bietet PortalU® einen einheitlichen Internet-Zugang zu behördlichen Umweltinformationen über Deutschland.

Die Nutzer des Portals können ca. 3.000.000 Internetseiten und 500.000 Datenbankeinträge von rund 350 Anbietern öffentlicher Institutionen und Organisationen einsehen. Indem PortalU® Umweltinformationen zentral zugänglich macht, ohne dass die Nutzerinnen und Nutzer auf behördliche Zuständigkeiten oder Aufgabenverteilungen achten müssen, steigert es den Nutzen der einzelnen Informationen erheblich: Zwar ist ein Großteil der Informationen bereits jetzt schon online verfügbar, es ist jedoch oft schwierig, die vielen verstreut vorliegenden Einzelinformationen zu bündeln, denn behördliche Umweltinformationen sind aufgrund der föderalen Vielfalt (*Wer hat wo...*) und der fachlichen Komplexität und Heterogenität der Sachverhalte (*...welche Daten*) oft schwer vergleichbar.

Da PortalU® nur Zugriff auf Informationen und Daten aus behördlichen oder behördennahen Quellen hat, ist sichergestellt, dass alle dort angebotenen Inhalte eine Qualitätssicherung und Validierung erfahren haben. Anders als bei kommerziellen Suchmaschinen werden so in PortalU® behördliche Umweltinformationen nicht mit privaten Einzelmeinungen oder Werbebotschaften kombiniert.

10.2.3 Geoinformationen als Grundlage von Umweltinformationen

Die Aktivitäten auf dem Gebiet des Geoinformationswesens werden innerhalb der Bundesregierung durch den Interministeriellen Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI) unter der Leitung des BMI koordiniert. Unter dem Thema Geoinformation werden zum einen Initiativen und Programme zum Aufbau von Geodateninfrastrukturen auf europäischer und nationaler Ebene behandelt; zum anderen befasst sich der IMAGI auch mit der gemeinsamen Initiative der Europäischen Kommission und der Europäischen Raumfahrtagentur zur Schaffung einer europäischen Fazilität für Umwelt und Sicherheit (GMES – Global Monitoring for Environment and Security) sowie den Aktivitäten der auf einer G8-Initiative beruhenden Group on Earth Observation (GEO) zum Aufbau des Global Earth Observation System of Systems (GEOSS).

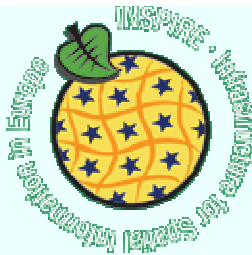
¹³¹ Im Internet steht unter der Adresse www.gsbl.de ein kleiner Ausschnitt aus dem GSBL (GSBL-public) allen Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung.



Die Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) wird als gemeinsames Projekt von Bund, Ländern und Kommunen aufgebaut. Sie ist eines der Ziele der Nationalen E-Government Strategie des IT-Planungsrates. Die Anforderungen, die sich für die Umweltverwaltungen von Bund und Ländern aus der Etablierung der GDI-DE ergeben, werden vom Ständigen Ausschuss Umweltinformationssysteme (StA UIS) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität - Nachhaltigkeit (BLAG Kli-Na) koordiniert.

Seitens des BMU wird großer Wert darauf gelegt, dass der Aufbau der GDI-DE im Einklang mit den aus der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG resultierenden Anforderungen an Datenverfügbarkeit, Datenzugang und Interoperabilität steht.

10.2.4 Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Deutschland



Am 15.05.2007 trat die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) in Kraft. Mit der INSPIRE-Richtlinie soll dem Problem einer zersplitterten, heterogenen und schwer zugänglichen Geodatenbasis in Europa begegnet werden. Die Richtlinie schafft den Rahmen für eine grenzüberschreitende Nutzung von Geoinformationen durch die Verwaltungen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Geoinformationen. Die Richtlinie stellt auf Themen mit unmittelbarem Bezug zu Umwelt- und Naturschutz ab.

Die INSPIRE-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten schrittweise dazu, Geoinformationen interoperabel mittels definierter so genannter Geodatendienste auf der Grundlage internationaler Standards verfügbar zu machen. Die einzelnen Fachthemen, auf die die Richtlinie anzuwenden ist, sind in 3 Anhängen festgelegt. Sie werden mit unterschiedlichen zeitlichen Vorgaben und unterschiedlicher fachlicher Tiefe im Rahmen von Durchführungsbestimmungen im Wege des Komitologieverfahrens bis 2012 konkretisiert. Die Abstimmung der deutschen Positionen zu den Entwürfen der Durchführungsbestimmungen erfolgt in einer vom BMU unter Beteiligung des BMI, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände in 2005 eingerichteten „INSPIRE Task Force“. Hier wirken auch die deutschen Experten, die seitens der Europäischen Kommission in so genannte „Drafting Teams“ zur Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen berufen wurden, mit. BMU bringt die deutschen Positionen in den Regelungsausschuss ein.

Die Richtlinie war bis 15. Mai 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen Bund und Länder jeweils Einzelgesetze erlassen. Für die Ebene des Bundes trat am 14. Februar 2009 das „Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG)“ in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2010 sind auch alle Ländergesetze in Kraft getreten. Die von der Europäischen Kommission am 13. September 2010 eingereichte Klage beim Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht erfolgter vollständiger Umsetzung der Richtlinie wurde von der EU-Kommission zurückgenommen. Mit Beschluss vom 21. März 2011 wurde die Rechtssache im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Seitens der deutschen Geoinformationswirtschaft wird die INSPIRE-Richtlinie ausdrücklich begrüßt, da sie Transparenz und Planungssicherheit liefert und Markthemmnisse beseitigt. Im GeoZG wurde die in der Richtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit genutzt, auch Wirtschaft und Wissenschaft als Anbieter von Geodaten im Rahmen der Geodateninfrastruktur Deutschland zu beteiligen.

10.3 OECD-Umweltprüfbericht Deutschland

Die OECD führt in regelmäßigen Abständen Umweltprüfungen ihrer Mitgliedstaaten durch („Environmental Performance Reviews“). Ziel der Umweltprüfberichte ist es, Umweltsituation und –politik der OECD-

Staaten zu beleuchten und politische Empfehlungen auszusprechen. Die Berichte und Empfehlungen werden in der OECD-„Working Party on Environmental Performance - WPEP“ diskutiert, die im Sinne eines Peer Reviews die eigentliche Prüfung durchführt. Deutschland ist in der OECD-Arbeitsgruppe durch BMU vertreten. Die Umweltprüfberichte werden anschließend veröffentlicht.

Vom 4. bis 8. April 2011 bereiste eine Delegation von OECD-Vertretern und Experten anderer OECD-Staaten Deutschland, um zehn Jahre nach der letzten Begutachtung 2001 einen neuen OECD Umweltprüfbericht Deutschland /Environmental Performance Review vorzubereiten. Neben einem umfassenden Kapitel zu nachhaltiger Entwicklung und umweltorientiertem Wirtschaften sind auf Vorschlag von BMU als thematische Schwerpunkte „Klimaschutz“ und „Umweltinnovationen“ vorgesehen.

Am 4. April 2011 traf die OECD-Delegation in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund in Berlin mit Vertretern der Bundesländer zusammen. Vollzugsfragen bildeten einen Schwerpunkt der Diskussion. Ausführliche Befragungen zur Entwicklung der Umweltsituation und zur Umweltpolitik führten die Delegation im übrigen mit Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts der Bundesregierung, dem Bundeskanzleramt und allen BMU-Fachabteilungen zusammen. Außerdem wurden Gespräche mit Experten aus Wissenschaft, Forschung und Beratung, mit Unternehmens- und Gewerkschaftsvertretern sowie Umweltverbänden geführt.

Der Berichtsentwurf der OECD soll bis Ende 2011 erstellt und im Januar 2012 in der Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten diskutiert und angenommen werden. Die Veröffentlichung der Endfassung ist für das Frühjahr 2012 vorgesehen.

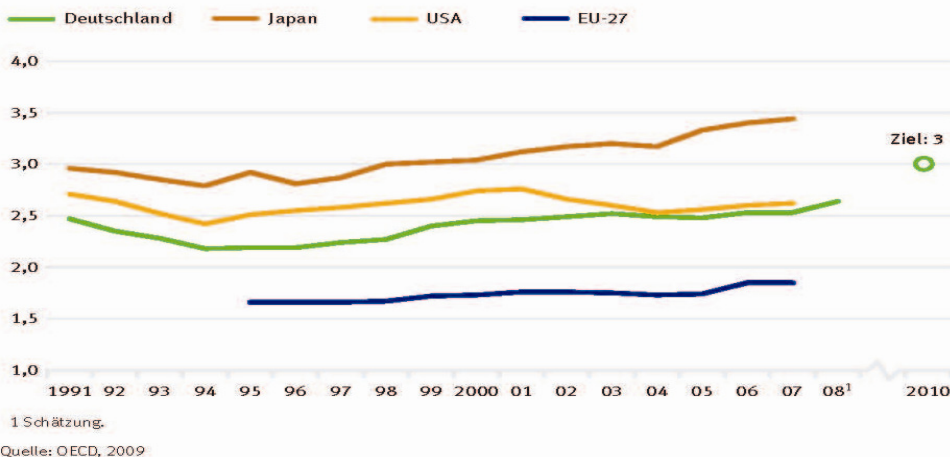
10.4 Umweltforschung und –bildung

Die Bundesregierung hat 2012 zum Jahr der Nachhaltigkeitsforschung ausgerufen. Es folgt dem Wissenschaftsjahr „Zukunft der Energie“ 2010 und dem Wissenschaftsjahr „Forschung für unsere Gesundheit“ 2011.

Im Rahmen der seit zehn Jahren stattfindenden Wissenschaftsjahre wird die Öffentlichkeit mit einer großen Zahl von Veranstaltungen und Aktivitäten zu dem jeweiligen Thema angesprochen. Das Wissenschaftsjahr der Nachhaltigkeit soll einen Schwerpunkt auf den Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit setzen und dabei aktuelle Forschungsthemen zur Nachhaltigkeit in den Blick nehmen, insbesondere auch in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierte Themen. Wissenschaft und Forschung sollen Entscheidungsgrundlagen für die Politik liefern.

Die Bundesregierung hat verschiedene große Forschungsinitiativen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit gestartet. Darüber hinaus unterstützt sie konkrete Themen der Nachhaltigkeitsforschung in weiteren Projekten verschiedener Ressorts. Zu den zentralen Initiativen der Bundesregierung gehören: die Hightech-Strategie 2020, der Masterplan Umwelttechnologien, das Energieforschungsprogramm und das Rahmenprogramm „Forschung für nachhaltige Entwicklungen“. Ein zentraler Schwerpunkt der Forschungspolitik im Rahmenprogramm ist die F&E-Förderung innovativer Umwelttechnologien, mit denen Unternehmen aus Deutschland ihre gute Position am Weltmarkt weiter ausbauen können.

Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung
Ausgaben in % des BIP



Der Europäische Rat hat 2002 als Zielvorgabe für Europa einen Anteil der FuE-Ausgaben von 3 % im Jahr 2010 beschlossen¹³². Diese Vorgabe wurde im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung für Deutschland als Ziel übernommen. Auch nach 2010 sollen die Anstrengungen aller Beteiligten fortgesetzt werden, die Innovationsfähigkeit Deutschlands zu sichern.

➤ Umweltforschungsplan

Das Bundesumweltministerium benötigt für die Umsetzung seiner umweltpolitischen Ziele wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlagen und -hilfen. Dazu leistet die Ressortforschung des BMU einen wesentlichen Beitrag. Sie richtet sich an den Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik aus und erfolgt einerseits durch Eigenforschung im Umweltbundesamt, im Bundesamt für Naturschutz und im Bundesamt für Strahlenschutz, andererseits durch Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen durch die genannten Ämter. Der Forschungsbedarf, der durch Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen abgedeckt werden soll, wird im jährlichen Umweltforschungsplan des Bundesumweltministeriums beschrieben¹³³.

Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse dienen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, der kontinuierlichen und aktuellen Politikberatung sowie der möglichst frühzeitigen Ermittlung des zu erwartenden Entscheidungsbedarfs (Vorlauforschung). Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Bei der Umsetzung des Forschungsrahmenplans werden – wo thematisch sinnvoll – die unterschiedlichen Belange von Männern und Frauen nach den Gesichtspunkten des Gender Mainstreaming berücksichtigt.

Neben der Ressortforschung (Auftragsforschung) verfügt das Bundesumweltministerium im Bereich der erneuerbaren Energien auch über Fördermittel für Forschung und Entwicklung¹³⁴.

➤ Forschung für erneuerbare Energien

Das BMU fördert die Forschung und Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien in erheblichem und wachsendem Umfang. Im Jahr 2010 wurden über 140 Millionen Euro für neue Projekte bewilligt wer-

¹³² Der hier dargestellte Indikator umfasst die Ausgaben von Wirtschaft, Staat und Hochschulen für Forschung und Entwicklung und stellt diese in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP).

¹³³ Der aktuelle UFOPLAN ist im Internet abrufbar unter http://www.bmu.de/forschung/ufoplan_2010/doc/40881.php

¹³⁴ Hierzu wird verwiesen auf: www.erneuerbare-energien.de.

den, für 184 neue Projekte fiel der Startschuss. Die thematischen Schwerpunkte lagen wie in den vergangenen Jahren auf der Windenergie (31 %) und der Photovoltaik (33 %), gefolgt von dem erst 2008 eingeführten Schwerpunkt Optimierung der Energieversorgungssysteme (knapp 10 %). Weitere Themen sind Geothermie, solarthermische Gewinnung von Wärme und Kälte und solarthermische Stromerzeugung. Projekthöhepunkt 2010 war die offizielle Eröffnung des Windparks „alpha ventus“, einem Testfeld für Windenergieanlagen mit fünf Megawatt.

In die Zukunft gerichtet hat das Bundeskabinett am 3. August 2011 das 6. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung verabschiedet. Das Programm legt die Grundlinien der Förderpolitik im Bereich innovativer Energietechnologien für die kommenden Jahre fest und ist auf die beiden Schwerpunkte erneuerbare Energien und Energieeffizienz ausgerichtet. Insgesamt wird die Bundesregierung in den Jahren 2011 bis 2014 rund 3,5 Mrd. € für die Erforschung und Entwicklung zukunftsfähiger Energietechnologien zur Verfügung stellen, davon rund 1,3 Mrd. € im Bereich der erneuerbaren Energien.

➤ Umweltbildung

Ziel der Bildungsaktivitäten im Geschäftsbereich des BMU ist es, auf die fachliche Qualität von umwelt- und nachhaltigkeitsrelevanten Bildungsinhalten Einfluss zu nehmen und wichtige umweltpolitische Themen so aufzubereiten, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand in die reguläre Bildungsarbeit einfließen können. Das geschieht entweder durch Mitwirkung an der Konzeptentwicklung, den Projekten und Materialien anderer Bildungsinstitutionen oder durch eigene Konzeptentwicklung, Projekte und Materialien.

• **BMU-Bildungsservice**

Das Dach für die Bildungsaktivitäten bildet der BMU-Bildungsservice, der Angebote für die schulische und außerschulische Bildung, für Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Fort- und Weiterbildung, für Fach- und Führungskräfte im Umweltschutz sowie in der beruflichen Bildung für die Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben umfasst¹³⁵. Die Bildungsarbeit des BMU orientiert sich an den aktuellen Erkenntnissen der Bildungsforschung, insbesondere der im Bereich von Bildung für nachhaltige Entwicklung. Konzeptentwicklung, Projekte und Materialien bauen darauf auf und binden den Sachverstand wichtiger Bildungsorganisationen entsprechend ein. Alle Angebote sind kostenlos. Der Bildungsservice wurde von der UNESCO als offizielle Maßnahme der UN-Dekade "Bildung für Nachhaltige Entwicklung" ausgezeichnet.

11 Europäische und internationale Politik

11.1 Entwicklung der EU-Umweltpolitik¹³⁶

Die aktuelle europäische Umweltpolitik fußt auf dem 6. Umweltaktionsprogramm, das Ziele und Prioritäten für die Zeit von 2002 bis 2012 festlegt:

- Bekämpfung der Klimaänderungen: Reduktion der Treibhausgasemissionen,
- Schutz von Natur und biologischer Vielfalt: einschließlich Schutz von Landschaften und der Meeresumwelt,
- Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität: unter anderem grundsätzliche Überarbeitung des Risikobewertungssystems der EU für Chemikalien, eine Strategie zur Verbesserung der Luftqualität, Bekämpfung der Lärmbelastung,
- nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Abfalls.

In Ratsbeschlüssen wurden inzwischen z.B. die Ziele für den Klimaschutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt wie folgt konkretisiert:

- Bis 2020 sollen die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 20 % verringert werden- unter Bedingungen um 30%; der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch soll auf 20 % steigen; und es wird eine Erhöhung der Energieeffizienz in Richtung 20 % angestrebt (Strategie "Europa 2020").
- Bis 2020 sollen der Verlust an biologischer Vielfalt in der EU zum Stillstand gebracht und die biologische Vielfalt so weit wie möglich wiederhergestellt werden.

Deutschland als eines der sechs Gründungsmitglieder der EU versteht sich als Motor europäischer Umweltpolitik. Bei der EU-internen Abstimmung über Ziele, Politiken und Maßnahmen der EU setzt die Bundesregierung vielfach Impulse bei der Entwicklung anspruchsvoller europäischer Umweltstandards.

Im Berichtszeitraum haben unter belgischer Präsidentschaft im Oktober und Dezember 2010 und unter ungarischer Präsidentschaft im März und Juni 2011 Umweltministerräte stattgefunden.

VN-Klimakonferenz in Cancún

Zentrales Thema war die VN-Klimakonferenz in Cancún, die vom 29. November bis 10. Dezember 2010 stattfand. In Vorbereitung der Vertragsstaatenkonferenz in Cancún bekräftigte die EU auf dem Umweltrat im Oktober 2010 ihre Bereitschaft, sich auch nach 2012 an das Kyoto-Protokoll zu binden, d.h. eine zweite Verpflichtungsperiode einzugehen, wenn Aussicht auf eine globale und umfassende Einigung im Rahmen der UN-Verhandlungen besteht, in der alle großen Emittenten angemessene Beiträge liefern. Um die Umweltintegrität des Kyoto-Protokolls zu bewahren und dessen Wirkung nicht abzuschwächen, sind Verbesserungen des Regelwerks nötig. Nach Abschluss der Klimakonferenz tauschten sich die Minister im Dezember 2010 über die Ergebnisse aus. Die Umweltminister waren sich einig in ihrer grundsätzlich positiven Bewertung der Verhandlungsergebnisse von Cancún. Es sei zum ersten Mal gelungen, das 2°C-Ziel formell im Prozess unter der Klimarahmenkonvention zu verankern. Auch der Umweltrat im März 2011 unterstrich weiter die Bedeutung der 2°C-Obergrenze und ihrer Konkretisierung in Durban durch ein globales Minderungsziel für das Jahr 2050 im Vergleich zu 1990 (-50%) sowie der Festlegung eines Zeitpunktes für den maximalen Ausstoß an Treibhausgasemissionen (im Jahr 2020). Industrielän-

¹³⁶ vgl. auch Fachkapitel

der sollen gemäß IPCC (Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen) eine Minderung von 25-40% bis 2020 und 80-95% bis 2050 im Vergleich zu 1990 vornehmen. Es wurde festgestellt, dass anspruchsvollere Minderungsaktivitäten nötig seien, um den Temperaturanstieg unter 2°C zu halten. Alle Parteien sollen entsprechende Umsetzungspläne entwickeln (Low Carbon Development Strategies); Entwicklungsländer sollen dabei unterstützt werden. Der Rat begrüßte die Fortschritte bei den Transparenzbestimmungen (Measurement, Reporting and Verification, MRV) und forderte ein Arbeitsprogramm, um die zugesagten Minderungsmaßnahmen der Staaten besser zu verstehen. Die Ergebnisse von Cancún hätten das Vertrauen in den internationalen Verhandlungsprozess wieder gestärkt. Dennoch seien noch zahlreiche schwierige Verhandlungsthemen und Konfliktlinien verblieben, die gelöst werden müssten. Insbesondere das Auslaufen des Kyoto-Protokolls 2012 sei besorgniserregend.

Vertragsstaatenkonferenz in Nagoya

Die Vertragsstaatenkonferenz in Nagoya zur biologischen Vielfalt im Oktober 2010 stand ebenfalls im Mittelpunkt der Umwelträte. Der Umweltrat im Dezember 2010 begrüßte die Ergebnisse der Konferenz. Er bekräftigte das EU-Ziel vom März 2010, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemleistungen in der EU bis 2020 zum Stillstand zu bringen und sie so weit wie möglich wiederherzustellen sowie gleichzeitig den EU-Beitrag zur Abwendung des globalen Verlusts an biologischer Vielfalt aufzustocken. Weiterhin begrüßte der Rat die Schlussfolgerungen der TEEB-Studie („The Economics of Ecosystems and Biodiversity“) und die Planungen zur Errichtung des internationalen wissenschaftlichen Gremiums für Biodiversität IPBES. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, ihre nationalen Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne im Einklang mit dem strategischen Plan von Nagoya zu überarbeiten. Mitgliedstaaten und Kommission wurden eingeladen, bei frühester Gelegenheit das ABS-Protokoll (Protokoll zur Regelung des Zuganges zu genetischen Ressourcen und der gerechten Gewinnbeteiligung bei der Nutzung dieser Ressourcen – Access and Benefit Sharing) zu zeichnen und mit den Vorbereitungen für Ratifikation und Umsetzung zu beginnen.

Vorschlag der Kommission zu nationalen Anbauverboten für gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Mit dem Vorschlag der Kommission zu nationalen Anbauverboten für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) beschäftigten sich die Minister bei allen vier im Berichtszeitraum stattfindenden Umwelträten. Die Kommission hat im Juli 2010 einen Verordnungsvorschlag zur Änderung der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG vorgelegt. Die Mitgliedstaaten sollen das Recht erhalten, aus anderen Gründen als Risiken für Umwelt oder Gesundheit den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet unbefristet zu verbieten („Opting Out“). Der überwiegende Teil der Mitgliedstaaten begrüßte den KOM-Vorschlag, viele Staaten baten jedoch um Klärung im Raum stehender rechtlicher Fragen, u.a. wegen einer möglichen Unvereinbarkeit des Vorschlags mit dem EU-Binnenmarkt sowie den Regeln der Welt handelsorganisation (WTO). Im Februar 2011 legte die Kommission daraufhin ein Papier mit möglichen Gründen für nationale GVO-Anbauverbote der EU-Mitgliedstaaten vor. Deutschland lehnt den Vorschlag aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

Folgende weitere Themen wurden auf den Umwelträten behandelt:

Die Ratstagung unter belgischer Präsidentschaft im **Dezember 2010** brachte entscheidende Fortschritte in zwei Rechtsetzungsverfahren:

Die Minister billigten den im informellen Trilog zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission erzielten Kompromiss zur Minderung der CO₂-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen. Wichtigster Streitpunkt in den Verhandlungen war das Langfristziel für 2020. Hier vereinbarte man eine durchschnittliche Minderung der Fahrzeugemissionen um rund 27% auf 147 g CO₂/km (rund 5,6 Liter Diesel). Für 2017 ist ein Zwischenziel von 175 g CO₂/km (rund 6,7 Liter Diesel) festgelegt, das ab 2014 schrittweise eingeführt wird. Bei Überschreitung der Zielwerte müssen die Hersteller Strafzahlungen in Höhe von 95 € pro g CO₂ multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der jährlichen Neuzulassungen leisten.

Des Weiteren beschloss der Rat eine politische Einigung in erster Lesung zur Biozidverordnung. Die Biozidverordnung soll die bestehende EG-Richtlinie über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ablösen¹³⁷. Überdies wurden Ratsschlussfolgerungen zur Ressourcenschonung verabschiedet.

Der Rat begrüßte die Absicht der Kommission, 2011 eine Strategie für Ressourceneffizienz einschließlich eines Fahrplans zu entwerfen, um Leitlinien und eine Struktur für die künftigen Arbeiten vorzugeben. Nachhaltige Materialwirtschaft und Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch sollten als integraler Bestandteil in diese Strategie aufgenommen werden; der Begriff „Ressourceneffizienz“ solle weit ausgelegt werden (u.a. energetische und nichtenergetische Ressourcen, biotisches und abiotisches Material, Wasser, Boden und Biodiversität). Die Kommission wurde aufgefordert, eine gemeinsame Methodik für die quantitative Bewertung der Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu entwickeln. 2012 soll die Kommission prüfen, ob eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ökodesign-Richtlinie auf nichtenergiebezogene Produkte mit beträchtlichen Umwelteinwirkungen angebracht ist. Der Rat forderte die Kommission auf, weiterhin an einem geeigneten Indikatorenset zu arbeiten und auf dieser Grundlage quantifizierbare und messbare Ziele für Ressourceneffizienz vorzuschlagen.

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Verbesserung der umweltpolitischen Instrumente nach einer öffentlichen Debatte an, in deren Zentrum die Forderung nach einem 7. Umweltaktionsprogramm (UAP) stand. Solche Aktionsprogramme strukturieren seit den 70er Jahren die EU-Umweltpolitik. Sie sind im Vertrag über die Arbeitsweise der EU vorgesehen und werden im Mitentscheidungsverfahren von Europäischem Parlament und Rat beschlossen. Das 6. UAP läuft im Sommer 2012 aus. Deutschland forderte gleichfalls die Vorlage eines 2. Umwelt- und Gesundheitsplans (EHAP).

Die Ratstagung im März 2011 erbrachte eine politische Einigung in erster Lesung über die Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung). Die Richtlinie 2002/96/EG legt u.a. Anforderungen an die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten fest und gibt Sammelziele sowie Verwertungs- und Recyclingquoten vor. Im Zentrum steht die Produktverantwortung der Hersteller. Die Richtlinie soll durch Kommissionsvorschlag vom Dezember 2008 neu gefasst und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen verbessert werden. Sechs Jahre nach Inkrafttreten der Neufassung soll der Anwendungsbe- reich – nach einer entsprechenden Überprüfung der Auswirkungen und evtl. diesbezüglichem Rechtssetzungs-vorschlag durch die Kommission – in einen offenen Anwendungsbereich überführt werden. Dies bedeutet, dass dann alle Elektrogeräte erfasst werden, es sei denn, sie sind durch hinreichend konkrete Ausnahmen ausgeschlossen. Die Sammelziele sollen auf 45% vier Jahre und 65% acht Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie erhöht werden, jeweils ein Jahr zuvor erfolgt eine Überprüfung der Ziele. Hinsichtlich der Registrierung der Hersteller bestand Einigkeit, dass sich entgegen der Auffassung der Kommission der Hersteller in jedem Mitgliedstaat, in dem er Geräte in Verkehr bringt, registrieren soll.

Zu der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen. Am 7. Dezember 2010 hat die Kommission die Mitteilung zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber vorgelegt. Zentrales Ziel der Strategie ist die Verringerung der Quecksilberexposition des Menschen und der Umwelt. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass sich die Umsetzung der Quecksilberstrategie in Bezug auf nahezu alle Maßnahmen in einem fortgeschrittenen Stadium befindet. Mit den Schlussfolgerungen des Rates werden Kommission und Mitgliedstaaten u.a. aufgefordert, in bestimmten Bereichen weitere Anstrengungen zu unternehmen oder Untersuchungen durchzuführen, um die Bela-

¹³⁷ Eine ausführliche Darstellung dazu findet sich in Kapitel 7.1.2.

stung von Mensch und Umwelt mit Quecksilber weiter zu verringern (z.B. Dentalamalgam; Umstieg auf quecksilberfreie Technologien bei industriellen Aktivitäten). Neu aufgenommen wurde in der Ratstagung im Kompromisswege, dass die Verwendung quecksilberhaltiger Produkte im Falle des Vorliegens von Alternativen grundsätzlich auslaufen sollte.

Der Umweltrat unter ungarischer Präsidentschaft im Juni 2011 befasste sich mit einer Reihe weiterer Themen:

Der Rat hörte einen Fortschrittsbericht zum Vorschlag für eine neue Seveso-III-Richtlinie. Am 21. Dezember 2010 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vorgelegt (Seveso-III-Richtlinie). Hauptgrund für die Änderung der bestehenden Seveso-II-Richtlinie ist die Anpassung an das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem der EU für gefährliche Stoffe (sog. CLP-Verordnung). Zu den wesentlichen angestrebten Änderungen zeichnen sich noch keine einheitlichen Positionen der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission ab (vgl. auch Fachkapitel).

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen zum „Schutz der Wasserressourcen und integriertem nachhaltigem Wassermanagement in der Europäischen Union und darüber hinaus“. Zudem tauschten sich die Minister über ihre Erwartungen an das künftige Konzept zum Schutz der europäischen Wasserressourcen aus, das die Europäische Kommission für 2012 plant.

Darüber hinaus wurden Schlussfolgerungen zur EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 angenommen. Die Europäische Kommission hat am 3. Mai 2011 eine Mitteilung zur Biodiversität veröffentlicht („Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“). Die neue Biodiversitätsstrategie dient der Umsetzung der oben dargestellten EU-Zielsetzung zur Biodiversitätspolitik für 2020. Der Rat begrüßte die Tatsache, dass die Strategie auf die Haupthindernisse reagiert, welche die Erreichung des Gesamtziels für 2010 verhindert haben: Hierzu zählen unter anderem die nicht ausreichende Integration der Biodiversität in andere EU-Politiken, inadäquate Finanzmittel, spezifische Lücken im politischen Konzept sowie Wissenslücken und Datenmangel. Die Minister unterstrichen zudem, dass Anliegen der Biodiversität in sektorale Politiken integriert werden sollten wie etwa die Gemeinsame Agrarpolitik, die Gemeinsame Fischereipolitik und die Kohäsionspolitik. Der Rat rief die Kommission dazu auf, Biodiversitätsmaßnahmen in den Kommissionsvorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 einzubeziehen.

Da sich die Minister nach intensiver Diskussion nicht auf Schlussfolgerungen zum Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050 einigten, hielt der Vorsitz das Ergebnis der Debatte in Präsidentschaftsschlussfolgerungen fest. Darin wird die Kommissionsmitteilung zu dem Fahrplan als ein Hauptelement der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ innerhalb der Strategie Europa 2020 begrüßt. Die Schlussfolgerungen erkennen an, dass die Meilensteine 40% bis 2030, 60% bis 2040 und 80% bis 2050 die Grundlage für die weiteren Arbeiten sind. Sie nehmen zur Kenntnis, dass eine interne Verringerung von 25% bis 2020 den Erkenntnissen der Kommission zufolge mit diesem Pfad im Einklang stünde und dem langfristigen Klimaziel entspräche.

11.2 Internationale Umweltpolitik

11.2.1 Vereinte Nationen

11.2.1.1 VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung

Die 19. Sitzung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD 19) fand vom 2. bis 13. Mai 2011 in New York statt. Im Mittelpunkt der Verhandlungen standen die Themen Transport, Abfallwirtschaft, Chemikalien, Bergbau, Nachhaltiger Konsum und Produktion (SCP) sowie Querschnittsthemen/Umsetzungsmaßnahmen nachhaltiger Entwicklung.

Die CSD 19 endete ohne Ergebnis, da die G77 und China auf Wunsch der Gruppe der arabischen Staaten den vom CSD-Vorsitzenden vorgelegten Entscheidungstext wegen der darin enthaltenen Regelung zu den besetzten Gebieten ablehnten (Sprachregelung vom Millenniumsgipfel 2010). Daher konnte trotz des guten Verhandlungsergebnisses zu den Sachthemen am Ende der zweiwöchigen Verhandlungen kein Kompromiss zum Gesamttext erzielt werden. Die CSD ging damit nach 2007 (CSD 15) ein zweites Mal ohne Ergebnis zu Ende. Das Scheitern der CSD 19 wirft ein Schlaglicht auf die geschwächten Nachhaltigkeitsstrukturen der UN und macht deutlich, wie störungsanfällig die UN-Verhandlungsprozesse zurzeit sind.

11.2.1.2 Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)

Vom 21. bis 24. Februar 2011 fanden in Nairobi das Globale Umweltministerforum (GMEF) und die 26. Verwaltungsratssitzung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) statt. Beim GMEF bestand Einigkeit, dass sich eine UN-Umweltorganisation in die institutionelle Gesamtstruktur zur nachhaltigen Entwicklung (Kommission für nachhaltige Entwicklung und Wirtschafts- und Sozialrat ECOSOC) einpassen müsse. Außerdem herrschte Einigkeit über die Notwendigkeit und Relevanz einer ökologischen Modernisierung der Volkswirtschaften. Bei der Verwaltungsratssitzung wurden 17 Entscheidungen getroffen, unter anderem

- zur UN-Reformthematik (konkrete Schritte des Reformprozesses im Rahmen der Vorbereitung von Rio 2012),
- zu Chemikalien- und Abfallmanagement (Entscheidung, für die Stärkung der Kapazitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern konkrete Maßnahmen im Kontext der Globalen Quecksilber-Partnerschaft einzuleiten),
- zur Biodiversität (Verabschiedung einer prozeduralen Entscheidung zur Einrichtung und zum Aufbau von IPBES, die Festlegungen zum weiteren Prozessablauf sowie zur Rolle des UN-Umweltprogramms im Prozess getroffen hat) sowie
- zur nachhaltigen Ausrichtung der Konsum- und Produktionsmuster.

Am Rande des Verwaltungsrats fanden mehrere Veranstaltungen statt, unter anderem ein vom Bundesumweltministerium gemeinsam mit der deutschen Botschaft Nairobi ausgerichteter Empfang zu „Green Economy“.

11.2.2 G8- und G20-Prozess

Der inhaltliche Schwerpunkt des G8-Gipfels, der im Mai 2011 im französischen Deauville stattfand, lag auf den Bereichen Weltwirtschaft/Handel, Internet, nukleare Sicherheit, Entwicklung/Afrika und Sicherheitspolitik. Die G8-Mitgliedstaaten sind die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Kanada und Russland. Auch in diesem Jahr beschäftigten sich die G8 mit Klima- und Biodiversitätsschutz, der Bereich Umwelt bildete jedoch im Vergleich zu den Vorjahren lediglich ein Nebenthema.

Die 2-Grad-Obergrenze – d.h. das Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 2°C – und das Konzept der Bestimmung eines Zeitpunktes für den spätesten Scheitelpunkt der THG-Emissionen wurden in Deauville erneut bestätigt. Das gilt auch für das Langfristziel der G8, Emissionen aus Industrieländern bis 2050 ggü. 1990 oder einem späteren Basisjahr um mindestens 80% zu reduzieren, sowie für das globale Langfristziel, das mindestens eine Halbierung der globalen Emissionen bis 2050 vorsieht; die Nennung eines Basisjahres steht hier jedoch weiterhin aus. Die G8 begrüßten die Entscheidungen der Klimakonferenz von Cancún, insbesondere die Einrichtung eines Globalen Klimafonds, und sehen in der 17. Vertragsstaatenkonferenz von Durban Ende 2012 einen weiteren Schritt in Richtung eines umfassenden, bindenden internationalen Klimaschutzabkommens.

Biodiversität wurde erstmals 2007 unter deutscher Präsidentschaft auf die G8-Agenda gesetzt. In Deauville erkannten die G8 die große Bedeutung der Artenvielfalt für das menschliche Wohlergehen an sowie die Not-

wendigkeit, das Artensterben zu stoppen. Die G8 begrüßen die Ergebnisse der 10. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über biologische Vielfalt, die 2010 im japanischen Nagoya stattfand, vor allem den „Strategischen Plan 2011-2020“, die Strategie zur Mobilisierung von finanziellen Ressourcen sowie die Einrichtung des unabhängigen internationalen Wissenschaftsrates zur Biologischen Vielfalt (IPBES). Im Bereich Nukleare Sicherheit bekräftigten die G8, dass ihre Priorität auf dem Aspekt der weltweiten Sicherheit liegt. Sie sprachen sich für eine schnelle Bewertung der Ereignisse im japanischen Fukushima aus und riefen zur schnellstmöglichen Überprüfung kerntechnischer Anlagen auf.

Als Reaktion auf die globale Wirtschafts- und Finanzkrise kamen die G20-Staaten im Juni 2010 im kanadischen Toronto zusammen sowie im November 2010 in Seoul, Korea. Zu den G20-Mitgliedstaaten gehören neben den G8 China, Indien, Brasilien, Mexiko, Südafrika, Australien, Südkorea, Indonesien, Argentinien, Saudi Arabien, die Türkei und die EU. Mit dem Beschluss des G20-Gipfels 2009 in Pittsburgh ab 2011 jährliche G20-Gipfel abzuhalten, wurde der Übergang vom G8-Format zum G20-Format eingeleitet. Für die Themen jenseits der finanzpolitischen Agenda muss die G20 ihre Rolle jedoch erst noch finden. In ihren Deklarationen sprachen sich die G20 für die Unterstützung des Klimaverhandlungsprozesses der Vereinten Nationen aus, riefen zur Erfüllung der „Fast-start“-Klimafinanzierungszusagen auf und baten die G20-Finanzminister, sich mit den Ergebnissen des Berichts der High-Level Advisory Group des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu Klimafinanzierung zu beschäftigen. Daneben erkannten die G20 das Problem des Biodiversitätsverlusts an und bekräftigten ihren Willen, auf verschiedenen Ebenen die Förderung „Grünen Wachstums“ zu unterstützen.

Eine ambitionierte Befassung des Formats mit dem Klimawandel und Umweltschutz ist generell äußerst wünschenswert, denn der Kreis der größten Industriestaaten umfasst auch gleichzeitig die wesentlichen CO₂-Hauptverschmutzer.

11.3 Entwicklung der bilateralen Zusammenarbeit

11.3.1 Zusammenarbeit mit einzelnen Staaten bzw. Staatengruppen

➤ Russland

Die bilaterale Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation wurde im Zuge mehrerer hochrangiger Treffen intensiviert. Im November 2010 reiste Staatssekretär Jürgen Becker, BMU, nach St. Petersburg zum Internationalen Tigerforum und eröffnete ein gemeinsames Side Event mit dem russischen Vizeumweltminister Maidanov zu den Zusammenhängen von Klimaschutz, Biodiversität und Artenschutz im russischen Fernen Osten (Bikin).

Am 7. Dezember 2010 fand die 12. Sitzung der hochrangigen Leitgruppe unter Vorsitz von Vizeminister Maidanov und der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Reiche in Moskau statt. Kurz zuvor reiste der russische Umweltminister Trutnew auf Einladung von Staatssekretär Becker nach Berlin, um sich zu den Grundprinzipien des deutschen Umweltrechts für die Erstellung der Gesetzesentwürfe zur Novellierung der russischen Umweltgesetzgebung zu beraten.

Die Umweltminister beider Staaten trafen sich im Vorfeld der deutsch-russischen Regierungskonsultationen am 18. Juli 2011 in Hannover. Bei den Regierungskonsultationen am 19. Juli 2011 wurden in Anwesenheit von Bundeskanzlerin Merkel und Präsident Medwedew zwei politische Abkommen unterzeichnet. Mit dem russischen Umweltministerium erfolgte die Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit beim Schutz von Torfmooren. Anhand eines Modellprojekts sollen Politikempfehlungen für den Schutz von Mooren, die Planung und Durchführung von Wiedervermässungsmaßnahmen und die Entwicklung nachhaltiger Nutzungskonzepte für Torfmoore erarbeitet werden. Mit dem Wirtschaftsministerium der Russischen Föderation wurde ein MoU zur Umsetzung eines Waldschutz- und Kohlenstoffsinkenprojekts im russischen Fernen Osten (Bikin) über den Kohlenstoffmarkt unterzeichnet.

In Umsetzung der Deutsch-Russischen Modernisierungspartnerschaft im Umwelt- und Klimabereich wird die Zusammenarbeit zur Förderung der Energieeffizienz und moderner Umwelttechnologien fortgesetzt. Nach Annahme der Gesetzesentwürfe zur Novellierung der Umweltgesetzgebung wird BMU das russische Umweltministerium zu rechtlich-administrativen Fragen der Umsetzung, insbesondere zur Einführung Bester Verfügbarer Techniken

(BVT) beraten. Ferner soll die Zusammenarbeit zur Förderung der Ressourceneffizienz vertieft werden. Die Umsetzung von Pilotprojekten mit Unternehmensbeteiligung bildet eine wichtige Ergänzung. Ein Beispiel ist die Durchführung eines Pilotprojekts zur beispielhaften Sanierung eines hoch belasteten Flussabschnittes im Gebiet Moskau.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung des 2009 verabschiedeten russischen Energieeffizienzgesetzes werden das Bundesumweltministerium und das russische Wirtschaftsministerium den Austausch zu geeigneten finanziellen Anreizmechanismen vertiefen. Neben Instrumenten des Kohlenstoffmarkts zur Mobilisierung zusätzlicher Finanzierungen werden dabei Erfahrungen aus Projekten der Internationalen Klimaschutzinitiative Berücksichtigung finden. So unterstützt BMU beispielsweise Finanzierungsfazilitäten der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Entwicklung sowie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), über die mehreren lokalen Partnerbanken Kreditlinien für Energieeffizienzmaßnahmen im Wert von bis zu 230 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

Am 13. und 14. Oktober 2010 fanden die 7. Deutsch-Russischen Umwelttage unter der Leitung des Bundesumweltministeriums und der Gebietsregierung Kaliningrad statt. Schwerpunkte waren neue Technologien der Trinkwasseraufbereitung, Klimarelevanz von Mooren/Ergebnisse der Untersuchungen zum Zehlauer Moor sowie nachhaltige umwelt- und naturverträgliche Tourismusentwicklung auf der Kurischen Nehrung. Etwa 100 Experten aus beiden Ländern diskutierten in Seminaren ihre Erfahrungen und erörterten Möglichkeiten einer Kooperation.

➤ *Polen*

Die Zusammenarbeit mit Polen wurde erfolgreich fortgesetzt und stand im Zeichen der 20jährigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Im Berichtszeitraum fanden sieben Arbeitstreffen unter der Leitung des Bundesumweltministeriums und des polnischen Umweltministeriums statt.

Der Bundesumweltminister und der polnische Umweltminister leiteten die 15. Sitzung des mit einer Regierungsvereinbarung eingerichteten Umweltrates, der am 27./28. April 2011 in Warschau stattfand. Dabei bildeten neben den Prioritäten der EU-Ratspräsidentschaft Polens die Zusammenarbeit zu Klimaschutz- und Energiefragen sowie zum Biodiversitätsschutz Schwerpunkte der Gespräche.

Im Rahmen der gemeinsamen deutsch-polnischen Kabinettsitzung anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Unterzeichnung des Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen am 21. Juni 2011 in Warschau stimmten sich die Parlamentarische Staatssekretärin Katherina Reiche und der polnische Unterstaatssekretär Blaszczyk zu den Vorbereitungen der VN-Konferenz Rio 2012 und der VN-Klimakonferenz 2011 in Durban ab. Die gemeinsame Erklärung der beiden Regierungen zum 20. Jahrestag enthält ein „Programm der Zusammenarbeit“ für die mittelfristige Umsetzung, in dem fünf ausgewählte Vorhaben des Umweltschutzes ausdrücklich benannt sind.

Im Bereich Naturschutz fand im Oktober 2010 die zweite Sitzung der Facharbeitsgruppe zum Schutz der Wölfe statt. Ferner fanden Treffen der Arbeitsgruppen zu grenzüberschreitenden UVP und zu industriellen Störfallvorsorge sowie Treffen von Experten zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie, zu Fragen der Luftreinhaltung und zu Fragen der Durchführung von umweltverträglichen Sport-Großveranstaltungen in Vorbereitung auf die FIFA Frauen WM 2011 und UEFA EM 2012 statt.

Zu der erfolgreichen deutsch-polnischen Zusammenarbeit tragen die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen maßgeblich bei.

➤ *Rumänien*

Höhepunkt der bilateralen Zusammenarbeit im Berichtszeitraum war die 9. Sitzung der deutsch-rumänischen Leitgruppe am 10. März 2011 in Bukarest. Dieses Gremium beruht auf dem Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit im Umweltschutz von 1993 und dient seitdem als wichtigstes Forum für einen regelmäßigen und hochrangigen Politikdialog. Die deutsche Delegation wurde von der Parla-

mentarischen Staatssekretärin beim Bundesumweltministerium, Katherina Reiche, geleitet, die rumänische Delegation vom Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Forst, Cristian Apostol. Auf der Agenda der Umweltkommission standen aktuelle Fragen der europäischen Energie- und Klimapolitik, Kooperationsmöglichkeiten im Bereich Erneuerbare Energien, die Zusammenarbeit in den Themenbereichen Gewässerschutz, Naturschutz und Altlastenmanagement sowie gemeinsame Projekte im Rahmen der Donaustrategie.

Vor dem Hintergrund des „Fahrplans für eine kohlenstoffarme Wirtschaft in 2050“, den die EU-Kommission kurz vor der Sitzung veröffentlicht hatte, diskutierten beide Seiten über die Anhebung des EU-Reduktionsziels für CO₂. Es wurde vereinbart, einen klimapolitischen Dialog unter Einbeziehung der Wissenschaft zu führen, der die Auswirkungen ambitionierter Reduktionsziele auf ein Transformationsland wie Rumänien beinhalten soll.

Mit dem Donaudelta, dem Karpatenbogen und weiten Teilen der Schwarzmeerküste verfügt Rumänien über besonders schützenswerte Gebiete. Die vollständige Umsetzung der europäischen Gesetzgebung im Bereich Naturschutz ist daher eine zentrale Priorität des rumänischen Umweltministeriums. Eine große Herausforderung stellt auch die Sanierung ehemaliger Industrie – und Bergbaustandorte dar – Schätzungen zufolge sind ca. 12% der Fläche Rumäniens belastet. Priorität hat dabei zunächst die Verbesserung gesetzlicher Vorschriften. In beiden Bereichen wurden Ansatzpunkte für eine Kooperation identifiziert.

Einen langjährigen Schwerpunkt der Zusammenarbeit stellt der Gewässerschutz dar. Hier kooperieren beide Länder im Rahmen der Donaukommission und der UNECE-Wasserkonvention. Rumänien war in den letzten Jahren stark von Hochwasser betroffen und erhofft sich für die Verbesserung seiner Infrastruktur Zugang zum Know-how deutscher Unternehmen. Die Projektzusammenarbeit konzentrierte sich auf Beratungsprojekte in den Bereichen Energieeffizienz sowie wasserwirtschaftliche Infrastruktur.

➤ *Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika*

Die bilaterale Umweltzusammenarbeit Deutschlands mit den USA ist wesentlich von den Themen Klimaschutz und Energiesicherheit geprägt. Im Berichtszeitraum wurden diese Themen maßgeblich im Rahmen der 2008 durch BMU und Auswärtiges Amt begründeten Initiative „Transatlantische Klimabrücke“ aufgegriffen. Diese Initiative hat eine stärkere Vernetzung energie- und klimapolitischer Kräfte auf beiden Seiten des Atlantiks zum Ziel, um eine verstärkte Zusammenarbeit zu bewirken. Hierbei wird gezielt auch der Austausch mit Akteuren unterhalb der Bundesebene gesucht, da gerade in der Energiepolitik den US-Bundesstaaten eine zentrale Rolle in der Gesetzgebung zukommt.

Zu den Maßnahmen der „Transatlantische Klimabrücke“ gehören Netzwerkaktivitäten in Form des Austauschs von Multiplikatoren, der Informationsvermittlung und im Rahmen verschiedener Veranstaltungsformate (u.a. Vortrags- und Themenreisen, Fachveranstaltungen, Messen, Webseite etc.)

Im Rahmen der Transatlantischen Klimabrücke finden in Kooperation mit der US-Botschaft regelmäßige Transatlantic-Climate-Roundtables in Berlin statt. Im Abstand von sechs bis acht Wochen werden diese Veranstaltungen mit der US Botschaft ausgerichtet, Teilnehmer sind weitere Ressortvertreter und Experten von beiden Seiten des Atlantiks. Ziel der Runden Tische ist es, in Berlin ein transatlantisches Klima- und Energie-Netzwerk zu schaffen, das sich zu aktuellen Themen regelmäßig austauscht. In Vergangenheit fanden die runden Tische u.a. zu den Themen grüne Arbeitsplätze in Deutschland, Grüne Städte, CCS, Energiekonzept, und Post-Cancún statt.

Ein vierteljährlich erscheinender und im Rahmen der Transatlantischen Klimabrücke geförderter Newsletter „Connected“ ergänzt den Austausch der beiden Länder.

Eine breite Themenpalette deutsch-amerikanischer Klima- und Energiethemen kam bei den 3. Deutsch-Amerikanischen Energietagen im Mai 2011 zur Sprache. Das BMU engagierte sich im Rahmen der Kli-

mabrücke bei der Konzeption. Frau Parlamentarische Staatssekretärin Reiche nahm für das BMU an der Veranstaltung teil und betonte die zahlreichen Gemeinsamkeiten in den energiepolitischen Herausforderungen der USA und Deutschlands.

Um die Erfahrungen deutscher und europäischer Lösungsansätze in die Diskussion um die amerikanische Klima- und Energiegesetzgebung einzubringen, erfolgen zudem Reisen in die Vereinigten Staaten. Im Juli 2011 reiste die Parlamentarische Staatssekretärin Reiche in Begleitung einer Wirtschaftsdelegation nach Kalifornien, wo sie bilaterale Gespräche mit politischen Entscheidungsträgern führte, eine Rede an der Universität Berkeley hielt und an der Solarmesse „Intersolar North America“ teilnahm.

➤ *Zusammenarbeit mit der Türkei*

Der europäische Beitrittsprozess der Türkei ist aus unterschiedlichen Gründen ins Stocken geraten. Seit der unter schwedischer Präsidentschaft im Dezember 2009 eröffneten Verhandlungen zum Kapitel 27 (Umweltschutz) ist kein weiteres Kapitel mehr eröffnet worden, insbesondere auch nicht das für die Energiemarktintegration der Türkei besonders wichtige Kapitel 15 (Energie). Unabhängig hiervon kommt der Türkei aufgrund ihrer wirtschaftlichen und geopolitischen Bedeutung sowie den traditionell guten deutsch-türkischen Beziehungen eine besondere Rolle in der bilateralen Umweltkooperation zu. Diese wird seit 2006 vom deutsch-türkischen Lenkungsausschuss Umweltkooperation koordiniert, der seitdem sieben Mal, im Kontext gemeinsamer Workshops, getagt hat, zuletzt am 15. September 2010 im Rahmen der IFAT 2010.

Im Mittelpunkt der Kooperation stehen die Themen Klimaschutz, Naturschutz sowie Abfall- und Wasserwirtschaft. Im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) des BMU werden derzeit ein mittlerweile in drei Chargen bewilligtes Kreditprogramm für Investitionen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz, ein Projekt zur Förderung der Biogasnutzung und ein Projekt zum Ausbau und zur Verbesserung des Schutzes von Feuchtgebieten gefördert. Ein weiteres Projekt zur Unterstützung der administrativen Umsetzung und Anpassung garantierter Einspeisetarife für erneuerbare Energien ist in Vorbereitung. Eine weitere Kooperation betrifft die Förderung des Emissionshandels im Anschluss an die 2009 erfolgte Ratifizierung des Kyoto-Protokolls. In der Abfallwirtschaft steht die Behandlung und Verwertung tierischer Abfälle und Abwässer im Mittelpunkt.

Deutschland ist bei den mit Europäischen Finanzmitteln durchgeführten Projekten zur Unterstützung des Verwaltungsaufbaus („Twinning“) weiterhin der engste Partner der Türkei. Das bereits 2008 Deutschland zugewiesene Twinning-Projekt zur Umsetzung der Luftqualitätsrahmenrichtlinie der Europäischen Union in der Marmara-Region konnte nach Überwindung diverser Probleme jetzt voll anlaufen. 2010 hat Deutschland zudem den Zuschlag für ein weiteres Projekt zur Luftreinhaltung - Regulierung flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) – bekommen.

Die Umweltkooperation bezieht des Weiteren die Themen „erneuerbare Energien“ und Energieeffizienz ein. Es ist allerdings abzuwarten, ob die nach einem langen und schwierigen politischen Diskussionen im Dezember 2010 beschlossenen Einspeisetarife über die Bereiche Wasserkraft und auch Windenergie hinaus tatsächliche Impulse für den Ausbau der Solarenergie, der Biomassenutzung und der Geothermie setzen können. Neue Impulse können von dem im Januar 2011 von Bundespräsident Wulff und seinem türkischen Amtskollegen Gül beschlossenen „Deutsch-Türkischen Energieforum“ erwartet werden, welches auch eine Arbeitsgruppe zu erneuerbaren Energien vorsieht.

Die nach den Parlamentswahlen vom Juni 2011 im Juli erfolgte Kabinettsbildung sieht neben der Einrichtung eines Europaministeriums auch die Aufteilung des bisherigen Umweltministeriums in ein Ministerium für Umwelt und Städtebau und ein Ministerium für Forsten und Wasser vor, wobei die Themen erneuerbare Energien und Energieeffizienz weiterhin im Energieministerium verbleiben.

➤ *Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern*

Das Bundesumweltministerium hat in den vergangenen Jahren die Umweltzusammenarbeit mit China, Indien, Brasilien und Südafrika weiter ausgebaut. Zentraler Bestandteil der Kooperation mit diesen für die globale Umweltpolitik strategisch besonders wichtigen Staaten sind bilaterale Umweltpolitikforen und Konferenzen, die in der Regel gemeinsam mit den Regionalinitiativen der deutschen Wirtschaft veranstaltet und mit einer Unternehmensbörse, in Einzelfällen auch mit einer Umweltmesse verbunden werden. Die Einbeziehung der deutschen Umwelttechnologieunternehmen ermöglicht eine besonders überzeugende Präsentation deutscher Lösungsansätze.

Die enge Kooperation mit diesen bevölkerungsreichen Staaten birgt enormes Potential für die Verbesserung der globalen Umweltsituation wie auch für den Export deutscher Umwelttechnologien.

➤ *China*

Zwischen Deutschland und China besteht seit langem eine breit angelegte bilaterale Umweltkooperation. Auf Basis des bilateralen Umweltabkommens von 1994 und der Gemeinsamen Erklärung beider Regierungen anlässlich der Deutsch-Chinesischen Umweltkonferenz 2000 in Peking hat das Bundesumweltministerium 2006 mit dem chinesischen Umweltministerium (MEP) einen Strategischen Umweltdialog vereinbart, mit dem Ziel zu wichtigen umweltpolitischen Themen einen substantiellen Austausch zu führen und sich auf dieser Grundlage auf konkrete Projekte zu verständigen. Integraler Bestandteil des Strategischen Umweltdialogs sind die Deutsch-Chinesischen Umweltforen.

Im Januar 2009 wurde ein Memorandum of Understanding beider Regierungen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels von BMU und der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission (NDRC) unterzeichnet. Wesentliche Gegenstände des Memorandums sind Absprachen für eine möglichst enge Kooperation in allen zentralen Bereichen der Klimapolitik, einschließlich Forschung und Technologie. Dazu verabredeten Deutschland und China die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beider Regierungen unter Federführung des BMU und der NDRC. Die ersten zwei Sitzungen dieser Arbeitsgruppe fanden im Oktober 2010 und im Juni 2011 statt. Schwerpunkte waren u.a. Emissionshandel und die Low-carbon-Kooperation mit verschiedenen Provinzen.

Im Rahmen einer China-Reise von Bundeskanzlerin Dr. Merkel und Bundesumweltminister Dr. Röttgen im Juli 2010 vereinbarten Bundeskanzlerin Merkel und der chinesische Ministerpräsident Wen Jiabao u. a., die bislang erfolgreiche deutsch-chinesische Umweltzusammenarbeit fortzusetzen und weiter auszubauen. Der Strategische Umweltdialog und die deutsch-chinesischen Umweltforen wurden als zentrale Instrumente dieser Kooperation festgehalten. Gleichzeitig wurde die Bedeutung der deutsch-chinesischen Umweltpartnerschaft betont.

Vor diesem Hintergrund unterzeichnete Minister Dr. Röttgen mit seinem chinesischen Kollegen Umweltminister Zhou Shengxian eine gemeinsame Erklärung zur deutsch-chinesischen Umweltpartnerschaft. Diese soll insbesondere in den Bereichen Umweltmonitoring, Biodiversität und ökosystemare Dienstleistungen, Gewässerschutz, Chemikalienmanagement und Anlagensicherheit¹³⁸, saubere Produktion in Schlüsselbranchen, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und Abfallentsorgung sowie Nuklearsicherheit weiter ausgebaut werden. Mit dem chinesischen Wissenschafts- und Technologieminister Prof. Wan Gang unterzeichnete er eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Klimaschutz und Elektromobilität, die die Grundlage dafür bildet, das beträchtliche Potential der Elektromobilität für den Klimaschutz und den lokalen Umweltschutz zu erschließen.

¹³⁸ Auf Ziffer 6.1.5 des Berichts wird verwiesen.

Anlässlich der ersten deutsch-chinesischen Regierungskonsultationen am 27. und 28. Juni 2011 in Berlin führte Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen Gespräche mit dem Vorsitzenden der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission (NDRC) der Volksrepublik China Zhang Ping sowie mit Vize-Umweltminister Li Gan Jie. Die Minister würdigten die intensive bilaterale Umwelt- und Klimaschutzzusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Förderung innovativer Ansätze der kohlenstoffarmen Entwicklung. Die weitreichenden Beschlüsse der Bundesregierung zur Energiewende und die Festlegungen des chinesischen 12. Fünfjahresplans unterstreichen die ambitionierte Haltung beider Seiten und bilden eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit.

Mit Vize-Umweltminister Li Gan Jie vereinbarte der Bundesumweltminister, das 4. deutsch-chinesische Umweltforum unter Beteiligung deutscher und chinesischer Unternehmen in der zweiten Jahreshälfte 2012 zu veranstalten. Dabei werden voraussichtlich Wassermanagement, Schutz der Biodiversität, Chemikalien- und Anlagensicherheit, Kreislaufwirtschaft und die Emissionsreduzierung in urbanen Gebieten und bei Industrieanlagen im Zentrum stehen. Mit dem NDRC-Vorsitzenden Zhang Ping unterzeichnete Röttgen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich des Recyclings von Traktionsbatterien. Seit 2008 hat das Bundesumweltministerium die beschriebenen Prozesse durch insgesamt 24 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 43,8 Mio. Euro im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative unterstützt. Hierzu zählten u.a. Vorhaben zur Reduzierung von fluorierten Treibhausgasen, etwa bei der Herstellung von Raumklimageräten und Dämmplatten, zu Energieeffizienz in Gebäuden, zu Elektromobilität sowie zur Fortbildung von Führungskräften im Bereich Umwelt und Klima.

➤ *Indien*

Der strategische Umweltdialog mit Indien basiert auf dem Memorandum of Understanding zwischen dem BMU und dem indischen Ministerium für Umwelt und Wälder von 1998 sowie auf Absprachen beim ersten Deutsch-Indischen Umweltforum, das im November 2008 in Neu Delhi stattfand. Das Umweltforum wie auch die Tagungen der verschiedenen Arbeitsgruppen des Deutsch-Indischen Energieforums haben wesentliche Anstöße für den Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Wasser-, Abwasser- und Abfallmanagement gegeben.

Bei den ersten deutsch-indischen Regierungskonsultationen am 30. und 31. Mai 2011 in Neu Delhi kam Parlamentarische Staatssekretärin Katherina Reiche mit dem indischen Umwelt- und Forstminister Jairam Ramesh und mit dem indischen Minister für neue und erneuerbare Energien Farouq Abdullah zusammen. Beide Minister und Staatssekretärin Reiche vereinbarten den Ausbau der Kooperation in den Bereichen Kohlenstoffarme Wirtschaftsentwicklung, Erneuerbare Energien, Energetische Verwertung von Abfällen und Dekontaminierung belasteter Ökosysteme. Außerdem wurde beschlossen, bei den internationalen Verhandlungen zu Klima, Biodiversität und zur UN-Reform im Umweltbereich enger zusammenzuarbeiten.

In Indien wurden in den vergangenen drei Jahren 15 Projekte der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU mit einem Gesamtvolumen von über 27 Mio. € begonnen. Hierzu zählten u.a. Vorhaben zu Abfall und zum Erhalt, zur nachhaltigen Nutzung und Wiederherstellung natürlicher Kohlenstoffsinken mit REDD-Relevanz.

➤ *Brasilien*

Schwerpunkte der bilateralen Umweltkooperation sind Biodiversität, Wald sowie erneuerbare Energien, Energieeffizienz und CDM. Auf Basis von Gesprächen, die im März 2009 anlässlich der deutsch-brasilianischen Umweltmesse ECOGERMA und eines begleitenden Fachkongresses in Sao Paulo geführt wurden, wird die bilaterale Umweltkooperation intensiviert werden; dabei soll die „Biodiversity and Business Initiative“ des BMU sowie das Thema Bioenergie/Biokraftstoffe im Vordergrund stehen.

Im Dezember 2009 unterzeichneten Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen und der brasilianische Vizeaußenminister Antonio de Aguiar Patriota ein Memorandum of Understanding zur Bekämpfung des Klimawandels. Wesentliche Gegenstände des Memorandums sind Absprachen für eine intensivere Kooperation in den Bereichen Klimaschutz, Energie, Forschung und Technologie.

In Brasilien wurden seit 2008 14 Projekte der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU insbesondere auch zum Waldschutz und zum Kohlenstoffmarkt/Emissionshandel mit einem Gesamtvolumen von über 31 Mio. € durchgeführt.

➤ *Südafrika*

Bei den Regierungsverhandlungen zur Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika im April 2010 (Federführung: BMZ), an denen das BMU teilnahm, wurden vier Schwerpunktthemen für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbart:

- Grünes Wachstum und Grüne Jobs,
- Entwicklung und Umsetzung von nationalen Maßnahmen für den Übergang zu einer Low Carbon Economy,
- Erneuerbare Energien und Energieeffizienz,
- Schaffung politischer Rahmenbedingungen und Demonstrationsprogramme zur Verminderung der Auswirkungen sowie Anpassung an den Klimawandel.

Seit 2008 wurden im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU insgesamt acht Projekte, u.a. zu klimarelevanten Treibhausgasen und zu Transport, mit einem Gesamtvolumen von über 24 Mio. € durchgeführt.

➤ *Weitere bilaterale Kooperationen mit Entwicklungsländern*

Das BMU kooperierte im Berichtszeitraum ferner insbesondere mit folgenden Entwicklungsländern: Chile (erneuerbare Energien), Peru (Waldschutz), Thailand (effiziente Rahmenbedingungen für nachhaltige Energiepolitik, nachhaltiger Tourismus, Klimaschutzprogramm, nachhaltige Palmölproduktion), Indonesien (Waldschutz, nachhaltiger Tourismus), Vietnam (Anpassung an den Klimawandel im Mekongbecken, Altlastensanierung), Jordanien (Energieverbrauchsoptimierung von Wasserpumpstationen) sowie der Maghreb-Region.

11.4 Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein Rahmenübereinkommen zur Gewährleistung des Schutzes und einer nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum. Vertragsparteien sind die Alpenstaaten Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Slowenien, Liechtenstein, Schweiz, Monaco, sowie die Europäische Union. Das Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) trat am 6. März 1995 in Kraft; Deutschland hat die Alpenkonvention 1994 ratifiziert. Neun Protokolle zu den Themen Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie, Verkehr und Streitbeilegung sind zur Umsetzung der Alpenkonvention vereinbart. Deutschland hat bereits 2002 alle Protokolle ratifiziert.

Die Federführung für die Alpenkonvention liegt auf Bundesebene beim BMU, die Implementierung der Konvention und ihrer Fachprotokolle beim Freistaat Bayern, dem einzigen Bundesland im Alpenkonventionsgebiet.

Unter Vorsitz von Slowenien hat am 8./9. März 2011 in Brdo pri Kranju, Slowenien, die XI. Alpenkonferenz getagt. Die deutsche Delegation wurde von der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, Ursula Heinen-Esser, geleitet; der Freistaat Bayern war in der deutschen Delegation durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) vertreten.

Die Minister befassten sich mit den aktuellen Themen des Alpenraumes – insbesondere der Zukunftsdiskussion um eine europäische Alpenstrategie sowie der Umsetzung des Klimaaktionsplanes. Für den Zeitraum 2011 bis 2016 wurde ein Mehrjahresarbeitsprogramm für die Zusammenarbeit mit den Prioritäten Demographischer Wandel, Klimawandel, Tourismus, Biodiversität sowie Verkehr und Mobilität verabschiedet.

Die Debatte über die Zukunft der Alpenkonvention sowie eine mögliche europäische Strategie für den Alpenraum wurde auf der Grundlage der Bestandsaufnahme von 20 Jahren Alpenkonvention sowie der Diskussion über die zukünftige EU-Kohäsionspolitik und mögliche europäische Makroregionen geführt. In diesem Kontext wurde eine positive Bilanz der Zusammenarbeit der Alpenstaaten auf allen Gebieten, die für eine nachhaltige Entwicklung der Alpenregion und den Schutz des sensiblen Ökosystems Alpen bedeutsam sind, gezogen.

Zu den traditionellen Themen der Alpenpolitik sind aktuelle umweltpolitische Themen wie Klimawandel, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Erhalt der Artenvielfalt und Ressourceneffizienz hinzugekommen, die nicht nur im Alpenraum betrachtet werden können.

Es besteht ein Konsens der Alpenstaaten darüber, die Präsenz der Alpenkonvention auf internationaler und europäischer Ebene zu verbessern.

Der Bericht zur bisherigen Umsetzung des Klimaaktionsplanes zeigt zahlreiche Initiativen und Projekte im Alpenraum auf. Hervorzuheben ist das gemeinsame Projekt ALPSTAR für klimaneutrale Alpen bis 2050, das im Rahmen des EU-Alpenraumprogramms (INTERREG) mit einem Finanzvolumen von insgesamt 2,79 Mio. EUR bewilligt wurde. Das Ziel des Projektes besteht darin, in allen klimarelevanten Sektoren „Best practice“ zum Mindeststandard zu entwickeln. Das Bundesumweltministerium stellt Kofinanzierung in Höhe von 58.000 EUR für die deutsche Pilotregion Ökomodell Achental zur Verfügung.

Im Rahmen der Alpenkonvention haben im Zeitraum 2010 / 2011 Arbeitsgruppen und Plattformen unter Leitung verschiedener Vertragsstaaten auf der Grundlage der von der X. Alpenkonferenz erteilten Mandate ausgezeichnete fachliche Arbeit geleistet: AG Verkehr (Frankreich), AG UNESCO-Welterbe (Italien) Plattform Ökologischer Verbund (Frankreich), Plattform Naturgefahren PLANALP (Schweiz), Plattform Wassermanagement (Österreich/Schweiz), Plattform Große Beutegreifer und wildlebende Huftiere (Liechtenstein), AG Demographie und Beschäftigung (Italien). Sie legten der XI. Alpenkonferenz ihre Ergebnisse vor und wurden auf dieser Grundlage von den Ministern mit weiterführenden Mandaten ausgestattet. Bund und Freistaat Bayern sind in allen Gremien und Arbeitsgruppen der Alpenkonvention gemeinsam vertreten.

Auf der Grundlage des Alpenzustandsberichts „Wasserhaushalt und Gewässerbewirtschaftung“ befasste sich eine Expertengruppe der Vertragsstaaten mit der Kleinwasserkraftnutzung im Alpenraum und ihren Folgen für Ökosysteme und Landschaft. Als Ergebnis wurden „Gemeinsame Leitlinien für die Kleinwasserkraftnutzung im Alpenraum“ erarbeitet und von der Alpenkonferenz zur Anwendung empfohlen. Die Bedeutung dieser im Rahmen der Alpenkonvention erarbeiteten Ergebnisse geht weit über den Alpenraum hinaus. Sowohl die EU als auch die Donauschutzkommission sowie die skandinavischen Staaten sind an einer Nutzung der Leitlinien interessiert.

Für Deutschland ist die Schaffung des alpenweiten ökologischen Verbundes eine der konkretesten und erfolgreichsten gemeinsamen Maßnahmen zur Umsetzung der Alpenkonvention, speziell des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege. Mit dieser Aktivität im Alpenraum leisten die Alpenstaaten einen direkten Beitrag zum globalen Schutzgebietsnetz des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD). Die Alpenkonferenz hat die Plattform ökologischer Verbund etabliert, die 2011/2012 von Deutschland geleitet wird. Bund und Bayern haben sich darauf verständigt, dass Bayern den Vorsitz der Plattform Ökologischer Verbund führt. Die modellhafte Umsetzung des Verbundes in alpinen Pilotregionen steht in dieser Phase im Mittelpunkt. Anlässlich der Alpenkonferenz wurden die Pilotregionen nominiert. Zu den Vorrei-

tern der ökologischen Vernetzung gehört auch die deutsch-österreichische Region Berchtesgaden-Salzburg. Um diese Initiative weiter voran zu bringen, hat das Bundesumweltministerium anlässlich der Alpenkonferenz Fördermittel für diese Region zur Verfügung gestellt. Das überregionale Verbundsystem wird aus einem grenzübergreifenden Nationalpark, einem Biosphärenreservat und jenseits der Grenze einem Naturpark und Naturschutzgebieten bestehen.

Die XI. Alpenkonferenz hat der Schweiz den Vorsitz der Alpenkonferenz für den Zeitraum 2011/2012 übertragen.

12 Wissenschaftliche Beratungsgremien, Verbände, Stiftungen

12.1 Rat für Nachhaltige Entwicklung

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung berät die Bundesregierung in Fragen der Nachhaltigkeit und unterstützt mit Beiträgen und Projekten die Fortentwicklung und Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (vgl. Kap. 1). Der Rat wurde erstmals im Februar 2001 von der Bundesregierung berufen. Ihm gehören 15 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an. Die Geschäftsstelle ist in Berlin bei der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) angesiedelt.

Zu den aktuellen Projekten gehören die Initiative „Nachhaltige Stadt - Oberbürgermeister für nachhaltige Entwicklung in Kommunen“ sowie das Projekt „Dialoge Zukunft Vision 2050“, das sich gezielt an Jugendliche wendet.

Besondere Aufmerksamkeit national wie international findet zur Zeit die Ratsinitiative zu einem „Deutschen Nachhaltigkeitskodex“. Er richtet sich an Akteure des Finanzmarkts sowie an Wirtschaftsunternehmen, die ihre Tätigkeit an den Prinzipien der Nachhaltigkeit ausrichten wollen. Der Rat hat dazu einen Entwurf erarbeitet und zur öffentlichen Diskussion gestellt¹³⁹.

12.2 Rat von Sachverständigen für Umweltfragen



Der Sachverständigenrat für Umweltfragen wurde durch den Einrichtungserlass des Bundesministers des Innern vom 28. Dezember 1971 (GMBl. 1972, Nr. 3 / 27) eingerichtet.¹⁴⁰ Die Einrichtung des SRU war Teil des Umweltprogramms der Bundesregierung vom Oktober 1971. Im Frühjahr 1972 hat der SRU sich erstmalig konstituiert und seine Arbeit aufgenommen.

Der SRU setzt sich aus sieben Universitätsprofessorinnen und -professoren verschiedener Fachdisziplinen zusammen. Die Ratsmitglieder werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Zustimmung durch die Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen. Die laufende Beruungsperiode endet im Juni des Jahres 2012.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat als unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung den Auftrag, die Umweltsituation und Umweltpolitik in Deutschland und deren Entwicklungstendenzen darzustellen und zu begutachten.

¹³⁹<http://www.nachhaltigkeitsrat.de/projekte/eigene-projekte/deutscher-nachhaltigkeitskodex/>.

¹⁴⁰ Im Jahr 2005 wurde der Erlass durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geändert. (GMBl. 2005, Nr. 31, Seite 662 f. vom 1. März 2005).

Der SRU hat im Berichtszeitraum zwei Sondergutachten veröffentlicht: „Vorsorgestrategien für Nanomaterialien“ (September 2011) und „Wege zur 100 % erneuerbaren Stromversorgung“ (Januar 2011). Im September 2010 erschien sein Kommentar zur damals beschlossenen Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke. Derzeit arbeitet der SRU an seinem Hauptgutachten 2012, das gegenüber dem bisherigen Konzept ein neues Format erhalten soll und eine Schwerpunktsetzung mit zukunfts- und lösungsorientierten Ausführungen anstrebt.

12.3 Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen



Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) wurde 1992 im Vorfeld der Rio-Konferenz von der Bundesregierung als unabhängiges wissenschaftliches Beratergremium eingerichtet. Die neun Mitglieder des WBGU werden vom Bundeskabinett auf Vorschlag der Minister für Bildung und Forschung (BMBF) sowie Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für eine Dauer von vier Jahren berufen. Der WBGU befindet sich mittlerweile in seiner fünften Berufungsperiode (2008 bis 2012).

Im April 2011 hat der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen sein neues Hauptgutachten "Welt im Wandel - Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation" an die Bundesregierung übergeben.

Nach dem WBGU soll im Rahmen der Transformation zu einer klimaverträglichen und nachhaltigen Gesellschaft nicht nur erfolgreich dem Klimawandel, sondern auch dem Verlust der Biodiversität, der Bodendegradation, dem Wassermangel und der Ressourcenverknappung begegnet und es sollen den Entwicklungsländern zugleich faire wirtschaftliche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Dekarbonisierung der Weltwirtschaft sieht der WBGU als unverzichtbaren Baustein der nachhaltigen Entwicklung und legt hierauf den Fokus des Gutachtens, in dem zehn Maßnahmenbündel mit Handlungsempfehlungen entwickelt werden.

Der WBGU betrachtet in seinem Gutachten drei zentrale Handlungsfelder, an denen eine Transformation ansetzen sollte: Energiesektor einschließlich Verkehrssysteme, Landnutzung und Urbanisierung. Das Gutachten unterstützt die Politik der Bundesregierung. Aus Sicht des WBGU ist eine globale Dekarbonisierung technisch und wirtschaftlich möglich. Der WBGU spricht sich langfristig für die Vollversorgung mit erneuerbaren Energien aus und empfiehlt daher den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien unter Ablehnung der Kernenergienutzung.

12.4 Deutsche Bundesstiftung Umwelt



Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück, die im Jahre 1990 mit den Erlösen aus dem Verkauf der ehemals bundeseigenen Stahlwerke Peine-Salzgitter AG errichtet wurde. Zweck der Bundesstiftung ist es, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die mittlerweile mit rund 1,9 Milliarden Euro Bundesvermögen ausgestattete DBU zählt zu den größten Umweltstiftungen in Europa.

Gesetzlicher Vertreter der Stiftung ist ein Kuratorium, das aus 14 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Zustimmung durch die Bundesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die laufende Beru- fungsperiode endet am 31. Juli 2013. Die DBU hat seit der Aufnahme der Stiftungsarbeit im Jahr 1991 über 7.800 Projekte mit einem Volumen von rund 1,4 Milliarden Euro unterstützt.

Vom 5. und 6. Juni 2012 findet zum vierten Mal die Woche der Umwelt statt. Der Bundespräsident lädt in Kooperation mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zu dieser zweitägigen Leistungsschau innovativer Umweltprojekte im Park von Schloss Bellevue ein. Für Unternehmen, Forschungsinstitute, Vereine und Verbände besteht Gelegenheit, sich für die Woche der Umwelt zu bewerben. Eine unabhängige Jury entscheidet über die Teilnahme nach den Kriterien Qualität, Innovation und Modellhaftigkeit.

25 Jahre Bundesumweltministerium: Einweihung des neuen Berliner Dienstsitzes am 6. Juni 2011

Zum 25-jährigen Jubiläum der Einrichtung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reak- torsicherheit wurde am 6. Juni 2011 der neue Berliner Dienstsitz, Stresemannstraße 128-130, offiziell übergeben. Das neue Dienstgebäude besteht aus dem denkmalgeschützten Altbau des ehemaligen preußischen Landwirtschaftsministeriums und einem modernen Neubau. Teile der Berliner Mauer gehö- ren zum architektonischen Konzept. Die Sanierung des Altbaus und der Neubau erfüllen höchste Ansprü- che an innovatives, nachhaltiges Bauen. Als erste Bundesbehörde verfügt das BMU an seinem Berliner Dienstsitz über ein Niedrigenergie- und Passivhaus.

Dienstsitz Bonn



Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Telefon: 0228 99 305-0
Telefax: 0228 99 305-3225

Dienstsitz Berlin



Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin
Telefon: 030 18 305-0
Telefax: 030 18 305-4375

